Plato's

Unterredungen über die Geſetze.

Aus dem Griechiſchen überſetzt

von

J. G. Schultheß.

Zweite Auflage neu bearbeitet

von

Salomon Vögelin,

Profeſſor am Gymnaſium in Zürich.

Zweiter Theil.

Zürich,

im Verlage von Meyer und Zeller.

1842.

Digitized by Google

Vorwort.

Nach den Bemerkungen, welche dem erſten Theile dieſer Ueberſetzung vorangeſtellt worden, bleibt bei der Vollendung des Ganzen uns nur ſehr weniges auszuſprechen übrig. Die urſprüngliche Schultheßiſche Ueberſetzung iſt wohl im Fortgang des Buches, da auch der zweite Bearbeiter der Urſchrift immer näher trat, etwas mehr zurückgedrängt worden: wir hoffen jedoch nicht zum Nachtheil des richtigen Verſtändniſſes, jedenfalls eher zum Vortheil der Einheit in der Form. Die größere Menge von Einzelheiten und Berührungspunkten mit dem geſchichtlichen Stoffe brachte eine etwelche Vermehrung der Anmerkungen mit ſich; wenn auch die Exegeſe und Kritik etwas öfter ſich vernehmen laſſen, ſo möge dieß derſelbe vermehrte Eifer für den Gegenſtand entſchuldigen: alles, was die Ueberſetzung umgehen konnte, iſt immer noch unberührt geblieben. Hingegen benutzen wir gerne die Gelegenheit nach früherer Andeutung über die Entſtehung dieſer Schrift und namentlich ihre Abfaſſung durch Plato noch etwas ausführlicher unſere Anſichten auszuſprechen.

Wir könnten uns dabei vielleicht bloß auf dasjenige berufen, was K. F. Hermann in ſeiner

„Geſchichte und Syſtem der Platoniſchen Philoſophie“*) S. 547 — 552 über die Geſetze bemerkt hat, da ſeine Anſicht völlig die unſrige iſt. Da aber in jenem Buche der ſo einläßliche und ernſte Angriff von E. Zeller**) noch nicht berückſichtigt wurde, ſo mag auch ein näheres Eintreten auf den Gegenſtand, ſo weit es der Raum hier erlaubt, nicht außer dem Wege ſein.

Daß die Geſetze in mehrfacher Hinſicht ſich von den übrigen Werken Plato's, und vorzüglich von den in der Abfaſſungszeit ihnen zunächſt zu ſetzenden Hauptwerken unterſcheiden, läßt ſich keineswegs läugnen, und eine Schwierigkeit ſie in die Reihen der übrigen paſſend einzuführen, iſt allerdings vorhanden. Es hat auch die allzu leichte Abweiſung dieſer Schwierigkeit der Stellung des Werkes mehr geſchadet als genützt. Namentlich iſt die Schrift von Dilthey***) zwar gegen die Einwürfe Aſt's, der gerade über dieſes Werk überaus leicht fertig geworden****), erſchöpfend, nicht aber für die

*) Erſter Theil. Heidelberg 1839.

**) Platoniſche Studien von E. Zeller. Tübingen 1839. I. Ueber den Urſprung der Schrift von den Geſetzen. S. 3 – 144. Vgl. Hermann a. O. Anmerk. 711. zum III. Buch.

***) Platonicorum librorum de Legibus examen quo, quonam iure Platoni vindicari possint, adpareat. Auctore C. Dilthey Dr. Gottingae 1820. 4.

****) Platon's Leben und Schriften. S. 379 – 392.

Frage an ſich, und der neuere Angriff hat auch dieſe Blößen der Vertheidigung nicht unbenutzt gelaſſen. Allein wir müſſen doch von vorne herein erklären, daß uns ein großer Theil dieſer Schwierigkeit zu verſchwinden ſcheint, wenn man ſich entſchließt das Ideal Platoniſcher Philoſophie und Darſtellung aufzugeben, welches ſich aus der Betrachtung und beſonders aus dem Totaleindrucke der glänzendſten ſeiner Werke in der Seele des Leſers bildet. Es iſt bekannt, zu welchen Verdammungen oder doch Verunglimpfungen aller kleinern und ſelbſt mehrerer größerer Werke dieſer enge Maßſtab geführt hat: gegenwärtig ſind wohl die auffallendſten jener Urtheile beſeitigt; allein wie man zugeben muß, daß Plato vor ſeinen höchſten Kunſtſchöpfungen auch geringere, ja mangelhafte Werke hervorbringen konnte, ſo darf auch nach denſelben eine Veränderung in den Gedanken und ihrem Ausdrucke nicht an ſich als unmöglich verworfen werden.

So iſt zuvörderſt der Verfaſſer unſers Buches allerdings von der idealen Höhe herabgeſtiegen, auf welcher der Staat erbaut iſt, und wenn ſich die Speculation nur in ungebogenem Aufgang zur Höhe entwickeln dürfte, ſo könnte Plato die Geſetze nicht mehr geſchrieben haben. Allein einmal iſt dieſer Standpunkt darum noch immer nicht ſo

tief als man ihn ſchildert. Nicht nachdem Plato ſein früher für ausführbar gehaltnes Ideal eines Staates als unausführbar aufgegeben, zeichnete er nun den möglichen Staat: ſondern dort ſtellte er aus ſpeculativem Intereſſe das Ideal ohne alle Rückſicht auf deſſen factiſche Verwirklichung*) auf; hier aber geht er durchaus von dem Beſtehenden aus: in den vorhandenen Verfall des Lebens will er eine neue beſſere Schöpfung einführen und dabei konnte er ja unmöglich jenen rückſichtsloſen philoſophiſchen Standpunkt einnehmen. Daß auch dieſes ein des höchſten Denkers würdiges Werk war, wird ein mit dem Alterthum nur einigermaßen Vertrauter nicht läugnen: wenn aber gerade Plato nur die reine Idee behandeln durfte, ſo konnte er — um den Kritias noch zu übergehen — nicht einmal den Timäus ſchreiben, der bei aller Tiefe der Speculation doch nicht die Ideen, ſondern die gewordene Welt darſtellt, in allen Abſtufungen der Nichtgöttlichkeit, ja mit ausführlicher Entwickelung ihrer Verderbniſſe**). Daher ſind alle Einwürfe von der Verſchiedenheit der politiſchen Grundſätze in beiden Werken ohne Gewicht,

*) Stellen wie V. 472. können in ihrer faſt bittern Angabe, wann dieſer Staat ausführbar ſei, dieß nur beweiſen.

**) Vgl. Tim. 38. c. 41. 82 — 87.

zumal Plato ſo gar nicht unterlaſſen hat dieſen realen Boden zu bezeichnen, durch das Ausgehen von den beſtehenden Verfaſſungen, die Anlehnung an den hiſtoriſchen Hintergrund, die Angabe der zu begründenden Kolonie mit allen ihren Bedingungen, die ſtete Berückſichtigung der übrigen Welt, und auch durch directe Beziehung auf den Staat.*) Auch beruhen dieſe Verſchiedenheiten noch vielfach auf Mißverſtändniſſen**), während die Uebereinſtimmung in den Grundlagen der Erziehung und der ganzen Lebensanſicht Niemandem entgehen kann. Ebenſo hätte das Eingehen in die Einzelheiten, auch in ſehr äußerliche, keinen Anſtoß geben ſollen, wenn man ſich erinnerte, wie Plato weder in der Scenerie ſeiner Geſpräche, noch in ſeinen Mythen, noch ſelbſt in der Schilderung ſeines Staates, überall wo ein Lebensbild zu entwerfen war,

*) Der Stelle V. 739. iſt übrigens wohl zu viel Gewicht beigelegt worden, wie ſchon ihre beiläufige Stellung zeigt; noch weniger kann I. 625. den Zweck des Werkes angeben.

**) So iſt die behauptete Zuſammenſetzung „aus der Demokratie und der Tyrannis“ (Zeller S. 37.) nach der Schilderung von Perſien und Athen unbegreiflich, und die Bedeutung der Stelle Geſ. IV. 709 ff. ſchon von Dilthey S. 30. ganz richtig entwickelt. Ebenſo wird die Erklärung der Einrichtungen des Staates „für die allein richtigen“ (S. 39.) durch die Stellen V. 451. 473. VIII. 544. gerade als nur eine bedingungsweiſe erwieſen.

dieſe Einzelheiten verſchmähte: und wo ſollten denn die von ſolchem Standpunkte aus ganz unbegreiflichen Mahlereien des Kritias *) hergekommen ſein? In die weitere Beurtheilung des Stoffes und ſeiner Ausführung einzugehen würde uns hier zu weit führen: wenn wir aber ſehen, wie das, was Plato hätte thun müſſen, mit Beſtimmtheit ausgeſprochen wird **), ſo dächten wir, weder der Staat noch ein anderes Werk ließe ſich aus einem ſolchen Schema rechtfertigen. Ueber das Paſſende der Fiction, die dem Geſpräche zum Grunde liegt, hat Hermann wohl alles Erforderliche ſchon beigebracht. Und ſo kann endlich auch der feierliche Ton des Ganzen, die religiöſe Färbung, welche die Rede ſo oft annimmt, und der Mangel der Ironie ſowohl als der heitern Polemik unmöglich in einem Werke auffallen, das eben gar nicht die Methode entwickeln, ſondern die unmittelbaren Belehrungen über die höchſten Angelegenheiten des Menſchen ertheilen will. Man hat auch zugeben müſſen, daß alle dieſe Züge einzeln bei Plato öfter vorkommen; lag doch ſchon der durchaus ähnliche Ti-

*) Vgl. die naiven Aeußerungen Sochers: Ueber Platons Schriften S. 370.

**) Zeller S. 29 ff. Auch von den Einzelheiten auf S. 32. und 33. können wir nur das über die Stellen IX. 855. c. und 877. c. Bemerkte richtig finden.

mäus allzu nahe, und auch der ebenfalls in dieſe Periode gehörende Philebus hätte wohl einen Fingerzeig geben können: daß hier eine Häufung eintritt, iſt eben ſo wenig zu läugnen; allein wir glauben, die ächte Kritik könne in einer ſolchen Häufung wohl einen Grund zu minderer Schätzung, nicht aber zur Verwerfung eines Kunſtwerkes finden.

Hier iſt nämlich der Punkt, auf welchem die Ausſtellungen an den Geſetzen wirklich begründet ſind und nicht abgewieſen werden können. Die Form des Werkes ſteht unverkennbar hinter der künſtleriſchen Vollendung der meiſten übrigen Platoniſchen Werke zurück. Wir ſprechen hier nicht von der Vernachläſſigung des Dialogs in ganzen Büchern und deſſen zuweilen unbeholfenem Gange, worauf wir noch zurück kommen werden. Hingegen iſt es nicht zu läugnen, daß ſich die Sprache großentheils in einer Schwerfälligkeit und Fremdartigkeit bewegt, die den vom Staate oder von andern Dialogen her kommenden Leſer überraſchen muß. Die Sätze ſind unbillig häufig verwickelt, Weitläufigkeiten wechſeln mit Dunkelheiten, der Vorwurf der Geziertheit iſt nicht ſelten ſchwer abzuweiſen, und ſelbſt eine Eigenheit in Worten und Formen iſt nicht ohne Wahrheit nachgewieſen worden.*) Allein betrachten wir alle

*) Auf das Einzelne, welches gerade hierüber der neueſte

dieſe Eigenheiten, ja Fehler genauer, und vergegenwärtigen wir uns die übrigen Werke Plato's in ihrer einzelnen Ausführung, nicht bloß nach dem glänzenden Eindrucke, der uns aus ihrer Geſammtwirkung in der Seele geblieben: ſo werden wir geſtehen müſſen, daß die Anfänge zu allen dieſen Schwierigkeiten ſchon dort zerſtreut ſind, und zwar gerade in den ſpätern vollendetern Werken. Solche Eigenthümlichkeiten, gerade auch im Aeußern und im Style, haben ſich oft im Alter zur Einſeitigkeit geſteigert: und wenn auch darin eine Schwäche

---

Kritiker in erſchreckender Menge vorgeführt hat, können wir natürlich hier nicht eingehen: nur die Andeutung ſei uns erlaubt, daß ſchon die flüchtige Prüfung z. B. über die Stellen I. 630. 633. 637. 655. (S. 59.) III. 702. 679. (S. 61.) IV. 719. (S. 63.) VIII. 836. 837. 898. (S. 66 f.) anders urtheilen werde. Ebenſo bei VII. 809. 810. (S. 71.) VI. 775. VIII. 834. (S. 75.) IV. 716. V. 741. VII. 816. (S. 76.), überhaupt über die angeblichen ungereimten Züge, die Gleichniſſe und Wortſpiele. Bei den fingirten Dialogen gilt nur die zugegebene Steigerung der Platoniſchen Weiſe, auch hier aber ſind z. B. X. 885. 893. VI. 752. III. 696. (S. 84.) unrichtig betrachtet. Die Sprachbeiſpiele endlich (S. 85—93.) enthalten kaum mehr Steigerung als ganz Platoniſche Weiſe, zumal unter 5) (S. 97 f. auch noch 99. zum Theil) iſt eine wahre Sammlung der ächteſten Platonismen. Und nicht minder erſcheint uns die Anordnung des Stoffes in den Büchern (S. 59 — 68.), auch wo ihr mit Recht Willkürlichkeit vorgeworfen iſt, durchaus nicht unplatoniſch.

liegt, die wir auf eine Lichtgeſtalt wie Plato nur ungerne übertragen, ſo geſtehe ich doch, daß ich lieber dieſe Schwäche ihm beigelegt, als den Reichthum der Weisheit ihm entzogen ſehe, den dieſe Geſetze in ſich ſchließen, und die fromme Treue, die im höchſten Alter ſolche Belehrungen eben für die ſchwächern Brüder auszuſprechen ſich berufen fühlt.

Vielleicht erſcheint aber ein anderer Einwurf noch bedenklicher: man vermißt die hauptſächlichſten Lehren der Platoniſchen Philoſophie in den Geſetzen, und findet dagegen ſolche Sätze, welche ihr widerſprechen oder doch fremd ſind. Das letztere läuft hauptſächlich auf die allerdings auffallende „böſe Weltſeele" X. 896. hinaus. Allein abgeſehen von dem beſondern Sinne des Wortes Seele in dieſer ganzen Darſtellung läugnet doch der geſammte Platonismus das Daſein des Böſen nicht, und wir beſcheiden uns gerne mit Hermann (S. 552.), uns auch dieſe beſtimmtere Form des Dualismus gefallen zu laſſen. Das Vermiſſen bezieht ſich auf die Lehre von den Ideen und die Dreitheilung der menſchlichen Seele. Dieſe Dreitheilung geht allerdings aus dem Staate in den Timäus hinüber, es mußte aber Plato auch freiſtehen in dieſem ganz abgeſonderten und offenbar nicht für die philoſophirenden Leſer geſchriebenen Werke ſie nicht wieder aufzunehmen. Und dasſelbe

werden wir am Ende auch bei der Ideenlehre annehmen müſſen, ſo bald einmal uns die übrigen Gründe zu der Annahme der Aechtheit hindrängen. — Was hingegen die angeblichen Nachahmungen aus andern Werken Plato's betrifft, ſo konnten noch alle Angriffe auf einzelne Dialogen ſolche um ſo leichter bei einem Schriftſteller nachweiſen, deſſen freieſte Vortragsweiſe wie jede andere Bewegung ſo auch dieſe Wiederholungen nicht ſcheute: und es hätte wohl gerade die Leichtigkeit ſolcher Nachweiſung auf das Zweifelhafte dieſer Entwendungen aufmerkſam machen ſollen, zumal wenn wieder auf der andern Seite die Abweichungen die Freiheit des Verfaſſers entgegenhielten; noch vorſichtiger aber ſollte man mit dem Vorwurfe von Mißverſtändniſſen ſein.*)

So ſehen wir denn allerdings nicht geringe Verſchiedenheit im Weſen und der Form unſerer Schrift, doch immer in den Grenzen einer möglichen Ab-

*) So erſcheinen uns die Ausſtellungen bei Zeller S. 108 – 110. zum mindeſten übertrieben. Hingegen können wir nicht läugnen, daß auch uns die Stelle I. 642. von Epimenides bedenklich und durch die Vergleichung mit der Angabe über Diotima im Gaſtmahl 201. noch auffallender erſcheint (S. 111.); allein auch dieſe Bedenklichkeit würde uns doch jede andre Auskunft leichter heben als die Annahme eines ſo ungeſchickten Plünderers als Verfaſſer der Geſetze.

faſſung durch Plato, ſobald wir dieſe an das letzte Ende ſeiner ſchriftſtelleriſchen Laufbahn ſetzen. Und dafür vereinigen ſich nun auch die äußern Zeugniſſe mit der Beſchaffenheit des Werkes ſelbſt. Denn die bekannte Nachricht bei Diogenes von Laerte und Suidas, daß Plato's Schüler Philippus von Opus die Geſetze nach Plato's Tode herausgegeben, hat nicht nur in ſich nicht die geringſte Unwahrſcheinlichkeit,*) ſondern ſie erklärt auch die offenbar unvollendete Form des Werkes. Dahin rechnen wir nämlich nur das ganz äußerliche Gewand des Ganzen, die Unterlaſſung des Dialogs, die hie und da unvermittelten Uebergänge, und die einige Male vorkommenden Widerſprüche.**) Daß dabei Ausführung der einzelnen Stellen bis ins Künſtliche nicht ausgeſchloſſen iſt, verſteht ſich um ſo mehr, als die Alten überhaupt die Weiſe unſerer ganz formloſen Entwürfe gar nicht gekannt zu haben ſcheinen.***) Wenn man aber verſucht hat, zu beweiſen, daß für die Abfaſſung der Ge-

*) Vgl. Hermann S. 708. Note 734.

**) S. oben S. X. Note **) u. die Noten zu Th. II. S. 86. und S. 262.

***) Daher kann ich auch die Anſicht meines Freundes Baiter nicht ganz theilen, wenn er in den ſehr häufigen Tautologien verſchiedene Wendungen ſieht, die der Schriftſteller zu ſpäterer Auswahl hingeſtellt habe; ſelbſt bei den

ſetze durch Plato gar keine Zeit ſich fände,*) ſo iſt dieſe Behauptung vollends trügeriſch, da ſie allein auf der Annahme beruht, der Tod habe Plato an der Vollendung des Kritias gehindert. Wenn aber unſer Gefühl uns nicht völlig täuſcht, ſo hat Plato vielmehr freiwillig jenes Werk nicht beendet oder eigentlich nur angefangen, und er legte es eben zur Seite, weil ihn ein anderer Entſchluß zu dem neuen, ganz praktiſchen Werke hinrief. Welche Ereigniſſe ſeines äußern oder innern Lebens ihn dazu gebracht, können wir bei unſerer Unkenntniß hierüber nicht einmal ahnen, und eben ſo wenig, wie viele Zeit zwiſchen beiden Werken liege. Wohl aber ſcheint uns höchſt beachtenswerth, daß der Kritias, ſowie der Eingang des Timäus (deſſen ganzer Vortrag loſe genug in jenen Rahmen gefaßt iſt) bereits ganz in der Sphäre der objectiven Darſtellung ſich bewegen, und wenn auch die Schilderung der Atlantis vereinzelt ſteht, ſo ſieht man doch nicht, wie in dem verſprochenen Inhalte des Ganzen eine weitere Ideenentwicklung Platz gefunden hätte. Und ſo iſt auch dieſes ſo verſchiedene Werk doch zu der Natur der Geſetze

---

entgegengeſetzten Brachylogien möchte ſpätere Entwicklung kaum vorbedacht geweſen ſein.

*) Zeller S. 114 – 116.

ein ihre Aechtheit nur beſtätigender Uebergang. Welche Fügung dann freilich ſtatt der phantaſtiſchen Fabel ihn eine durch und durch praktiſche Geſetzgebung habe aufſtellen laſſen, können wir, wie geſagt, nicht erkennen, aber zu bedauern haben wir ſicher den Tauſch mit nichten.

Wir haben mit Abſicht in dieſer ganzen Ausführung das Gewicht noch gar nicht erwähnt, das die einläßliche Anführung und Berückſichtigung der Geſetze bei Ariſtoteles*) für ihre Aechtheit in die Wagſchale legt, und das wohl allein ſchon die Sache zu entſcheiden hinreichen ſollte. Zwar hat man auch dieſes Zeugniß zu entkräften geſucht**): allein wenn auch Ariſtoteles Abweſenheit von Athen bei der Herausgabe der Geſetze ihm das Urtheil wirklich könnte getrübt haben, ſollen wir es denn glauben, daß er ein ſolches Werk Plato's, gerade bei dieſer Trefflichkeit und dieſen Mängeln, ohne die leiſeſte Frage hingenommen hätte, daß der verkappte Mitſchüler***), der ein ſolches Werk zu ſchreiben vermochte, ſich ſeinem Blicke hätte gänzlich entziehen können?

Dieß führt uns auf unſern letzten und in gewiſſem Sinne entſcheidendſten Grund. So räthſel-

*) Im zweiten Buche der Politik; ſiehe öfters in den Noten.

**) Zeller S. 128 – 132.

***) Aſt S. 391. Zeller S. 143.

haft uns alle Abweichungen der Geſetze von Pla= to's übrigen Schriften ſein mögen, ſo erſcheint uns doch die Annahme noch viel räthſelhafter, daß ein Mann, der mit der immerhin ausgezeichneten ethiſchen und philoſophiſchen Bildung, welche die Geſetze beurkunden, dieſe Fülle und Tiefe ſtaatli= cher und geſetzgeberiſcher Weisheit verband, die uns ſelbſt an Plato überraſcht, und die jede ein= dringendere Forſchung nur heller ins Licht ſetzt, daß ein ſolcher Mann ein Werk von dieſem Um= fange mit dieſem hohen Ernſte abgefaßt hätte — um es dann einem fremden Namen unterzuſchieben, und ſo, man weiß nicht, ob an ſich ſelbſt einen größern Verrath oder an der Mitwelt einen ſchnö= dern Betrug zu begehen. Wir wiederholen es, dieß wäre uns ein Räthſel, ſeltſamer als irgend ein andres, und wohl auch einzig in der Literatur= geſchichte.*) Und wir glauben auch ſagen zu dür= fen, daß nur das Eingenommenſein von jenen Schwierigkeiten die Kritiker hindern konnte, zu be= merken, welch ein Unterſchied zwiſchen dieſer Un= terſchiebung und der jener unächten oder auch nur

*) Nur in dem unbekannten Megariker, der nach So= cher den Parmenides, Sophiſten und Staatsmann verfaßt, wüßten wir ein Gegenſtück; und doch erſcheint ſelbſt dieſe Annahme, ein ſo belehrendes Beiſpiel ſie abgeben kann, in gewiſſem Sinne noch natürlicher.

der übrigen verdächtigten Dialoge ſei. Und doch iſt als wie zur Verhütung des Irrthums uns noch in der Epinomis gerade ein ſo deutliches Beiſpiel hingeſtellt, wie unächte Werke dem Plato untergeſchoben wurden. Auch für dieſen Anhang iſt die Notiz des Diogenes und Suidas, daß ihn derſelbe Philippus verfaßt, der die Geſetze herausgegeben, durchaus wahrſcheinlich. So unzweifelhaft die Unbeholfenheit der Sprache und die Abweichung der Gedanken die Schrift dem Plato abſprechen, ſo wenig iſt ſie doch in ihrem Standpunkte eines Schülers desſelben unwürdig.*) Und dieß iſt auch der Grund, warum wir dieſen Anhang ebenfalls in unſere Bearbeitung aufzunehmen paſſend fanden, wiewohl wir in ſeinen oft rathloſen Stellen öfter die freie Wiedergebung unſerer Vorgänger wenig beſchränkten.

Es ſcheint dem menſchlichen Geiſte beſtimmt zu ſein, ſeine Erkenntniſſe in den meiſten Gebieten ſo zu gewinnen, daß anfangs eine unkritiſche Hingabe dieſelben ungeſichtet aufnimmt, dann aber durch jene hervorgerufen eine über ihre Schranken greifende Kritik mit dem Falſchen auch das Wahre verwirft, bis endlich die beſonnene Anwendung aller Geiſteskräfte das rechte Maß des Glaubens

*) Vgl. Hermann S. 589. Note 203.

wie des Zweifels findet, und nun erſt den forſchenden Trieb mit geſunder Frucht erfreut und bleibende Grundlagen des Wiſſens herſtellt. Dieſer Weg iſt den verſchiedenen Wiſſenſchaften in ungleicher Länge beſtimmt: das Studium des klaſſiſchen, zumal des Griechiſchen Alterthums ſcheint aber immer erfreulicher die letzte Stufe zu betreten, und ſchon dürfen wir der Zeit entgegenſehen, wo treue und lichtvolle Forſchung in immer vollſtändigerer Anſchauung den verſunkenen Tag von Hellas neu und lebendig vor unſerm Auge heraufführt. Möchte auch dieſes Buch, indem es ein geprieſenes und angefochtenes Werk der Betrachtung näher zu bringen ſucht, und möchten ſelbſt dieſe flüchtigen Betrachtungen einen Schritt dem ſchönen Ziele entgegen führen.

Zürich, am 2. October 1842.

S. Vögelin.

Ueberſicht des Inhaltes.

7.

Die Vorſchriften der Erziehung. Körperliche Pflege von der erſten Lebenszeit an. Geiſtige Gewöhnung, gemeinſame Spiele. Uebungen in den Waffen, mit beiden Händen. Gymnaſtik und Muſik. Die letztere iſt vor allen Aenderungen zu bewahren, ebenſo vor allem Unwürdigen in Form uud Inhalt, und darnach alle öffentlichen Feierlichkeiten zu ordnen. Oeffentliche Schulen, in denen alle Uebungen von beiden Geſchlechtern zu treiben. — Anweiſung im Einzelnen, wie die Bürger des ſo geordneten Staates leben ſollen. Frühes Aufſtehen, Schulunterricht der Jugend, deſſen Anordnung: Leierſpiel, Schrift, Rechnen. Auswahl des Stoffes in Grammatik und Muſik; die verſchiedenen Tänze, auch für die Frauen: ſchöne (ernſthafte) und häßliche (komiſche) Orcheſtik; auch die Tragödie der Aufſicht des Staates zu unterwerfen. — Arithmetik, Geometrie und Sternkunde; beſonders in beiden letztern ſtehen die Griechen noch ſehr zurück. — Geſetze für die Jagd, die erlaubten und unerlaubten Arten derſelben.

8.

Anordnung der Feſte für die Götter. Kriegsſpiele und Wettkämpfe: ihre gegenwärtige Vernachläſſigung aus Gewinnſucht und wegen ſchlechter Verfaſſungen. Wettkämpfe im Laufen, in der Stärke, im Schießen, zu Pferde. Muſikaliſche Wettſtreite. Wie bei dem Umgange zwiſchen beiden Geſchlechtern die Unkeuſchheit und unnatürliche Laſter zu verhüten ſeien, durch Gewöhnung und geheiligte Sitte. — Die Syſſitien. — Geſetze über Nahrung und Arbeit. Verbot

der Grenzverrückung, Schädigung der Nachbarn, Waſſerrechte, Genuß der Herbſtfrüchte, ihre Einſammlung. (Weitere Beſtimmungen, die noch frei zu laſſen.) Recht der Handwerker; Ein- und Ausfuhrverbote. — Vertheilung der Nahrung. Einrichtung der Wohnungen; Marktordnung. Recht der Einſaſſen.

9.

Rechtspflege gegen Verbrechen. Zurede und Strafgeſetz gegen Tempelraub. (Strafarten, Gericht für Todesſtrafe.) Aufruhr und Verrath. Diebſtahl. (Begründung des Rechtes in der philoſophiſchen Betrachtung, Urſachen und Arten der Fehler, daraus die Abſtufung der Geſetze.) Verbrechen in Raſerei. Todſchlag und deſſen Reinigung; Todſchlag im Zorn, vorſätzlicher Todſchlag, ſeine Urſachen, Zurede und Strafgeſetz; ebenſo für Verwandtenmord. Tödtung durch Thiere und lebloſe Dinge. Unbekannte Ermordete. Erlaubte Nothwehr. Gewaltthat. (Nothwendigkeit der Geſetze, Spielraum für die Gerichte.) Verwundung mit Abſicht der Tödtung, im Zorne, unvorſätzliche. Mißhandlungen, unter Bürgern, Fremden, Angehörigen, Sklaven.

10.

Verletzung fremden Eigenthums, Frevel am Heiligen. Urſachen der Gottloſigkeit: die erſte, der Glaube, daß keine Götter ſeien: Beweis ihres Daſeins, Widerlegung der atheiſtiſchen Anſichten über die Welt und die Tugend. Die Seele iſt das Erſte der Natur, ihre Bewegung, die Urſache ihrer ſelbſt, der Grund alles Lebens; daher iſt die göttliche Seele der Grund aller Weltbewegung, die Götter erfüllen das All. Zweiter gottloſer Grundſatz, die Götter bekümmern ſich nicht um die Menſchen: Widerlegung aus ihrer vollkommenen Natur, welche die Vorſehung ins Einzelne erfordert, Anwendung auf die Vergeltung der Frevel. Der dritte verderbliche

Grundſatz, die Götter laſſen ſich leicht durch Gaben betrügen: widerlegt aus ihrer Stellung als Hüter der Menſchen. Strafgeſetz gegen die Gottloſigkeit. Verbot beſonderer Heiligthümer.

11.

Beſtimmungen über das Eigenthum. Unverletzlichkeit des Gefundenen und Zurückgelaſſenen. Anſprüche auf Dinge, Sklaven, Freigelaſſene, Verkauftes. Satzungen für Kauf und Verkauf von Waaren und Sklaven. Gegen Verfälſchungen. Ueber Kleinhandel und Wirthſchaft. Lieferung beſtellter Arbeit: auch von Belohnung der Krieger. — Geſetze für Waiſen und Vormundſchaft, Beſtimmungen der Teſtamente, für Söhne und Töchter, Vorſchriften bei mangelndem Teſtamente, Verheirathung der Töchter, Erneuerung einer ausgeſtorbenen Familie; Schiedsrichter für ſolche Fälle. Sorge für die Waiſen, Pflichten der Vormünder. Vorſorge für Entzweiung von Eltern und Kindern, Scheidung von Ehegatten. Zweite Ehe. Uneheliche Kinder. — Ehrfurcht gegen die Eltern, aus der Gottesfurcht abgeleitet, Strafgeſetze für die Uebertreter. — Schädigung durch Gift und Zauberei, Diebſtahl und Gewaltthat. Raſerei, Streitſucht, Verſpottungen. — Bettel. — Schädigung durch Sklaven. — Verordnungen über Zeugnißleiſtung vor Gericht

12.

Falſche Geſandtſchaft. Veruntreuung am Staate. — Verordnungen für den Kriegsdienſt. Entziehung von demſelben, Verlaſſen ſeines Poſtens, Strafen für beides. — Behörde zur Prüfung der Obrigkeiten, ihre Wahl, Ausübung ihres Amtes, höchſte Ehre für die, welche es wohl verwaltet haben, Klagen gegen ſie. — Vermeidung des Eides vor Gericht. Bußen und Pfändung. — Verkehr mit dem Ausland, Beſchränkung der Reiſen nach Alter und Zweck, Aufſicht darüber durch eine Behörde, welche die Geſetze über=

wacht. Aufnahme der Fremden, nach vier Arten derſelben beſtimmt. — Verordnung über Bürgſchaften, Hausſuchungen, Verjährung, Verhinderung an Zeugnißleiſtung und Wettkampf, Diebshehlerei. Verbot eigenmächtigen Kriegs- und Friedensſchluſſes und der Annahme von Geſchenken. — Geldbeiträge für den Staat. Geſchenke an die Götter. — Die verſchiedenen Gerichtshöfe in den drei Abſtufungen. Später zu entwerfende Satzungen für die Richter. Vollziehung der Urtheile. — Vorſchriften für die Beerdigung der Verſtorbenen. — Als Schluß des Ganzen wird noch die Verſammlung der tugendhafteſten Bürger beſtimmt, welche die Idee des Staates, die Bildung zur Tugend, bewahrend, über ſein ganzes Leben wachen, und die Wiſſenſchaft des Göttlichen, die ſie beſitzen müſſen, geſchildert.

Anhang.

Welches iſt die Wiſſenſchaft, die den Menſchen weiſe macht? Nach Abweiſung aller übrigen wird die Wiſſenſchaft der Zahlen dafür erklärt und ihre Wirkungen angegeben. Ihre Erlernung wird von der Betrachtung der Geſtirne hergeleitet. Die Anwendung der Weisheit wird dargeſtellt in der würdigen Verehrung der Götter, in der Erkenntniß von der Entſtehung und dem Weſen der Welt, beſonders der Himmelskörper und der nach den Elementen verſchiedenen Weſen; noch genauer werden die acht Planeten aufgeführt. Zurückkehrend auf die Bildung zur Weisheit wird dieſe nochmals in die wahre Frömmigkeit geſetzt, und zur Bildung der edelſten Geiſter vorzüglich die Sternkunde empfohlen, als Mittel zu ihr und als bedeutend an ſich die Arithmetik: das endliche Ziel iſt die Zuſammenfaſſung aller Wiſſenſchaften in Eine Idee. Ein ſolcher Weiſer iſt wahrhaft ſelig und ſoll die höchſten Stellen des Staates bekleiden und in jene Verſammlung eintreten.

Plato's

Unterredungen

über

die Geſetze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Siebentes Buch.

Der Athener. Nunmehr werden wir von der Erziehung und von dem Unterrichte der in unſerer Stadt gebornen Kinder zu reden haben; ein Gegenſtand, den wir keineswegs mit Stillſchweigen vorbeigehen dürfen: was aber hierüber zu ſagen iſt, wird ſich wohl auf eine belehrende und ermahnende Weiſe beſſer, als im Tone der Geſetze, ſagen laſſen. Denn im Privatleben und im Innern des Hauſes geſchehen viele kleine und nicht Allen offenbare Dinge, worin Jedermann ſich leicht von Leid und Luſt und Begierde beſtimmen läßt und ſich wenig um die Vorſchriften des Geſetzgebers kümmert. Daher entſteht dann in den Sitten der Bürger eine Verſchiedenheit, die ein wirkliches Uebel für die Staaten iſt. Weil es aber theils Kleinigkeiten, theils immer wiederkehrende Dinge ſind, ſo würde es weder ſchicklich noch würdig ſein, Geſetze mit Strafen darüber zu machen. Indeſſen gereichte es doch auch den vorhandenen geſchriebenen Geſetzen zum Nachtheil, wenn ſich die Leute angewöhnten, in kleinen und alltäglichen Dingen die Ordnung beiſeite zu ſetzen. Alſo geht es einerſeits nicht leicht an, Geſetze darüber zu machen, anderſeits läßt ſich auch nicht ganz dazu ſchweigen. Doch ich muß verſuchen, was ich meine, euch deutlich zu

Digitized by Google

machen, indem ich einige Beiſpiele aufſtelle. Denn was jetzt darüber geſagt worden, dünkt mich ziemlich dunkel und unbeſtimmt.

Kleinias. Es iſt in der That ſo.

Der Athener. Darin wird man wohl nicht Unrecht haben, wenn man von der guten Erziehung nicht weniger erwartet, als daß ſie Körper und Seelen aufs beſte und vortrefflichſte ausbilden könne?

Kleinias. Warum nicht?

Der Athener. In Anſehung der Körper iſt es, denke ich, um es ganz einfach zu ſagen, unſtreitig, daß es keine ſchönern gibt, als die von ihren erſten Jahren an am geradeſten aufwachſen.

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Nicht wahr, wir finden, daß der erſte Wuchs eines jeden Geſchöpfes weit der größte und ſtärkſte iſt? So haben ja auch Manche dafür geſtritten, daß der Körper des Menſchen in den fünf erſten Jahren in eine Länge wachſe, die ſich in den zwanzig folgenden nicht verdopple.

Kleinias. Das iſt wahr.

Der Athener. Ferner iſt es nicht eine bekannte Sache, daß ein ſtarkes Wachsthum den Körpern allerlei Krankheiten verurſacht, wofern man ihnen nicht allerlei angemeſſene Arbeiten gibt?

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Somit wird es vonnöthen ſein, den Körpern dann auch am meiſten Arbeit zu verſchaffen, wann ſie am meiſten Nahrung bekommen?

Kleinias. Ei was, Fremdling? Wollen wir den Neugebornen und Säuglingen die meiſte Arbeit verordnen?

Der Athener. Nein, ſondern auch noch vorher denen, die im Mutterleibe an der Nahrung ſind.

Kleinias. Was? den Embryonen? Das wird doch nicht dein Ernſt ſein, lieber Freund?

Der Athener. Baarer Ernſt. Ich verwundre mich aber gar nicht, daß ihr von der Gymnaſtik der ſo Kleinen nichts wiſſet. Dieſe möchte ich euch denn erklären, obgleich euch das Ding ſo ſeltſam vorkommt.

Kleinias. Höchſt ſeltſam, wahrhaftig.

Der Athener. In meiner Heimath müßte man ſo etwas eher begreifen können, von gewiſſen Spielwerken her, mit denen ſich einige Leute nur allzuviel abgeben. Bei uns beſchäftigen ſich nämlich nicht nur Knaben, ſondern auch wohl ältere Männer, mit der Vogelzucht, und richten die Thierchen*) ab, mit einander zu kämpfen. Dieſe glauben nun bei weitem nicht, daß ihren Vögelchen die Kämpfe, wozu ſie dieſelben oft an einander hetzen, ſchon Arbeit und Uebung genug ſeien. Ein jeder nimmt ſie noch überdas mit ſich unterm Arm, die kleinern in der Hand, die größern im Ellbogen, und geht mit ihnen Stadien weit ſpazieren der Geſundheit wegen, nämlich nicht für ſeinen eigenen Leib, ſondern für dieſe Thiere. Damit geben ſie einem jeden, der zu beobachten weiß, ein klares Beiſpiel, daß Bewegungen und Erſchütterungen, wenn ſie nicht allzu ſtrenge ſind, den Körpern überhaupt wohl bekommen, es ſei, daß man ſich ſelbſt Bewegung gebe, oder dieſelbe durch Fahren, Schiffen, Reiten, oder von andern irgendwie bewegten Körpern empfange; und daß

---

*) Beſonders Wachteln. Pollux IX. 7.

dieſes Beförderungsmittel der Verdauung der Speiſe und des Tranks Geſundheit und Schönheit und die übrige Stärke uns verſchaffen könne. Wenn nun das richtig und gewiß iſt, was ſollen wir dann weiter thun? Gefällt euch, daß wir, trotz allem Gelächter, die ausdrücklichen Geſetze machen: Eine ſchwangere Frau ſoll fleißig ſpazieren gehen*). Wenn das Kind geboren iſt, ſoll ſie ihm, als wäre es von Wachs, weil es noch weich und zart iſt, eine gute Bildung geben, und es zwei Jahre lang in Windeln halten. Wollen wir es auch den Ammen bei Strafe gebieten, daß ſie die Kinder auf das Feld, in die Tempel, zu ihren Verwandten, kurz immer irgend wohin tragen, bis ſie kräftig genug ſind zum Stehen; daß ſie dann ſich in Acht nehmen, die noch allzuzarten Kinder ja niemals ſtark auftreten oder ſich ſtemmen zu laſſen, damit ſich kein Glied krümme oder verdrehe; daß ſie ſich der Mühe, ſie zu tragen, durchaus nicht entäußern, bis das Kind ſeine vollen drei Jahre hat; daß man zu Ammen die ſtärkſten Frauen, die zu finden ſind, und ihrer nicht bloß eine, anſtelle. Und wollen wir für den Ungehorſam gegen jedes dieſer Geſetze eine Buße beſtimmen? Oder wollen wir lieber Alles bleiben laſſen? Denn was ich geſagt habe, würde uns gewiß häufig und in reichem Maße widerfahren?

Kleinias. Was denn?

---

*) Zu demſelben Ende ſchreibt Ariſtoteles, Politik VII 14 (16), 9. den ſchwangern Frauen vor, täglich einen Gang zur Verehrung der Götter zu machen, welche der Geburt vorſtehen.

Der Athener. Zum Gelächter würden wir vielfach werden, zudem daß die Ammen nach ihrem weiblichen ſowohl als ſklaviſchen Charakter ſolchen Geboten nicht würden folgen wollen.

Kleinias. Warum ſagten wir denn, daß dieſe Gegenſtände ſollten beſprochen werden?

Der Athener. Darum, weil ſich von dem Charakter der Herrn und der Freien in den Städten hoffen läßt, daß die Verkündigung dieſer Grundſätze ſie auf die vernünftigen Gedanken führen möchte, man könne in einem Staate den Geſetzen, die das gemeine Weſen betreffen, keine Feſtigkeit verſprechen, wenn nicht auch das Privatleben und die Haushaltungen nach guten Regeln geführt werden. Und wer ſo denkt, wird ſowohl für ſeine Perſon die hier vorgeſchlagenen Geſetze beobachten, als auch durch genaue Beobachtung derſelben ſein Haus und zugleich den Staat aufs glücklichſte verwalten.

Kleinias. Das finde ich ſehr wahrſcheinlich.

Der Athener. So wollen wir dieſen Theil der Geſetzgebung noch nicht aus der Hand laſſen, bis wir auch für die Seelen der kleinen Kinder die dienlichen Einrichtungen angegeben haben, wie wir angefangen, die Reden über die körperliche Erziehung vorzutragen.

Kleinias. Sehr gut.

Der Athener. Wir nehmen alſo an, daß die Ammenpflege und die ſtete Bewegung, die man den Kindern Tag und Nacht gibt, gleichſam das Element der erſten Erziehung, ſowohl des Leibes als der Seele, und den Kindern überhaupt, den allerjüngſten aber beſonders nützlich ſei, und daß deßwegen die Neugebornen und Säuglinge, wenn es möglich wäre, im Hauſe alle-

zeit ſo viel Bewegung haben ſollten, als man in einem Schiffe hat, nun aber wenigſtens eine dieſer, ſo viel immer möglich, ähnliche. Wie gut das ſei, haben nicht nur die Kinderwärterinnen aus Erfahrung gelernt und behalten, ſondern auch die Frauen, welche die Heilungen der vom Korybantentanz*) Ergriffenen vollziehen. Das zeigt ſich klar daraus, weil Mütter, um Kinder, denen der Schlaf nicht kommen will, einzuſchläfern, dieſelben nicht ruhig halten, ſondern im Gegentheil in Bewegung bringen, und auf den Armen ſchaukeln, dieſes auch nicht ſtillſchweigend thun, ſondern ein Liedchen dazu ſingen, mit dem ſie die Kinder ganz wie mit dem Flötenton beruhigen, gleichwie bei der Heilung der bacchiſchen Raſerei die Bewegung auch das Hauptmittel iſt, und deßwegen Tanz mit Muſik gebraucht wird.

Kleinias. Aus was für einer Urſache wären wohl dieſe Wirkungen zu erklären, lieber Fremdling?

Der Athener. Die iſt nicht ſchwer zu finden.

Kleinias. Aus welcher denn?

Der Athener. Der Zuſtand, worin ſich beide, die Kinder und die Unſinnigen, befinden, iſt eine Art Furcht, und dieſe rührt von einer gewiſſen ſchlechten Beſchaffenheit der Seele her. Braucht man nun gegen dieſen Zuſtand Erſchütterung von außen, ſo wird dieſe äußere Bewegung der innern, ſei es Furcht oder Wuth,

*) Eine Art Veitstanz, wie es ſcheint, bei welchem man Flöten zu hören glaubte und in wilder Begeiſterung ſich bewegte, ähnlich den Korybanten, Prieſtern der Cybele oder Mutter der Götter. Vgl. Plato Krito 54. d. Gaſtmahl 215. e.

Meiſter, und ſobald jene die Oberhand gewonnen hat, ſieht man, daß ſie Ruhe und Stille in der Seele herſtellt, indem das Herzklopfen und die Bangigkeiten alsdann aufhören, was eine große Wohlthat iſt. Jenen hilft ſie zu einem ſüßen Schlaf, dieſen Wachenden verwandelt ſie durch Tanz und Flötenmuſik, mit Hülfe der Götter, die mit den gebührenden Opfern verehrt werden, den Zuſtand der Tollheit in den der geſunden Vernunft. So ließen ſich mit wenigen Worten jene Wirkungen nicht unwahrſcheinlich erklären.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Wenn alſo Bewegung und Geſang von ſolcher Kraft ſind, ſo muß man das dabei denken, daß jede Seele, je mehr ſie in ihrer Kindheit Schrecken empfindet, deſto mehr ſich gewöhne, in Furcht zu gerathen; und das wird wohl Jedermann eher eine Angewöhnung der Feigheit als der Herzhaftigkeit nennen.

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Und ſo werden wir im Gegentheil ſagen, das heiße ſich ſchon von Kind auf zur Herzhaftigkeit üben, wenn man vorfallende Schrecken und Furcht ordentlich überwindet.

Kleinias. Richtig.

Der Athener. Alſo mögen wir mit Grund behaupten, daß die Gymnaſtik der ganz kleinen Kinder, die überhaupt in Bewegungen beſteht, an ihrem Orte, zu einem Theil der Tugend der Seele auch ein Großes beitrage.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Auch wird gewiß der edle oder der unedle Charakter der Seele zu nicht geringem Theile darin beſtehen, ob ſich die Seele öfter in guter oder in übler Laune befinde?

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. So müſſen wir alſo, wie und ſo weit uns dieß gelingen mag, verſuchen zu erklären, auf welche Weiſe ſich die eine oder die andere Gemüthsart dem Kinde gerade von Geburt an einpflanze.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Bei mir, ſage ich denn, gilt die Anſicht, daß Ueppigkeit die Gemüther der Kinder übellaunig und jähzornig und über jede Kleinigkeit ſehr empfindlich mache; daß hingegen eine ſtrenge, wilde und ſklaviſche Behandlung die Kinder kleinmüthig, niederträchtig und menſchenfeindlich mache, ſo daß ſie zum geſellſchaftlichen Leben untüchtig werden.

Kleinias. Was für Erziehungsregeln ließen ſich denn dem ganzen Staate in Anſehung der Kleinen geben, die noch kein Wort verſtehen, und überhaupt der Bildung noch ganz unfähig ſind?

Der Athener. Das ließe ſich vielleicht daraus abnehmen: Ein jedes Geſchöpf gibt, ſobald es auf der Welt iſt, Töne mit Geſchrei von ſich, und das Menſchenkind nicht am wenigſten, welches nebſt dem Geſchrei vor andern Geſchöpfen aus noch den Drang zum Weinen hat.

Kleinias. Das iſt wahr.

Der Athener. Wenn daher die Amme dem Kind, um zu wiſſen, was es gerne hätte, dieſes und jenes vorhält, ſo erräth ſie es daran: Streckt ſie ihm etwas vor, darüber es ſchweigt, ſo glaubt ſie, ihm das rechte Ding gebracht zu haben; fährt es aber zu ſchreien und zu weinen fort, ſo war es noch nicht das rechte. Dieß Weinen und dieß Schreien, womit die kleinen Kinder anzeigen, was ſie lieben oder haſſen, ſind nun eben

keine Glückszeichen: und das dauert gleichwol nicht weniger als drei Jahre ſo fort; wahrhaftig kein unbeträchtlicher Theil des Lebens, wo es alſo nicht gleichgültig ſein kann, ob man es ſchlimm oder nicht ſchlimm gehabt habe.

Kleinias. Es iſt wahr.

Der Athener. Dünkt euch nun nicht, ein übellauniger und gar nicht heitrer Menſch werde weinerlich ſein und die meiſte Zeit wehklagen, viel mehr als einem wackern Menſchen anſteht?

Kleinias. Mich dünkt es ſo.

Der Athener. Nun denn, wenn ſich eine Amme jene drei erſten Jahre über alle erſinnliche Mühe gäbe, ihrem Pflegekinde vor allem Schmerz, vor aller Furcht und Traurigkeit zu ſein, ſoweit dieß möglich iſt, ſollte man nicht meinen, die Seele des Zöglings würde dabei an Heiterkeit und Güte viel gewinnen?

Kleinias. Ganz gewiß, und am allermeiſten wohl, Fremdling, wenn man ihm recht vieles Vergnügen verſchaffen würde.

Der Athener. Da ſind wir nun nicht mehr gleicher Meinung, vortrefflicher Kleinias. Gerade in dieſem Verfahren liegt für uns das größte Verderben; denn eben im Anfang der Erziehung kann leicht Alles verdorben werden. Wir müſſen aber zuſehen, ob ich Recht habe.

Kleinias. Was wäre denn dein Grundſatz?

Der Athener. Es iſt eine Sache von großer Wichtigkeit, worüber wir beide jetzt mit einander zu reden haben. Ich bitte dich, Megillos, gib auch du Achtung, und ſei unſer Schiedsrichter. Ich behaupte nämlich dieſen Satz, daß zum richtigen Leben gar nicht er-

fordert werde, jeder Luſt nachzuhängen, noch durchaus jede Unluſt zu meiden, ſondern gerade die Mitte zwiſchen beiden werth zu halten, deren ich kurz vorher unter dem Namen der Heiterkeit erwähnte, eine Gemüthsart, welche man auch als die Beſchaffenheit der Gottheit *) nach dem Ausſpruch einer Offenbarung ganz richtig überall angibt. Nach dieſer Gemüthsbeſchaffenheit muß, ſage ich, auch ein jeder ſtreben, der ein göttlicher Menſch werden will. Er muß alſo weder ſelbſt auf lauter Freuden erpicht ſein, da er doch nicht allem Leid entfliehen wird, noch geſtatten, daß Andere, ſeien es Alte oder Junge, Mann oder Weib, ſich ſolchem Hang ergeben; am allermeiſten aber muß er demſelben nach Kräften ſteuern bei den neugeborenen Kindern. Denn gerade in dieſem zarteſten Alter faßt jede Gemüthsart am kräftigſten Wurzel durch Gewohnheit. Ich wollte, wenn ich ſicher wäre, daß man es nicht für bloßen Scherz aufnähme, noch behaupten, man müſſe auch für alle Frauen, ſo lange ſie ſchwangern Leibes ſind, beſondere Sorge tragen, daß ſie dieſes Jahr hindurch weder viele und heftige Freuden, noch auch Schmerzen haben; ſondern daß ſie ſich befleißen, ein heiteres, freundliches und ſanftes Leben zu führen.

Kleinias. Es iſt gar nicht vonnöthen, Fremdling, den Megillos zu fragen, wer von uns beiden Recht gehabt habe. Denn ich räume dir ſelbſt freiwillig ein, daß alle Menſchen ein Leben von ununterbrochenen Schmerzen oder Freuden meiden, und immer die

*) Das griechiſche Wort bedeutet zugleich heiter und gnädig.

Mittelſtraße einhalten müſſen. Darin haſt du ganz Recht und meinen völligen Beifall.

Der Athener. Nun, das iſt ganz gut, Kleinias. Aber über folgenden Punkt laßt uns alle drei gemeinſchaftlich nachdenken.

Kleinias. Ueber welchen?

Der Athener. Daß alles, was wir da abhandeln, nichts andres iſt, als was man insgemein die ungeſchriebenen Gebräuche nennt, und auch, was man väterliche Geſetze heißt, iſt nichts andres als alle die Dinge von dieſer Art. Es iſt aber ſchon oben nicht ohne Grund erinnert worden, daß man ſolche Dinge zwar nicht Geſetze nennen, aber doch auch nicht unbeſprochen laſſen müſſe. Denn ſie ſind Bande der ganzen Verfaſſung und ſtehen in der Mitte zwiſchen den bereits in Schrift verfaßten und vorliegenden Geſetzen, und denen, die noch zu verfaſſen ſind; ganz eigentlich als väterliche und uralte Gebräuche, die, wenn ſie richtig eingeführt und beobachtet ſind, zu gutem Schutze dienen, um auch die damals geſchriebenen Geſetze in feſtem Anſehen zu erhalten. Verlaſſen ſie aber das Richtige und werden fehlerhaft, ſo wird alles wie ein Gebäude, deſſen Pfeiler aus der Mitte weichen, nothwendig zuſammenfallen, und was immer ſpäter auf das Fundament derſelben noch ſo gut aufgeführt wurde, wird mit ihnen eins durch das andre zu Trümmern gehen, wenn das Alte zerfallen iſt. In dieſer Betrachtung, Kleinias, müſſen wir deinen Staat, da er noch neu iſt, in allen Theilen wohl verbinden, und äußerſt ſorgfältig ſein, nichts dazu Dienliches, weder Kleines noch Großes, zu unterlaſſen, heiße es Geſetze oder Gewohnheiten oder Einrichtungen. Denn das ſind alles Dinge, welche den

Staat feſt verbinden, und die geſchriebenen Geſetze haben ohne die ungeſchriebenen ſo wenig Beſtand, als dieſe ohne jene. Wir müſſen uns alſo nicht verwundern, wenn ſich unſer Geſetzbuch unter dem Zufluß vieler und oft gering ſcheinender alter Gebräuche und Herkommen anſchwellt.

Kleinias. Eine richtige Bemerkung, die ich wohl beachten will.

Der Athener. Ich bin verſichert, wenn man das Geſagte bei Kindern, ſeien es Knaben oder Mädchen, bis in ihr drittes Jahr fleißig befolgt und es nicht als eine Nebenſache anſieht, wird es den zarten Zöglingen von beträchtlichem Nutzen ſein. Im dritten Jahre dann und im vierten und fünften und auch noch im ſechsten ſcheinen Spiele ein Bedürfniß der Kinderſeele zu ſein. Das iſt aber auch zugleich das Alter, wo man aufhören muß, die Kinder zu verzärteln, wo Züchtigungen, nur keine ſchimpflichen, vorzunehmen ſind. Ich habe oben von den Sklaven geſagt, man müſſe ſie weder auf eine ſchmähliche Art züchtigen, um ſie nicht in Zorn zu bringen, noch ihnen die Züchtigung überall ſchenken, um ſie nicht übermüthig zu machen. Das Gleiche iſt auch bei den freigebornen Kindern zu beobachten. Kindern von dieſem Alter ſind gewiſſe Spiele ſo natürlich, daß ſie dieſelben, wenn ſie zuſammenkommen, von ſelbſt erfinden. Deßwegen ſollen auch die Kinder jedes Fleckens (Stadtquartiers) in dieſem Alter von drei bis ſechs Jahren, Knaben und Mädchen, beim Tempel des Fleckens zuſammenkommen, allezeit aber in Beiſein ihrer Ammen, welche Aufſicht haben ſollen, daß die Kinder nicht allzu muthwillig ſeien, ſondern ſich artig aufführen. Ueber die Ammen ſelbſt und über die

ganze Schaar ſoll je für ein Jahr in einem Flecken eine von den zwölf Frauen zur Aufſicht geſetzt ſein, welche die Geſetzverweſer damit beauftragen werden. Wählen ſollen dieſe die Aufſeherinnen der Eheleute, aus jeder Phyle eine, und zwar gleichen Alters, wie ſie ſelbſt ſind. Die zu dieſem Amt Beſtellte ſoll es fleißig verwalten, täglich ſich bei dem Tempel einfinden, und wer ſich ungeziemend aufführt, ſogleich abſtrafen; iſt es ein Knabe oder Mädchen eines Sklaven oder eines Fremdlings, ſo ſoll ſie die Strafe ſelbſt durch einen Diener des Staates vollziehen; iſt es aber eines Bürgers Kind, ſo ſoll es, wenn gegen die Strafe Einſpruch erhoben würde, zu den Stadtaufſehern vor Gericht geführt werden: geſchieht aber kein Einſpruch, ſo ſoll auch an dem Bürgerkind die Aufſeherin ſelbſt die Strafe vollziehen. Wann aber die Kinder über ſechs Jahre ſind, ſollen die Geſchlechter geſondert werden, und Knaben mit Knaben, Mädchen mit Mädchen Umgang haben; beide aber ſollen zum Lernen angehalten werden. Die Knaben ſchicke man zu den Lehrmeiſtern im Reiten, im Schießen mit dem Bogen, dem Wurfſpieß und der Schleuder; auch die Mädchen mögen hinkommen, wenn ſie es zugeben, wenigſtens zur theoretiſchen Erlernung. Vornehmlich aber ſollen ſie lernen mit den Waffen umgehen. Denn jetzt iſt darüber faſt bei Jedermann ein Irrthum herrſchend.

Kleinias. Was für einer?

Der Athener. Man glaubt, es ſei in der Natur gegründet, daß man gewiſſe Sachen nur mit der rechten, andere mit der linken Hand verrichte. Denn in Anſehung des Gebrauchs der Füße und überhaupt der untern Glieder iſt zwiſchen recht und link offenbar kein Unterſchied. Nur in Anſehung der Hände werden wir

durch die Unwiſſenheit der Ammen und Mütter gleichſam auf der einen Seite lahm. Denn die Natur hat beiden Gliedern gleiche Stärke gegeben, und es rührt nur von unſerer verkehrten Gewohnheit her, daß jetzt das eine geſchickter iſt als das andere. Es wäre nicht viel daran gelegen, wenn wir nur in unerheblichen Dingen ſo thäten, z. B. die Leier in der rechten Hand zu halten, und das Plektron (mit dem ſie geſchlagen wird) mit der linken zu führen, und was dergleichen mehr iſt. Aber wenn man ſolche Beiſpiele als Muſter auch für andere Fälle braucht, wo es anders geſchehen ſollte, das iſt wohl Thorheit. Das beweiſen uns die Scythen, welche die Sitte nicht haben, den Bogen nur mit der linken Hand von ſich weg zu halten und den Pfeil mit der rechten abzudrücken, ſondern beides mit der einen wie mit der andern Hand zu verrichten geſchickt ſind. So zeigen ſich auch bei dem Zügelhalten und andern Dingen mehr vielfache Beweiſe, daß der Natur Gewalt geſchieht, wenn man die linke Hand ſchwächer macht, als die rechte. Dieß verſchlägt nun, wie geſagt, bei dem hörnernen Plektron oder andern ſolchen Inſtrumenten nicht viel; aber im Kriege, wo man eiſerne Waffen, wo man Bogen und Wurfſpieße, und jedes andere Gewehr führen muß, da iſt die Sache von großem Belange, und ganz vornehmlich, wo man Waffen gegen Waffen brauchen muß. Da iſt dann ein groſſer Unterſchied zwiſchen dem, der die Sache gelernt, und dem, der ſie nicht gelernt hat, zwiſchen dem, der ſich geübt hat, und einem Ungeübten. Denn gleich wie ein im Allkampf (Fauſtſchlag und Ringen zugleich), im Fauſtgefechte oder im Ringen vollkommen Geübter nicht verlegen iſt, auch links zu kämpfen; wie er nicht lahm

iſt, noch die Glieder fehlerhaft nachſchleppt, wann ihn ſein Gegner durch einen linken Angriff in die Nothwendigkeit ſetzt, auf jener Seite Kraft zu zeigen; ſo iſt es meines Bedünkens ebenfalls in allen Arten der Gefechte, mit oder ohne Waffen, eine richtige Forderung, daß der mit zwei Gliedern, zur Gegenwehr ſo wohl als zum Angriff, verſehene Menſch, keines von beiden ſolle müßig oder ungeſchickt bleiben laſſen; daß er, wäre er ein Geryones oder gar ein Briareus*), im Stande ſein ſollte, mit ſeinen hundert Händen hundert Spieße zu werfen. Dieſes alles ſoll von den Aufſeherinnen und Aufſehern beachtet werden, von jenen bei den Spielen und bei der Pflege der Kinder, von dieſen bei ihren Leibesübungen, damit alle Knaben und Mädchen ihre Hände und Füße recht gebrauchen lernen, und, ſo viel möglich, an keinem die Fähigkeit der Natur durch Gewohnheiten verdorben werde.

Alles, was ſie zu lernen haben, läßt ſich unter zwei Hauptgattungen bringen: die Gymnaſtik, für den Leib, und die Muſik, für die Vollkommenheit der Seele. Die Gymnaſtik hat zwei Theile, den Tanz und das Ringen. Im Tanze giebt es zwei Gattungen: die eine ahmt die Worte der Muſe nach und bewahrt dabei allezeit das Edle und Freie; die andere, welche die Geſundheit, die Behendigkeit und Schönheit der Glieder und Theile des Leibes ſelbſt zum Zweck hat, lehrt die paſſende Beugung und Dehnung der Glieder und die jedem von ihnen zu-

*) Bekannte Geſtalten der Fabel: jener, ein König im äußerſten Weſten, deſſen Rinder Herakles raubte, mit dreifachem Leibe; dieſer einer der Titanen mit hundert Armen.

kommende taktvolle Bewegung, die ſich durch den ganzen Tanz gehörig vertheile und ihn begleite. Was nun das Ringen betrifft, haben Antäos und Cerkyon aus unnützer Ehrſucht in ihren Künſten manches eingeführt, wie auch im Fauſtgefechte Epeios und Amykos*), das in der Gemeinſchaft des Krieges unbrauchbar iſt: ſolches iſt keiner rühmlichen Erwähnung werth. Was aber zum aufrechten Ringen**) gehört, jene geſchickten Beugungen des Halſes, der Hände und der Seiten, wo die Mühe zugleich auf den Sieg und eine wohlgeziemende Beſchaffenheit des Körpers verwandt wird, die zugleich auf Stärke und Geſundheit abgeſehen ſind, dieſe zu allem brauchbaren Stücke müſſen ja nicht unterlaſſen, ſondern, wenn wir auf dieſen Punkt in den Geſetzen kommen, den Lehrern und Lernenden geboten werden, jenen, daß

---

*) Antäos, König von Libyen, als Ringer übermächtig und nur mit Mühe von Herakles bezwungen. Apollodor II. 5, 11. Cerkyon, auf dem Iſthmos hauſend und die Fremden im Ringkampf beſiegend und tödtend. Diod. Sik. IV. 59. — Epeios, aus Phokis, bei Homer Il. XXIII. 664 — 699. als Sieger im Fauſtkampf bei Patroklos Leichenfeier. Amykos, König der Bebryker in Myſien, ebenfalls die Fremden im Fauſtkampf tödtend, auf der Argonautenfahrt von Polydeukes bezwungen. Apollod. I. 9, 20. Apollon. Rhod. II. 1 ff. — Solchen mythiſchen Helden wurden dann beſondere Erfindungen in der Kunſt zugeſchrieben, z. B. der Ceſtus (Fauſtriemen mit Blei) dem Amykos, ja förmliche Anleitungen zur Kunſt. Vgl. Th. I. S. 98 f.

**) Wo die Kämpfer ſtehen, im Gegenſatz des Ringens am Boden.

ſie alle dieſe Künſte treulich mittheilen, dieſen, daß ſie es mit allem Danke annehmen. Eben ſo wenig ſollen in den Tänzen die Nachahmungen, welche der Darſtellung würdig ſind, unterlaſſen werden, hier zu Lande die Waffenſpiele der Kureten, zu Lacedämon der Tanz der Dioskuren*). Und auch bei uns hat die Jungfrau, unſre Schutzgöttin, da ſie an dem Spiele des Tanzes ſich erfreuen wollte, nicht gedacht, daß ſie mit leeren Händen ſpielen ſollte, ſondern lieber in der Pracht ihrer ganzen Waffenrüſtung den Tanz ausgeführt. Es wird alſo geziemend ſein, daß alle Knaben und Mädchen dieſes nachahmen, und damit die Gunſt der Göttin ehren, ſowohl zum Gebrauche des Krieges, als den Feſten zu liebe. Desgleichen wird es Pflicht ſein, daß die Söhne von der Kindheit an, bis ſie Kriegsdienſte thun, allen Göttern Aufzüge und Umgänge, ſtets ſchön bewaffnet und wohl beritten, halten, und dabei ihre Gebete an die Götter und Götterſöhne bald in geſchwinderem, bald in langſamerem Marſch und Tanze verrichten. In gleicher Abſicht, wenn je eine vernünftige dabei walten ſoll, werden auch die Kämpfe und die Vorübungen dazu mit den Kindern müſſen getrieben werden. Denn dieſe werden beides in Kriegs- und Friedenszeiten dem Staate

*) Die **Kureten** waren Prieſter des Zeus (oder der Cybele) die zuerſt auf Kreta den neugebornen Zeus in Waffen umtanzten. Den **Dioskuren**, Kaſtor und Polydeukes, die beſonders in Lacedämon verehrt waren, wurde die Einführung des Waffentanzes, der Pyrrhiche, zugeſchrieben, und auch ein anderer Tanz der Jungfrauen, Karyatidentanz, auf ſie zurückgeführt.

und den einzelnen Häuſern nützlich ſein. Die andern Leibesbemühungen, ſeien ſie von ſpielender oder ernſthafter Art, ſchicken ſich nicht für Freigeborne, Megillos und Kleinias.

Und ſo hätte ich jetzt mein zuerſt geäußertes Vorhaben, die Gymnaſtik abzuhandeln, ſo viel als erfüllt, und das wird, denke ich, alles ſein, was dazu gehört. Wenn ihr aber, Megillos und Kleinias, eine beſſere kennet, ſo traget ſie vor.

Kleinias. Es würde ſchwer ſein, lieber Fremdling, etwas Beſſeres zu ſagen, als du bereits über die Gymnaſtik ſowohl als über die Kämpfe vorgetragen haſt.

Der Athener. Was nun die Gaben der Muſen und Apollo's, worüber uns jetzt zu reden folgt, anbetrifft, haben wir zwar gemeint, oben ſchon alles darüber geſagt, und nur noch die Gymnaſtik übrig gelaſſen zu haben. Jetzt aber ſehen wir erſt ein, was wir noch zurückgelaſſen haben, was wir ſogar zuallererſt hätten ſagen ſollen. Laßt es uns alſo ohne allen Verzug nachholen.

Kleinias. Das wird am beſten ſein.

Der Athener. Höret mich denn weiter! Ihr habet dieß zwar auch vorher ſchon gethan. Allein bei etwas ſehr Seltſamem und Ungewohntem hat ſich doch ſowohl der Redner als der Zuhörer zu beſinnen, und ſo denn auch jetzt. Was ich ſagen möchte, läßt ſich ohne Furcht nicht wohl ſagen; doch ich will Herz faſſen, und nicht davon abſtehen.

Kleinias. Nun was werden wir denn zu hören bekommen, Fremdling?

Der Athener. Ich behaupte, daß noch Niemand in keinem Staate es erkannt habe, welches wichtige Ding für die Geſetzgebung die verſchiedenen Spiele ſeien, wie

ſehr von dieſen der Beſtand oder Unbeſtand der Geſetze abhange. Wenn dieſe ihre feſtgeſetzte Ordnung haben, ſo daß die gleichen Leute allezeit in gleicher Art und auf die gleiche Weiſe die gleichen Spiele treiben und ſich an den gleichen Luſtbarkeiten ergötzen, ſo iſt das von der gewiſſen Folge, daß auch die Satzungen über ernſthafte Dinge feſten Beſtand haben. Gibt es hingegen in jenen immer Veränderungen und Neuerungen und ſteten Wechſel, heißen die jungen Leute niemals dasſelbe willkommen weder in der Stellung und Haltung ihres eigenen Körpers, noch in Kleidung und Waffen und anderem Geräthe, will ihnen nicht gefallen, daß für ein und allemal unter ihnen angenommen und feſtgeſetzt bleibe, was wohlgeziemend und ungeziemend ſei; hat ſich vielmehr der beſondere Ehre zu verſprechen, wer immer etwas Neues aufbringt und einführt, das von dem Gewöhnlichen abweicht, in Geſtalten und Farben und allem dergleichen; ſo glauben wir aus guten Gründen behaupten zu können, daß das dem Staate das größte Verderben ſei. Denn dieß muß unvermerkt die Sitten der Jugend umändern und machen, daß das Alte bei ihr in Verachtung komme und nichts mehr Geltung habe, als was neu iſt. Ein größerer Schaden, ich ſage es noch einmal, könnte einem Staate nicht widerfahren, als wenn das die herrſchende Sprache und Denkart wird. Laßt mich ſagen, wie groß mir das Uebel vorkommt.

Kleinias. Wenn man in einem Staate die Sachen darum tadelt, weil ſie alt ſind, meinſt du?

Der Athener. Gerade das.

Kleinias. Da werden wir nicht obenhin, ſondern mit aller möglichen Geneigtheit anhören, was du darüber zu ſagen haſt.

Der Athener. Die Sache verdient es auch.

Kleinias. Rede nur.

Der Athener. Wohlan, ſo wollen wir immer aufmerkſamer auf unſer Geſpräch werden, und einander über die Sache dieſes ſagen: Ihr wiſſet ſo gut als ich, daß in allen Sachen, das Böſe ausgenommen, Veränderung ſehr gefährlich ſei. Sie iſt es in der Witterung, in Winden, in der Lebensordnung, in der Gemüthsart: ſie iſt es mit Einem Worte nicht etwa in den einen Dingen und in den andern nicht, ſondern in gar allen, mit der einzigen ſchon gemachten Ausnahme des Böſen. Betrachten wir die Körper, wie ſie ſich an jede Speiſe, an jeden Trank und jede Anſtrengung gewöhnen. Wir werden ſehen, daß ſie anfangs viel Beſchwerde davon haben, dann aber aus denſelben Dingen mit der Zeit ſich Fleiſch und Blut für ſie erzeugt, daß ihnen dieſe ganze Lebensart allmälig lieb und vertraut und bekannt wird, daß ſie endlich ein völlig vergnügtes und geſundes Leben dabei führen. Kommt einer dann etwa in die Nothwendigkeit, irgend eine ihm zuſagende Lebensart wieder zu ändern, ſo leidet er anfangs darunter, wird krank, und kann nur mit Mühe hergeſtellt werden, indem ſeine Natur wieder an die neue Nahrung gewöhnt wird. Nun ſollte man bedenken, daß es den Menſchen auch in ihrem Geiſte und der Natur des Gemüthes auf die gleiche Weiſe geht. Jede Seele hegt nämlich Ehrfurcht für die Geſetze, und ſcheut ſich an den Ordnungen etwas zu ändern, unter denen ſie erzogen worden, und die durch des Schickſals Gunſt durch viele und lange Zeit unverändert geblieben ſind, ſo daß ſich niemand zu denken weiß oder gehört hat, daß darin jemals etwas anders geweſen ſei, als wie es noch auf den heutigen

Tag iſt. Es iſt alſo nöthig, daß der Geſetzgeber irgend ein Mittel ausfindig mache, wodurch eine ſolche Geſinnung in dem Staate herrſchend würde. Ich finde nun, ſie wäre durch folgendes Mittel erhältlich. Die Veränderungen in den Spielen der Jugend ſieht man insgemein, wie wir vorhin ſagten, für eigentliches Spielwerk an, und glaubt nicht, daß ein ſo beträchtlicher Nutzen oder Schaden daraus erwachſen werde. Man wendet daher ſolche Veränderungen nicht ab, ſondern bewilligt und begünſtigt ſie. Und man denkt nicht daran, daß aus den Kindern, die in den Spielen Neuerungen machen, nothwendig ganz andere Männer aufwachſen müſſen, als aus den Kindern voriger Zeit; daß dieſe andern Männer dann auch eine andere Lebensart ſuchen, und daß ſie folglich auch andere Gebräuche und Geſetze verlangen werden; und Niemand hat die Beſorgniß, daß daraus dann das erfolgen müſſe, was ich ſo eben das größte Uebel für die Staaten genannt habe. Von kleinerm Belang nun möchten die Uebel ſein, die bei den andern Dingen, wie bei den Geberden und Stellungen, aus ſolchen Veränderungen entſtehen. Aber der häufige Wechſel in den Sitten und im Lob und Tadel der Handlungen ſind meines Erachtens die allergrößten Uebel, und die man am allermeiſten zu verhüten hat.

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Nun denn, glauben wir noch, was wir oben geſagt haben, daß die Rhythmen und die Muſik überhaupt Nachahmungen der Sitten beſſerer oder ſchlechterer Menſchen ſeien? Oder finden wir die Sache jetzt anders?

Kleinias. Ich wüßte gar nicht, warum wir nicht noch die gleiche Meinung hierüber haben ſollten.

Der Athener. Werden wir folglich nicht behaupten, man müſſe es auf alle erſinnliche Weiſe verhüten, daß die Kinder unſerer Stadt niemals gelüſte, ſich mit neuen Nachahmungen abzugeben, weder im Tanze, noch im Geſang, und daß ſie Niemand durch allerlei Annehmlichkeiten dazu verleite?

Kleinias. Mit allem Recht.

Der Athener. Kennt nun wohl einer von uns ein beſſeres Mittel dazu, als das, welches die Aegypter brauchen?

Kleinias. Was für eines meinſt du?

Der Athener. Alle Tänze und alle Geſänge zu heiligen. Es werden zu allererſt die Feſte angeordnet und auf das Jahr berechnet, welche derſelben, zu welcher Zeit, welchen Göttern, Götterſöhnen oder Dämonen ſollen gefeiert werden. Hiernächſt welcher Geſang bei jedem Opfer, das dem oder dieſem Gott gebracht wird, ſoll abgeſungen, und mit was für Tänzen die jedesmalige Opferhandlung ſolle begleitet werden. Zuerſt werde beſtimmt, welche es ſein ſollen, und wann das beſtimmt iſt, ſo opfere man den Moiren (Schickſalsgöttinnen) und allen andern Göttern, und die ſämmtliche Bürgerſchaft heilige mit Trankopfern jedem der Götter und der andern göttlichen Weſen ſeinen eigenen Geſang. Und wofern einer mit andern Geſängen und Tänzen, als mit dieſen, vor irgend eine der Gottheiten kommen würde, ſollen die Prieſter und Prieſterinnen ſammt den Geſetzverweſern, kraft der Religion und der Geſetze, einen ſolchen ausſchließen; und wenn er ſich nicht willig ausſchließen ließe, ſoll ihn ſein Leben lang, wer Luſt hat, als einen Gottloſen vor Gericht belangen dürfen.

Kleinias. Recht.

Der Athener. Da uns das Geſpräch auf dieſen Punkt geführt, ſo ſoll mit uns geſchehen, was ſich für uns ziemt.

Kleinias. In welcher Beziehung meinſt du?

Der Athener. Jedermann, ſchon in der Jugend, geſchweige im Alter, ſoll, wenn er etwas Fremdes und ganz Ungewohntes ſieht oder hört, nicht ſo geradezu im erſten Anlauf die ſtreitige Meinung für richtig gelten laſſen; ſondern gleich wie einer, der auf eine Kreuzſtraße geräth und nicht recht weiß, welchen Weg er zu gehen hat, er mag allein oder in Geſellſchaft reiſen, wird er mit ſich ſelbſt oder mit den Andern über die Frage Rath halten, und nicht früher weiter gehen, bis er mit Gewißheit erkundigt hat, wohin der Weg führe. So müſſen wir es auch im gegenwärtigen Falle machen. Denn da wir jetzt in der Betrachtung der Geſetze auf einen ſeltſamen Satz gerathen ſind, ſo müſſen wir nothwendig die genaueſte Unterſuchung anſtellen, und beſonders als Männer von unſerm Alter über Sachen von ſolcher Wichtigkeit nicht ſo leicht abſprechen und uns anmaßen, auf der Stelle darüber ſicher zu entſcheiden.

Kleinias. Du haſt ganz Recht.

Der Athener. Wir wollen uns alſo bei dieſer Sache Zeit laſſen, und erſt, wann wir ſie genug werden unterſucht haben, ein feſtes Urtheil darüber fällen. Damit wir uns aber kein unnöthiges Hinderniß machen, die übrige Reihe der vorliegenden Geſetze zu vollenden, ſo laßt uns dem Ende derſelben zueilen. Vielleicht wird die Vollſtändigkeit dieſer Darſtellung, wenn ſie mit Gottes Hülfe erreicht iſt, auch über dieſen Punkt, worüber wir jetzt noch anſtehen, das erforderliche Licht geben.

Kleinias. Es wird wohl am beſten ſein, wir machen es ſo, Fremdling.

Der Athener. So ſei denn, ſagen wir, dieſes Seltſame beſchloſſen, die Geſänge ſeien uns Geſetze geworden, wie auch die Alten den Liedern, die zur Kithara geſungen wurden, wirklich dieſen Namen gaben.*) So waren vielleicht auch ſie von unſerm jetzt angenommenen Satze nicht ganz entfernt, und er ward etwa wie im Schlafe oder auch im hellen Wachen dunkel geahndet. Der Beſchluß alſo hierüber ſei folgender: Außer den für unſere Jugend öffentlich eingeführten und heiligen Geſängen und Reigen andere Töne oder Tanzbewegungen zu brauchen, ſoll Jedermann ſo ſcharf verboten ſein, als irgend eines unſerer Geſetze zu übertreten. Wer ſich dieſer Verordnung fügt, ſoll vor Strafen ſicher ſein. Wer aber derſelben zuwider handelt, den ſollen, wie oben erwähnt ward, die Geſetzverweſer und Prieſterinnen und Prieſter zur Strafe ziehen. Soll nun das in unſerm Entwurf als feſtes Geſetz angenommen ſein?

Kleinias. Es bleibt dabei.

Der Athener. Aber wie iſt es anzuſtellen, daß man nicht zum allgemeinen Gelächter werde, wenn man über ſolches förmliche Geſetze kund macht? Laßt uns noch ſehen, ob es nicht das ſicherſte Mittel wäre, wenn man vorher dem Volk gewiſſe Vorbilder in der Rede darſtellte. Eines dieſer Bilder wäre folgendes. Geſetzt, es opferte einer, und während der Handlung, wenn das Opfer nach der Ordnung angezündet wäre, träte

*) S. Th. I. S. 146.

unberufen ſein Sohn oder Bruder zum Altar und Opfer herzu, und ſchüttete alle böſen Reden aus; würde der, wollten wir fragen, nicht durch ſolche Reden ſeinen Vater und die andern Glieder der Familie ſehr betrüben? Würde er nicht ein böſes Zeichen und ſchlimme Vorbedeutung in das Opfer bringen?

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Und doch begegnet das in unſern Landen ſo zu ſagen faſt allen Staaten. Wann eine Obrigkeit öffentlich ein Opfer hält, dann kommt nicht nur ein Chor ſondern eine Menge von Chören daher, die nicht in der Ferne ſtehen bleiben, ſondern ſich oft allernächſt an den Altar ſtellen, und nun alle böſen Reden zu dem Opfer hören laſſen, indem ſie mit Worten und Rhythmen und den traurigſten Melodien den Zuhörern das Herz angreifen; und wer am meiſten die ganze opfernde Stadt auf der Stelle zu Thränen bewegt, trägt den Preis davon.*) Wollen wir dieſen Gebrauch nicht abſchaffen? Und wenn doch einmal Bürger ſolche Klagen hören ſollen, wenn gewiſſe Tage nicht rein, ſondern Unglückstage ſind, ſollte man alsdann nicht eher von auswärts Chöre von fremden Sängern miethen, wie man bei Leichenbegängniſſen Sänger

*) Mit dieſer Schilderung iſt wohl die Aufführung der Tragödien an den Dionyſosfeſten bezeichnet, welche Kunſtgattung, auch in ihrer beſſern urſprünglichen Anlage der Philoſophie Plato's nicht genügend, zu ſeiner Zeit bereits zu einem „Rührſpiel“ (freilich noch immer keinem modernen) herabgeſunken war.

miethet, die mit kariſcher *) Muſik den Todten begleiten. Und ebenſo ſchicken ſich als Schmuck zu Leichengeſängen nicht Kränze und Goldgewande, ſondern das Gegentheil, um ganz kurz es zu ſagen. Nur das will ich uns ſelbſt noch einmal fragen, ob es uns gefalle, von den Vorbildern für unſere Geſänge dieſes als das erſte aufzuſtellen.

Kleinias. Welches?

Der Athener. Die fromme Weiſe guter Vorbedeutung: es ſoll die Art des Geſanges uns durchaus auf alle Weiſe von übler Bedeutung fern ſein. Oder ſoll ich nicht erſt fragen, ſondern gerade das Geſetz aufſtellen?

Kleinias. Allerdings ſtelle es auf, denn dieſes Geſetz hat alle Stimmen für ſich.

Der Athener. Welches ſoll nach der guten Bedeutung das zweite Geſetz unſerer Muſik ſein? Etwa dieſes, daß die Geſänge allemal Gebete an die Götter ſeien, denen geopfert wird?

Kleinias. Gut.

Der Athener. Zum dritten Geſetze, dächte ich, machten wir, daß die Dichter, eingedenk, daß Gebete Bitten an die Götter ſind, ſich wohl in Acht nehmen ſollen, nicht unwiſſender Weiſe um böſe Dinge zu bitten, indem ſie um gute zu bitten meinen. Denn es wäre doch lächerlich, meine ich, wenn man ſolche Gebete verrichtete.

Kleinias. In der That.

---

*) Traurig, und wie alle nichthelleniſchen Tonarten, mehr trübe Gefühle als klare Vorſtellungen erregend.

Der Athener. Haben wir nicht vor einer kleinen Weile aus guten Gründen angenommen, daß kein ſilberner noch goldener Reichthum in unſerer Stadt aufgeſtellt werden und wohnen ſolle?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Wollt ihr wiſſen, was ich jetzt damit erläutern möchte? Iſt es uns nicht ein Beiſpiel, woraus ſich zeigt, daß die Dichter nicht die geſchickteſten Leute ſind, einen richtigen Unterſchied zu machen zwiſchen wahren und falſchen Gütern? Wenn alſo ein Dichter in den Worten oder auch in der Melodie in ſeiner Dichtung dieſen Fehler begehen würde, falſche Gebete aufzuſtellen, ſo würde er machen, daß unſere Bürger in den wichtigſten Dingen das Verkehrte bitten würden. Und doch werden wir, wie ſchon geſagt, nicht viele Verſehen von wichtigerem Belange finden. Wollen wir denn auch dieſes als eines der Geſetze und Muſter der Muſik aufſtellen?

Kleinias. Welches? ſage es uns deutlicher.

Der Athener. Dieſes, daß der Dichter nichts anders in ſeine Dichtung bringe, als was mit dem vom Staate als geſetzlich und gerecht oder ſchön oder gut Anerkannten übereinſtimmt; und daß ihm nicht erlaubt ſein ſolle, ſeine Dichtungen irgend einem Einzelnen zu zeigen, bevor ſie den gerade dazu verordneten Richtern und den Geſetzverweſern gezeigt worden und ihren Beifall erhalten haben. Dieſe dazu verordneten Richter aber ſind wohl dieſelben, die wir zu Geſetzgebern der Muſik ſchon erwählten, nebſt dem Leiter der Erziehung. Wie nun? ich frage abermal, ſoll dieſes als drittes Geſetz, Muſter und Vorbild feſtgeſetzt ſein? Oder was iſt eure Meinung?

Kleinias. Es ſei feſtgeſetzt: warum nicht?

Der Athener. Nach dieſem dann wird es in der Ordnung und recht ſein, den Göttern nebſt den Gebeten Hymnen und Lobgeſänge zu ſingen; und nach den Göttern dann auch den Dämonen und Heroen, wie es ihnen allen gebührt, Gebete und Lobgeſänge darzubringen.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Nach dieſem dann wird ſich das ohne alle Mißgunſt zu einem Geſetze machen laſſen, daß jeder Bürger, der in körperlichen oder geiſtigen Dingen ſchöne und mühevolle Thaten vollbracht und beſonders die Geſetze treu befolgt hat, nach vollendetem Lebenslauf mit verdienten Lobgeſängen ſoll geehrt werden.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Hingegen die noch Lebenden mit Lobgeſängen und Hymnen zu ehren, finde ich unſicher. Beſſer, man warte, ehe einer ſeine ganze Lebensbahn vollendet und ſie mit einem ehrenvollen Ende gekrönt hat. Alles dieſes aber ſoll ohne Unterſchied Frauen wie Männern gelten, deren Tugenden von ausnehmendem Glanze geweſen. Die Geſänge und Tänze ſollen nun folgendermaßen beſtellt werden. Es ſind aus den vorigen Zeiten im Fache der Muſik viele alte Gedichte und für den Körper eben ſolche Tänze vorhanden, unter welchen ſich ohne Schwierigkeit auswählen läßt, was für unſere Staatsverfaſſung paſſend und ſchicklich iſt. Zur Prüfung und Auswahl derſelben ſoll eine beſondre Behörde erwählt werden, deren Glieder nicht unter fünfzig Jahren ſein dürfen. Was dieſe unter den alten Werken Gutes und Brauchbares finden werden, das ſollen ſie aufnehmen; was ſie aber ungenügend

oder völlig untauglich finden, ſollen ſie theils ſchlechthin verwerfen, theils mit Zuzug und Beihülfe guter Dichter und Muſiker verbeſſern, indem ſie von der Geſchicklichkeit derſelben in der Dichtkunſt Gebrauch machen, ihrem Vergnügen aber und ihren Neigungen nichts oder nur ganz weniges überlaſſen; ſie ſollen den Meiſtern die Abſichten des Geſetzgebers klar anzeigen und ſie anhalten, ſo viel möglich Tanz und Geſang und alle Reigenkunſt durchaus nach ihrem, der Behörde, Sinn einzurichten. Jede muſikaliſche Beſchäftigung, die vorher ungeregelt war, iſt, wenn ſie der Ordnung unterworfen worden, tauſendmal mehr werth, geſetzt auch, die ſüße Muſe würde ihr nicht beigegeben. Ganz fehlt dieſe ohnehin nicht; denn das Angenehme haben alle Arten gemein. Wer von Kind auf bis in ſein beſtandenes und vernünftiges Alter nur mit der Zucht und Ordnung liebenden Muſe umgegangen iſt, dem wird die entgegengeſetzte, wenn er ſie hört, widrig vorkommen, und er wird ſie niedrig nennen. Wer hingegen bei der gemeinen und ſüßen aufgewachſen iſt, der wird jene kalt und unerquicklich heißen. Alſo hat, wie eben geſagt, weder die eine noch die andere Muſe an und für ſich mehr Angenehmes oder Unangenehmes. Einen beträchtlichen Vorzug aber hat die erſtere über die letztere darin, daß jene die in ihr Erzogenen beſſer, dieſe ſchlechter macht.

Kleinias. Das iſt wahr.

Der Athener. Ferner wird wohl gethan ſein, wenn man unterſcheidet, welche Lieder ſich für das weibliche und welche für das männliche Geſchlecht ſchicken; auch gar nicht überflüſſig, beſondere Muſter anzunehmen, wonach Harmonie und Rhythmus der einen

und der andern ſoll eingerichtet werden. Denn ein häßlicher Fehler wäre es, die Harmonie oder den Rhythmus gänzlich zu verfehlen, ſo daß das Lied durchaus nicht das hätte, was den Charakter des Geſchlechtes ausdrückte. Wir müſſen alſo nothwendig auch hierin die Manieren geſetzlich vorſchreiben, und ſomit gebieten, daß die Geſänge und Tänze des einen und des andern Geſchlechtes darſtellen, was demſelben natürlich iſt. Wie die weibliche Art von der andern abzuſondern ſei*), iſt nach dem Unterſchiede des männlichen und des weiblichen Charakters zu beſtimmen. Man mache es alſo zur Regel, daß erhabene Muſik, die Muth und Tapferkeit athmet, Männern zuſtehe: die aber der Beſcheidenheit und Mäßigung näher kommt, ſoll durch das Geſetz und den Sprachgebrauch für weibliche Muſik erklärt werden. So viel über dieſe geregelte Einrichtung. Hiernächſt wird von dem Unterricht und der Ueberlieferung dieſer Muſik, von der Lehrweiſe, von den Schülern und der Zeit des Unterrichtes zu reden ſein. Wie ein Schiffbaumeiſter, wenn er zum Anfang ſeines Werkes den Kiel und die Rippen legt, ſich Modelle von Schiffen zeichnet, ſo däucht mich, ich habe jetzt eine ähnliche Arbeit. Da ich verſuche, die verſchiedenen Lebensarten nach den Sitten und Charaktern zu zeichnen, mache ich ebenfalls die Grundlagen dazu, indem ich genau betrachte, durch was für Mittel und nach welchen Verhaltungs-

*) Weil die gewöhnliche Muſik nur für die Männer eingerichtet iſt, ſo war es genug, nur die beſondere Berückſichtigung des weiblichen Geſchlechtes hervorzuheben. Daher keine Aenderung im Texte nöthig.

regeln wir die Schiffahrt unſers Lebens aufs beſte vollführen mögen. Zwar ſind die Angelegenheiten der Menſchen eines großen Fleißes nicht werth, und doch muß Fleiß darauf verwandt werden, welches eben keine Glückſeligkeit iſt. Da es aber jetzt einmal um das zu thun iſt, ſo wäre es vielleicht paſſend für uns, wenn wir dieß auf eine geziemende Weiſe vollbrächten. Man möchte mich aber nicht ohne Urſache fragen, was ich eigentlich meine.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Ich wollte nur ſagen, man ſollte den Ernſt nur auf ernſthafte Sachen wenden, nicht auf ſolche, die es nicht ſind. Nach der Natur der Dinge ſei Gott allein des gefliſſenſten, ſeligſten Ernſtes werth; der Menſch, wie wir ſchon einmal*) geſagt haben, ſei ein kunſtreiches Spielwerk Gottes, und in Wahrheit beſtehe darin der Vorzug unſerer Natur. Dieſer Eigenſchaft gemäß nun ſollten alle Menſchen, Mann und Weib, ihr ganzes Leben zu einer ſteten Reihe je der ſchönſten Spiele machen, und nach ganz andern Begriffen leben, als man jetzt lebt.

Kleinias. Nach welchen denn?

Der Athener. Man macht ſich die Vorſtellung, um der Spiele willen müſſen die ernſthaften Geſchäfte getrieben werden. So glaubt man das Kriegsweſen als eine ernſthafte Sache müſſe um des Friedens willen aufs vollkommenſte beſtellt ſein: und doch hat uns der Krieg noch niemals zu einem Spiel werden können, noch zu

*) Th. I. S. 42.

einer Erziehung*), die der Rede werth wären, weder jetzt, noch in Zukunft. Dafür nun, ſagen wir, gehöre der meiſte Ernſt, und ſo ſollte Jeder im Frieden ſeine Lebenszeit, ſo viel und ſo gut es ihm möglich iſt, zubringen. Was iſt nun das Richtige? Welches ſollen die Spiele unſers Lebens ſein**), in Opfern, Geſängen und Tänzen, um einerſeits die Gnade der Götter zu erwerben, anderſeits in wehrhaftem Stande gegen den Feind zu ſein und in den Treffen zu ſiegen? Von welcher Beſchaffenheit unſere Geſänge und Tänze ſein müſſen, um dieſes beides zu bewirken, davon iſt ein Grundriß gegeben, und gleichſam die Wege dahin geöffnet worden. Dieſe gehe man getroſt und vertraue auch jenem Worte des Dichters***):

Telemach, Einiges wird dein Sinn dir ſelber erkennen,
Anderes wird dir ein Gott eingeben: ich denke ja, nicht biſt
Ohne das Walten der Götter geboren du noch auch erzogen.

In gleicher Geſinnung ſollen unſre Zöglinge das bisher Geſagte für hinlänglich halten, und daneben vertrauen, daß ihnen auch ein Dämon oder Gott eingeben werde, was ſie über die Opfer und Reigentänze zu beobachten haben, welche dem oder dieſem Gotte und

*) Im Griechiſchen ein Wortſpiel mit Paidia, Spiel, und Paideia, Erziehung.

**) Die Stelle iſt wohl zu leſen: τίς οὖν ὀρθότης; παίζοντα ἐστὶ διαβιωτέον τίνας δὴ παιδιάς, θύοντα — — μαχόμενον;

***) Homer Odyſſee III. 26 ff.

an dem oder dieſem Feſte zu feiern ſeien, um ſich durch die rechten Spiele in der Huld der Götter zu erhalten und ihr Leben der Weiſe der Natur gemäß zu führen; eingedenk, daß ſie wenig andres als Kunſtmaſchinen ſeien, die mehr Schein als Wirklichkeit haben.

Megillos. Du ſetzeſt uns das Menſchengeſchlecht ſehr tief herunter, Fremdling.

Der Athener. Verwundere dich nicht darüber, Megillos, ſondern halte mirs zu gut; denn indem ich das Menſchengeſchlecht gegen Gott hielt, kam es mir ſo geringſchätzig vor, und darum habe ich mich ſo ausgedrückt. Mag denn unſer Geſchlecht, ich räume dir es gerne ein, nicht verächtlich, ſondern des Ernſtes werth ſein.

Aber laßt uns fortfahren. Wir haben von öffentlichen Kampfplätzen und Schulen geredet, die mitten in der Stadt an drei Orten ſollen gebaut werden, ebenſo außer der Stadt drei Reitſchulen und geräumige Plätze, welche dazu eingerichtet ſeien, daß die Jugend das Bogenſchießen und Werfen der andern Geſchoſſe lernen und üben ſoll. Wenn dieſer Gegenſtand damals noch nicht genug abgehandelt wurde, ſo ſoll es jetzt geſchehen, und zugleich Geſetze darüber abgefaßt werden. Zu allen dieſen Dingen ſollen fremde Meiſter jeder einzelnen Kunſt in Sold genommen werden, in unſerer Stadt ſich niederzulaſſen*), und in Allem, was zum Krieg und zur Muſik gehört, den Schülern Unterricht zu geben. Dabei ſoll es keinem Vater freiſtehen

*) Solche öffentliche Anſtellung von Lehrern iſt ſonſt nur von Charondas bekannt. Diodor. XII. 12.

ob er ſeine Kinder in dieſe Schule ſchicken, oder dieſe Bildung an ihnen verſäumen wolle: ſondern, weil jedes Kind mehr dem Staate, als ſeinen Eltern angehört, ſo ſoll es unnachläßliche Pflicht ſein, daß Alle, Mann und Knabe, wie man ſagt, dieſe Schulen aufs möglichſte benutzen. Und wenn ich das Geſetz zu machen hätte, würde ich alles das Nämliche auch bei dem weiblichen Geſchlechte gebieten, daß die Mädchen nicht minder als die Knaben zu allen dieſen Uebungen angehalten würden. Und nicht im Geringſten würde ich mich daran kehren, wenn man mir die Einwendung machen wollte, das Reiten und die Gymnaſtik ſchicken ſich für das männliche Geſchlecht, für das weibliche aber ſchicken ſie ſich nicht. Denn aus alten Sagen bin ich eines andern überzeugt, und weiß auch ziemlich ſicher, daß noch heut zu Tage am Pontos ungezählte Myriaden von Frauen ſind, Sauromatinnen*) genannt, welche nicht nur im Reiten, ſondern auch im Gebrauch des Bogens und der andern Waffen zu gleicher Gemeinſchaft wie die Männer verpflichtet ſind, und dieſe Dinge in gleicher Weiſe üben. Ich halte mich aber nicht bloß an dieſe Beiſpiele, ſondern habe dieſen Begriff von der Sache. Ich ſage, wenn es ſich nicht läugnen läßt, daß die Sache thunlich ſei, ſo könnte nichts Unvernünftigeres ſein, als was jetzt bei uns überall geſchieht, nämlich, daß ſich nicht Alle, Männer und Frauen, einmüthig und mit geſammter Macht in die Wette mit den-

---

*) Im Norden vom Fluſſe Tanaïs, nach den Erzählungen entſproſſen von Amazonen, die einſt nach Scythien verſchlagen worden. Herodot IV. 110 — 117.

ſelben Uebungen abgeben. Denn auf dieſe Weiſe geht beinahe die ganze Hälfte des Staates verloren, und es könnte, ohne daß auf eine Familie mehr Leiſtungen und Anſtrengungen fielen, das Doppelte von dem erreicht werden, was jetzt geſchieht. Und das iſt doch ein merkwürdiger Fehler der Geſetzgebung.

Kleinias. Es mag ſein, Fremdling. Aber das und noch viel andres, was du anführſt, ſtreitet einmal gar zu ſehr mit den Gewohnheiten der Staaten.

Der Athener. Ich ſagte ja bereits, du mögeſt mich nur meinen Entwurf fortſetzen laſſen. Wenn er einmal ganz vollendet iſt, dann ſollt ihr daraus wählen, was euch gefällt.

Kleinias. Du haſt Recht. Ich habe einen Verweis verdient, und mache ihn mir ſelbſt darüber, daß ich dir eingeredet habe. Fahre denn fort, und ſage, was dir recht iſt.

Der Athener. Das wollte ich ſagen, was ich ſchon vorhin ausſprach. Wenn es nicht genugſam aus Thatſachen erhellete, daß dieß ausführbare Dinge wären, ſo möchte vielleicht etwas dawider einzuwenden ſein. So aber müßte der andere Gründe ausfündig machen, welcher dieſes vorgeſchlagene Geſetz verwerfen wollte, und das Angeführte ſchreckt mich noch nicht ab, auf dem Vorſchlage zu beharren, daß in unſerem Staate das weibliche und das männliche Geſchlecht in der Erziehung und allen andern Stücken ſchlechterdings gleich gehalten ſein ſollen. Denn man kann nicht wohl anders, als folgendermaßen hierüber denken. Laß ſehen, wenn die Frauen nicht an allen Geſchäften des Lebens gemeinſamen Antheil mit den Männern nehmen ſollen,

Digitized by Google

müſſen wir ihnen dann nicht eine beſondere Lebensweiſe verordnen?

Kleinias. Nothwendig.

Der Athener. Welche Lebensweiſe ſollten wir nun aus denjenigen, die gegenwärtig angenommen ſind, dieſer Gemeinſchaft, die wir einführen wollen, vorziehen? Etwa diejenige, die bei den Thraciern und vielen andern Nationen den Frauen angewieſen iſt, daß ſie das Feld bauen, Rinder und Schafe hüten, kurz, vollſtändige Sklavendienſte thun müſſen? Oder ſollen ſie es haben, wie bei uns zu Athen und überall in dieſen Gegenden? Heutzutage nämlich iſt bei uns das Sitte mit den Frauen. Wir tragen in Ein Gemach, wie man ſagt, alle Schätze zuſammen, und übergeben dann den Frauen ihre Verwaltung und das Regiment des Webſtuhls und aller Wollenarbeit. Oder wollen wir zwiſchen dieſen beiden Lebensweiſen die Mitte halten nach der Lakoniſchen Sitte, Megillos? Wollen wir gebieten, daß die Mädchen an den gymnaſtiſchen und muſikaliſchen Uebungen Theil haben, die Frauen aber nicht bei der Wollenarbeit ſitzen, ihr Leben zum Theil in Uebungen, nicht in niedrigen Geſchäften, noch in Unthätigkeit zubringen, und wiederum an der Beſorgung und Verwaltung des Hausweſens und der Erziehung der Kinder gleichſam den halben Antheil haben; ſollen ſie aber dabei von den Kriegsübungen gänzlich ausgeſchloſſen ſein, ſo daß ſie, auch wenn es etwa die Noth erforderte, für den Staat und die Kinder zu fechten, nicht im Stande wären, weder gleich den Amazonen den Bogen zu brauchen, noch ein andres Geſchoß mit Kunſt zu werfen, noch auch mit Schild und Speer ihre Göttin nachzuahmen, und ſo der Verheerung ihrer

Heimat tapfer zu widerſtehen, und wenigſtens Furcht, wenn nichts Schlimmeres, dem Feinde beizubringen, wenn er ſie in guter Ordnung aufziehen ſähe*)? Die Sauromatinnen würden ſie bei ſolcher Lebensweiſe nur gar nicht wagen nachzuahmen, und verglichen mit ihnen würden die dortigen Frauen wie Männer gegen Frauen erſcheinen. Wer dießfalls euere Geſetzgeber mit ſeinem Beifall beehren will, mag es meinetwegen thun. Ich bleibe bei meinem Vorſchlage. Wer ein Geſetzgeber ſein will, ſei es nicht halb, ſondern ganz. Läßt er das weibliche Geſchlecht weichlich ſein und Aufwand machen in einer Lebensweiſe, die an keine Geſetze gebunden iſt, und richtet ſeine ganze geſetzgeberiſche Sorge nur auf das männliche Geſchlecht, ſo wird er dem Staate von dem vollkommenen Glücke nur die Hälfte ſtatt des Doppelten davon zurücklaſſen.

Megillos. Was meinſt du, Kleinias? Wollen wir es leiden, daß der Fremdling alſo über Sparta herfahre?

Kleinias. Laß ihn: wir haben ihm ja Freiheit zu reden eingeräumt, bis das ganze Geſpräch über die Geſetze vollendet iſt.

Megillos. Es iſt wahr.

Der Athener. Es iſt alſo wohl an mir, das Weitere vorzutragen.

Kleinias. Warum nicht?

---

*) „Wie die Mädchen und Weiber von Zürich, als Herzog [Kaiſer] Albrecht die Stadt belagerte, im Jahr 1298.“ Schultheß. Vgl. Neujahrſtück der Stadtbibliothek in Zürich 1824.

Der Athener. Was für eine Lebensart ſollen denn nun Leute haben, die mit allem Nothwendigen hinlänglich verſehen ſind, die alle Handwerkerarbeit Andern überlaſſen können, und ihre Sklaven haben, die ihnen das Feld bauen, und von dem Ertrag desſelben immer zuerſt ſo viel ihnen liefern*), als für mäßig Lebende genug iſt? Leute, für die gemeinſchaftliche Mahlzeiten veranſtaltet ſind, an beſondern Tiſchen für die Männer, und an beſondern nahe dabei für die Familie, für die Töchter und ihre Mütter; wo Vorgeſetzte von dem einen und dem andern Geſchlechte das Amt auf ſich haben, allen dieſen Mahlzeiten zu rechter Zeit ein Ende zu machen, und alle Tage genaue Aufſicht zu halten, wie ſich die Tiſchgeſellſchaften aufführen; wo endlich, nachdem der Vorſteher und die ſämmtliche Geſellſchaft die Götter, denen jedesmal die Nacht und der Tag geheiligt iſt, mit dem Trankopfer verehrt haben, darauf dann Alles nach Hauſe kehrt? Sollte wohl, frage ich, mit ſolchen Ordnungen und Einrichtungen Alles gethan ſein? ſollte nun gar keine Arbeit mehr übrig ſein, welche nothwendig und durchaus anſtändig wäre? Soll ein jeder ſein Leben damit zubringen, daß er ſich, wie die Herden auf der Weide, mäſte? Da wird gewiß Niemand ſagen, daß es recht oder ſchön wäre: und wer ein ſolches Leben führte, der könnte auch dem natürlichen Schickſal unmöglich

---

*) Dieſe Beſtimmung, welche zugleich das im ſechsten Buche Geſagte näher erläutert, iſt nach dem in Sparta, und auch wohl in Kreta, beſtehenden Verhältniß gebildet. Müller II. 35 f. Hermann §. 19. 22.

entgehen. Das natürliche Schickſal aber eines jeden trägen und in Ruhe fett gewordenen Geſchöpfes iſt, daß es einem andern Geſchöpfe von denen, die ſich viel abgemüht haben und bei ihren Anſtrengungen Tapferkeit zeigen, zum Raube werde. Wollten wir nun in dieſer Sache, wie jetzt der Anfang gemacht worden, mit erforderlicher Sorgfalt weiter nachforſchen, ſo käme das Rechte wohl niemals zu Stande, ſo lange noch Frauen und Kinder und Häuſer als Eigenthum und abgeſondert einem jeden von uns angehören. Wenn aber auch die Sache nicht in dem höchſten, ſondern nur in dem nächſt daran gränzenden Grade der Vollkommenheit bei uns erhältlich iſt, ſo mag das ſchon ganz befriedigend ſein. Wir behaupten nämlich, daß für Leute, die auf dieſe Weiſe leben, eine Arbeit übrig bleibe, die weder die kleinſte noch die verächtlichſte ſei, ſondern daß wirklich die allergrößte von gerechtem Geſetze ihnen aufgetragen ſei. Denn ein Menſch, von dem man mit Recht ſagen kann, daß er es zum Hauptwerk ſeines Lebens mache, ſeine Leibes- und Seelenkräfte zur Vollkommenheit zu bringen, findet zweimal ſo viel, ja noch weit mehr zu thun, als derjenige, der in Beſtrebung nach dem Pythiſchen oder Olympiſchen Siege zu allen andern Geſchäften des Lebens gar keine Muße mehr findet. Jener darf ſich durchaus durch kein andres Nebengeſchäft hindern laſſen, weder ſeinem Leibe die Nahrung und Anſtrengung, noch ſeiner Seele den Unterricht und die Gewöhnungen, die ihnen angemeſſen ſind, zu geben. Die ganze Nacht und der ganze Tag ſind ihm für dieſes einzige Geſchäft kaum Zeit genug, um darin die Vollkommenheit und hinreichende Fertigkeit zu erlangen. Da ſich nun die Sachen ſo verhalten,

ſo muß für alle freien Bürger eine Ordnung vorhanden ſein, wie ſie ihre ganze Zeit, wohl vom frühen Morgen an, bis die Sonne am folgenden Morgen wieder aufgeht, zubringen ſollen. Da wäre es freilich einem Geſetzgeber unanſtändig, viele der kleinen und oft vorfallenden Dinge in Verwaltung des Hausweſens herzuzählen, namentlich auch alles und jedes, was rückſichtlich des Wachens die Nacht über denen geziemt, welche beſtändig für das Wohl der ganzen Stadt genaue Sorge tragen wollen. Denn das ſoll von der ganzen Bürgerſchaft für etwas Schändliches und keinem Freien Anſtändiges gehalten werden, daß irgend ein Bürger irgend einmal die ganze Nacht ſchlafe, daß nicht alles Hausgeſinde wiſſe, der Hausvater ſei allezeit der erſte erwacht und auf den Füßen; ob man dieſes dann ein Geſetz oder einen Gebrauch heißen ſoll. Ja auch an der Frau ſollen es Knechte, Mägde, Kinder, ja das ganze Haus, wenn es möglich wäre, eine Schande nennen, wenn ſie, ſtatt zuerſt die Andern zu wecken, von ihnen ſich wecken ließe. Indem ſie aber einen Theil der Nacht wachen, ſollen Alle manche Theile der bürgerlichen und der häuslichen Geſchäfte vollziehen; Magiſtratsperſonen ſollen Staatsſachen, Hausväter und Hausmütter ihre Hausangelegenheiten beſorgen. Ein langer Schlaf taugt nämlich ſeiner Natur nach weder für den Leib noch für die Seele, und iſt jeder Art von Geſchäften, die dieſe verrichten ſollen, nachtheilig: denn von einem Schlafenden hat man ſo wenig, als von einem Todten. Wem ſein Leben und der Gebrauch ſeiner Vernunft wichtig iſt, der bleibt ſeine meiſte Zeit wach und genießt des Schlafes nur ſo viel, als zur Geſundheit dienlich iſt: und das iſt ſehr wenig, wenn man ſich recht gewöhnt.

Digitized by Google

Obrigkeiten aber, welche wachen, ſind den Böſen ein Schrecken, den Fremden wie den Bürgern, bei allen Rechtſchaffenen dagegen und Tugendhaften in Ehre und Achtung, und ſchaffen ſich ſelbſt und dem ganzen Staate Nutzen.

Wenn nun die Nacht auf dieſe Weiſe zugebracht wird, pflanzt ſich vermittelſt deſſen noch über alles ſchon Angeführte Muth und Tapferkeit in die Herzen aller Bürger im Staate. Wann aber der Tag anbricht, ſollen am frühen Morgen ſich die Kinder in die Schulen begeben. Wie die Schafe oder andere Herden nicht ohne Hirten ſein ſollen, eben ſo wenig ſollen Kinder ohne Pädagogen (Aufſeher), oder Sklaven ohne Herrn gelaſſen werden. Kein Thier aber iſt ſo ſchwer zu leiten, wie ein junger Knabe. Dieſer iſt um ſo viel liſtiger, heftiger und übermüthiger, als jedes Thier, weil eine Quelle von Gedanken in ihm ſprudelt, der es noch an der gehörigen Richtung fehlt. Deßwegen muß er auf mehr als eine Weiſe im Zaum gehalten werden: erſtens von den Aufſehern, wenn der Knabe jetzt nicht mehr der Mutter und der Amme ſtets an der Seite iſt, da er doch als unmündiges Kind noch nicht ſich ſelbſt darf überlaſſen werden: hernach von den Lehrern jedes Faches und durch die Lehrgegenſtände ſelbſt, inſofern er eines Freien Kind iſt; inſofern aber eines Sklaven, ſoll jeder der freien Männer, der dazu kommt, den Knaben ſelbſt und den Pädagogen und den Lehrer abſtrafen, wenn einer von ihnen ſich ungebührlich aufführt. Züchtigt er ſie in ſolchem Falle nicht nach Verdienen, ſo ſoll er fürs erſte den größten Vorwurf auf ſich laden; ferner ſoll derjenige der Geſetzverweſer, der zur oberſten Leitung der Jugend erwählt iſt, es in Acht nehmen, wenn

einer, der in ſolchem Falle beſtrafen ſollte, nicht beſtraft, oder nicht auf die gehörige Weiſe beſtraft. Wir haben dazu einen Mann vonnöthen, der ſcharf ſieht, und der die Erziehung der Jugend ſich ſehr zu Herzen nimmt: denn er ſoll die Natur der jungen Leute bilden und ſie ſtets nach den Geſetzen auf das Gute lenken. — Aber dieſen Mann ſelbſt, wie wird ihn das Geſetz uns genugſam unterrichten? Denn bisher hat es darüber noch nicht beſtimmt und vollſtändig geredet, über einige Sachen wohl, über andere aber nicht. Es ſoll ihm aber, ſo weit es möglich iſt, nichts zurück laſſen, ſondern einen ausführlichen Unterricht geben, damit dieſer den Andern zugleich ein Verkündiger desſelben und ein Erzieher werden möge. Was nun die Chöre betrifft, ſo iſt bereits geſagt worden, was das Muſter der Geſänge und Tänze ſein ſoll, wonach ſie ſollen ausgewählt, verbeſſert und geheiligt werden. Aber von den Schriften in ungebundener Rede, welche vorzunehmen ſeien, und welchen Gebrauch die unter deiner Leitung ſtehende Jugend, würdigſter Aufſeher der Erziehung, davon machen ſolle, davon haben wir noch nichts geſagt. Und doch findeſt du, was ſie in Abſicht auf den Krieg zu lernen und zu üben habe, in unſerm Entwurfe; hingegen nicht ſo das, was erſtlich die Schrift, dann die Leier und die Rechnungen betrifft, die wir zu lernen nöthig fanden, ferner die Kenntniſſe, wodurch Jeder zum Kriege, zur Haushaltungs- und zur Staatskunſt ſoll vorbereitet werden; endlich die gerade dazu brauchbare Wiſſenſchaft von den Umwälzungen des Himmels, von Sonne, Mond und Sternen, in Anſehung alles deſſen, was in dieſer Beziehung in dem ganzen Staat angeordnet werden muß. Du

verſtehſt wohl, daß ich von der Eintheilung der Tage in die Zeiträume der Monate, und der Monate in die einzelnen Jahre rede, ſo daß die Jahreszeiten, die Opfer und Feſte, alle in der jedem zukommenden Weiſe beſtimmt und der Natur gemäß gefeiert werden; Dinge, die dem Staate Wachſamkeit und Leben verſchaffen, und wodurch den Göttern die gebührende Ehre bezeugt, und unter den Menſchen nützliche Kenntniß in dieſem Gebiete befördert wird. Dieſes alles iſt dir, mein Theurer, von dem Geſetzgeber noch nicht hinlänglich vorgetragen. Gönne uns denn jetzt deine Aufmerkſamkeit auf das, was wir hiernächſt zu ſagen haben. Ueber die Schrift, ſagten wir fürs erſte, habeſt du noch nicht genug vernommen, und wir machen unſrer Rede den Vorwurf, daß ſie es vorher unbeſtimmt gelaſſen, ob man, um ein guter Bürger zu werden, dieſen Unterricht bis zur Vollendung empfangen, oder ſich gar nicht damit abgeben ſolle. Und ebenſo auch über die Leier. Wir beſtimmen nun aber, daß der Unterricht Statt finden ſolle. Ein Knabe ſoll ſich vom zehnten Jahre an auf das Leſen und Schreiben legen, und ſich drei Jahre damit abgeben. In ſeinem dreizehnten fange er dann an, die Leier zu lernen, das iſt die rechte Zeit dazu, und treibe auch dieſes drei Jahre. Und es ſoll weder dem Vater noch dem Lehrling, er mag darein verliebt ſein oder Abneigung dagegen haben, frei ſtehen, mehr oder weniger Zeit darauf zu verwenden, als dieſe durch das Geſetz beſtimmte. Wer dawider handelt, ſoll von den Knabenehren, wovon bald nachher zu reden iſt, ausgeſchloſſen ſein. Laß dir nun allervorderſt ſagen, was die jungen Leute in dieſen Zeiträumen eigentlich lernen, und was die Meiſter ſie lehren ſollen. In der Schrift ſoll ſich die Jugend ſo

weit üben, daß ſie in den Stand komme, zu ſchreiben und zu leſen. Sind unter derſelben ſolche, denen die Natur das Talent verſagte, es in dieſer anberaumten Zeit zur Vollkommenheit in der Fertigkeit und Schönheit zu bringen, ſo ſuche man es nicht zu erzwingen. Was aber den Unterricht in denjenigen Werken der Dichter betrifft, die in Schriften beſtehen, welche nicht zur Leier beſtimmt ſind, deren einige Silbenmaß haben, andre ohne rhythmiſche Eintheilung ſind, welche dann richtiger Weiſe nur Schriften heißen, da ſie des Rhythmus und der Harmonie entbehren, ſo haben wir ſolcher gefährlichen Schriften, die uns manche meiſt ſelbſt gefährliche Schriftſteller hinterlaſſen haben, nur zu viele. Wozu wollt ihr nun wohl, vortrefflichſte Geſetzverweſer, dieſe Schriften brauchen? Oder was wird euch der Geſetzgeber über den Gebrauch derſelben verordnen, wenn er das Richtige verordnen ſoll? Ich kann mir vorſtellen, daß er darüber nicht wenig verlegen ſein werde.

Kleinias. Das iſt wohl ſo viel geſagt, Fremdling, als du ſeieſt ſelbſt über dieſen Punkt in Verlegenheit?

Der Athener. Du haſt es errathen, Kleinias. Indeß, da ihr meine Mitarbeiter an dieſen Geſetzen ſeid, muß ich euch angeben, was mir in dem Geſchäfte leicht oder ſchwer vorkomme.

Kleinias. Wie nun? Was veranlaßt dich jetzt in dieſer Sache zu ſolcher Rede?

Der Athener. Ich will es ſagen: Daß es ſo gar leicht nicht iſt, wohl unzähligen Stimmen zu widerſprechen.

Kleinias. Wie denn? Glaubſt du, es ſei Weni-

ges und Geringes, was in unſern frühern Reden über die Geſetze bei der Menge Widerſpruch finden dürfte?

Der Athener. Wohl haſt du Recht, daß deſſen ſchon viel war. Es ſcheint alſo, du wolleſt mich aufmuntern, auf demſelben Wege zu bleiben, der einer großen Partei vielverhaßt, vielleicht aber einer nicht kleinern angenehm iſt: und wenn dieſe auch die kleinere, ſo wäre ſie doch nicht die ſchlimmere Partei. Mit dieſer räthſt du mir denjenigen Weg der Geſetzgebung, der jetzt den gegenwärtigen Reden vorgezeichnet iſt, kühn und herzhaft zu gehen, und keinen Schritt zu weichen.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Nun ſo weiche ich auch nicht. Ich ſage aber, wir haben eine Menge Dichter, die in Hexametern und Trimetern und allen Arten der Silbenmaße, die Einen ernſthaften Stoff, die Andern ſcherzhaften bearbeitet haben. Da behauptet nun die unzählige Mehrheit, es gehöre zur guten Erziehung junger Leute, daß man ſie mit dieſen Werken ernähre und ſättige, und ſie durch das Leſen mit Kenntniſſen und Wiſſenſchaften erfülle, indem ſie manchen Dichter ganz auswendig lernen. Andere haben aus Allen auserleſene Stellen geſammelt und ganze Stücke zuſammengeſtellt, und fordern, daß man dieſe durch Auswendiglernen ins Gedächtniß faſſe, und daraus einen Schatz von Erfahrung und Gelehrſamkeit ſammle, ohne welchen kaum Jemand weiſe und tugendhaft werden könne. Heißeſt du mich alſo dieſen nun ganz freimüthig ſagen, worin ſie Recht, und worin ſie nicht Recht haben?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Wie kann ich mich wohl über dieſe ganze Sache kurz, aber doch hinlänglich, erklären? Ich

denke wohl ſo, und das wird mir auch Jedermann einräumen, daß jeder dieſer Dichter viel Gutes, jeder aber auch viel Schlimmes enthalte. Und wenn ſich die Sache ſo verhält, ſo behaupte ich, es habe die große Beleſenheit ihre Gefahren für die Jugend.

Kleinias. Was für einen Rath gäbeſt du denn dem Geſetzverweſer?

Der Athener. Worüber?

Kleinias. Darüber, was er zum Muſter nehmen ſollte, wonach er gewiſſe Dinge allen jungen Leuten zu lernen erlaubte, andere hingegen verböte? Sage deine Meinung hierüber ohne alle Scheu.

Der Athener. Mein theuerſter Kleinias, ich meine ſchier, ich ſei glücklich geweſen.

Kleinias. Worin?

Der Athener. Daß ich ein ſolches Muſter nicht gar zu weit ſuchen darf. Wenn ich die Reden, die wir vom frühen Morgen an bis jetzt geführt haben, überſehe, ſo dünken ſie wenigſtens mir nicht ohne göttliche Begeiſterung uns gekommen zu ſein, jedenfalls aber ſcheinen ſie mir völlige Aehnlichkeit mit einem Gedichte zu haben. Und vielleicht iſt mir kein Wunder geſchehen, daß mir meine eigenen Reden, da ich ſie gleichſam in Maſſe betrachte, gar wohl gefallen. Denn unter allen Reden, die ich jemals in Verſen oder in Proſa geleſen und gehört habe, weiß ich mich keiner zu erinnern, die paſſender und für junge Leute angemeſſener zu hören wären. Ich wüßte alſo dem Geſetzverweſer und dem Erzieher kein Muſter anzugeben, das mich beſſer dünkte, als dieß, daß die Lehrer angehalten werden, den jungen Leuten gerade dieſe Reden vorzutragen, und wenn ihnen im Leſen der

Dichter oder Proſaiſten etwas damit Verwandtes oder Aehnliches aufſtößt; oder wenn ihnen auch außer Büchern in mündlichen Unterredungen etwas von gleichem Schrot und Korn, wie dieſe Geſpräche, vorkommt, ſolches keineswegs aus der Acht zu laſſen, ſondern alſobald in Schrift zu verfaſſen: daß er allervorderſt die Lehrer ſelbſt dazu verbinde, ſolche Sachen zu ſtudiren, und der Jugend anzupreiſen, und keinen Lehrer zum Gehülfen annehme, der daran keinen Geſchmack findet, ſondern den Unterricht und die Erziehung der Jugend nur ſolchen anvertraue, die über den Werth dieſer Dinge mit ihm gleich denken. So weit gehe und alſo laute meine Rede, die ich über die Lehrer der Schrift und über die Schriften ſelbſt vortragen wollte.

Kleinias. Mit den Grundſätzen, von denen wir ausgegangen ſind, ſtimmt das, wie ich ſehe, ganz gut zuſammen. Ob wir aber im Ganzen auf dem rechten Wege ſeien, iſt wohl ſchwer zu behaupten, lieber Fremdling.

Der Athener. Das wird uns wahrſcheinlich beſſer einleuchten, wie wir ſchon mehrmals erinnert haben, wenn wir die ganze Geſetzgebung bis an ihr Ende werden abgehandelt haben.

Kleinias. Gut.

Der Athener. So wären wir denn jetzt mit dem Grammatiſten *) fertig, und hätten hiernächſt mit dem Kithariſten zu reden?

*) Nach dem eben Ausgeführten der Lehrer, der zugleich das Leſen und Schreiben lehrt, und das Studium der Schriftſteller, ſoweit es in dieſen erſten Unterricht fällt. Den übrigen

Kleinias. Recht.

Der Athener. Den Kithariſten werden wir meines Bedünkens ihre Lehrarbeit und überhaupt ihr ganzes Erziehungsfach am richtigſten in Rückerinnerung an unſer voriges Geſpräch anweiſen.

Kleinias. An welches?

Der Athener. Wir ſagten, glaube ich, daß die ſechszigjährigen Sänger des Dionyſos das feinſte Gefühl für die Rhythmen und die Compoſition der Harmonien müſſen erlangt haben, damit ſie im Stande ſeien, zu unterſcheiden, von welchem Werthe die Nachahmung einer Melodie ſei, ob ſie die Affecte einer edlen oder einer niedrigen Seele darſtelle. Melodien der letztern Art ſollen ſie dann verwerfen, hingegen die der erſtern Art in die öffentliche Muſik einführen und den Seelen der Jugend vorſingen, um ſie zu reizen, daß ſie mit ihnen nach der Tugend ſtreben, und durch die Nachahmungen ihre Gefährten auf dieſer Bahn werden.

Kleinias. Du haſt vollkommen Recht.

Der Athener. In dieſer Abſicht alſo ſoll der Kithariſte ſowohl, als der, den er unterrichtet, die Töne der Leier brauchen wegen der Sicherheit, welche in den Saiten liegt: es ſoll nämlich der Ton ihrer Stimme mit dem der Leier rein übereinſtimmen. Was hingegen die Verſchiedenheit und Mannigfaltigkeit des Leierſpieles betrifft, da die Leier und der Dichter, der die Melodie componirt hat, verſchiedene Weiſen vortragen, und da man

Theil dieſes erſten Unterrichtes umfaßte, wie ebenfalls ſchon oben erwähnt, die Muſik, bei dem Kithariſten.

dicht gedrängte*) Töne mit aus einander ſtehenden, Schnelligkeit mit Langſamkeit und Höhe mit Tiefe nach Symphonie und Antiphonie**) verbindet; desgleichen was die Mannigfaltigkeit der Rhythmen betrifft, welche mit den Tönen der Leier verbunden werden: das alles dünken mich ganz entbehrliche Sachen für Leute, die in Zeit von drei Jahren das Nützlichſte der Muſik in Schnelligkeit erlernen ſollen. Denn dieſe wider einander laufenden und verwirrenden Dinge erſchweren das Lernen. Man muß aber alles Lernen den jungen Leuten aufs möglichſte erleichtern: denn es ſind der Sachen wahrhaftig nicht wenige, und es ſind nicht Kleinigkeiten, welche unſre jungen Leute nothwendig zu wiſſen brauchen, und zu deren Erlernung ſie unſere Geſetze verpflichten, wie der Verfolg des Geſpräches zeigen wird. Das alſo ſei die Sorge, welche für die Muſik unſerm Erzieher obliege; was aber die Melodien ſelbſt und die Worte betrifft, welche und von welcher Art die Chormeiſter lehren ſollen, auch das haben wir alles vorhin beſtimmt; wie nämlich für alle und jede

---

*) *Πυκνότης* iſt nach den griechiſchen Muſikern die Unterſcheidung mehrerer Intervalle (halber Töne), wo man gewöhnlich nur Eines annahm (z. B. eis zwiſchen e und f): *μανότης* muß dann die gewöhnliche Fortſchreitung durch größere Intervalle (ganze Töne) ſein. Vgl. Böckh **de metris Pindari p. 208. Plato Staat B. VII. p. 531. a.**

**) Symphonie iſt die Verbindung mehrerer Stimmen im Uniſono, Antiphonie in verſchiedenen Intervallen, gewöhnlich jedoch nur in der Octave. S. Böckh a. O. p. 253.

Digitized by Google

Feſte beſondere ſchickliche Geſänge geheiligt ſein ſollen, die den Staaten ein heilſames Vergnügen verſchaffen und dadurch wahren Nutzen bringen werden.

Kleinias. Wirklich haſt du auch dieſes aus einander geſetzt.

Der Athener. Allerdings. Und dieſe Lehren mag alſo der erwählte Leiter der Muſik befolgen unter dem Beiſtande des Glückes: wir aber wollen jetzt über den Tanz und die geſammte Leibesgymnaſtik, worüber oben nur etwas Vorläufiges iſt geredet worden, vollenden; wie wir den Reſt der Vorſchriften für den Lehrer in der Muſik nachlieferten, ſo wollen wir auch mit der Gymnaſtik thun. Die Knaben und die Mädchen ſollen Tänze und andere Leibesübungen lernen? Nicht wahr?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Wenn demnach die Knaben ihre Tanzmeiſter, und die Mädchen ihre Tanzmeiſterinnen haben, ſo wird dieß für die Uebungen nicht unvortheilhaft ſein.

Kleinias. Ja, ſo ſoll es geſchehen.

Der Athener. Laßt uns abermals den Mann, der die meiſten Geſchäfte haben wird, den Leiter des Erziehungsweſens, herbeirufen, dem bei der Leitung der Muſik und der Gymnaſtik nicht viele Muße übrig bleiben wird.

Kleinias. In der That, ich fürchte, der Mann möchte ſeines hohen Alters wegen kaum im Stande ſein, ſo vieles zu verwalten.

Der Athener. Dafür iſt auch geſorgt, mein lieber Freund. Denn das Geſetz hat ihn befugt und ſoll ihn weiter befugen, unter ſeinen Mitbürgern und Mitbürgerinnen zu Gehülfen dieſer Beſorgung anzuſtellen,

wen er will. Er wird ſie mit Kenntniß wählen, und ſich wohl in Acht nehmen, daß er ſich in der Wahl nie betrüge; denn nach ſeiner Einſicht iſt ſein Amt ihm ehrwürdig, er kennt die Wichtigkeit desſelben, und nie verläßt ihn der Gedanke, daß die ganze Wohlfahrt des Staates auf fortdauernder guter Erziehung der Jugend beruht; daß hingegen an den Orten, wo dieſe vernachläßigt wird — doch wer kann ſich die traurigen Folgen davon nicht vorſtellen? Ich werde ſie auch nicht herzählen, da ich bei meinem neuen Staate die Anſicht derer ehre, die nicht genug auf Vorbedeutungen achten können. — Wir haben nun auch darüber Manches geſagt, über den Tanz und alle andern Leibesübungen. Denn wir ſetzen die Uebungen in den Gymnaſien ein, und ebenſo auch die ſchweren Leibesübungen, die zum Kriege gehören, das Bogenſchießen, alle Arten des Werfens, die Peltaſtik und die ganze Hoplomachie (Kampf mit leichten und ſchweren Waffen), die Schwenkungen in der Schlachtordnung, alle Arten der Züge der Heere, das Aufſchlagen der Lager, und alles was ein Reiter zu lernen hat. Zu jeder dieſer Künſte braucht es öffentliche von dem Staat beſoldete Lehrer, deren Schüler die Knaben und Männer, Mädchen und Frauen in der Stadt ſein ſollen. Denn dieſer Künſte und Geſchicklichkeiten haben alle vonnöthen. Die Mädchen ſollen jede Art von Tanz und Kampf in Waffen lernen, die Frauen in den Schwenkungen und Stellungen, im Ruhen und Aufbrechen unter den Waffen geübt werden: wäre es auch nur zu dem Ende, damit, falls etwa die ganze Mannſchaft die Stadt verlaſſen und auf einen Feldzug ausrücken müßte, Jemand da wäre, der im Stande wäre, die Kinder und die übrige Stadt zu be-

wachen. Oder wir wollen auch den umgekehrten Fall ſetzen, denn verſchwören wollte ich ſeine Unmöglichkeit nicht, daß uns von außen ein mächtiges feindliches Heer von Griechen oder Barbaren mit Krieg überzöge und in die Nothwendigkeit verſetzte, für unſre Stadt ſelbſt zu kämpfen; welche Schande wäre es unſerer Verfaſſung, wenn unſere Frauen ſo ſchlecht erzogen wären, daß ſie nicht einmal wie die Vögel, die ſich gegen die allerſtärkſten Thiere für ihre Jungen zur Gegenwehr ſetzen, ihr Leben wagen und ſich jeder Gefahr ausſetzen wollten, ſondern ſogleich zu den Heiligthümern hinſtürzten und ſich vor allen Altären und in allen Tempeln zuſammendrängten, und ſo die menſchliche Art in den ſchmählichen Ruf brächten, daß ſie an Muth jedem Thiere nachſtünde.

Kleinias. Das wäre bei Gott jeder Stadt, wo das begegnete, die höchſte Schande, Fremdling, des Schadens nicht einmal zu gedenken.

Der Athener. So dächte ich, wir beſtimmten dieſes Geſetz wenigſtens dahin, daß ſich die Frauen des Kriegsweſens nicht entmüßigen, ſondern die ſämmtliche Bürgerſchaft, Bürger und Bürgerinnen, deſſen befleißigen ſollen.

Kleinias. Ich meines Ortes ſtimme dir bei.

Der Athener. Wir haben auch etwas von dem Ringen geredet, aber noch nicht beſtimmt, was nach meiner Anſicht das Wichtigſte dabei iſt. Ich beſorge aber, die Beſtimmung mit Worten möchte zu ſchwach ſein, wo ihr das Anſchauen der wirklichen Bewegungen des Leibes nicht zu Hülfe kommt. Wir wollen daher ein entſcheidendes Urtheil darüber verſparen, bis wir die Ausführung der Sache mit unſerer Rede begleiten

können. Da wird dann auch das bereits Geſagte ſeine nähere Beſtimmung finden, und namentlich werden wir erkennen, daß dieſes Ringen unter allen Bewegungen die vorzüglichſte Verwandtſchaft mit der Feldſchlacht hat, und daß wir um dieſer willen uns in jenem üben, nicht um jenes willen dieſe lernen müſſen.

Kleinias. Darin haſt du ganz Recht.

Der Athener. So laſſen wir es denn über die Geſchicklichkeit im Ringen bei dem Geſagten für jetzt bewenden. Was die andern Bewegungen des ganzen Körpers betrifft, deren größten Theil man mit Recht mit dem Namen des Tanzes benennen wird, ſo iſt zu bemerken, daß es derſelben zwei Gattungen gibt, eine, welche die Bewegungen der ſchönern Körper ins Edle, und eine andere, welche die Bewegungen der häßlichern Körper in's Gemeine nachahmt. Dieſe ſpottende und jene ernſthafte Gattung hat jede wieder zwei Unterarten. Die ernſthafte ahmt entweder ſchöne Körper, in denen eine tapfere Seele wohnt, nach, in der Weiſe, wie ſie im Kriege oder in gewaltſamen Anſtrengungen erſcheinen; oder eine weiſe Seele, wenn ſie Wohlſein und gemäßigte Freude fühlt: der Friedenstanz iſt für dieſe Art der ſchicklichſte Name. Für jene kriegsmäßige, von der friedlichen in ihrem Weſen unterſchiedene Art iſt pyrrhichiſcher Tanz*) die rechte Benennung. Sie iſt Nachahmung aller der vorſichtigen Bewegungen, womit die Streiche oder Würfe des Gegners bald durch einen

*) Ein ſchon vor Plato üblicher Name, aber nur für einen beſtimmten mit Waffen ausgeführten Tanz. Vgl. S. 19.

Seitenſprung, bald durch einen Schritt rückwärts, bald durch Aufhüpfen, bald durch Niederbücken vereitelt werden; oder ſie ſtellt auch das Gegentheil dieſer Bewegungen dar, Bewegungen eines feindlichen Angriffes und Nachahmung der Stellungen, als ob man mit dem Bogen oder Wurfſpieß auf ſeinen Gegner ziele oder irgend ſonſt einen Streich auf ihn thue. Das Richtige hiebei und das Tüchtige wird ſich dann finden, wenn eine Nachahmung der edeln Leiber und Seelen ausgeführt wird, welche meiſtens in der natürlichen Richtung der Glieder des Körpers auszuführen iſt, das Gegentheil aber hievon kann nicht als richtig angeſehen werden. Hinwiederum bei dem Friedenstanze iſt bei Jedem, der ihn üben mag, darauf zu ſehen, ob man in richtiger Weiſe ſich des ſchönen Tanzes in den Reigen ausgezeichnet wohlgeſitteter Männer fortwährend befleiße, oder ob man dieß der Natur zuwider vernachläßige. Hier müſſen nun zuvörderſt die Tänze von unſicherm Charakter als beſondere Klaſſe von denen von beſtimmtem Charakter unterſchieden werden. Welches iſt alſo das Merkmal der letztern, und wie ſind beide von einander zu ſondern? Alle bacchiſchen und den bacchiſchen verwandten Tänze, wobei man unter dem Namen von Nymphen und Panen, Seilenen und Satyren auftritt, und, wie es heißt, dieſe als betrunkene nachahmt, desgleichen die Tänze, worin man Sühnungs- und Weihungsceremonien ausführt, alle Tänze dieſer Art gehören offenbar weder in die kriegeriſche noch in die friedliche Gattung, und was ihre eigentliche Abſicht ſei, iſt nicht leicht zu beſtimmen. So viel jedoch läßt ſich meines Bedünkens wohl mit gutem Grund darüber entſcheiden, daß wir ſie weder in die Klaſſe der kriegeriſchen noch der friedlichen Tänze ſetzen,

und ſie alſo für eine Art erklären, die ſich nicht auf den Staat bezieht. Wir laſſen ſie hiemit an ihrem Orte, und kommen jetzt wieder auf die Kriegs- und Friedenstänze, indem dieſe ohne Frage in unſern Bereich gehören. Die Spiele der unkriegeriſchen Muſe und die Tänze, die man zu Ehren der Götter und Götterſöhne aufführt, machen alle Eine Gattung aus, und rühren ſämmtlich aus dem Gefühl eines befriedigenden Zuſtandes her. Dieſe Gattung aber läßt ſich in zwei Arten unterſcheiden. Die eine wird ſich mit lebhafterer Freude bei denen äußern, die aus Noth und Gefahren in glückliche Umſtände entronnen ſind; die andere wird bei denen vorkommen, deren frühere Wohlfahrt fortdauert und auch wohl zunimmt, und dieſe wird im Ausdruck der Freude etwas geſetzter als jene ſein. In dieſen Lagen ſind wohl bei Jedermann bei ſtärkerer Freude die Bewegungen des Leibes ſtärker, und bei minderem Grade der Freude auch minder ſtark. Ferner wer gemäßigter iſt und ſich mehr zur Tapferkeit gewöhnt hat, deſſen Bewegungen werden geringer ſein; wer hingegen feige und zur Mäßigung ſeiner Leidenſchaften ungeübt iſt, bei dem wird die Freude ſtärkern und heftigern Wechſel ſeiner Bewegungen hervorbringen. Kurz, es wird gewiß Niemand zu finden ſein, der beim Vortrag von Geſängen oder Reden ſich aller Bewegung des Leibes zu enthalten im Stande wäre: und in dieſer Nachahmung, womit die Geberden das, was man ausſpricht, begleiten, liegt der Urſprung der ganzen Tanzkunſt. Dieſe Bewegungen aber ſind bei dem einen Menſchen paſſend, bei dem andern unpaſſend. Wer nun die Benennungen betrachtet, welche die Dinge ſchon von alten Zeiten her haben, kann nicht anders,

als gar viele derſelben richtig und naturgemäß finden, und dafür ihnen Lob ertheilen, beſonders aber einer, nämlich der Benennung der Tänze derjenigen Menſchen, die im Gefühl ihres Wohlſeins ihre Freude auf eine gemäßigte Weiſe äußern. Wer immer der Urheber der Benennung mag geweſen ſein, ſo hätte er keine richtigere und wohlgeziemendere, als den Namen der Emmeleia finden können, den er zum allgemeinen Namen jener Tänze gemacht hat. Und indem er die ſchönen Tänze in zwei Klaſſen geordnet, hat er jede mit einer ſchicklichen und paſſenden Benennung bezeichnet, da er den Kriegstänzen den Namen Pyrrhiche, den Friedenstänzen den Namen Emmeleia gab*). Dieſe Dinge nun ſoll der Geſetzgeber in Muſtern darſtellen, und der Geſetzverweſer ſoll ſie aufſuchen, und wenn er ſie gefunden, den Tanz mit andern Theilen der Muſik verbinden, und auf alle Feſte für jedes Opfer den ſchicklichen Geſang und Tanz verordnen, und durch ſolche beſtimmte Vorſchrift dieſem allem Heiligkeit verſchaffen. So bald er dieſes erreicht hat, ſoll er fürderhin weder im Tanz noch im Geſange die geringſte Aenderung mehr machen, ſondern die Stadt ſoll in gleichem Genuß der gleichen öffentlichen Freuden ſtets dieſelbe bleiben und alle Bürger in möglichſter Gleichheit ein gutes und glückſeliges Leben führen.

So wäre hiemit die Beſtimmung über die erforder-

*) Emmeleia heißt eigentlich Schicklichkeit, richtiges Maß, Harmonie, und iſt dann von der Muſik auf den edlen Tanz übergetragen. Der Name Pyrrhiche iſt unſichern Urſprungs.

liche Beſchaffenheit der Tänze für ſchöne Körper und edle Seelen vollendet. Diejenigen aber, welche eine Nachahmung häßlicher und auf lächerliches Poſſenſpiel gerichteter Körper und Gemüther ſind, die komiſchen Vorſtellungen in Rede und Geſang und Tanz und der Nachahmung aller dieſer Dinge, muß man zwar nothwendig betrachten und kennen lernen. Denn die Kenntniß des Lächerlichen iſt zu dem vollkommenen Begriff des Ernſthaften unentbehrlich, ſo wie man überhaupt über entgegengeſetzte Sachen nicht eher verſtändig wird, bis man ihren Gegenſatz erkennt. Aber beide in Ausübung zu bringen, iſt ebenſowenig für Jemand möglich, der auch nur einen geringen Grad der Tugend zu erreichen gedenkt. Vielmehr iſt gerade deßwegen die Kenntniß davon nothwendig, damit man nicht aus Unwiſſenheit etwas Unnützes oder Lächerliches rede oder thue. Man ſoll es alſo nur Sklaven und gemietheten Fremdlingen auftragen, dergleichen darzuſtellen. Ernſthafte Bemühung ſoll niemals darauf verwandt werden, und kein Freier, weder Mann noch Weib, laſſe ſich jemals betreten, daß er darin Unterricht nehme; und immer ſoll in dergleichen Nachahmungen den Bürgern etwas Neues erſcheinen. Das ſei denn unſer Geſetz und Urtheil über die Spiele, die auf das Lächerliche ausgehen, und die man insgemein Komödie nennt. Sollten aber etwa von den ernſthaften Dichtern, wie man ſie nennt, von denen, die uns die Tragödien dichten, in unſre Stadt kommen und uns mit der Frage angehen: Liebe Fremdlinge, ſollen wir in eure Stadt und Gebiet kommen oder nicht? ſollen wir unſere Poeſie herbringen und vortragen? oder was iſt darüber bei euch abgeſchloſſen? Was würden wir wohl darauf dieſen göttlichen Män-

nern richtig antworten? Ich dächte, wir gäben ihnen folgenden Beſcheid: Ihr Beſten der Fremdlinge, wir arbeiten ſelbſt an einer Tragödie*), die nach unſern Kräften die ſchönſte und zugleich trefflichſte ſein ſoll. Unſere ganze Staatsverfaſſung beſteht nämlich in einer Nachahmung des ſchönſten und beſten Lebens, und das nennen wir die eigentliche vollkommenſte Tragödie. Alſo ſind wir gleich euch Dichter, die mit euch im gleichen Fach arbeiten, und ihr habt uns als Nebenbuhler und Mitbewerber in dem ſchönſten Drama anzuſehen. Dieſes iſt nämlich allein das wahre Geſetz im Stand ins Werk zu richten, und wir ſind der Hoffnung, daß es uns dieß leiſten werde. Glaubet alſo nicht, daß wir euch ſo leichthin geſtatten werden, eure Schaubühne auf unſerm Marktplatze aufzurichten und eure Schauſpieler mit den ſchönen Stimmen, die uns weit übertönen würden, auftreten zu laſſen, daß wir erlauben werden, daß ihr öffentliche Reden an Weiber und Kinder und das geſammte Volk haltet, und über dieſelben Lebenseinrichtungen nicht dasſelbe wie wir, ſondern öfters wohl gar das volle Gegentheil predigt. Nichts Unſinnigeres könnten wohl wir oder der ganze Staat thun, als wenn wir euch eine ſolche Erlaubniß gäben, ehe die Behörden unterſucht haben, was ihr zum öffentlichen Vortrage gedichtet habt, ob es erlaubt und dienlich ſei vernommen zu werden oder nicht. Alſo, ihr Söhne und Sprößlinge der weichlichen Muſen, zeiget zuerſt

---

*) Natürlich im antiken Sinne des Wortes, da es jede ernſthafte und Erhabenes behandelnde dramatiſche Darſtellung bezeichnet, wie etwa „Drama“ gebraucht wird.

euere Geſänge unſern Obrigkeiten, damit man ſie neben den unſrigen prüfen könne. Findet ſich dann, daß ſie gleiche oder noch beſſere Grundſätze enthalten, ſo werden wir euch den Chor (zur Aufführung) bewilligen. Zeigte ſich aber das Gegentheil, ihr lieben Leute, ſo könnten wir es unmöglich thun. — Das ſoll alſo bei uns in Anſehung der geſammten Tänze und Lieder und des Erlernens derſelben durch die Geſetze verordnete Sitte ſein, eine beſondre für die Sklaven und eine beſondre für die Herrn, wenn ihr es auch ſo gut findet.

Kleinias. Warum ſollten wir nach dem Gehörten es nicht gut finden?

Der Athener. Nun ſind noch drei Dinge, welche freie Bürgerskinder zu lernen haben. Das Rechnen und die Wiſſenſchaft der Zahlen wäre das erſte, die Kunſt, Linien, Flächen und Körper zu meſſen, das zweite, und das dritte die Wiſſenſchaft von dem Lauf der Geſtirne und von der Veränderung ihrer Stellungen gegen einander. Ich behaupte nicht, daß Alle ohne Ausnahme, ſondern nur Wenige, dieſe drei Wiſſenſchaften aus dem Grunde ſtudiren ſollen. Wer dieſe ſein ſollen, wollen wir am Ende der Geſetze, wo es ſich beſſer ſchicken wird, beſtimmen. Für die Menge aber mag es genug ſein, nur das Nothwendige zu lernen; und man beſtimmt dieß wohl am richtigſten dahin, die Unwiſſenheit in dieſen Dingen gereiche dem großen Haufen zur Schande, daß aber Jedermann das alles nach vollendeten Grundſätzen ſtudire, ſei weder leicht noch ſogar möglich. Was aber einem jeden davon zu wiſſen nothwendig iſt, läßt ſich auch nicht wegwerfen; und wahrſcheinlich hat der Urheber des Sprichwortes: Gott ſelbſt laſſe ſich nie mit der Nothwendigkeit in Streit

ein, hierauf Rückſicht genommen. Das mag nämlich wohl in allem, was bei Gott nothwendig iſt, ſeine Richtigkeit haben: wenn man aber das Wort, wie oft von den Leuten geſchieht, auch auf menſchliche Nothwendigkeiten ausdehnt, ſo ſagt man damit das Einfältigſte, was ſich denken läßt.

Kleinias. Welche unter den Wiſſenſchaften ſind denn, lieber Fremdling, von ſolcher nicht bloß menſchlicher ſondern göttlicher Nothwendigkeit?

Der Athener. Ich denke, diejenigen, ohne deren Ausübung oder Erlernung einer den Menſchen nimmermehr ein Gott oder ein Dämon oder ein Heros werden wird, der im Stande iſt, zur Glückſeligkeit der menſchlichen Geſellſchaft etwas Namhaftes beizutragen. Wie weit aber iſt der davon entfernt, ein göttlicher Mann zu werden, welcher nicht begreift, was eins, zwei, drei, was überhaupt gerade oder ungerade iſt, wer überall nicht zählen, wer Tage und Nächte nicht berechnen kann, wer von dem Laufe der Sonne, des Mondes und der Sterne nichts verſteht? Ohne die größte Thorheit läßt es ſich wohl nicht gedenken, daß alle dieſe Studien einem Menſchen, der zu irgend einer der ſchönſten Wiſſenſchaften gelangen will, nicht nothwendig ſeien. Was man nun eigentlich, und wie viel davon, und wann man es lernen müſſe, welche Wiſſenſchaften man zugleich und welche abgeſondert ſtudiren müſſe, ihr ganzes Verhältniß zu einander, dieß iſt es, was man ſich zuerſt richtig bekannt machen, und dann zum Leitfaden im Verfolge der Studien brauchen muß. Das iſt die von der Natur auferlegte Nothwendigkeit, gegen welche ich behaupte, daß kein Gott weder jetzt ſtreitet, noch jemals ſtreiten wird.

Kleinias. Es dünkt mich in der That, Fremdling, du habeſt hierin ganz Recht und redeſt der Natur der Dinge gemäß.

Der Athener. Die Sache verhält ſich gewiß nicht anders. Aber es hielte ſchwer, dieſe Dinge in ſolcher Weiſe voranzuſtellen und über ſie Geſetze zu machen. Wir wollen vielmehr, wenn es dir beliebt, die genauere Geſetzgebung hierüber auf eine andere Zeit verſchieben.

Kleinias. Es dünkt mich, Fremdling, du fürchteſt unſere gewöhnliche Unwiſſenheit in dieſen Dingen. Du thuſt aber daran nicht Recht. Verſuche nur dich zu erklären, und behalte deßwegen gar nichts zurück.

Der Athener. In der That befürchte ich auch das, was du jetzt ſagſt; doch noch mehr ſcheue ich ſolche Leute, die von dieſen Studien etwas, aber nicht recht verſtehen. Denn eine gänzliche Unwiſſenheit iſt keineswegs ſo bedenklich, noch ſo gefährlich, noch ein ſo großes Uebel, als das verworrene Vielwiſſen derer, die viel, aber verkehrt ſtudirt haben: das iſt weit der größere Schaden.

Kleinias. Das iſt wahr.

Der Athener. So viel alſo von jeder dieſer Wiſſenſchaften ſollen unſere Bürger lernen, als die Aegypter*) allen ihren Kindern ſchon in der unterſten Schule beibringen. Zuerſt für das Rechnen hat man ja allerlei Erfindungen, ihnen den erſten Unterricht zum Spiel

*) Vgl. Diodor I. 81. — Plato redet wohl in dieſer Stelle und S. 64 f. deutlicher als irgendwo von ſeinen in Aegypten geſammelten Kenntniſſen und Anſichten.

und zur Freude zu machen. Man läßt die Kinder Aepfel oder Kränze bald unter mehrere, bald unter wenigere ihrer Spielgeſellen ſo austheilen, daß jeder gleich viel bekomme; man läßt bei ihrem Ringen und Fauſtkämpfen ſie ins Paar eintreten und allein bleiben*), bald wechſelweiſe, bald der Reihe nach, bald nach der gewöhnlichen Ordnung; man läßt ſie ſpielend ihre Schalen von Gold, Silber, Erz und anderm dergleichen unter einander miſchen oder auch ihre ganze Anzahl vertheilen: Spiele, die, wie geſagt, ſie veranlaſſen, die nothwendigen Zahlen und Verhältniſſe in Acht zu nehmen, und welche den Lernenden eine nützliche Vorübung ſein werden, ein Heer in Reihen und Züge zu ordnen und ins Feld zu führen, und hinwiederum das Hausweſen verwalten zu lernen, und welche überhaupt die Menſchen für ſich ſelbſt immer brauchbarer und immer achtſamer machen. Nach dieſem dienen ſie auch für das Meſſen der Dinge, an welchen Länge, Breite und Tiefe vorkommen; in allem dieſem entledigen uns dieſe Spiele jener lächerlichen und ſchändlichen Unwiſſenheit, die allen Menſchen angeboren iſt.

Kleinias. Von welcher Unwiſſenheit redeſt du da?

Der Athener. Mein lieber Kleinias, ich habe es ſelbſt auch erſt ganz ſpät vernommen, und mußte erſtaunen, wie es dießfalls um uns ſteht. Ich fand da

---

*) Die Ringer wurden paarweiſe zuſammengeordnet (σύλληξις); wenn bei ungerader Zahl einer übrig blieb, ſo trat dieſer nachher als Gegner derer auf, die in den Paaren geſiegt hatten (ἔφεδρος), oder dieſe Sieger paarten ſich ſo lange gegen einander, bis nur Einer übrig blieb.

nicht mehr den Menſchen, ſondern eines der plumpeſten Thiere, und ſchämte mich nicht nur für meine Perſon, ſondern für alle Griechen.

Kleinias. Worüber denn? Ich verſtehe dich noch nicht, Fremdling.

Der Athener. Ich will mich erklären, oder vielmehr dich durch Fragen darauf führen. Antworte mir nur auf ein Paar Fragen. Du weißt wohl, was Länge iſt?

Kleinias. Warum das nicht?

Der Athener. Und was Breite?

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Auch daß dieß zweierlei Maß, und die Tiefe ein drittes iſt?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Dünkt dich nun nicht, daß ſich das alles gegen einander meſſen laſſe?

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Es dünkt dich nämlich, denke ich, daß Länge gegen Länge, Breite gegen Breite, und ebenſo die Tiefe natürlicher Weiſe könne gemeſſen werden?

Kleinias. Ohne Schwierigkeit.

Der Athener. Wenn es aber Fälle gibt, wo das weder ohne noch mit Schwierigkeit zu machen iſt; wenn es nur in einigen Fällen möglich, in andern aber unmöglich iſt, und du doch der Meinung biſt, das gehe überall an, wie wird es dann um deine Kenntniß ſtehen?

Kleinias. Offenbar ſchlecht.

Der Athener. Ferner, denken wir Griechen nicht alle, daß Länge und Breite gegen Tiefe, oder Länge und Breite gegen einander auf gewiſſe Weiſe meßbar ſeien?

Kleinias. Das denken wir alle.

Der Athener. Wenn aber auch das keineswegs und in keiner Weiſe möglich iſt, und doch wir Griechen, wie geſagt, es alle für möglich halten, hat man nicht Urſache, ſich für ſie alle zu ſchämen, und ihnen zu ſagen: Ihr trefflichſten Griechen, ſeht da eines der Dinge, die wir bezeichneten, worin man ohne Schande nicht unwiſſend ſein kann, und deren Kenntniß, da ihre Gegenſtände nothwendige Dinge ſind, erſt noch keine ausnehmende Ehre bringt.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Es gibt aber noch mehrere mit dieſen verwandte Dinge, worüber wir viele Irrthümer hegen, die mit den jetztgedachten ähnlicher Natur ſind.

Kleinias. Welches ſind dieſelben?

Der Athener. Alle Kenntniß davon, welche Dinge ihrer natürlichen Beſchaffenheit nach gegen einander meßbar, und welche es nicht ſeien. Denn entweder müſſen wir dieſen Unterſchied gründlich kennen lernen, oder elende Pfuſcher bleiben. Wir müſſen uns alſo an dergleichen Problemen fortwährend üben, und auf einander wetteifernd unſre Zeit mit dieſem würdigen Geſchäfte zubringen, das für uns Greiſe ungleich mehr Werth hat, als das Bretſpiel.

Kleinias. Vielleicht. Mich dünkt einmal, das Bretſpiel und dieſe Studien ſeien ſo gar ſehr nicht von einander geſchieden.

Der Athener. Alſo meinte ich, lieber Kleinias, unſere jungen Leute ſollen dieſe Dinge lernen. Sie ſchaden ihnen nichts und ſind nicht ſchwer. Ihre Erlernung geht ſpielend zu, und bringt doch dem Staate Nutzen ohne einigen Schaden. Iſt aber Jemand anderer Meinung, ſo muß man ihn anhören.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Hingegen wenn es uns einleuchtet, daß dieſe Dinge ſich wirklich ſo, wie wir behaupten, verhalten, ſo wollen wir ſie in unſre Geſetze aufnehmen; finden wir das nicht, ſo werden ſie verworfen werden.

Kleinias. Das iſt nichts als billig. Es ſoll alſo nun geradezu ein Geſetz ſein, Fremdling, daß unſre jungen Leute zu dieſen Studien verbunden werden, damit wir keine Lücke in unſerm Geſetzesplan laſſen.

Der Athener. Es mag angenommen werden, jedoch nur als ein Pfand, das von den übrigen Theilen der Staatsverfaſſung wieder kann abgelöst werden, falls es uns, die wir die Geſetze vorſchlagen, oder euch, die ihr ſie annehmen ſollt, nicht anſpricht.

Kleinias. Ein billiger Vorſchlag.

Der Athener. Hiernächſt war in unſerm Plan die Sternkunde. Siehe, ob die Darſtellung derſelben uns gefalle, oder ob dem nicht ſo ſei.

Kleinias. Sprich nur.

Der Athener. Es könnte wahrhaftig wunderlicher und unerträglicher nichts ſein, als was man insgemein darüber denkt.

Kleinias. Was denn?

Der Athener. Ueber den höchſten Gott und das Weltall, heißt es, müſſe man kein Nachforſchen anſtellen, und des Vorwitzes, die Urſachen dieſer Dinge zu ergründen, ſich gänzlich entmüßigen; denn das ſei der Religion zuwider. Mich aber dünkt es recht, gerade das Gegentheil zu thun.

Kleinias. Wie ſo denn?

Der Athener. Meine Behauptung iſt auffallend,

und vielleicht wird man den Grundſatz an einem Greiſen unpaſſend finden: wenn Jemand verſichert ſei, ein Studium ſei ſchön und richtig, dem Staate nützlich, und der Gottheit völlig angenehm, ſo ſei es ihm auf keine Weiſe mehr möglich, ſeine Meinung zu verhehlen.

Kleinias. Ganz recht. Sollten wir aber wirklich ein ſolches Studium der Aſtronomie auffinden?

Der Athener. Ach, ihr guten Männer, wir Griechen reden, ich mag wohl ſagen, alle insgeſammt heut zu Tage Lügen von den großen Göttern, von der Sonne und dem Monde.

Kleinias. Was denn für Lügen?

Der Athener. Wir ſagen, ſie gehen niemals den gleichen Weg, wir nennen ſie und noch einige Geſtirne mit ihnen Irrſterne (Planeten).

Kleinias. Und das iſt beim Zeus Wahrheit, Fremdling. Das habe ich ſelbſt in meinem Leben oftmals geſehen, daß der Morgenſtern und der Abendſtern und andere mehr niemals die gleiche Bahn behalten, ſondern völlig herumſchweifen, und ebenſo, daß die Sonne und der Mond dieß thun, wie es von jeher Jedermann bekannt iſt.

Der Athener. Das iſt es nun eben, warum ich behaupte, lieber Megillos und Kleinias, daß unſere Bürger und ihre Kinder lernen müſſen, wie es eigentlich mit den Göttern am Himmel ſei, wenigſtens ſo weit dieß alles lernen müſſen, daß ſie aufhören, dieſe Gottheiten zu läſtern, ſondern geziemend von ihnen reden, und ſie ſtets bei den Opfern und Gebeten würdig verehren.

Kleinias. Das iſt gar gut, wenn nur vor allem aus, was du da ſagſt, zu erlernen möglich iſt. Sodann,

reden wir jetzt unrichtig von den Göttern, und kann der Fehler durch dieſes Studium verbeſſert werden, ſo ſtimme auch ich dir bei, daß eine Wiſſenſchaft von ſolcher Eigenſchaft und Wichtigkeit erlernt werden ſoll. Bemühe du dich nur, uns zu erklären, daß dem alſo ſei: wir wollen uns bemühen, dir im Lernen zu folgen.

Der Athener. Nun, die Sache iſt einerſeits nicht leicht zu lernen, anderſeits aber auch nicht ſo gar ſchwer, daß man die längſte Zeit daran zu ſtudiren hätte. Ein Beweis deſſen iſt, daß ich nicht als jung und nicht vor langen Jahren die Sache gelernt habe und mir getraue, ſie euch jetzt in nicht vieler Zeit bekannt zu machen. Wäre ſie aber ſo gar ſchwer, ſo würde es wohl über die Kräfte meines Alters ſein, dieſelbe Männern von eben ſo hohem Alter begreiflich zu machen.

Kleinias. Es iſt wahr. Nun ſo rücke denn mit dieſer Wiſſenſchaft heraus, der du einen ſo hohen Werth beilegſt, und die, wie du ſagſt, unſre jungen Bürger lernen ſollen, die aber uns ſelbſt noch fremd iſt. Nimm die Mühe, uns wenigſtens das Nothwendigſte davon klar und deutlich zu machen.

Der Athener. Ich will es verſuchen. Die Meinung nämlich, ihr Beſten, als ob Mond und Sonne und die übrigen Geſtirne jemals in der Irre wanderten, iſt falſch, und gerade der Gegenſatz deſſen iſt wahr. Jedes derſelben hat ſeinen beſtimmten Kreislauf und behält immer eine und ebendieſelbe Bahn: es ſcheint nur, als ob ihre Bewegung mehrfach ſei. Auch hält, wer ſich vom äußern Schein betrügen läßt, die ſchnellſten Himmelskörper für die langſamſten, und die langſamſten für die ſchnellſten. Wir urtheilen alſo von dieſen

Dingen ganz anders, als nach ihrer wahren Beſchaffenheit. Wenn wir nun in den Olympiſchen Wettläufen Pferd oder Mann ſo beurtheilten, daß wir den Langſamſten den Schnellſten, und den Schnellſten den Langſamſten nennten, und mit Lobgedichten den Zurückgebliebenen beſängen, als hätte er den Preis erhalten, ſo würde dieſes Lob weder angemeſſen noch den Wettläufern angenehm ſein. Das wäre bei Menſchen der Fall: wenn wir aber nun über Götter denſelben Fehler begehen, glauben wir nicht, es werde lächerlich und unrichtig, wie es dort wäre, auch hier und bei dieſer Sache herauskommen?

Kleinias. Lächerlich wahrhaftig nicht.

Der Athener. Gewiß nicht, aber auch eben ſo wenig den Göttern angenehm, wenn wir einen falſchen Ruf über ſie verkünden.

Kleinias. Du haſt vollkommen Recht, wenn dem alſo iſt.

Der Athener. Wenn ich euch ſomit beweiſe, daß dem alſo iſt, ſo ſoll dieſes alles wenigſtens ſo weit ſtudirt werden, daß wir vor ſolchen Irrthümern verwahrt bleiben: kann ich es nicht beweiſen, ſo ſoll dieſes Studium beiſeite gelaſſen werden. Wollen wir dieß ſo feſtſetzen?

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. So können wir ſagen, wir ſeien nunmehr mit unſern Einrichtungen über den Unterricht in den Wiſſenſchaften zu Ende. — Was nun die Jagd und alles damit Verwandte anbetrifft, ſo gilt auch hier die Bemerkung, die wir oben gemacht haben. Die Aufgabe des Geſetzgebers wird wohl weiter gehen müſſen, als daß er mit der bloßen Abfaſſung der Geſetze

ſein Geſchäft für vollendet anſehen könnte. Ueber die Geſetze hinaus iſt noch etwas, das die Natur eines Mitteldings zwiſchen Ermahnungen und Geſetzen hat, das in unſern Geſprächen mehrmals zum Vorſchein gekommen iſt, z. B. wo wir von der erſten Erziehung der kleinen Kinder geredet haben. Es gibt, ſagen wir, Dinge, die man zu empfehlen nicht unterlaſſen darf; dieſen Empfehlungen aber die gleiche Geltung wie förmlichen Geſetzen beizumeſſen, wäre große Einfalt. Wenn alſo einmal die Geſetze und die ganze Verfaſſung unſers neuen Staates nach unſerm Entwurfe ſchriftlich vorhanden ſein werden, ſo wird das Lob eines ausnehmend tugendhaften Bürgers noch nicht vollendet ſein, wenn man ſagt, daß er den Geſetzen am beſten unterthänig ſei, und ihre vollſtändige Befolgung wird den vollkommenen Mann noch nicht ausmachen. Der iſt weit der vollkommnere zu nennen, der ſich in ſeinem ganzen Leben ungetrübt nach dem, was in den Schriften des Geſetzgebers mit Lob oder Tadel erwähnt wird, richtet. Erſt das macht einen Bürger des gerechteſten Lobes werth: ein guter Geſetzgeber muß in Wahrheit nicht bloß eigentliche Geſetze ſchreiben, ſondern auch daneben, was er für ſchön und nicht ſchön halte, in die Geſetze einfließen laſſen; und dieſes ſoll der vollkommene Bürger nicht weniger, als was in den Geſetzen unter Strafen begriffen iſt, feſt beobachten. Zur Beſtätigung deſſen dient uns gerade der Punkt, wovon jetzt zu reden iſt, und ich werde damit meine Meinung noch mehr ins Licht ſetzen können. Die Jagd nämlich iſt ein vielfaches Geſchäft, das jetzt unter Einem allgemeinen Namen begriffen wird. Man macht Jagd auf Thiere im Waſſer, auf Thiere in der Luft, am meiſten aber

macht man auf der Erde Jagd, nicht nur auf das Gewild, ſondern man hat wohl auch an die Jagd auf Menſchen zu denken, nicht nur im Kriege, ſondern auch die Freundſchaft macht nicht weniger Jagd auf ihren Gegenſtand, und verdient damit bald Lob, bald Tadel. Dahin gehören auch Diebe und Straßenräuber, und Heere, die dem Feinde nachjagen. Da geht es nun nicht an, daß der Geſetzgeber bei den Jagdgeſetzen dieſes nicht anführe, aber eben ſo wenig, daß er für alles Verordnungen mache und dieß und jenes bei beſondern Strafen verbiete. Wie ſoll er denn hierin zu Werke gehen? Er ſoll nur loben und tadeln, was er in Rückſicht auf die Anſtrengung und Uebung der Jugend beim Jagen nützlich oder verderblich findet. Der Jüngling aber ſoll an ſeinem Ort es ins Ohr faſſen, und ſich darnach richten, und ſich weder durch Luſt noch durch Beſchwerde davon abhalten laſſen: er ſoll ſich in jedem Falle größere Ehre daraus machen, nach der Verordnung das auszuführen, was er loben hörte, als nur was als förmliches Geſetz unter angedrohter Strafe geboten iſt. Nach dieſer Vorrede laßt uns denn zu einem ſchicklichen Vortrag des Lobes und Tadels der Jagd fortſchreiten, worin diejenige Art, welche die Seelen der Jünglinge beſſer macht, gelobt, diejenige aber, welche das Gegentheil thut, getadelt werde. Laßt uns unſere Jünglinge mit folgenden Wünſchen anreden: Liebe Freunde! Möchten eure Herzen für immer frei bleiben von dem Hang und der Liebhaberei der Jagd auf der See, des Angelns und überhaupt der Fiſcherei, ob ihr wachend oder ſchlafend mit den Reuſen eine unthätige Jagd anſtelltet. Möchte auch niemals euch der Geluſt auffſteigen, auf die See zu gehen, um auf Men-

ſchen Jagd zu machen, und Seeräuberei zu treiben, die euch zu grauſamen und geſetzloſen Jägern machen würde. An Diebſtahl aber auf dem Land oder in der Stadt Theil zu nehmen, komme niemals auch nur von Ferne euch in die Gedanken. Auch nicht einmal die Liebe zu dem liſtigen wenig edelſinnigen Vogelſtellen bemächtige ſich eines der Jünglinge. Alſo bliebe unſern Kämpfern allein die Jagd und der Fang der Landthiere übrig. Aber auch von dieſer iſt die ſogenannte Nachtjagd, da man ſich wechſelweiſe für einige Stunden ſchlafen legt und wo für die Faulheit wohl geſorgt iſt, keines Lobes werth: auch diejenige nicht, wobei eben ſo viel Ruhe als Arbeit iſt, wo man mit Garnen und Schlingen, nicht mit Kraft und Muth, die keine Anſtrengung ſcheuen, die wilde Stärke der Thiere bezwingt. Nur eine Art von Jagd bleibt für Alle übrig und iſt die beſte, da man die vierfüßigen Thiere mit Pferden und Hunden und mit der eigenen Körperſtärke verfolgt, wo alle Thiere mit Lauf und Hieb und Schuß überwindet und eigenhändig erjagt, wem es um Uebung göttlicher Tapferkeit zu thun iſt. Auf dieſe Weiſe alſo müßte zuerſt abgeſondert, theils zum Lobe, theils zum Tadel der Jagd geredet werden. Das Geſetz aber möchte ſo lauten: Dieſen eigentlich geheiligten Jägern ſoll Niemand verwehren zu jagen, wo und wie ſie immer wollen. Einem Nachtjäger dagegen, der ſich auf Garne und Schlingen verläßt, ſoll ſein Gewerbe nirgends geſtattet werden. Die Vogeljagd mag auf Brachland und Bergen erlaubt ſein, auf angebauten Feldern aber oder auf heiligem wildem Boden ſoll, wer dazu kommt, ſie verwehren. Das Fiſchen ſoll überall, ausgenommen in Seehäfen, oder in heiligen Quellen, Teichen und Seen erlaubt ſein; nur ſoll

kein Gemiſch von betäubenden Säften dazu gebraucht werden.

Nun dürfen wir endlich ſagen, wir haben das ganze Erziehungsweſen in unſern Geſetzen vollendet.

Kleinias. Mit allem Rechte.

Achtes Buch.

Der Athener. Auf das Bisherige folgt nun, daß wir mit Hülfe des Delphiſchen Orakels Feſte anordnen und durch Geſetze beſtimmen welche Götter und mit was für Opfern zu verehren unſrer Stadt nützlich und heilſam ſei. Was die Zeit und die Zahl der Opfer anbetrifft, wird es wohl uns zukommen, darüber einiges feſtzuſetzen.

Kleinias. Wenigſtens wohl die Zahl derſelben.

Der Athener. Dieſe wollen wir alſo zuerſt beſtimmen. Weniger als dreihundert fünf und ſechszig ſollen nicht ſein, alſo daß auf jeden Tag des Jahres wenigſtens eine Behörde einem Gott oder Dämon für den Staat und ſeine Einwohner und ihre Habe ein Opfer darbringe. Es ſoll aber in einer Verſammlung der Ausleger (der Orakel), der Prieſter und Prieſterinnen und der Wahrſager mit den Geſetzverweſern alles, was der Geſetzgeber dießfalls übrig laſſen mußte, beſtimmt werden. Und gerade das ſei die Aufgabe dieſer nämlichen Behörde, das Uebriggelaſſene zu bemerken. Das Geſetz wird nämlich befehlen, daß den zwölf Göttern, nach denen die zwölf Phylen benannt ſind, zwölf Monatfeſte gefeiert werden, ſo daß jedem derſelben monatlich Opfer mit Chören und muſikaliſchen Wett-

kämpfen dargebracht werden. Dazu ſoll man noch weiter die gymnaſtiſchen Wettkämpfe hinzufügen, welche jedesmal zur Ehre der Gottheiten ſelbſt und nach den Jahreszeiten die ſchicklichſten ſind, auch die weiblichen Feſte beſtimmen, welche nur dieſes Geſchlecht mit Ausſchluß des männlichen, und welche ſie gemeinſchaftlich begehen ſollen. Ferner ſind die unterirdiſchen Götter mit denjenigen, welche man die himmliſchen zu nennen hat, und den mit dieſen verwandten nicht zu vermiſchen, ſondern in dem Monat des Pluto, in dem zwölften, iſt ihnen nach dem Geſetz ihr Feſt beſonders zu feiern. Und ein kriegeriſches Volk muß gegen dieſen Gott keinen Widerwillen hegen, ſondern ihn, als einen dem Menſchengeſchlecht allezeit höchſt wohlthätigen Gott in Ehren halten. Denn meine aufrichtige Behauptung iſt, daß die Vereinigung des Leibes und der Seele in keiner Weiſe beſſer ſei als ihre Trennung. Ueberdieß müſſen die, welche eine vollkommene Anordnung über dieſe ganze Sache machen werden, auch folgendes in Betracht nehmen, daß unſer Staat einer Muße und eines Vorraths an dem Nothwendigen genießt, dergleichen man heut zu Tage kaum in einem andern antreffen wird; und daß dieſer Staat, gleichwie ein einzelner Menſch, glücklich ſein ſoll. Zu einem glücklichen Leben aber gehört nothwendig zuerſt, daß man Niemandem Unrecht thue und daß man ſelbſt von Niemandem Unrecht leide. Jenes iſt nicht ſchwer, weit ſchwerer aber, ſo viel Macht zu erhalten, als zur Sicherheit gegen alles Unrecht hinlänglich iſt. Dieſe Macht kann Keiner vollkommen haben, der nicht vollkommen tugendhaft iſt. Das gilt von dem ganzen Staate, wie von dem Einzelnen: iſt der Staat tugendhaft, ſo lebt er im Frieden: iſt er

verdorben, ſo hat er Krieg von außen und innen. Da ſich nun dieſe Sache ſo verhält, ſo muß ſich Jeder nicht erſt im Kriege, ſondern in Friedenszeiten auf den Krieg üben. Jeder Staat ſomit, bei dem Vernunft waltet, muß jeden Monat wenigſtens einen Tag Kriegsdienſte thun, oder auch mehrere, wenn es die Obrigkeit gut findet, und dabei weder Froſt noch Hitze ſcheuen. Bald ſoll die ganze Bürgerſchaft, Männer und Frauen und Kinder, wenn es den Heerführern gefällt, alles Volk ausrücken zu laſſen, in Waffen erſcheinen; bald nur ein Theil derſelben. Es ſollen aber auch bei allen Opfern ſchöne Spiele erdacht werden, ſo daß feſtliche Treffen ausgeführt werden, mit möglichſt treuer Nachahmung alles deſſen, was bei einem ernſthaften Treffen in wirklichem Kriege geſchieht. Da ſollen auch Sieges- und Ehrenpreiſe ausgetheilt werden, und ſollen Lob- und Tadelreden zu hören ſein, je nachdem einer nicht nur in dieſen Kämpfen, ſondern auch in ſeinem übrigen Leben zum Vorſchein kommt. Wer ſich durch Tugend auszeichnet, ſoll Ehre genießen, dem Nichtswürdigen hingegen Tadel widerfahren.*) Es ſoll aber nicht Jedermann ohne Unterſchied befugt ſein, ſolches zu dichten, ſondern fürs erſte nicht, wer unter fünfzig Jahren iſt, fürs zweite nicht, wer wohl Poeſie und Muſenkunſt in ſich beſitzt, ſelbſt aber noch durch keine einzige ſchöne und ruhmvolle That bekannt iſt, ſondern brave Bürger, welche ſelbſt trefflich und im Staate geſchätzt ſind und ſchon viele treffliche Werke vollbracht

*) Aehnliches finden wir in Lykurgs Verfaſſung, nämlich bei gewiſſen Feſten der Jungfrauen. Plutarch Lykurg 14.

haben, ſolcher Ehrenmänner Gedichte ſollen geſungen werden, wenn ſie auch keine Meiſterſtücke der Dichtkunſt wären. Die Entſcheidung aber ſoll bei dem Erzieher und den übrigen Geſetzverweſern ſtehen, würdigen Männern dieſe Ehre zu übertragen, und nur dieſe ſollen die Freiheit haben, mit Geſängen aufzutreten; ſonſt ſoll es Niemandem erlaubt ſein, und Niemand ſoll ſich unterſtehen, ein unlöbliches Muſenſpiel hören zu laſſen, das die Geſetzverweſer nicht gebilligt haben, überträfe es auch an Anmuth die Hymnen des Thamyras*) und Orpheus. Nur von den Gedichten ſoll öffentlicher Gebrauch gemacht werden, welche als heilig erklärt und den Göttern geweiht wurden, und von denen, die von tugendhaften Männern zu Lob oder Tadel gedichtet, und als tüchtig befunden wurden. Was ich hier von den Kriegsübungen und von der Freiheit in den Dichtungen ſage, ſoll den Frauen wie den Männern in gleicher Weiſe gelten. — Daneben aber muß der Geſetzgeber auch den wichtigen Gedanken bei ſich erneuern und zu ſich ſelbſt redend ſich folgendes vorſtellen: Wohlan, was für Bürger will ich erziehen, indem ich meinen ganzen Staat einrichte? Sollen ſie nicht Athleten werden, welche zu den ſchwerſten Kämpfen bereit ſind, und ganze Heere von Gegnern haben? — So iſt es in der That! wird die richtige Antwort ſein. — Wie nun,

*) Thamyras oder Thamyris, gleich Orpheus ein Thracier, als beſonders glücklicher und kühner Sänger in der Mythe berühmt, den die Muſen, da er mit ihnen wetteiferte, des Geſichtes beraubten. Homer Il. II. 594 ff. Apollodor I. 3, 3.

wenn wir Fauſtkämpfer, oder Pankratiaſten bildeten oder Leute, die in irgend einem Kampfe von der Art auftreten ſollten, würden wir ſie wohl den öffentlichen Wettkampf beſtehen laſſen, wenn ſie ſich nicht vorher täglich mit Jemandem im Kampfe geübt hätten? Wenn wir Fauſtkämpfer wären, würden wir nicht während vieler Tage vorher, ehe wir öffentlich kämpften, Unterricht nehmen, und uns die größte Mühe geben, alle die Griffe und Wendungen uns eigen zu machen, von denen wir beim Kampfe um den Preis Gebrauch machen müßten? Würden wir nicht, um der Wirklichkeit ſo nahe als möglich zu kommen, unſere Arme und Hände ſtatt der Ceſtus*) mit Kugeln bewaffnen, damit wir der Kunſt Streiche zu führen und Streiche abzuhalten vollkommen Meiſter würden? Und wenn wir allzuſelten Jemand hätten, mit dem wir uns üben könnten, würden wir uns wohl durch das Gelächter der Unverſtändigen abſchrecken laſſen, an einem aufgehangenen lebloſen Bilde unſre Uebungen zu machen? Ja, würden wir bei gänzlichem Mangel eines lebendigen oder lebloſen Gegners uns ſcheuen, zuletzt mit uns ſelbſt und eigentlich mit unſerm eigenen Schatten zu fechten? Oder welchen andern Zweck ſollte die Kunſt, mit Händen und Armen zu ſpielen**), wohl haben?

---

*) Lederne Riemen mit Bleiſtücken ausgefüllt, ſtatt deren hier nun minder gefährliche Kugeln von Leder oder auch Holz genommen würden.

**) *Χειρονομεῖν*, regelmäßige und künſtliche Bewegung der Hände, kommt häufiger von den Stellungen und Geſti-

Kleinias. Allerdings, Fremdling, wohl keinen andern als eben dieſen, den du nun ausgeſprochen.

Der Athener. Wie nun? Sollte ſich denn unſer Kriegsvolk mit ſchlechterer Vorbereitung, als ſolche Wettkämpfer, in den wichtigſten aller Kämpfe wagen, wo für das Leben, für die Kinder, für Habe und Gut und für das Vaterland zu fechten iſt? Und ſollte der Geſetzgeber wohl aus Furcht, ſolche Kriegsübungen möchten Einigen lächerlich vorkommen, unterlaſſen dieſelben durch ein Geſetz einzuführen, ausdrücklich zu gebieten, daß alle Tage gewiſſe kleine Uebungen ohne Waffen gemacht werden, und zugleich die Chöre und die ganze Gymnaſtik auf dieſen Zweck zu richten? Sollte er nicht befehlen, daß die andern, ſowohl größern als kleinern Uebungen wenigſtens jeden Monat einmal gemacht werden, daß das Volk im ganzen Lande gegen einander Wettkämpfe halte, ſich dabei in Hinterhalt lege, Plätze erobere, und um alles nachzuahmen, was im wirklichen Kriege geſchieht, ſich mit Kugeln und Pfeilen werfe, die den wirklichen und gefährlichen aufs möglichſte gleich kommen müſſen, damit dieſe Luſtbarkeit nicht ganz ohne Gefahr ſei, ſondern wirklich etwas zu fürchten gebe, und einigermaßen zeige, wer Herz habe und wer zaghaft ſei? Jenen müßte eine gewiſſe Ehre, dieſen eine Schmach beſtimmt ſein. Auf dieſe Weiſe würde der Geſetzgeber mit Erfolg den ganzen Staat

culationen des Tanzes vor, aber auch von den Stellungen der Ringer und Fauſtkämpfer, die ſie zur Uebung für ſich allein ausführen, was dann mehr bildlich Schattenkampf (σκιαμαχεῖν) heißt. (Vgl. Pauſanias VI. 10, 1.)

immerfort auf den wahren Krieg in guter Bereitſchaft halten. Und auch auf den Fall, daß in dieſen nachgeahmten Kriegen jemand ums Leben käme, ſoll der Geſetzgeber, da der Todtſchlag nicht mit Vorſatz geſchehen, verordnen, daß die Hand des Todtſchlägers, nachdem er die im Geſetze vorgeſchriebene Reinigung verrichtet hat, von Schuld rein ſei: in Betrachtung, daß, wenn einige Menſchen ſterben, wieder andere werden geboren werden, die nicht ſchlechter als jene ſind; wäre hingegen bei dergleichen Spielen alle Furcht gleichſam todt, ſo fiele dabei auch alle Probe weg, die Herzhaften und die Feigen zu unterſcheiden, und das wäre für den Staat ein ungleich größeres Uebel, als jenes.

Kleinias. Wir ſtimmen dir völlig bei, Fremdling, daß dieſes ſoll zu einem Geſetz und zu allgemeinem Landesgebrauche gemacht werden.

Der Athener. Wiſſen wir auch Alle die Urſache, warum wohl heut zu Tage in den Staaten entweder gar keine dergleichen Tänze und Kämpfe oder nur ſehr wenige üblich ſind? Iſt es etwa Unwiſſenheit des Volkes und ſeiner Geſetzgeber?

Kleinias. Vielleicht.

Der Athener. Nein, wahrhaftig, mein trefflichſter Kleinias! Es rührt vielmehr aus zwei andern ſehr ſtarken Urſachen her.

Kleinias. Welche ſind es?

Der Athener. Die erſte iſt die Sucht nach Reichthum, welche einem neben der Sorge für ſeine Habe keinen Augenblick zu etwas andrem übrig läßt, wo die Seele aller Bürger am Gelde hängt und man nichts andres zu denken und zu thun weiß, als alle Tage Gewinn zu machen: und Kenntniſſe und Geſchäfte, die dazu

beitragen, wird Jeder für ſich willig und bereit ſein zu erlernen und zu üben, alles Andere hingegen verlachen. Das iſt Eines, und darin iſt die eine von den Urſachen anzuerkennen, wenn in einer Stadt weder Luſt noch Fleiß zu dieſer oder irgend einer Ehre und Tugend bringenden Beſchäftigung vorhanden iſt, ſondern aus unerſättlicher Begierde nach Gold und Silber Jedermann ſich zu allen Künſten und Mitteln, ſie mögen mehr ehrenhaft oder unſchicklich ſein, leicht bequemt, wenn ſie nur Geld eintragen, und wo es Niemandem zuwider iſt, Alles zu treiben, ſei es erlaubt oder unerlaubt, ſei es auch noch ſo ſchändlich, wofern er nur im Stande iſt, ſich, wie einem Thiere, immerdar Eſſen und Trinken jeder Art und jedes ſinnlichen Triebes Befriedigung auf jede Weiſe zu verſchaffen.

Kleinias. Du haſt Recht.

Der Athener. Der angeführte Grund alſo ſei als die eine der Urſachen angenommen, die in den Staaten nicht zuläßt, daß weder irgend ein andres edles Geſchäft noch die Kriegsübungen betrieben werden, ſondern aus den Bürgern, die von einem geſetzten Weſen ſind, Kaufleute, Schiffer und überhaupt dienende Leute macht; diejenigen aber, welche Tapferkeit beſitzen, zu Straßenräubern, zu Dieben, vor denen weder Haus noch Tempel ſicher iſt, zu Jedermanns Feinden oder zu Unterdrückern der Freiheit macht, die oft Männer von großen Naturgaben, aber dabei doch unglückſelige Menſchen ſind.

Kleinias. Wie ſo?

Der Athener. Warum ſollte ich ſie nicht für ſehr unglückſelige Leute halten, da ihre Seele durch ihr ganzes Leben in immerwährendem Hunger ſich quälen muß?

Kleinias. Das wäre nun alſo die eine Urſache, Fremdling! Sage uns nun auch die andre.

Der Athener. Gut, daß du mich daran mahnſt.

Kleinias. Das alſo, ſagſt du, iſt die eine, unerſättliche Begierde, die den Bürgern alle Zeit wegnimmt und für Alle ein Hinderniß an der rechten Betreibung der Kriegsübungen iſt. Ich laſſe es gelten. Welches iſt nun die andre?

Der Athener. Dünkt euch etwa, ich ſei in Verlegenheit, eine zweite Urſache anzugeben und zögere darum ſo?

Kleinias. Das meinen wir eben nicht, ſondern es wollte uns nur dünken, die beiläufige Strafrede, zu der dich der Eifer gegen ſolche Sinnesart hingeriſſen, hätte kürzer ſein dürfen.

Der Athener. In der That, ich habe es verdient, Fremdlinge, daß ihr mir einen Verweis darüber machet. Ihr ſollt alſo nun, wie billig, das Weitere hören.

Kleinias. Sprich nur.

Der Athener. Ich finde dieſelbe in jenen Unverfaſſungen*), deren in unſrem Geſpräche ſchon mehrmals Meldung geſchehen iſt, in der Demokratie, Oligarchie und Tyrannie. Keine derſelben iſt nämlich wirklich eine Staatsverfaſſung (Politeia), ſondern ſie verdienten alle zuſammen eher den Namen Parteiherrſchaft (Staſioteia). Denn in keiner derſelben iſt freier Wille bei der Regierung und bei den Regierten, ſondern allein die Regierung hat dieſen und beherrſcht allezeit mit Gewalt unwillige Unterthanen. Bei dem Herrſchenden waltet

---

*) Vgl. Th. I. S. 167.

immer Furcht und Mißtrauen gegen den Beherrſchten, und er wird es mit Willen nie geſchehen laſſen, daß dieſer Schönheit, Reichthum, Stärke, Tapferkeit beſitze, überhaupt, daß er ein tüchtiger Krieger werde. Das ſind nun die zwei Haupturſachen beinahe aller Uebel der Staaten; an den jetzt erwähnten Uebeln ſind ſie wirklich vorzüglich Schuld. Der Staat aber, dem wir Verfaſſung und Geſetze entwerfen, iſt ſicher vor beidem. Denn ſeine Bürger genießen der vollkommenſten Muße, und ſind von einander unabhängig; und der Geldſucht iſt durch Geſetze, wie die unſrigen, auf das nachdrücklichſte gewehrt. Alſo dürfte wohl unter allen heutigen Staaten dieſer der einzige ſein, in welchem die Annahme der jetzt dargeſtellten Erziehung und ſolcher kriegeriſchen Spiele, wie ſie in der Rede vollſtändig abgehandelt wurden, vermöge ſeiner Einrichtung mit Grund und Recht zu erwarten iſt.

Kleinias. Ganz richtig.

Der Athener. Sollten wir nun hiernächſt nicht alle Arten der gymnaſtiſchen Kampfübungen betrachten, damit unſer Geſetz diejenigen, welche gute Uebungen zum Kriege ſind, gebiete, und Kampfpreiſe für die Sieger in denſelben beſtimme, die andern aber, die dahin nicht taugen, fahren laſſe? Da werden wir wohl am beſten thun, wenn wir von Anfang an beſtimmen, welches dieſe ſind, und Geſetze darüber abfaſſen. Und fürs erſte werden doch unſtreitig die Uebungen im Laufen und überhaupt in der Schnelligkeit dahin zu rechnen ſein?

Kleinias. Unſtreitig.

Der Athener. Es iſt ja im Kriege die vortheilhafteſte Sache von der Welt, behenden Leibes zu ſein, ſowohl ſchnelle Füße als auch gelenkige Arme zu haben:

jenes zum Nachjagen und zum Fliehen, dieſes im Handgemenge und im Zweikampf, wo es zugleich auf Kraft und Stärke ankommt.

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Jedoch hat die Geſchwindigkeit der Hände und Füße ohne Waffen nicht ihren größten Nutzen.

Kleinias. In der That.

Der Athener. Der Herold rufe alſo zuerſt in den Wettkämpfen, wie es heut zu Tage üblich iſt, den Läufer auf; dieſer ſoll aber in Waffen die Bahn betreten: für den, der unbewaffnet läuft, werde kein Preis geſetzt. Zuerſt betrete alſo die Rennbahn, wer um den Preis das Stadion in Waffen laufen will; zweitens, wer den Diaulos; drittens, wer den Ephippios; viertens, wer den Dolichos*) laufen will; der ſechste iſt der, den wir zuerſt in ſchwerer Rüſtung ausſchicken werden, eine Länge

*) Das Stadion war das gewöhnliche einfache Maß des Laufes von den Schranken bis zum Ziel, 600 Fuß (von der Rennbahn auf Wegebeſtimmung übergetragen); der Diaulos (δρόμος), Lauf der Doppelbahn, zweimal dieſe Länge, von den Schranken ans Ziel und wieder zurück; der Dolichos (Langlauf), ſechs, ja zwölf Mal das Stadion hin und wieder. Der Ephippios iſt ſonſt nach dem Namen ein Lauf zu Pferde; hier muß es einer zu Fuß ſein von der Länge des Laufes zu Pferde (ob vier Stadien wie das *στάδιον ἱππικόν*?). Die Ordnung iſt die bei den Wettkämpfen gewöhnliche. Wachsmuth II. 2. S. 59. — 1. S. 79. — Krauſe, Gymnaſtik und Agoniſtik der Hellenen I. VI. 2. S. 344—351.

von ſechzig Stadien zu einem Tempel des Ares; dann wieder einen, den wir den noch ſchwerer Bewaffneten nennen, zum Wettlauf auf einem ebneren Wege von gleicher Länge; und endlich bleibt noch der Bogenſchütze, der mit der vollen Schützenrüſtung einen Wettlauf von hundert Stadien, bis zu einem Tempel des Apollo und der Artemis, über Berge und jeder Art Land machen will. So wollen wir den Wettkampf anordnen und die Läufer erwarten, bis ſie kommen, und Jeder, der in ſeiner Art den Sieg erhält, ſoll den beſtimmten Preis davon tragen.

Kleinias. Recht ſo.

Der Athener. Wir wollen dieſe Wettläufer in drei Klaſſen abtheilen: die erſte ſoll aus Kindern, die zweite aus Jünglingen, die dritte aus Männern beſtehen. Und den Jünglingen wollen wir zwei Drittheile der Länge des Laufes beſtimmen, den Knaben die Hälfte dieſes Maßes (einen Drittheil); auch ſie ſollen in leichter oder ſchwerer Rüſtung den Wettlauf beſtehen. Was das weibliche Geſchlecht anbetrifft, ſollen die Mädchen, welche noch nicht mannbar ſind, ohne Kleidung*) mit einander das Stadion, den Diaulos, den Ephippios und den Dolichos laufen, und nur im Laufe ſelbſt, nicht im Waffentragen, wettkämpfen. Von ihrem dreizehnten Jahre an ſoll ihre Gemeinſchaft dauern bis zur Verheurathung, welche nicht ſpäter als im zwanzigſten Jahre und nicht früher als im achtzehnten**) geſchehen

*) Vgl. Krauſe a. O. II. VI. 8. S. 682–686.

**) „Am Ende des ſechsten Buches (Th. I. S. 295.) geht Plato bis auf das ſechszehnte Jahr zurück. Ich habe an=

ſoll. Dieſe ſollen ihre Wettläufe in paſſender Kleidung anſtellen.

Das ſollen die Verordnungen über die Wettläufe für Männer und Frauen ſein. Was die Wettſtreite in der Stärke anbetrifft, wollen wir anſtatt des Ringens und der andern dieſer ähnlichen Uebungen, welche jetzt zu den ſchweren gehören, den Kampf in den Waffen, Einer gegen Einen, Zwei gegen Zwei, und bis auf Zehn gegen Zehn, einführen. Und wie die Meiſter im Ringen ihre Geſetze haben, was gut oder nicht gut gerungen heißen ſoll, was einem nicht geſchehen dürfe oder was man thun müſſe, und wie manchmal, um den Sieg zu erringen; eben ſo müſſen wir die im Waffenkampfe Ausgezeichneten herbeirufen und auffordern, daß ſie mit uns die Geſetze beſtimmen, was einem müſſe nicht geſchehen ſein oder was er müſſe ausgeführt haben, der auch in dieſen Kämpfen rechtmäßigen Anſpruch auf den Sieg machen will; desgleichen, welches die entſcheidenden Zeichen der Niederlage ſein ſollen. Dieſelben Geſetze ſollen auch dem weiblichen Geſchlechte bis zur Verheurathung gelten. — Anſtatt des Allkampfes (Pankration) wollen wir alle Arten der Peltaſtik einführen, den Kampf mit Bogen und Schilden und Wurfſpießen und Steinen von bloßer Hand oder mit der Schleuder geworfen. Auch darüber wollen wir beſondere Satzungen machen und dem den Sieg zuerkennen und den Preis ertheilen, der das zu dieſem Kampfe Gehörige am beſten

---

derswo dieſelbe Verſchiedenheit rückſichtlich der Jünglinge bemerkt. (Vgl. Th. I. S. 268. VI. 772. d. gegen S. 182. IV. 721. b. und S. 295. VI. 785. b.). Es ſcheint mir dieß eine Unachtſamkeit des Verfaſſers.“ Grou.

ausgeführt hat. — Jetzt folgte uns der Ordnung nach, über die Wettkämpfe zu Pferde Geſetze aufzuſtellen. Bei euch aber in Kreta ſind weder viele Pferde vorhanden noch vielfacher Gebrauch derſelben: wovon die nothwendige Folge iſt, daß ihr euch auch mit der Pferdezucht und mit den Wettkämpfen zu Pferde weniger abgebet. In dieſem Lande denkt überall Niemand daran, ein Wagengeſpann zu halten, und es wäre dieß auch ein übelverſtandener Ehrgeiz. Somit wäre es unverſtändig und würde auch dafür angeſehen werden, wenn wir, der Natur des Landes zuwider, Wettrennen zu Wagen ſtiften wollten. Aber wenn wir Preiſe für einzelne Pferde ausſetzen, ſeien es Fohlen, die noch nicht geſchoben haben, oder Pferde von mittlerem Alter zwiſchen Fohlen und erwachſenen, oder wirkliche erwachſene Pferde, ſo würden wir ein Reiterſpiel ſtiften, das ſich mit des Landes Natur wohl vertrüge. Alſo ſei durch's Geſetz der Kampf und Wetteifer hierin verordnet, und den Phylarchen und Hipparchen werde aufgetragen, gemeinſchaftlich die Entſcheidung ſowohl über dieſe Läufe ſelbſt, als über die, welche bewaffnet in die Schranken treten, zu geben. Für Unbewaffnete werden wir richtiger Weiſe gar keinen Wettſtreit, weder in den eigentlich gymnaſtiſchen noch in dieſen Kämpfen ſtiften. Reiter, die den Bogen führen oder Spieße werfen, ſind in Kreta brauchbare Leute: alſo ſoll auch darin zur Luſt Wettſtreit und Kampf angeſtellt werden. Das weibliche Geſchlecht durch Geſetze und Vorſchriften anzuhalten, daß ſie daran Theil nehmen, finde ich keinen Grund; hätten ſich aber Mädchen oder Jungfrauen durch jene oben erwähnten Uebungen ſo gewöhnt, daß ihre Natur auch dieſe aushalten möchte und keine Abneigung da-

gegen hätte, ſo ſei es auch ihnen erlaubt, und ſoll ſie Niemand darüber tadeln.

So wären wir nun mit den Geſetzen über die Gymnaſtik, was ſowohl die öffentlichen Wettſtreite als auch den täglichen Unterricht in derſelben betrifft, völlig zu Ende. Deßgleichen iſt, was die Muſik betrifft, größtentheils abgehandelt. Ueber die Rhapſoden und was damit verwandt iſt, und über die nöthigen Wettgeſänge der Chöre an den Feſttagen ſollen Anordnungen gemacht werden, ſobald wir erſt den Göttern und denen, welche zunächſt an den Göttern ſind, ihre Monate, Tage und Jahre werden beſtimmt haben, und ſie ſollen dann entweder auf jedes dritte oder jedes fünfte Jahr, oder welche Zeit und Art der Feierlichkeit die Götter uns in den Sinn geben, beſtimmt werden. Es iſt zu erwarten, daß dann auch muſikaliſche Wettſtreite in der Reihe der andern angeſtellt werden. Dieſe anzuordnen ſoll bei den Athlotheten (Kampfrichtern), bei dem Erzieher der Jugend und den Geſetzverweſern ſtehen. Dieſe ſollen gemeinſchaftlich hierüber zuſammentreten und Geſetzgeber darüber ſein, zu welcher Zeit, von was für Perſonen und in was für Geſellſchaft Wettſtreite in jeder Art von Chören und Reigenkunſt anzuſtellen ſeien. Welchen Charakters die Rede und der Geſang bei dieſen Feierlichkeiten ſein ſollen, was für Melodien mit Rhythmen und Tänzen vorkommen ſollen, das iſt von dem erſten Geſetzgeber ſchon mehr als einmal angegeben worden: die zweiten müſſen dann nach gleichen Grundſätzen weiter verordnen, welche Wettſtreite bei dem oder dieſem Opfer in ſchicklicher Weiſe und zu der gehörigen Zeit anzuſtellen ſeien, und ſo dem Staate die Feier ſeiner Feſte beſtimmen. Es wird ihnen nicht ſchwer

fallen, für dieſes und andres dergleichen eine geſetzliche Ordnung ausfindig zu machen: und wenn unſere Nachfolger auch in dem einen oder andern Punkt etwas abändern, ſo wird dieß dem Staate weder beträchtlich nützen noch ſchaden. Aber von ungleich größerm Belang iſt etwas andres, eine Sache, wozu das Volk ſehr ſchwer zu überreden ſein wird. Es wäre dieß eine Arbeit für einen Gott, wenn es möglich wäre, unmittelbare Vorſchriften darüber von einem Gotte zu erhalten. Da dieſes aber nicht zu hoffen iſt, ſo wird wohl ein herzhafter Menſch vonnöthen ſein, der ſeine größte Ehre in die Freimüthigkeit ſetzt, und daher Alles herausſagen wird, was er für den Staat und die Einzelnen das Beſte findet, der ſich nicht fürchtet, mitten unter verdorbenen Seelen auf das Geziemende zu dringen, und auf das, was mit unſerer ganzen Staatsverfaſſung zuſammenhängt, der, wenn er auch den heftigſten Begierden entgegentritt und wenn kein einziger Menſch es mit ihm hält, für ſich ganz allein zu der verlaſſenen Vernunft ſteht.

Kleinias. Wovon iſt denn jetzt die Rede, Fremdling? Wir merken noch nicht, wo du hinaus willſt.

Der Athener. Kein Wunder: ich will aber verſuchen, mich deutlicher zu erklären. Da ich in unſerm Geſpräche auf die Erziehung kam, bemerkte ich den vertraulichen Umgang, den die Jünglinge und Jungfrauen unter ſich haben. Darüber ſtieg bei mir nicht ohne Urſache eine Sorge auf, indem ich bedachte, was für Rath einem ſolchen Staate zu ſchaffen ſei, wo Jünglinge und Jungfrauen gute Nahrung haben und von aller ſchweren und niedrigen Arbeit, welche die Sinn-

lichkeit am ſtärkſten dämpft, befreit ſind, und wo ſie alle zuſammen auf nichts andres als auf Opfer, Feſttage und Chöre zu denken haben. Auf welche Weiſe wohl werden ſie denn ſich in dieſem Staate jener Begierden enthalten, welche eine Menge Männer und Frauen ins äußerſte Verderben ſtürzen; jener Gelüſte, deren ſich zu enthalten die Vernunft gebeut und dabei das Anſehen eines Geſetzes behaupten ſollte? Ueber die gewöhnlichen Leidenſchaften mögen wohl unſre früher eingeführten Gebräuche Meiſter werden. Denn daß es nicht erlaubt iſt, übermäßig reich zu ſein, iſt ein gutes Mittel, Mäßigung zu pflanzen, und unſere Erziehungsgeſetze ſind ſämmtlich ſolchem Zwecke wohl angemeſſen; dazu kommt noch die Aufſicht der Obrigkeiten, die in Pflicht genommen ſind, die jungen Leute nie aus dem Auge zu laſſen, ſondern beſtändig zu bewachen. Dieſes ſind in Anſehung der andern Begierden, ſo weit einmal menſchliche Kraft reicht, genugſame Einſchränkungen. Aber die Liebe von Knaben und Mädchen, von Weibern als Männern und von Männern als Weibern, dieſes häufige Verderbniß einzelner Menſchen und ganzer Staaten, wie wird das zu verhüten ſein? Was für eine Arznei, was für ein Verwahrungsmittel wird für alles dieſes zu erfinden ſein? Fürwahr keine leichte Aufgabe, mein lieber Kleinias. Denn in vielen andern Stücken, wo unſere Geſetze von den Sitten der meiſten Staaten abgehen, werden wir auf erwünſchte Weiſe von ganz Kreta und von Lacedämon nicht wenig unterſtützt; aber über dieſe Liebesverhältniſſe ſind ſie — wir können es unter uns wohl ſagen — uns ganz und gar zuwider. Denn wenn wir der Natur folgend das Geſetz geben, das

bis auf des Lajos Zeit*) gegolten, wenn wir behaupten, daß es vernünftig war, mit Männern und jungen Knaben nicht wie mit Weibern der Liebe zu pflegen, und dieſes mit dem Beiſpiel der Thiere beſtätigen und zeigen, daß in ſolcher Abſicht niemals ein männliches Thier das andre berühre, weil dieß wider alle Natur iſt: ſo würden wir wohl die beſten Gründe auf unſerer Seite haben, und doch würden wir mit euren Staaten keineswegs übereinſtimmen. Dazu kommt, daß dieſe Dinge dem eingeſtandenen Zwecke, worauf der Geſetzgeber Alles und Jedes richten muß, gerade zuwider ſind. Denn wir prüfen immer jedes Geſetz darnach, ob es zu der Tugend führe oder nicht. Laßt uns denn ſehen, was würde es uns wohl zur Tugend beitragen, wenn wir zugäben, daß eine ſolche Liebe als etwas Schönes oder wenigſtens nichts Schändliches auch jetzt in dieſem neuen Staate durch das Geſetz begünſtigt würde? Würde ſie der Seele deſſen, der ſich hier bereden ließe, einen männlichen Charakter, oder der des Beredenden die Weiſe gemäßigter Naturen einpflanzen? Das wird kein Menſch glauben können, aber wohl ganz das Gegentheil. Wer wird nicht mit Verachtung von der Weichlichkeit deſſen reden, der ſich dieſen Wollüſten überläßt und nicht ſo viel Seelenſtärke beſitzt, ſich derer zu enthalten? Wer wird nicht an dem Manne, der ſich dem Weibe ähnlich ſtellt, dieſe Gleichſtellung des ſchärfſten Tadels werth finden? Welcher Menſch wird alſo ſo etwas durch Ge-

*) Dem Lajos ſchrieb die Mythe die erſte Knabenliebe zu, indem er den Chryſippos, Pelops Sohn, geraubt. (Aelian XIII. 5. Apollodor III. 5, 5.)

ſetze berechtigen? Wohl keiner, der verſteht, was ein rechtes Geſetz ſei. Wie beſtimmen wir nun hierin das Wahre? Um das richtig zu erwägen, iſt es nöthig, ſowohl die Natur der Zuneigung und der Begierde als der ſogenannten Liebe näher zu betrachten. Denn nicht nur die Zuneigung und die Begierde ſind zweierlei, ſondern aus beiden zuſammen entſteht noch ein drittes, und daß dieſes alles unter Einem Namen zuſammengefaßt wird, daraus entſteht die völlige Verwirrung und Dunkelheit der Sache.

Kleinias. Wie das?

Der Athener. Zugethan, ſagen wir, ſei Jemand dem Andern, der ihm an Tugend ähnlich iſt, oder auch der Gleiche dem Gleichen; zugethan ſei aber auch der Dürftige dem Reichen, indem er zu demſelben im Gegenſatze ſteht. Wird aber die Zuneigung, ſei ſie von dieſer oder jener Art, leidenſchaftlich, ſo bekommt ſie den Namen der Liebe.

Kleinias. Es iſt ſo.

Der Athener. Die Zuneigung nun, die aus entgegengeſetzten Eigenſchaften entſpringt, iſt heftig und wild, und ſelten gegenſeitig oder gemeinſam. Die aber aus ähnlichen Eigenſchaften herrührt, iſt ſanft, und gemeinſam bis in den Tod. Was die aus dieſen beiden gemiſchte Zuneigung betrifft, iſt es fürs erſte ſchwer zu ſagen, was der Menſch, der dieſe dritte Gattung, nämlich die Liebe, hegt, eigentlich zu haben wünſcht. Ferner findet ſich ein ſolcher, von den Neigungen beider Art auf entgegengeſetzte Seiten gezogen, in Verlegenheit: die eine treibt ihn zum Genuß der Schönheit an, die andere verbeut ihm denſelben. Wer nämlich nur in den Körper verliebt, nur nach deſſen Schönheit, wie nach

einer Frucht, gierig iſt, der beeifert ſich nur, ſeine Begierde zu befriedigen, und legt auf den Charakter der Seele des Geliebten gar keinen Werth. Bei wem hingegen die Begierde nach dem Körper nur untergeordnet iſt, wer ſich an der körperlichen Schönheit mehr mit dem Geiſte ergötzt, als darein verliebt iſt, und weſſen Sehnſucht, wie ſie ſoll, mehr die Seele des Geliebten zum Gegenſtand hat, der würde denſelben gröblich zu beſchimpfen glauben, wenn er an deſſen Leibe körperliche Luſt erſättigte. Voll Hochachtung und Ehrfurcht für Mäßigung, Tapferkeit, edeln Sinn und für Weisheit, wünſcht er nie anders als keuſch mit ſeinem keuſchen Liebling umzugehen. Die dritte, aus beiden Arten gemiſchte Liebe endlich iſt dann jene dritte Art der Zuneigung, die wir eben vorhin als ſolche angeführt. Wenn nun dieſe drei Arten vorhanden ſind, ſoll dann das Geſetz jede Liebe, von welcher Art ſie ſein möge, ſchlechterdings verbieten und ihre Regungen zu unterdrücken ſuchen? Oder können wir noch darüber unentſchloſſen ſein, ob wir wünſchen, daß diejenige Liebe, welche die Tugend zum Gegenſtand hat und darnach ſtrebt, daß der geliebte Jüngling ſo trefflich als möglich werde, in unſren Staat aufgenommen ſei, ob wir hingegen die zwei andern Arten, wenn es möglich wäre, ganz ausſchließen wollten? Was ſagen wir dazu, lieber Megillos?

Megillos. Ich finde durchaus richtig, was du darüber geredet haſt, Fremdling.

Der Athener. Nun ſo hat mich auch meine Vermuthung, du würdeſt mir beiſtimmen, nicht getäuſcht. Ich brauche aber nicht zu erforſchen, welche Anſicht euern Geſetzen hierüber zum Grunde liege; mir genügt für jetzt, was du meiner Rede eingeräumt haſt. Ich

behalte mir aber vor, nachwärts mit Kleinias auch weiterhin über dieſen nämlichen Gegenſtand zu ſprechen, und meine Beredungskraft auch an ihm zu verſuchen. Jetzt aber ſoll es bei dem, was ihr mir zugegeben habt, ſein Bewenden haben, und laßt uns weiter in den Geſetzen fortfahren.

Megillos. Ganz recht ſo.

Der Athener. Es fällt mir gerade jetzt ein Mittel ein, das Vorgeſchlagene zum Geſetz zu erheben, ein Mittel, das von einer Seite leicht, von einer andern aber in gewiſſem Sinne äußerſt ſchwer iſt.

Megillos. Erkläre dich darüber.

Der Athener. Es iſt bekannt, daß auch gegenwärtig die meiſten Menſchen, wenn ſie gleich unſittlich ſind, in einem gewiſſen Falle ſich von der ſträflichen Gemeinſchaft mit ſchönen Leuten wohl und ſtreng enthalten, und daß es dazu keinen Zwang braucht, ſondern Jeder dieß ganz freiwillig thut.

Megillos. Wann geſchieht das?

Der Athener. Wann einer einen ſchönen Bruder oder eine ſchöne Schweſter hat. Und ſo bewahrt auch das gleiche ungeſchriebene Geſetz einen Sohn oder eine Tochter vor ihrem Vater ſo ſicher, als nur möglich, daß er weder öffentlich noch heimlich bei ihnen ſchlafe, oder ſonſt irgend eine Freiheit eines Verliebten ſich bei ihnen herausnehme. Ja, es kommt auch unter allem Volke kaum Jemandem in den Sinn, nach einem ſolchen Umgange zu gelüſten.

Megillos. Das iſt wahr.

Der Athener. Erſtickt nun nicht ein kurzes Wort alle dergleichen Lüſte?

Megillos. Welches wäre denn dieſes Wort?

Der Athener. Der Ausſpruch, daß ſolche Lüſte nimmermehr erlaubt, daß ſie den Göttern ein Greuel und unter allem Schändlichen das Schändlichſte ſeien. Und rührt dieſe Wirkung nicht daher, daß kein Menſch anders von der Sache ſpricht, ſondern daß wir Alle von Kind auf zu allen Zeiten und an allen Orten Jedermann darüber die gleiche Sprache führen hören, im Scherze und auch immer in der ernſthaften Tragödie, wo wir es ſo oft vernehmen, wenn ein Thyeſtes oder ein Oedipus*) auftritt oder ein Makareus, der im Geheimen mit ſeiner Schweſter Umgang gepflogen, ſo bald es aber kund geworden, ſich ſelbſt bereitwillig den Tod als die Strafe für ſeine Miſſethat auferlegt?

Megillos. Darin haſt du vollkommen Recht, daß der allgemeine Ruf hierüber eine wunderbare Gewalt erhalten hat, indem ſich wirklich kein Menſch mehr unterſteht, nur ein Wörtchen gegen dieſes Geſetz einzuwenden.

Der Athener. Alſo habe ich mit Grund geſagt, daß es dem Geſetzgeber, der irgend eine die Menſchen vorzüglich beherrſchende Leidenſchaft unter ſeine Gewalt bringen will, ein leichtes ſei, einzuſehen, wie er dieſelbe bemeiſtern könne. Er darf nur dieſen Ruf heiligen und es dahin bringen, daß Knechte und Freie, Kinder und

*) Oedipus, der unglückliche und unfreiwillige Gemahl ſeiner Mutter Jokaſte, iſt allgemein bekannt; weniger die Sagen, nach welchen Thyeſtes, der verbrecheriſche Sohn des Pelops, ſeine eigene Tochter Pelopia, und Makareus, ein Sohn des Aeolos, ſeine Schweſter Kanake geſchändet haben ſoll. Hygin 88. 238.

Weiber, daß der ganze Staat über dieſen Punkt einerlei Sprache führen, ſo wird er das Sicherſte für ſein Geſetz erreicht haben.

Megillos. Allerdings. Aber wie nun zu bewirken möglich ſei, daß Jedermann eine ſolche Sprache führen wolle?

Der Athener. Auf dieſe Frage habe ich mich verſehen, und eben darum bereits geſagt, daß ich ein Mittel wüßte, das Geſetz einzuführen, welches den naturgemäßen Beiſchlaf um des Kindererzeugens willen geböte, und demnach Männern verböte, Männern beizuwohnen, verböte, die Fortpflanzung des Menſchengeſchlechts vorſätzlich zu vereiteln, und auf Stein und Felſen zu ſäen, wo nichts Wurzel faſſen und in ſeiner natürlichen Gattung aufkeimen kann; und ebenſo auch verböte, mit einem Weibe Umgang zu haben, von dem man keine Frucht des Samens erhalten mag. Wenn dieſes Geſetz allgemein wird und Gewalt erlangt, wenn es, wie es jetzt wider den Beiſchlaf der Eltern mit Kindern Gewalt hat, alſo auch über alle andere unnatürliche Begattung rechtmäßigen Sieg wird erhalten haben, ſo wird es unendlichen Nutzen bringen. Fürs erſte nämlich ſtimmt es offenbar mit der Natur überein; ſodann verbannt es alle Wuth und alles Raſen der Liebe, alle Ehebrüche, alles Uebermaß in Speiſe und Trank, es macht die Männer ihren Frauen treu und geneigt, und zieht noch ſehr viele andere Vortheile nach ſich, wenn einmal der Geſetzgeber damit durchzubringen vermag. Aber da wird vielleicht ein junger und heftiger Mann von ſtarkem Geſchlechtstriebe, wenn er dieſes Geſetz vorſchlagen hört, mit Vorwürfen gegen uns auftreten und ein gewaltiges Geſchrei erheben, als

ob wir unvernünftige und unmögliche Geſetze auf die Bahn bringen wollen. Eben darauf nun habe ich Rückſicht genommen, als ich vorhin behauptete, daß ich ein Hülfsmittel in Bereitſchaft hätte, dieſem Geſetze, wenn es aufgeſtellt ſei, Beſtand zu geben, ein Mittel, das einerſeits ſehr leicht ſei, anderſeits aber auch große Schwierigkeiten habe. Daß die Sache möglich, und wie ſie anzuſtellen ſei, iſt ganz leicht zu begreifen. Denn wir behaupten, daß dieſes Geſetz nur die gehörige Heiligkeit zu erhalten braucht, um jede Seele unterthänig zu machen, und durch die Furcht einen allgemeinen Gehorſam zuwege zu bringen. Aber es iſt heut zu Tage ſo weit gekommen, daß es geradezu unmöglich ſcheint, dieſes jemals zu erhalten: ſo wie man es auch von den Syſſitien unglaublich findet, daß die geſammte Bürgerſchaft lebenslang dieſe Sitte ausüben könnte; und obwohl die Möglichkeit durch die That erwieſen, und die Sache bei euch ausgeführt iſt, ſo glaubt man doch auch in euern beiden Staaten nicht, daß dieſen Gebrauch auch für die Frauen einzuführen möglich wäre. In dieſem Sinne, um dieſes hartnäckigen Unglaubens willen habe ich geſagt, daß es auf der andern Seite ſehr ſchwer ſei, dieſen beiden Punkten durch Geſetze Beſtand zu geben.

Megillos. Es iſt in der That an dem.

Der Athener. Soll ich indeß verſuchen, einen Beweis anzuführen, woraus euch wenigſtens wahrſcheinlich werden dürfte, daß die Sache doch noch möglich ſei, und die menſchlichen Kräfte nicht überſteige?

Kleinias. Den wollen wir gerne hören.

Der Athener. Wer wird ſich der körperlichen Wolluſt leichter enthalten und fähiger ſein, im Genuß derſelben die geſetzlichen Schranken zu beobachten, einer,

der ſeinen Leib wohl ausgebildet und die Gymnaſtik nicht verſäumt, oder einer, der ihn vernachläſſigt hat?

Kleinias. Gewiß der erſtere.

Der Athener. Wiſſen wir nun nicht von Ikkos, dem Tarentiner, daß er um des Kampfes zu Olympia und der übrigen Kämpfe willen, in denen er nach dem Siege ſtrebte, ſo viel auf die Kunſt verwandte und ſich ſolche Mäßigung und Standhaftigkeit in der Seele erwarb, daß er, verſichert man, während aller ſeiner Uebungsjahre niemals weder ein Weib noch einen Knaben berührte? Das Gleiche erzählt man ja auch von Kriſon, Aſtylos, Diopompos*) und vielen Andern mehr. Und doch waren dieſe alle, mein lieber Kleinias, Leute, die bei weitem nicht die Bildung der Seele hatten, wie dieſe deine und meine Bürger, wohl aber viel ſtärkere Begierden des Körpers.

Kleinias. Das iſt wahr, es iſt vielfach von den Alten verſichert, daß dieſe Athleten wirklich einſt ſolches geleiſtet.

Der Athener. Nun denn, haben dieſe, um im Ringen, im Laufen und andern ſolchen Wettſtreiten den Sieg zu gewinnen, den Muth gehabt, des Dinges ſich

*) Ikkos, deſſen auch im Protagoras p. 316 d. erwähnt wird, ſcheint zugleich Theoretiker in der Gymnaſtik geweſen zu ſein, daher ihn Andre einen Arzt nennen; er war um die 77. Olympiade berühmt. Kriſon, von Himera, ſiegte Ol. 83. und 85. im Stadion, Aſtylos von Kroton Ol. 73, Diopompos (nach Andern Theopompos) aus Theſſalien Ol. 86. — Diodor XII. 5. 29. 33. Pauſanias V. 23, 3. VI. 10, 2. 13, 1.

zu enthalten, das der große Haufe eine Glückſeligkeit nennt, und unſere Söhne ſollten nicht im Stande ſein, ihre Begierden um eines weit ſchönern Sieges willen zu bezähmen, den wir ihnen von Kind auf als den allerſchönſten anpreiſen, und für welchen die Zauberkraft unſerer Sagen und Reden und Lieder ſie doch wohl einnehmen dürfte?

Kleinias. Für welchen Sieg?

Der Athener. Für den Sieg über die Wollüſte, der ihnen, wenn ſie ihn gewinnen, eine dauernde Glückſeligkeit verſchafft, da ſie hingegen in der Sklaverei der Lüſte auf alle Weiſe elend ſein würden. Und zudem, ſollte denn die Furcht, es möchte etwas ganz unerlaubt und gottlos ſein, nicht ſo viel bei uns vermögen, daß wir Leidenſchaften bemeiſtern möchten, welche Andere bei minderer Tugendbildung bemeiſtert haben?

Kleinias. Höchſt wahrſcheinlich.

Der Athener. Nun denn, da wir einmal dieſes Geſetzes halber ſo weit gekommen und nur noch wegen der Verderbtheit des großen Haufens in Verlegenheit ſind: ſo rathe ich, mit unſerer Vorſchrift hierüber geradeans zu gehen und zu ſagen, daß unſere Bürger nicht ſchlechter ſein dürfen, als die Vögel und viele andere Thiere. Mitten unter großen Herden geboren, leben dieſe bis auf ihr Zeugungsalter in unverletzter Eheloſigkeit, keuſch und ohne einige Begattung. Wenn ſie aber dieſes Alter erreicht haben, und Männchen mit Weibchen, Weibchen mit Männchen nach Neigung ſich gepaart hat, ſo leben ſie fürderhin fromm und gerecht, und bleiben feſt in der Liebe, die ſie ſich einmal zugeſagt haben. Es ſei alſo, ſagen wir, wohl nicht zu viel gefordert, daß unſere Bürger noch etwas beſſer als die

Thiere ſein ſollen. Sollten ſie ſich aber von den andern Griechen und den meiſten Barbaren verführen laſſen, weil ſie ſähen und hörten, wie da jene regelloſe Wolluſt im Schwange geht, und deßwegen nicht im Stande ſein, ſich ſelbſt zu beherrſchen: ſo müſſen die Geſetzverweſer Geſetzgeber werden und auf ein zweites Geſetz für ſie bedacht ſein.

Kleinias. Was für eines willſt du ihnen anrathen, wenn das gegenwärtige fruchtlos bliebe?

Der Athener. Kein andres, mein lieber Kleinias, als das zweite, welches auf dieſes folgen muß.

Kleinias. Und worin beſtünde dieſes?

Der Athener. Darin, daß man die Kräfte der Wolluſt aufs möglichſte außer Uebung ſetze, und allen Zufluß und Nahrung derſelben durch ſtrenge Arbeiten in andere Theile des Leibes ableite. Und das wird möglich ſein bei allen, welche den Geſchlechtstrieb nicht ohne Scham befriedigen. Wer ſo viel Scheu hat, daß er dieſelbe nur ſelten befriedigt, bei dem wird die Tyrannei der Leidenſchaft durch dieſen ſeltenen Genuß ſchon geſchwächt ſein. Es ſoll alſo unſerm Volke durch Gewohnheit und ungeſchriebenes Geſetz zum angenommenen Grundſatze werden, daß die Ehrbarkeit erfordere, dergleichen Handlungen nur im Verborgenen zu verrichten, und daß es eine Schande ſei, es vor den Augen der Leute zu thun; ohne daß wir feſtſetzen, es überall nicht zu thun*). So möchte denn dieſe Be-

*) Wir halten hier Couſin's Erklärung für richtig, nach dem Zuſammenhang und weil ſeine kühnere Ellipſe dem Style des Buches angemeſſen iſt. Iſt im Folgenden unſere

ſtimmung von Schande und Ehrbarkeit in zweiter Linie uns Kraft eines Geſetzes erhalten, als die Tugend vom zweiten Range, und dieſe müßte jene geſchwächten Seelen, die ihren Begierden unterliegen, dazu zwingen, nicht wider das Geſetz zu handeln, da jene nur Eine Art von Leuten ſind, ſie aber drei Arten umfaßt.

Kleinias. Was für Arten meinſt du?

Der Athener. Die Leute, welche die Götter fürchten, die, welche Ehrliebe beſitzen, und diejenigen, die nicht nach den Körpern, ſondern nach den ſchönen Eigenſchaften der Seele Begierde tragen. Vielleicht bleibt nun, was wir da wie eine Dichtung ſagen, ein bloßer Wunſch, wohl aber wäre es das Beſte, wenn es in allen Staaten geſchähe. Doch möchten wir wohl in den Liebesſachen mit Gottes Hülfe von zweien eins erzwingen, entweder, daß Keiner wage, Jemanden von edler und freier Herkunft, außer ſein eheliches Weib, zu berühren, und daß ungeweihte Verbindungen mit Buhlerinnen und Erzeugung unehelicher Kinder mit denſelben, wie auch der unfruchtbare unnatürliche Umgang

---

Ueberſetzung richtig, ſo fehlte man bisdahin, indem man ſich durch die Aehnlichkeit von ὄν und περιλαβόν verleiten ließ, dieſe auf einander zu beziehen, während jenes durch die Stellung als Object, dieſes durch das Folgende als Subject erwieſen wird. Für τὰ τρία γένη halten wir Aſt's Erklärung für richtig, von der weder, daß der Artikel hier ſteht (vgl. Th. I. S. 245.), noch daß er bei φιλότιμον fehlt (vgl. p. **836 e.** τὴν τῆς φιλίας τε καὶ ἐπιθυμίας ἅμα καὶ τῶν λεγομένων ἐρώτων φύσιν), hätte abwendig machen ſollen.

mit Männern gar nicht vorkommen; oder es möchte uns gelingen, die Knabenliebe gänzlich auszurotten, in Anſehung der Frauen aber das vernünftige Geſetz zu handhaben, daß, wofern einer einem andern Weibe beiwohnte, als demjenigen, das er unter Anrufung der Götter und mit heiliger Hochzeitfeier heimgeführt hat, habe er es durch Kauf oder auf andere Weiſe an ſich gebracht, und es bliebe nicht aller Welt verborgen, derſelbe aller bürgerlichen Ehren und Vortheile ſoll verluſtig ſein, als einer, der wirklich in unſrem Staate nur ein Fremdling iſt. Dieſes Geſetz alſo, oder wenn ich es zwei Geſetze nennen ſoll, werde ich einführen über den Liebesgenuß und alle Gemeinſchaft, deren wir um dieſer Triebe willen erlaubter und unerlaubter Weiſe pflegen.

Megillos. Auch diesmal, Fremdling, haſt du ein Geſetz gegeben, dem ich meines Orts mit allen Freuden beiſtimme. Was aber Kleinias davon denke, mag er ſelbſt ſagen.

Kleinias. Das will ich auch thun, aber erſt, wann ich gelegenere Zeit dazu bekomme. Jetzt wollen wir den Fremdling in ſeiner Geſetzgebung fortfahren laſſen.

Megillos. Gut.

Der Athener. Um alſo fortzufahren*), ſo ſind wir wohl bis zur Einrichtung der gemeinſchaftlichen Mahlzeiten gekommen: ein Punkt, der an manchem andern Orte Schwierigkeiten haben würde; in Kreta

*) Für dieſen etwas harten und wenig ausgeführten Uebergang vergleiche man die Stellen Th. I. S. 285 f. 291. Th. II. S. 40. Daher iſt wohl auch das Perfect κατεσκευάσθαι richtig.

aber iſt Niemand, der eine Einwendung dagegen hätte. Iſt nun aber die Frage, auf welche Weiſe dieſe Mahlzeiten ſollen eingerichtet werden, ob auf dieſelbe wie hier in Kreta, oder ſo, wie ſie zu Lacedämon *) üblich ſind, oder ob es etwa eine dritte Art von Syſſitien gäbe, die den Vorzug vor dieſen beiden verdiente; ſo ſollte es mir, glaube ich, nicht ſchwer ſein, dieß aufzufinden; ich ſehe aber keinen beträchtlichen Nutzen, der dabei herauskäme. Die Sache iſt nämlich gegenwärtig bereits ſo eingerichtet, daß wir es wohl dabei mögen bewenden laſſen.

Es folgt uns hiernächſt zu beſtimmen, auf welche Weiſe unſere Bürger ſich den Lebensunterhalt verſchaffen ſollen. In andern Staaten mag dieſer Unterhalt auf vielfache Weiſe und von vielen Orten her kommen, wenigſtens von doppelt ſo vielen, als hier geſchieht. Denn die meiſten Griechen verſchaffen ſich ihre Nahrung vom Lande und vom Meere, unſer Staat nur vom Lande. Dem Geſetzgeber erleichtert das ſein Geſchäft um vieles. Er braucht nicht einmal bloß die Hälfte der Geſetze, die man in andern Staaten hat, viel wenigere reichen

*) Nach Ariſtoteles Politik II. 6 (9), 21. 7 (10), 4. wurden die Syſſitien in Kreta aus dem allgemeinen Gute beſtritten, indem alle Erzeugniſſe erſt zuſammengebracht und dann an die Einzelnen gleich vertheilt wurden; in Lacedämon hingegen brachte Jeder ſein Privateigenthum als Beitrag, daher bei Verluſt durch Unglücksfälle einer von der Geſellſchaft ausgeſchloſſen werden konnte. Auch Ariſtoteles zieht die Einrichtung von Kreta vor, wie Plato unten p. 847. e. Vgl. Hermann, Lehrbuch §. 22. Müller, Dorier II. S. 201—204.

ihm ſchon zu, und zwar Geſetze, die freien Leuten weit angemeſſener ſind. Hier bedarf es keiner Geſetze über das Seeweſen, über Handel und Krämerei, über Gaſthöfe, Zölle, Bergwerke, Anleihen, Wucher und hundert andere dergleichen Dinge. Das alles hat dem Geſetzgeber unſres Staates gute Ruhe; er hat nur auf Geſetze für Ackerbauer, für Hirten, für Bienenväter, für die, welche über ſolche Dinge die Aufſicht haben und die Werkzeuge dafür beſorgen, zu denken. Die Geſetze über die wichtigſten Dinge, über die Heurathen, über die Erzeugung und Erziehung der Kinder, auch über das Schulweſen, über die Beſetzung der Behörden im Staate, dieſe hat er ſchon im Reinen. Jetzt aber muß er ſeine Aufmerkſamkeit auf die Nahrung und auf alle die Leute, durch deren vereinigte Arbeit ſie anzuſchaffen iſt, richten. — Zuerſt nun ſeien die Geſetze, welche wir die des Landbaues heißen. Das erſte ſei das Geſetz des Zeus, des Schützers der Grenzen, und laute alſo: Niemand ſoll die Grenzſteine verrücken, die des Nachbars Boden von dem ſeinigen ſcheiden, ſei dieſer unſer eigene Mitbürger oder wohne Jemand an der Landesgrenze, wo er der Nachbar eines Fremden iſt. Jedermann denke, das heiße eigentlich das Unentwegbare entwegen*); und Jedermann ſei des Sinnes, daß er eher verſuchen wollte, ſonſt den größten Felſen, der keine Grenze iſt**), zu verrücken, als den kleinen Stein,

---

*) Eine im Griechiſchen gangbare Bezeichnung, zunächſt von heiligen Gegenſtänden und Einrichtungen.

**) Die Worte πλὴν ὅρον ſind wohl nicht weniger ächt als ſo viele Tautologien in dieſer Schrift, z. B. bald nachher τοῦ ὅφλοντος.

welcher die Grenzſcheide der Freundſchaft und Feindſchaft iſt, und der unter Eiden an die Götter geſetzt ward. Zeus war Zeuge dieſer Eide, bei dem Bürger als Gottdes Geſchlechtes, bei dem Fremdling als Schutzgott der Fremden. Beide erheben ſich gegen Frevler und Meineidige mit den verderblichſten Kriegen. Wer dieſem Geſetze gehorcht, bleibt ſicher vor allem dem Unglück, das auf den Uebertreter wartet: wer es aber verachtet, über den müſſe doppelte Strafe kommen, die eine und die wichtigſte von den Göttern, die andre von dem Geſetze. Alſo laſſe ſich Niemand gelüſten, die Marken an der Nachbarn Lande zu verrücken. Thut es einer, ſo zeige es, wer Luſt hat, den Eigenthümern an, und dieſe ſollen ihn vor Gericht ziehen. Wird die Beſchuldigung auf ihn erwieſen, daß er heimlich und gewaltſam die Landabtheilung verfälſcht habe, ſo ſollen die Richter ſprechen, was für eine Strafe der Ueberwieſene ausſtehen, oder wie viel er Buße bezahlen müſſe. — Hiernächſt bedenke man, daß die Beeinträchtigungen der Nachbarn, wenn ſie auch einzeln genommen Kleinigkeiten wären, durch öftere Wiederholungen eine große Laſt der Feindſchaft erwecken, wodurch die Nachbarſchaft ſchwierig und höchſt verdrießlich wird. Deswegen ſoll ſich ein jeder auf alle Weiſe hüten, daß er ſeinem Nachbar im geringſten keinen Anlaß zum Streite gebe, und insbeſondre ſich wohl in Acht nehmen, daß er mit ſeiner Arbeit nicht irgendwie die Grenze des Nachbars überſchreite. Denn es iſt nichts leichter als Andern Schaden zufügen, das kann ein jeder; aber nicht ein jeder kann Anderer Nutzen fördern. Wer demnach auf des Nachbars Land arbeitet und die Grenze überſchreitet, der ſoll fürs erſte den Schaden vergüten,

dann aber zur Kur ſeiner Unverſchämtheit und niedrigen Geſinnung noch einmal ſo viel dem Geſchädigten bezahlen, als der Schaden beträgt. Die Unterſuchung, Beurtheilung und Beſtrafung dieſer und aller dergleichen Vergehen ſoll den Landaufſehern zukommen. Iſt das Verbrechen beträchtlich, ſo ſollen, wie oben*) geſagt worden, die ſämmtlichen Aufſeher des Zwölfttheils des Landes; iſt es nicht beträchtlich, die Anführer der Wache darüber richten. Wenn Jemand ſein Vieh auf des Nachbars Gut weiden läßt, ſollen dieſe Richter den Schaden in Augenſchein nehmen, urtheilen und die Buße beſtimmen. Wenn ſich Jemand durch Liebhaberei für die Bienen verleiten läßt, fremde Schwärme durch Geklingel herbeizulocken und in ſeine Körbe aufzufangen, ſo ſoll er den Werth derſelben bezahlen. Wenn Jemand Holz verbrennt, ohne Vorſicht zu brauchen, daß dem Nachbar nichts dadurch verderbt werde, ſo ſoll er geſtraft werden, je nachdem die Obrigkeit den Schaden finden wird. Deßgleichen wenn Jemand etwas pflanzt, und zwiſchen ſeiner Pflanzung und des Nachbars Feld nicht den gemeſſenen Raum übrig läßt; wie dieß auch ſchon viele Geſetzgeber hinlänglich beſtimmt haben**). Denn man mag ſich ihrer Geſetze gar wohl bedienen, und es lohnt ſich der Mühe nicht, daß der höhere Ordner des Staates über alle und jede Kleinigkeit, wor-

*) Th. I. S. 246. 248.

**) So beſtimmte Solon, Feigen- und Oelbäume müßten, als weiter wurzelnd, neun Fuß von des Nachbars Land entfernt ſein, andre Pflanzungen fünf Fuß, Graben und Gruben ſo weit als ihre Tiefe betrage Bienenſtöcke dreihundert Fuß. Plutarch Solon 23.

über auch bei dem erſten beſten Geſetzgeber Beſcheid zu finden iſt, Geſetze abfaſſe. So ſind auch über das Waſſer für die Landwirthe gute Geſetze ſchon längſt vorhanden, welche die Verfaſſung nicht ableiten, ſondern bei denen es bleiben ſoll. Wer Waſſer auf ſeinen Boden leiten will, der mag es aus gemeinen Quellen ſo herleiten, daß keines Privatmannes offen zu Tage liegender Brunnen abgeſchnitten werde. Er mag es leiten, welchen Weg er will, nur nicht durch ein Haus oder etwa Tempel oder auch Grabmäler; und nur daß es nicht mehr Platz wegnehme, als zur Waſſerleitung unumgänglich nothwendig iſt. Wenn irgendwo der Boden von Natur ſo dürr iſt, daß alles Regenwaſſer darin verſiegt, und ein Mangel des nöthigen Trinkwaſſers daher entſteht, ſo grabe man im eigenen Lande bis auf die Thonerde*) herab. Findet dann einer auch in dieſer Tiefe kein Waſſer, ſo ſoll er das Recht haben, aus der Nachbarſchaft ſo viel zu holen, als es das Bedürfniß ſeiner Hausgenoſſen erfordert. Falls aber auch die Nachbarn nur genau für die Nothdurft hätten, ſo ſoll er ſich von den Landaufſehern ein gewiſſes Maß beſtimmen laſſen, das er täglich holen dürfe, und nehme dann in ſolcher Weiſe an dem Waſſer ſeiner Nachbarn Theil**).

*) Daß unterhalb dieſer kein Waſſer zu finden ſei, behauptet auch Plinius XXXI. 3.

**) Vgl. auch hier das ähnliche Geſetz Solon's: Wo ein öffentlicher Brunnen innert vier Stadien iſt, gebrauche man dieſen; wo es weiter iſt, ſuche man eigenes Waſſer; wer zehn Klafter tief bei ſich keines findet, hole ſich beim Nachbar zweimal des Tages einen ſechs Choeus (etwa neun Maß) haltenden Krug. Plutarch a. O.

Wenn aber bei überflüſſigem Regenwaſſer ein unterer Nachbar den, der ſeinen Acker oberhalb hat, oder den, der mit einem höhern Hauſe an das ſeinige ſtößt, ſchädigt, indem er den Abfluß des Waſſers hemmt, oder wenn im Gegentheil der Obere dem Untern durch ungeregelten Ablauf des Waſſers Schaden thut, und ſie deßwegen ſich nicht nachbarlich mit einander darüber vertragen wollen, ſo laſſe der Gekränkte, wenn es in der Stadt iſt, einen Stadtaufſeher, auf dem Lande einen Landaufſeher an Ort und Stelle kommen, und von dieſem beſtimmen, wie ſich Beide zu verhalten haben; und welcher der Beſtimmung nicht nachlebt, der ſoll des Neides und eines unverträglichen Sinnes vor Gericht angeklagt werden, und wenn er ſchuldig befunden wird, ſoll er dem Beſchädigten den Schaden doppelt vergüten, weil das ein muthwilliger Ungehorſam gegen die Obrigkeit war. — An dem Genuß des Herbſtes ſodann müſſe alles Volk in folgender Weiſe Theil haben. Die Herbſtgöttin beſchenkt uns mit doppelter Gabe ihrer Huld, einerſeits mit der Gabe des Dionyſos, die nur zur Luſt dient*) und ſich nicht aufbewahren läßt, anderſeits mit Früchten, deren Natur ſich zum Zurücklegen eignet. Den Herbſt betreffend alſo ſei fol-

*) Παιδιάν iſt wohl ſtatt des allzu ſeltſamen παιδείαν zu leſen. Vgl. für die Verwechslung nur aus den Geſetzen p. 889. d. 643. c. 834. c. 864. c. (793. e.) — Die rohen (eigentlich: ländlichen) Früchte müſſen ſolche ſein, welche erſt im Aufbewahren ihre rechte Reife erlangen, die edeln (vgl. unſer: Tafelobſt), die nicht bleiben, und ſogleich genoſſen werden müſſen.

gendes Geſetz verordnet: Wer nach roher Herbſtfrucht, Trauben oder auch Feigen, greift, ehe die Zeit ſie zu ſammeln mit dem (Aufgang des) Arktur*) vorhanden iſt, ſei es auf ſeinem eignen oder auf eines Andern Boden, der ſoll fünfzig Drachmen, dem Dionyſos geweiht, als Buße bezahlen, wenn er ſie auf ſeinem eigenen nimmt; nimmt er ſie aber auf des Nachbars, eine Mine; und zwei Drittel einer Mine, wenn er ſie anderswo nimmt. Was aber die jetzt ſogenannten edeln Trauben und Feigen betrifft, deren mag ein jeder, wie er will, und wann ihn gelüſtet, auf ſeinem eignen Boden einſammeln; thut er es aber auf dem eines Andern, ohne Erlaubniß von dem Eigenthümer erhalten zu haben, ſo ſoll er vermöge des Geſetzes, welches verbeut zu heben, was man nicht gelegt hat**), wie dasſelbe es vorſchreibt, Buße bezahlen. Greift ferner ein Sklave nach dergleichen Früchten ohne Erlaubniß des Gutsherrn, dem ſollen ſo viel Streiche zugezählt werden, als er Beeren von den Trauben und Feigen vom Feigenbaume genommen. Ein Einſaſſe, der edle Herbſtfrüchte kauft, mag ſie einſammeln, wenn er will. Wenn ein Fremder zu uns kommt, und, indem er durch die Straßen zieht, des Herbſtes zu genießen gelüſtet, mag er mit Einem Sklaven auf die edle Frucht zugreifen, wenn er will; ſie ſoll ihn nichts koſten, er mag ſie als ein Gaſtgeſchenk hinnehmen. An den ſoge-

*) Um die herbſtliche Tag- und Nachtgleiche, als Zeit der Weinleſe ſchon von Heſiod (Werke und Tage 608.) bezeichnet.

**) Ebenfalls ein Geſetz von Solon. Diog. Laert. I. 57. Vgl. B. XI. p. 913. c.

nannten rohen Früchten aber ſoll unſer Geſetz den Fremden verbieten Theil zu haben. Griffe aber ein Fremdling oder ſein Sklave, unſers Geſetzes unkundig, zu, ſo ſtrafe man den Sklaven mit Streichen; der Freie aber werde in Frieden entlaſſen mit der Warnung und Belehrung, daß er in Zukunft nur auf die andern Herbſtfrüchte zugreife, die zur Aufbewahrung als Wein aus getrockneten Beeren und als getrocknete Feigen untauglich ſind. Birnen, Aepfel, Granatäpfel und was dergleichen mehr iſt, heimlich zu nehmen, ſoll zwar keine Schande ſein. Doch wenn einer darüber ertappt wird, der noch unter dreißig Jahren iſt, ſo darf man ihn mit Schlägen, nur ohne Verwundung, wegjagen, und kein Freier ſoll ſolcher Schläge halber vor Recht geladen werden.*) Einem Fremden aber ſoll, wie an den andern, ſo auch an dieſen Herbſtfrüchten erlaubt ſein Theil zu haben. So mag auch ein Bürger, der über die dreißig Jahre iſt, wenn er zur Stelle ſelbſt eſſen, aber nichts in die Taſche ſtecken will, auf dieſelbe Weiſe an dieſem allem Theil haben, wie der Fremdling. Uebertrâte er aber das Geſetz, ſo mag es ihm begegnen, daß er den Zutritt zum Wettſtreit in der Tugend nicht erhält, wenn dannzumal Jemand die Richter an dieſe Vergehen von ihm erinnert. — Das Waſſer ferner iſt vor allem andern erſprießlich zum Wieſenbau, es iſt aber auch leicht zu verderben. Denn weder die Erde, noch die Sonne, noch die Luft, die

*) Aehnlich mit der Erlaubniß des Stehlens, nämlich gewiſſer Dinge, welche die Jugend zu Lacedämon hatte. Müller II. 310 f.

nebſt dem Waſſer zur Nahrung der Pflanzen beitragen, kann man verderben durch Vergiften oder durch Ableiten oder auch durch Stehlen; aber dem Waſſer kann nach ſeiner Natur dieſes alles begegnen, und darum hat es des Schutzes eines Geſetzes allerdings vonnöthen. Laßt uns alſo folgendes aufſtellen. Wenn Einer mit Fleiß des Andern Waſſer verdirbt, ſei es Quellwaſſer oder geſammeltes Regenwaſſer, indem er es vergiftet oder abgräbt oder wegſtiehlt, ſo ſoll der Geſchädigte mit ſeiner Klage und einer Schätzung des erlittenen Schadens vor die Stadtaufſeher kommen. Wird es auf den Angeklagten erwieſen, daß er des Klägers Waſſer mit Unreinigkeiten verdorben habe, ſo ſoll derſelbe nebſt der Bezahlung des erlittenen Schadens die Quellen oder das Waſſerbehältniß auf die Weiſe ausreinigen, wie die Beſtimmungen der Ausleger*) im einzelnen Fall und für die Einzelnen die Reinigung vorſchreiben werden. — Was die Einſammlung aller und jeder Früchte anbelangt, ſoll ein jeder ſein Eigenthum überall hindurch führen können, wo er nämlich entweder Niemandem Schaden thut, oder wo er einen Vortheil daran hat, der dreimal ſo groß, als des Nachbars Schaden iſt. Wenn es darüber Streit gibt, ſoll die Sache von den Obrigkeiten (den Aufſehern) unterſucht werden; wie auch alle andern Fälle, wo Jemand mit ſeinem Gewerbe wiſſentlich und freventlich, mit Gewalt oder heimlich, Jemanden an ſeiner Perſon oder an ſeinen Gütern ſchädigt. Gegen alle dergleichen Schädigungen, wenn ſie nicht über drei Minen betragen,

*) S. Th. I. S. 244.

mag man vor den Obrigkeiten Genugthuung finden. Beliefe ſich aber der Schaden, um den Einer den Andern zu belangen hätte, über dieſe Summe, ſo ſoll die Anforderung vor den allgemeinen Gerichten gemacht, und da über den Schuldigen Recht geſprochen werden. Fände ſich, daß eine Magiſtratsperſon ein ungerechtes Urtheil über die Entſchädigung fällte, ſo ſoll ſie zur Strafe dem Beeinträchtigten den Schaden doppelt erſetzen. Auch ſoll in jedem Rechtshandel, worin Obrigkeiten Unrecht begehen, wer da will, die Klage vor die allgemeinen Gerichte bringen. — Es wären noch eine Menge Verordnungen über ſolche kleine Punkte zu machen, in welchen die Strafen zu beſtimmen ſind, über Privatklagen*) und Vorladungen und Zeugen, ob zwei oder wie viele zu einer Vorladung erforderlich ſeien, und alle ſolchen nähern Beſtimmungen, die man nicht bei Seite laſſen darf, die aber doch der Mühe eines alten Geſetzgebers nicht werth ſind. Dieſe Verordnungen mögen die jungen machen, und unſere bisher entworfenen größern Geſetze für dieſe kleinern zum Muſter nehmen, und ſich in der nöthigen Erfahrung hierüber

*) *Λῆξις δίκης*, eigentlich Looſung des Prozeſſes, weil die Richter und die Reihenfolge der Prozeſſe durchs Loos beſtimmt wurden, hieß die Anbringung der Klage in Privatſachen; *πρόςκλησις*, Vorladung, die Aufforderung an den Beklagten, vor dem Magiſtrat, der den Prozeß einleitete, zu erſcheinen; dieſe mußte der Kläger perſönlich, im Begleit von Zeugen (Gerichtsdienern?), *κλητῆρες*, Berufenden, anbringen. Wachsmuth II. 1, 323 ff. Hermann §. 140.

Sicherheit verſchaffen, bis ſie glauben dürfen, die Geſetze zur Vollſtändigkeit gebracht zu haben. Alsdann ſetze man ſie als unveränderlich feſt, und befolge ſie als nunmehr hinreichend entworfen.

Ueber die Klaſſe der Handwerker iſt Folgendes zu beſtimmen. Fürs erſte ſoll kein Einheimiſcher unter denen ſein, welche die Künſte der Handwerker betreiben, und auch kein Diener eines Einheimiſchen. Denn der Bürger hat ſchon einer hinreichenden Kunſt obzuliegen, die viele Uebung und viele Kenntniſſe erfordert, nämlich die allgemeine Ordnung des Staates zu unterhalten und herzuſtellen, eine Kunſt, die ſich nicht als ein Nebenwerk betreiben läßt. Zwei Beſchäftigungen aber oder zwei Künſte vollkommen auszuüben iſt wohl keine menſchliche Natur im Stande, und eben ſo wenig, die eine gehörig ſelbſt zu treiben, und zugleich Jemanden, der eine andere übt, zu beaufſichtigen. Demzufolge ſoll es im Staate erſtlich ein Geſetz ſein, daß kein Werkmeiſter in Erz zugleich Werkmeiſter in Holz ſei; deßgleichen daß Keiner, der in Holz arbeitet, Erzarbeiter unter ſich habe, deren er ſich mehr als ſeines eigenen Handwerkes annähme, unter der ſcheinbaren Entſchuldigung, weil er unter ſeinen Knechten für viele Handwerker zu ſorgen habe, die für ihn arbeiten, ſo bekümmere er ſich billig mehr um dieſe, weil ihre Arbeiten ihm mehr eintragen, als ſeine eigene Kunſt. Vielmehr ſoll in unſerm Staat ein jeder nur Eine Kunſt beſitzen und von dieſer auch ſeinen Lebensunterhalt erwerben. Dieſes Geſetz nun ſollen die Stadtaufſeher mit Anſtrengung handhaben, und den Einheimiſchen, wenn einer mehr Luſt zu irgend einer Kunſt, als zur Sorge für die Tugend zeigte, ſollen ſie ſo lange mit

Schimpf und Verachtung ſtrafen, bis er wieder in ſeine rechte Laufbahn zurückgekehrt iſt; wenn aber ein Fremder zwei Künſte treibt, ſo ſoll er mit Gefängniß oder an Geld geſtraft, oder aus der Stadt verwieſen und damit gezwungen werden, nur eine und nicht mehrere Perſonen vorzuſtellen. Ueber den Lohn aber, den ſie zu fordern haben, über die Uebernahme ihrer Arbeiten, wenn ihnen Unrecht geſchehen oder ſie Jemandem Unrecht thun ſollten, ſo mögen die Stadtaufſeher Schiedsrichter ſein, wenn ſich der Streit nicht höher als auf fünfzig Drachmen beläuft. Iſt er aber von höherm Belang, ſo ſollen die allgemeinen Gerichte nach dem Geſetz entſcheiden. — Einen Zoll ſoll in unſrem Staate Niemand von der Ausfuhr von Waaren noch von der Einfuhr bezahlen. Weihrauch aber und andere ſolche fremde Spezereien für die Götter, Purpur oder andere Färbeſtoffe, die unſer Land nicht hat, oder was für Materialien für dieſe oder jene Kunſt zu entbehrlichen Dingen aus der Fremde müßten beſchickt werden, ſoll Niemand in das Land bringen; eben ſo wenig aber ſoll Jemand aus dem Lande ausführen, was für deſſen Bedürfniſſe darin bleiben muß. Ueber alles dieſes ſollen die zwölf jüngern Geſetzverweſer die Entſcheidung und Obſorge haben; die fünf ältern mögen deſſen enthoben ſein. — Was jedoch Waffen oder irgend andre Kriegswerkzeuge betrifft, wenn wir in der Nothwendigkeit wären, eine Kunſt einzuführen oder eine Pflanze oder Metallwaaren oder Stoffe zu Banden und Stricken oder gewiſſe Thiere zum Kriegsbedarfe; ſo ſollen die Hipparchen und die Feldherrn zur Ein- und Ausfuhr alles deſſen bevollmächtigt ſein, und den Staat es ſowohl geben als annehmen laſſen; die Geſetzverwe-

ſer aber werden darüber die gehörigen und hinlänglichen Geſetze machen. Handel aber, um Geld zu gewinnen, ſoll weder mit dieſen noch andern Dingen durchaus keiner in unſerer Stadt und in ihrem ganzen Gebiete getrieben werden.

In der Nahrung und in der Vertheilung der Erzeugniſſe des Landes wird wohl die richtige Weiſe ungefähr nach der des Kretiſchen Geſetzes *) zu beſtimmen ſein. In zwölf Haupttheile nämlich müſſen alle Produkte des Landes allgemein vertheilt werden, wie ſie auch zu verbrauchen ſind. Jeder Zwölfttheil aber, z. B. von Gerſte oder Waizen, oder von allen andern Früchten jeder Jahreszeit, die vertheilt werden, oder auch alles verkäufliche Vieh jedes Theiles ſoll nach Verhältniß in drei Theile vertheilt werden, einen für die Freien, einen für ihr Geſinde, einen dritten für die Handwerksleute und überhaupt die Fremden, die ſich theils um des nöthigen Unterhalts willen hier niedergelaſſen haben, theils von Zeit zu Zeit in Geſchäften mit dem Staate oder Einzelnen herkommen. Von allen Nothwendigkeiten des Lebens ſoll nur dieſer dritte Theil nothwendiger Weiſe feil ſein, von den beiden andern aber ſoll man nichts zu verkaufen gezwungen ſein. Wie iſt nun dieſe Theilung wohl aufs beſte zu machen? Fürs erſte iſt es klar, daß wir einerſeits gleiche, anderſeits ungleiche Theile machen werden.

Kleinias. Was willſt du damit ſagen?

Der Athener. Alles dieſes wird das Land, wie es anders nicht ſein kann, an einigen Orten ſchlechter, an andern beſſer hervorbringen und ernähren.

---

*) Vgl. S. 104.

Kleinias. Das iſt gewiß.

Der Athener. In dieſer Rückſicht nun ſoll von den drei Theilen kein Theil reicher ſein, als der andre; ſo wenig der, welcher den Herrn, als der, welcher den Sklaven beſtimmt iſt, und auch der nicht, welcher den Fremden werden ſoll; ſondern die Theilung muß ſo gemacht werden, daß alle drei Klaſſen nach dem Werthe gleich viel bekommen. Wenn jeder Bürger die zwei Theile bekommen hat, ſo ſoll er Vollmacht der Austheilung unter die Sklaven und Freien haben, jedem zu geben, wie viel und was er will. Was hievon noch übrig bleibt, ſoll dann nach Maß und Zahl auf ſolche Weiſe vertheilt werden: man nehme die Zahl aller Menſchen und Thiere auf, die das Land ernähren muß, und mache die Austheilung darnach.

Hiernächſt müſſen dem Volk abgeſonderte Wohnungen angewieſen werden, und dieß wird am ſchicklichſten in folgender Ordnung geſchehen. Es ſollen zwölf Flecken ſein, in der Mitte von jedem Zwölfttheil des Landes einer. In jedem Flecken dann ſollen zuvörderſt Tempel und ein Marktplatz ausgewählt werden, für die Götter und die nach den Göttern kommenden Dämonen; es ſei nun, daß einheimiſche Gottheiten der Magneten*)

*) Der Name einer alten Völkerſchaft, die einſt in Kreta wohnte, und von da nach Kleinaſien auswanderte, wo ſie Magneſia am Mäander gründete oder gründen half. (Vgl. Schol. z. p. 860. e. Strabo XIV. 1, 40. (943 od. 647) Höck Kreta II. S. 409–417. An der Stelle, wo durch dieſe „alte Auswanderung" (Th. I. S. 151.) das Land öde war, ſoll die neue Kolonie gebildet werden, die daher

oder Stiftungen von andern alten Stämmen, die durch Ueberlieferung auf uns gekommen, vorhanden ſind: dieſen ſoll dieſelbe Ehre bewieſen werden, die ihnen von uralten Zeiten her zukam. In jedem Flecken aber ſollen der Heſtia, dem Zeus, der Athene, und wer von den übrigen Göttern der beſondere Schutzgott jedes Zwölftheils iſt, Tempel gebaut werden. Zuerſt dann ſeien Wohnungen um dieſe Heiligthümer, da wo der Ort am höchſten iſt, zum Aufenthalte für die Wachen, und ſo feſt als möglich. Das ganze übrige Land richte man ſo ein, daß man die Handwerker in dreizehn Abtheilungen theile. Eine derſelben wohne in der Stadt, und werde wieder in die zwölf Theile der ganzen Stadt vertheilt. Die übrigen ſeien außerhalb im Umkreiſe verlegt, in jedem Flecken aber ſollen die der Landwirthſchaft dienlichen Handwerksarten beiſammen wohnen. Die Leitung von dieſem allem ſollen die Anführer der Landaufſeher haben; ſie ſollen zuſehen, wie viele dieſer Handwerker und welcher Gattung an jedem Orte vonnöthen ſeien, und wo ſie ihre Wohnung haben ſollen, um den Landbauern am wenigſten beſchwerlich und vom größten Nutzen zu ſein. Für die in der Stadt ſoll in gleicher Weiſe im einzelnen Falle und im Allgemeinen die Behörde der Stadtaufſeher ſorgen.

Den Marktherrn ſoll die Beſorgung des Marktes, und was dazu gehört, obliegen. Ihr Augenmerk ſoll, nächſt der Aufſicht über die Tempel daſelbſt, ſein, daß im Verkehr der nächſten Bedürfniſſe Niemand Un-

ſpäterhin nun auch ſelbſt die neue Stadt der Magneten heißt. Vgl. noch Böckh. in Plat. Minoem etc. p. 685.

recht verübe; das zweite wird ſein, daß ſie darauf ſehen, daß Beſcheidenheit beobachtet und Niemandem frech begegnet, und wer darin fehlt, zu verdienter Strafe gezogen werde. Betreffend die Waaren, ſollen ſie zuerſt darauf ſehen, daß alles, was die Bürger für die Fremden auf den Markt liefern ſollen, nach dem Geſetze geliefert werde. Das Geſetz ſoll ſein, daß jedesmal den betreffenden Theil deſſen, was zu verkaufen iſt, den Fremden die Beſorger auf den Markt liefern, wer eben von Fremden oder Sklaven dieß für die Bürger beſorgt. Am erſten Tage des Monats ſoll der zwölfte Theil des Getreides vorgelegt werden; der Fremde aber kaufe an dieſem erſten Markttage für den ganzen Monat Getreide und was zu dieſem gehört. Am zehnten Tage des Monats ſoll der Bürger den Markt mit Flüſſigkeiten verſehen und der Fremdling zu kaufen finden, ſo viel deren für einen Monat hinreichen. Am drei und zwanzigſten ſoll der Markt des Viehes ſein, welches Jeder zu verkaufen oder, da er es ſelbſt bedarf, zu kaufen hat; auch aller Geräthe und Waaren, welche die Landbauer zu verkaufen haben, wie Felle oder auch Kleider oder Geflechte oder Filzwaaren oder irgend andres dergleichen, was die Fremden hingegen von Andern ſich anſchaffen und einkaufen müſſen. Kleinverkauf aber mit dieſen Dingen oder mit Gerſte oder mit zu Mehl verarbeitetem Waizen ſoll für die Bürger und deren Sklaven Niemand treiben; weder darf er verkaufen, noch jene etwas von einem ſolchen kaufen. Nur auf den Märkten der Fremden mag ein Fremder den Handwerkern und ihren Sklaven ſolches verkaufen, und Wein und Speiſen umſetzen, was man gewöhnlich Kleinhandel (Hökerei) nennt. Auch von geſchlachteten Thieren

mögen die Fleiſcher die Stücke den Fremden und den Handwerkern und ihren Sklaven verkaufen. Alles Brennholz mag jeder Fremde, der Luſt hat, alle Tage im Großen bei dem Beſorger jedes Ortes kaufen und an andere Fremde in kleinern oder größern Portionen und wann er will wieder verkaufen. Alle andern Waaren und Geräthe, die Jeder bedarf, iſt es erlaubt, auf den öffentlichen Markt zu bringen und zu verkaufen, jedes an dem Orte, wo die Geſetzverweſer und Marktherrn nebſt den Stadtaufſehern dazu ſchickliche Sitze anweiſen und den Platz der Waaren beſtimmen. Hier ſoll Geld gegen Waare und Waare gegen Geld gewechſelt werden, und Keiner laſſe dieſen Austauſch durch einen Andern an ſeiner Stelle beſorgen. Wer aber dieß einem Andern überläßt, indem er ihm traut, der begnüge ſich dann, ob er das ihm Zugehörende erhalte oder nicht, weil für ſolchen Verkehr kein Recht weiter gehalten wird. Hat Jemand mehr gekauft oder theurer gekauft, als es das Geſetz will, welches beſtimmt, bei welcher Vermehrung des Vermögens deſſen weiteres Zunehmen und bei welcher Verminderung das weitere Abnehmen unzuläßig ſei *): ſo ſoll der entſtandene Ueberſchuß in dem Verzeichniß bei den Geſetzverweſern angeſchrieben werden; im entgegengeſetzten Falle aber iſt das Fehlende dort aus der Angabe zu ſtreichen. — Auf dieſelbe Weiſe ſoll es bei den Einſaſſen mit der Einſchreibung ihres Vermögens bei der Obrigkeit gehalten werden. Als Einſaſſe eintreten mag, wer Luſt hat, unter

*) Dieſe im Original minder vollſtändig ausgedrückte Stelle wird erläutert durch Th. I. S. 220 f. (235.)

dieſer Bedingung: Es ſtehe jedem Fremden die Wohnung offen, der Luſt und Vermögen hat, bei uns Einſaſſe zu werden; dabei ſoll er einer Kunſt mächtig ſein und nicht länger als zwanzig Jahre, von dem Tage ſeiner Einſchreibung an, zu bleiben haben; Einſaßgeld ſoll er keines, auch kein geringes, bezahlen; nur ſoll er einen ehrbaren und beſcheidenen Wandel führen; auch ſoll er von allen andern Abgaben bei Kauf oder Verkauf frei ſein. Sind ſeine Jahre verfloſſen, ſo ſoll er mit ſeinem Vermögen ſich entfernen. Wäre aber der Fall, daß er während dieſer Jahre ſich durch beträchtliche dem Staate geleiſtete Dienſte ausgezeichnet hätte, und glauben dürfte, daß auf Bitte an den Rath und die Bürgergemeinde ihm nach ſeinem Wunſche ein Aufſchub ſeiner Auswanderung für einige Zeit als Staatsbeſchluß bewilligt würde, oder auch gänzliches Bleiben auf die Tage ſeines Lebens; ſo mag er mit ſeinem Wunſche einkommen, und was ihm willfahret wird, ſoll gültig ſein. Den Söhnen der Einſaſſen, wenn ſie ein Handwerk verſtehen und fünfzehn Jahre erreicht haben, ſoll die Zeit ihrer Einſaßſchaft von ihrem fünfzehnten Jahr an gerechnet werden. Iſt dann einer von da an zwanzig Jahre in dieſer Weiſe Einſaſſe geweſen, ſo mag er gehen, wohin es ihm beliebt. Wünſchte er aber länger da zu bleiben, ſo mag es ſein, wenn er beſagter Maßen die Bewilligung erhalten hat. Wer aber auswandert, ſoll vorher das Verzeichniß ſeines Vermögens ausſtreichen laſſen, das für ihn früher bei der Obrigkeit eingetragen worden war.

Neuntes Buch.

Der Athener. Die natürliche Anordnung einer Geſetzgebung erfordert, daß wir auf die bisher erwähnten Handlungen die Rechtspflege folgen laſſen. Von den Gegenſtänden der Rechtspflege nun iſt bereits Einiges geredet worden, in Bezug auf die Landwirthſchaft und was damit verbunden iſt. Aber von den größten Gegenſtänden derſelben iſt noch nichts geredet worden. Wir haben die einzelnen Verbrechen, die jedem beſonders angemeſſene Strafe, und die Behörden, vor welchen darüber ſoll gerichtet werden, noch nicht abgehandelt. Davon wird alſo jetzt ohne weitern Aufſchub zu reden ſein.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Zwar iſt es einiger Maßen ſchimpflich, alle ſolche Geſetze, die wir jetzt vor uns haben, auch für einen ſolchen Staat abzufaſſen, von welchem wir behaupten, daß er eine gute Verfaſſung und vollkommene Einrichtungen zur Uebung in der Tugend haben ſoll. Denn wenn wir auch nur den Fall ſetzen, es könnte in einem ſolchen Staate, ſo gut wie in andern, Frevler in den wichtigſten Dingen geben, ſo daß der Geſetzgeber den Fall vorſehen und Drohungen dafür ausſprechen, und um ſolches abzuwenden, und wenn es geſchehen, zu beſtrafen, Geſetze für ſolche Thaten beſtim-

men müßte, in Vorausſetzung, daß ſie dann erfolgen*): ſo iſt das, wie geſagt, ſchon einiger Maßen ſchimpflich. Allein da wir uns nicht in den Umſtänden der alten Geſetzgeber befinden, welche bei ihrer Geſetzgebung für die Götterſöhne, die Heroen, wie heutzutage die Sage iſt, ſelbſt von Göttern entſproſſen, einem Geſchlechte, das auch von ſolchen ſtammte, Geſetze gaben, ſondern da wir jetzt nur Menſchen ſind und Menſchenkindern Geſetze machen: ſo iſt uns nicht übel zu nehmen, wenn wir fürchten, es möchte etwa unter unſern Bürgern einer von ſo harter Natur ſein, daß ihn unſre Geſetze, wie mächtig ſie auch ſind, nicht erweichten, wie jene Samen **), die auch beim ſtärkſten Feuer nicht weich zu ſieden ſind. Um ſolcher Leute willen würde ich denn wider Willen ***) fürs erſte ein Geſetz über Tempelraub ausſprechen, auf den Fall, daß einer die Frechheit hätte, ſolchen zu üben. Und zwar möchte ich nicht hoffen, und es iſt auch gar nicht zu erwarten, daß ein Bürger, dem es an einer guten Erziehung nicht gefehlt hat, jemals in eine ſolche Verderbniß verfalle. Aber Geſinde von ſolchen und Fremde und Sklaven der Fremden möchten ſich wohl etwa dergleichen erfrechen. Um dieſer willen vornehmlich, jedoch auch aus Beſorgniß vor der Schwachheit der menſchlichen Natur überhaupt, will ich über die Tempelräuber und andere ähn-

---

*) Da ἐσομένους kaum anders als auf νόμους zu beziehen wäre, ſo ſcheint ἐσομένοις doch paſſend.

**) Im Original nach einem Volksglauben: die beim Säen auf die Hörner der Ochſen gefallen.

***) Wortſpiel des Originals.

liche Miſſethaten, die, wo nicht ganz unheilbar, doch äußerſt ſchwer zu heilen ſind, ein Geſetz vorſchlagen. Es ſoll aber auch dieſen Geſetzen, nach der oben getroffenen Abrede, allen in möglichſter Kürze eine Einleitung vorangeſchickt werden. Man könnte nämlich einen, den die böſe Begierde einen Tempel zu plündern bei Tage reizt und bei Nacht nicht ſchlafen läßt, etwa auf folgende Weiſe anreden und ihm zuſprechen: Menſch, bilde dir nicht ein, das ſei dir von Göttern oder Menſchen angethan, was dich jetzt antreibt, auf Tempelraub auszugehen. Es iſt das ein Wahnſinn, wie er wegen alter Sünden, die durch kein Sühnopfer getilgt worden, verderblich umherſchwärmt und die Menſchen ergreift. Vor ſolchem muß man ſich wahren mit aller Macht. Worin die Bewahrung beſtehe, laß dich belehren. Sobald dir ein ſolcher Gedanke einfällt, ſo wende dich zu allem, was das Uebel entfernen kann, wende dich flehend zu den Heiligthümern der Unheil abwehrenden Götter, wende dich zu der Geſellſchaft edler Männer, die bei euch im Rufe der Tugend ſtehen; laß dir von ihnen ſagen, und erhebe dich dazu, es ihnen nachzuſprechen, daß es allgemeine Menſchenpflicht ſei, was tugendhaft und gerecht iſt, hochzuſchätzen: den Umgang mit den Schlechten hingegen flieh ohne Umwenden. Und findeſt du vom Gebrauche dieſer Mittel einige Linderung deiner Verderbniß: wohl! Helfen ſie nicht, ſo bedenke, es ſei dir beſſer, du ſterbeſt; und verlaß das Leben. Mit dieſem Eingange wollen wir die zu bezaubern ſuchen, denen Anſchläge irgend einer ſolchen frevelhaften und dem Staate verderblichen That im Sinne liegen. Läßt ſich dann einer bereden, ſo braucht ihm das Geſetz weiter nichts zu ſagen. Läßt er ſich aber

nicht bereden, ſo fahre das Geſetz nach dem Eingange im hohen Tone alſo fort: Und wer über einem Tempelraub ergriffen wird, ſoll, wenn er ein Sklave oder ein Fremder iſt, auf Stirne und Händen mit der Anzeige ſeines Unglücks gebrandmarkt, und nach ſo viel Geiſelhieben, als die Richter erkennen, nackt über die Grenze hinausgeſtoßen werden. Denn vielleicht iſt dieſe Strafe von der Wirkung, daß der Verbrecher zur Vernunft gebracht und ein beſſerer Menſch wird. Denn die Strafen, die den Verbrechern nach dem Geſetze widerfahren, werden ihnen keineswegs angethan, um ihnen Schaden zu bringen; ſondern es wird dadurch wohl von zweien eines erhalten: entweder daß der Beſtrafte zur Tugend zurückgebracht, oder doch daß ſein Hang zum Laſter geſchwächt wird. Wäre es aber ein Bürger, der ſo zum Vorſchein käme, der gegen die Götter oder gegen ſeine Eltern, oder gegen das Vaterland ſich irgend einer großen und entſetzlichen Uebelthat ſchuldig machte: ſo ſoll der Richter dieſen als einen bereits Unheilbaren anſehen; in Betrachtung, daß alle die Erziehung, die demſelben von Kind auf gegeben wurde, nicht vermochte, ihn von dem größten Unheil abzuhalten. Seine Strafe ſei denn der Tod, für ihn das kleinſte Uebel; Andern aber wird er zur Warnung dienen, indem an ſeinem Namen Schmach haftet, und ſein Leichnam über die Grenzen des Landes außer Aller Augen gebracht wird*). Seine Kinder und ſein Geſchlecht ſollen, wenn ſie die

*) In Uebereinſtimmung mit der Attiſchen Geſetzesſtrafe gegen Verräther und Tempelräuber. Xenophon Hell. I. 3, 22. Vgl. Wachsmuth II. 1, S. 258. 263. (Vgl. 856. e.)

Sitten des Vaters fliehen, aller Ehren genießen, und zu ihrem Lob und Ruhm ſoll es verkündigt werden, wie ſchön und tapfer ſie ſich aus dem Böſen in die Tugend gerettet haben. Die Güter ſolcher Hingerichteten laſſen ſich nicht für den Staat confiſciren, da vermöge ſeiner Verfaſſung die Landesantheile aller Bürger auf immer dieſelben und gleich bleiben müſſen. Wäre aber Jemandes Verbrechen von ſolcher Beſchaffenheit, daß eine Geldſtrafe dafür paſſend erſchiene, ſo mag er es abbüſſen, wenn er etwas über ſeinen beſtimmten Landestheil hinaus beſitzt, indem er ſo weit gebüßt wird, höher nicht. Die Geſetzverweſer ſollen ſich darüber aus den Verzeichniſſen genau erkundigen und den Richtern den jeweiligen beſtimmten Bericht geben, damit kein Bürger zu keinen Zeiten aus Mangel an Vermögen um ſeinen Landestheil komme. Fände ſich aber, daß einer eine höhere Geldbuße (als dieſer Ueberſchuß ſeines Landestheils) verſchuldet hätte, ſo ſoll er, wenn keine Freunde geneigt ſind, Bürgen und Zahler für ihn zu ſein, damit er frei werde, durch andauernde und öffentliche Gefangenſchaft und andre Beſchimpfungen geſtraft werden. Seine bürgerliche Stellung aber ſoll Niemand gänzlich verlieren *) wegen irgend eines Vergehens, auch nicht über die Grenze des Landes verbannt werden; ſondern man ſtrafe mit dem Tode, mit Gefängniß, mit Schlägen, an der Ehre, daß einer an einem ſchimpflichen Orte ſitzen oder ſtehen müße, oder mit Entfernung an heilige (abgeſonderte) Orte an die äußerſten Punkte des Landes, oder an Gut, daß einem vorerwähnter Maßen

*) Vgl. Wachsmuth II. 1. S. 183 f. N. 68 c.

eine Geldbuße auferlegt werde. Richter über Todesſtrafe ſollen die Geſetzverweſer ſein und ihnen ein Ausſchuß der vorzüglichſten Glieder der Obrigkeiten, die das Jahr vorher im Amte geweſen, zugegeben werden. Die Anhandnahme des Prozeſſes, die Vorladung, und andere Punkte dieſer Art, ihre Beſtimmung und Einrichtung überlaſſen wir den Geſetzgebern nach uns: über die Abſtimmung aber kommt es uns zu, eine geſetzliche Vorſchrift zu geben. Jeder Blutrichter ſoll nämlich ſeine Stimme öffentlich geben. Vorher aber ſoll jeder nach dem Rang des Alters ſeinen Platz nehmen zunächſt dem Kläger und Beklagten, welche vor ihnen ſtehen. Alle Bürger, die kein nothwendiges Geſchäft abhält, ſollen dieſen Gerichten mit Aufmerkſamkeit beiwohnen. Zuerſt ſoll der Kläger, dann der Beklagte, jeder Einmal, reden. Nachdem beide geredet haben, ſoll der älteſte Richter den Anfang der nähern Unterſuchung machen, und allem, was vorgetragen worden, genügend nachfragen. Nach dem älteſten ſollen dann die übrigen alle der Ordnung nach die ganze Sache durchgehen, und jedem Umſtande, der von Kläger oder Beklagtem angezeigt oder nicht angezeigt worden, nach Röthigbefinden näher nachfragen. Findet einer ſeines Orts eine weitere Nachfrage unnöthig, ſo laſſe er die Unterſuchung an den folgenden gehen. Was dann von dem Vorgetragenen der Sache das meiſte Licht gibt, ſoll in Schrift verfaßt, mit den Siegeln der ſämmtlichen Richter bekräftigt, auf den Altar der Heſtia*)

*) Oder den heiligen Herd, der auch zu Athen im Rath- und Richtſaale war. (Xenophon Hellen. II. 3, 52.) Vgl. Th. I. S. 232.

niedergelegt werden. Des folgenden Tages verſammeln ſie ſich wieder, die Unterſuchung der Sache und das ganze Verhör zum zweiten Mal anzuſtellen, und drücken abermals ihre Siegel unter die Akten; und nachdem ſie das Gleiche zum dritten Mal gethan und alle Beweiſe und Zeugniſſe hinlänglich aufgenommen haben, ſchwöre jeder Richter einen Eid bei der Heſtia, daß er nach ſeinem beſten Vermögen urtheilen wolle, was wahr und recht ſei, gebe die ſo geweihte Stimme ab, und damit ſei dieſes Gericht beendigt *).

Nach den Verbrechen wider die Götter wird von Verbrechen zu reden ſein, die dem Staate Auflöſung drohen. Wer Ränke ſchmiedet, Jemandem eine Stelle in der Regierung zu verſchaffen, und ſo die Geſetze unterdrückt und den Staat in die Gewalt von Parteiverbindungen bringt, wer dieß alles widerrechtlich mit Gewalt durchſetzt und Aufruhr ſtiftet, ein ſolcher iſt als der allergefährlichſte Feind des ganzen Staates anzuſehen. Dieſem kommt in der Schlechtigkeit derjenige Bürger am nächſten, der zwar zu böſen Anſchlägen keine Hand beut, aber, während er an den höchſten Ämtern Theil nimmt, entweder ſolche Dinge nicht entdeckt, oder wenn ſie ihm nicht entgehen, aus Feigheit unterläßt, ſein Vaterland zu rächen. Ein jeder Bürger, der auch nur ein wenig ſeine Pflicht kennt, ſoll,

*) In der Wahl der Richter, den Vorträgen der Parteien, vielleicht auch in der offenen Abſtimmung und der wiederholten Berathung, findet ſich Aehnlichkeit mit dem Blutgericht auf dem Areopag. Hermann §. 102. 109. Wachsmuth S. 339.

wenn er von Jemand inne wird, daß er auf eine gewaltthätige und geſetzwidrige Staatsveränderung ausgeht, denſelben den Obrigkeiten anzeigen und vor Gericht fordern. Richter ſollen für ſolches Vergehen dieſelben ſein, wie über die Tempelräuber; und der ganze Prozeß ſoll auf die gleiche Weiſe, wie gegen jene, geführt werden; und wenn die Anklage mit Stimmenmehrheit als begründet erkannt wird, ſoll der Beklagte zum Tode verurtheilt werden. Wie dort, ſo ſoll hier und überall nach demſelben Grundſatze die Schmach und Strafe eines Vaters ſich auf keinen ſeiner Söhne erſtrecken, den Fall ausgenommen, daß Jemandes Vater, Großvater und deſſelben Vater nach einander zum Tode wären verurtheilt worden. Einen ſolchen ſoll der Staat in ſeine ehemalige Vaterſtadt zurückſchicken, wobei er alles ſein Vermögen mitnehmen mag, ſeinen beſtimmten Landestheil aber einbüßt. Wenn dann Familien von Bürgern mehrere Söhne haben, die wenigſtens zehn Jahre alt ſind, ſo ſollen aus ſolchen Söhnen, die ihre Väter oder Großväter von väterlicher oder mütterlicher Seite anmelden mögen, zehn durchs Loos bezeichnet werden. Die Namen derer, denen das Loos gefallen, ſollen nach Delphi geſchickt werden, und welchen der Gott erwählen wird, der ſei dann an des Abgehenden Stelle mit beſſerm Glücke Beſitzer des Hauſes und Landestheils.

Kleinias. Recht ſo.

Der Athener. Und ſo ſollen auch durch ein drittes entſprechendes Geſetz die gleichen Richter, die ſie richten ſollen, und die gleiche Form der Prozeſſe gegen diejenigen feſtgeſetzt ſein, welche man unter Anſchuldigung von Verrath vor Gericht führt. Und ebenſo ſoll

darüber, ob die Hinterlaſſenen im Lande bleiben oder auswandern ſollen, nach einem und ebendemſelben Geſetz in allen drei Fällen entſchieden werden, bei dem Hochverräther, dem Tempelräuber und dem, der die Staatsgeſetze gewaltthätig umſtürzt. — Ueber einen Dieb, habe er viel oder wenig geſtohlen, ſoll ebenfalls nur Ein Geſetz und einerlei Strafe der Verurtheilung für Alle beſtimmt ſein. Wird einer dieſes Verbrechens vor Gericht überwieſen, ſo ſoll er das Geſtohlene doppelt erſtatten, wenn er anders über ſeinen Bürgerantheil hinaus ſo viel beſitzt, daß er die Summe zu bezahlen vermag; wo nicht, ſo ſoll er gefangen ſitzen, bis er bezahlt, oder von dem, der ihn vor Gericht gezogen, Erlaſſung erhalten hat *). Iſt einer um einen Diebſtahl am öffentlichen Gute verurtheilt worden, ſo ſoll er dann der Feſſeln erledigt werden, wenn er entweder den Staat durch ſeine Bitte zur Gnade bewogen, oder den Raub doppelt erſtattet hat.

Kleinias. Aber, Fremdling, wie können wir ſagen, es ſei ein Dieb wie der andere, es liege nichts daran, ob einer viel oder wenig entwendet, ob er einen Tempel, ein Heiligthum geplündert habe, und was noch ſonſt bei einem Diebſtahl beträchtlichen Unterſchied macht, worauf der Geſetzgeber, dächte ich, allerdings Rückſicht nehmen, und auf ſo ungleiche Verbrechen keineswegs ähnliche Strafen ſetzen ſollte?

Der Athener. Recht gut, Kleinias, daß du mir ſo zu ſagen, in vollem Laufe in den Zügel fällſt. Du

---

*) Auch über Diebſtahl hatte Solon dasſelbe Geſetz gegeben. Gellius XI. 18. Wachsmuth S. 250. 264.

weckſt mich auf und erinnerſt mich an einen Gedanken, den ich auch früher ſchon hatte, nämlich, daß, wie ich jetzt wohl ſagen mag, die ganze Sache der Geſetzgebung noch niemals und auf keine Weiſe recht bearbeitet worden ſei. Warum aber ſagen wir wohl dieſes? Es war nicht übel getroffen, da wir alle die, denen heutzutage Geſetze gemacht werden, Sklaven verglichen, die von Sklaven ärztlich behandelt werden. Wenn nämlich einer von dieſen Aerzten, die ohne Grundſätze lediglich als Empiriker in der Arzneikunſt arbeiten, der Unterhaltung eines freien Arztes mit einem freien Kranken zuhörte, wie er in ſeinen Reden mit ihm ſo viel als philoſophirt, die Krankheit aus ihrer Quelle herleitet und zu den allgemeinen Eigenſchaften des menſchlichen Körpers hinaufſteigt; da kannſt du dir wohl einbilden, daß er ſogleich ein lautes Gelächter aufſchlagen und gerade das ſagen würde, was bei ſolchen Anläßen die meiſten ſogenannten Aerzte immer zuvorderſt im Munde haben, nämlich: Du Thor, das heißt ja nicht den Kranken kuriren, ſondern eher ihm Lektionen geben, als wenn es deine Aufgabe wäre, ihn zum Arzt, nicht ihn geſund zu machen.

Kleinias. Hätte er denn nicht Recht, wenn er das ſagte?

Der Athener. Vielleicht, zumal wenn er noch dabei dächte, wer die Geſetze ſo abhandle, wie wir gegenwärtig thun, der gebe den Bürgern nicht Geſetze, ſondern Unterricht. Dünkt dich nicht, er würde auch das mit Fug ſagen?

Kleinias. Vielleicht.

Der Athener. Wir haben indeß gegenwärtig von Glück zu ſagen.

Kleinias. Wie ſo?

Der Athener. Daß wir gar nicht in der Nothwendigkeit ſind, Geſetze zu geben, ſondern nur für uns in Unterſuchungen über alle Arten von Staatsverfaſſung begriffen, verſuchen zu entdecken, was das Vortrefflichſte und was das Nothwendigſte ſei, und auf welche Weiſe es ſich verwirklichen laſſe. Und ſo haben wir auch jetzt, denke ich, die freie Wahl, ob unſere Betrachtung auf das Vollkommenſte, oder ob ſie nur auf das Nothwendigſte in der Geſetzgebung gehen ſoll. Laß uns denn nach Gutbefinden wählen unter dieſen beiden.

Kleinias. Es wäre wohl lächerlich, lieber Fremdling, dießfalls an eine Wahl zu denken. Das wäre gerade, als wenn wir uns in dringender Nothwendigkeit befänden, auf der Stelle Geſetze auszufertigen, davon nichts nur auf den morgenden Tag Aufſchub litte. Wir haben ja, Gott Lob! alle Gelegenheit, wie Bauleute, welche Steine ausleſen, oder wer ſonſt eine andere Zuſammenſetzung anfängt, erſt einen vermiſchten Vorrath von Sachen herbeizuſchaffen, die zu unſerm künftigen Gebäude dienen möchten, und dann das Tauglichſte mit aller Muße auszuwählen. Wir wollen uns alſo verhalten, wie Leute, die nicht nothgedrungen bauen müſſen, ſondern die mit beſter Muße einige Materialien erſt noch in Bereitſchaft legen, andere zuſammenfügen. Es iſt demnach ganz vernünftig, daß wir die einen Geſetze als bereits aufgeſtellte bezeichnen, andere, um ſie auf weitern Beſcheid an der Hand zu haben.

Der Athener. Auf dieſe Weiſe, lieber Kleinias, möchte uns allerdings die naturgemäße Betrachtung der Geſetze eher gelingen. Laßt uns denn jetzt, ich bitte

euch um der Götter willen, folgenden Punkt betreffend die Geſetzgeber betrachten.

Kleinias. Welchen denn?

Der Athener. Man hat in den Staaten ſo gut Schriften und Aufſätze des Geſetzgebers, als die Schriften und Aufſätze vieler andern Verfaſſer.

Kleinias. Unſtreitig.

Der Athener. Sollen wir nun den Schriften der Dichter und anderer, die in Verſen und in Proſa Räthe über die Führung des Lebens für die Nachwelt ſchrieben, unſere Aufmerkſamkeit widmen, hingegen die Schriften des Geſetzgebers auf die Seite ſetzen, oder ſollen wir dieſe der allergrößten Aufmerkſamkeit würdigen?

Kleinias. Allerdings dieſe.

Der Athener. Soll nicht vielmehr der Geſetzgeber allein unter allen Schriftſtellern über Ehre, Tugend und Gerechtigkeit unſer Rathgeber ſein, und uns belehren, worin dieſe Dinge beſtehen, und wie ſie müſſen in Ausübung gebracht werden, wenn man zur Glückſeligkeit des Lebens gelangen will?

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Wäre es nun etwa einem Homer, einem Tyrtäos und andern Dichtern größere Schande, wenn ſie über das Leben und ſeine Beſtrebungen nach ſchlechten Grundſätzen geſchrieben hätten? Wäre es hingegen einem Lykurgos, einem Solon und Andern, die Geſetzgeber waren und als ſolche ſchrieben, geringere Schande? Iſt es nicht vielmehr das Richtige, wenn diejenigen Schriften, die über die Geſetze der Staaten geſchrieben ſind, in ihrer Entwickelung als weit die ſchönſten und beſten erſcheinen, alle andern hingegen

entweder mit dieſen übereinſtimmen, oder, wenn ſie davon abgehen, verlacht werden? Wir wollen uns von der Weiſe, in welcher Geſetze für Staaten verfaßt werden ſollen, dieſen Begriff machen: Der Geſetzgeber ſoll darin als ein Vater und eine Mutter voll Zärtlichkeit und Verſtand erſcheinen, nicht wie ein Tyrann oder Deſpot, der ſchlechtweg Befehle und Drohungen gibt, ſie anſchlagen läßt, und anderweitiger Vorſtellungen den Unterthan nicht würdigt. Laßt uns denn bedenken, ob auch wir jetzt den Verſuch wagen wollen, nach dieſer Anſicht über die Geſetze zu ſprechen. Sollte es uns an Vermögen dazu, ſo ſoll es wenigſtens an gutem Willen nicht fehlen. Laßt uns alſo dieſen Weg antreten, und wenn uns auch etwas begegnen ſollte, es eben ertragen. Möge es aber mit Glück geſchehen, und wenn es Gott gefällt, wird es wirklich wohl gelingen.

Kleinias. Wohl geſprochen! Laß uns dieſen Verſuch machen.

Der Athener. Alſo müſſen wir fürs erſte, was wir bereits angefangen haben, über die Tempelräuber und alle Arten des Diebſtahls und jedes Unrecht genauere Unterſuchung anſtellen. Und wir dürfen uns nicht verdrießen laſſen, wenn wir bei unſrer Geſetzgebung nur die einen Geſetze bereits jetzt aufſtellen, über andre uns noch beſinnen müſſen. Denn wir ſind erſt werdende, noch nicht wirkliche Geſetzgeber; dieſes werden wir vielleicht mit der Zeit einmal ſein. Wenn es euch alſo beliebt, daß wir uns über die angegebenen Punkte in der angegebenen Weiſe mit einander berathſchlagen, ſo laßt uns dieß thun.

Kleinias. Ich bin es gar wohl zufrieden.

Der Athener. Nun, ſo laßt uns verſuchen, über das Schöne und Gerechte im Ganzen zu erkennen, worin wir jetzt mit uns ſelbſt übereinſtimmen, und worin wir unter uns uneinig ſeien, wir, die wir, um nicht mehr zu ſagen, wenigſtens behaupten, darnach zu ſtreben, daß wir beſſer ſeien als die große Menge; und ebenſo, worin dieſe Menge ſelbſt unter ſich einig oder uneinig ſei.

Kleinias. In welchen Rückſichten denkſt du wohl, daß wir hierüber ungleiche Begriffe haben?

Der Athener. Ich will es, ſo viel mir möglich iſt, erklären. Ueber die Gerechtigkeit im allgemeinen und über gerechte Perſonen, Sachen oder Handlungen ſind wir wohl Alle darin einſtimmig, daß dieß alles ſchön ſei, ſo ſehr einſtimmig, daß ich glaube, wir würden es ſelbſt nicht ungereimt finden, wenn einer von den gerechten Menſchen, wenn ſie auch am Körper häßlich geſtaltet wären, eben um ihres höchſt gerechten Charakters willen, behaupten würde, ſie ſeien durchaus ſchön.

Kleinias. Haben wir nicht darin Recht?

Der Athener. Wohl. Laßt uns aber weiter ſchauen: Wenn alles, worin Gerechtigkeit iſt, auch zugleich ſchön iſt, wird das nicht in allem eben ſo wohl von den Leiden als von den Handlungen gelten?

Kleinias. Wie verſtehſt du das?

Der Athener. Eine gerechte Handlung wird wohl, inſofern ſie an der Gerechtigkeit Theil hat, inſofern auch an der Schönheit Theil haben?

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Alſo werden wir uns ſelbſt nicht

widerſprechen, wenn wir zugeſtehen, daß auch ein gerechtes Leiden, in ſofern es gerecht iſt, ſchön ſei?

Kleinias. Es iſt wahr.

Der Athener. Wenn wir aber von einem Leiden, deſſen Gerechtigkeit wir einräumen, ſagen, es ſei häßlich, ſo werden wir einen Widerſpruch zwiſchen dem Gerechten und dem Schönen annehmen, ſonſt könnten wir unmöglich etwas Gerechtes höchſt häßlich nennen.

Kleinias. Warum machſt du dieſe Bemerkung?

Der Athener. Es iſt nicht ſchwer zu errathen. Die Geſetze, die wir kurz vorher aufſtellten, ſcheinen ja Dinge zu verkünden, die mit den ſo eben ausgeſprochenen Sätzen im offenbarſten Widerſpruch liegen?

Kleinias. Wie ſo?

Der Athener. Wir ſetzten ja feſt, daß der Tempelräuber und wer ſich gegen weiſe Staatsgeſetze auflehnt, gerechter Weiſe ſterben müſſe, und waren im Begriffe, noch viele dergleichen Geſetze zu machen, hielten aber einsmals inne, indem wir bemerkten, es gäbe hier Leiden von unbegrenzter Zahl und Größe, die zugleich die allergerechteſten und auch die allerhäßlichſten wären. Würde nicht auf dieſe Weiſe uns das eine Mal vorkommen, das Gerechte und das Schöne ſei alles Eines und ebendasſelbe, und das andere Mal, es ſeien ganz entgegengeſetzte Dinge?

Kleinias. Es mag ſo ſein.

Der Athener. So mißhellig mit ſich ſelbſt nämlich iſt die Menge, daß ſie von dem Gerechten und dem Schönen als von Dingen redet, die weit von einander entfernt ſeien.

Kleinias. So zeigt es ſich allerdings, lieber Fremdling.

Der Athener. Was nun aber uns betrifft, lieber Kleinias, wollen wir wiederum ſchauen, wie es ſich eigentlich mit der Uebereinſtimmung dieſer zwei Dinge verhalte.

Kleinias. Welcher zwei?

Der Athener. Ich glaube, ich habe in den frühern Reden etwas ausdrücklich geſagt; habe ich es aber vorher nicht gethan, ſo laßt mich jetzt es ſagen.

Kleinias. Was?

Der Athener. Kein einziger böſer Menſch thut jemals etwas Böſes mit Willen. Iſt dem alſo, ſo ergibt ſich der nächſte Satz als eine nothwendige Folge hieraus.

Kleinias. Welcher Satz?

Der Athener. Da der Ungerechte ein böſer Menſch, und der Böſe nicht freiwillig böſe iſt, ohne offenbaren Widerſpruch aber ſich nicht ſagen läßt, daß etwas, was man mit Willen thut, wider Willen geſchehe: ſo kann man bei der Vorausſetzung, daß die Ungerechtigkeit etwas Unfreiwilliges ſei, keine ungerechte Handlung anders als für eine wider Willen geſchehende anſehen. Und das muß ich nun ausdrücklich als die Meinung bekennen, zu welcher ich ſtehe, daß alle Ungerechten wider Willen ungerecht handeln. Andre mögen aus Zankſucht oder Eitelkeit behaupten, daß die Ungerechten zuweilen gezwungen, ſehr oft aber freiwillig handeln. Mein Satz iſt jener, und nicht dieſer. Und wenn jetzt ihr beide, Kleinias und Megillos, mich fragtet, auf welche Weiſe ich meinen eigenen Grundſätzen treu bleiben wolle; wenn ihr fragtet: Wenn ſich denn die Sache ſo verhält, Fremdling, was räthſt du uns in Anſehung der Geſetzgebung für den Staat der Mag-

neten? Sollen wir ihnen Geſetze geben oder nicht? — ſo werde ich antworten: Warum nicht? — Willſt du nun, werdet ihr weiter fragen, einen Unterſchied bei ihnen machen zwiſchen unfreiwilligen und freiwilligen Ungerechtigkeiten, und ſollen wir auf die freiwilligen Vergehen und Ungerechtigkeiten größere, auf die unfreiwilligen kleinere, oder auf alle gleiche Strafen ſetzen, nach der Anſicht, daß es überall keine freiwilligen Ungerechtigkeiten gibt?

Kleinias. Wirklich iſt das unſere Frage, Fremdling, und wir wollen vernehmen, was du uns nach dem Geſagten zu thun rathest.

Der Athener. Die Frage iſt durchaus angemeſſen; und mein Rath iſt, fürs erſte dieſes zu thun.

Kleinias. Was denn?

Der Athener. Erinnern wir uns, wie wir ſo eben mit allem Rechte ſagten, daß viele Verwirrung und Widerſpruch in den Urtheilen über Recht und Unrecht herrſche; und indem wir dieß feſt halten, fragen wir uns ſelbſt nochmals, ob wir denn dieſe Schwierigkeit nicht entwickeln noch es deutlich erklären ſollen, worin der Unterſchied zwiſchen dieſen zwei Gattungen der Vergehen, den freiwilligen und den unfreiwilligen, beſtehe, welche ja alle Geſetzgeber, die jemals geweſen, annehmen und darnach ihre Geſetze aufſtellen? Ob denn wohl der ſo eben aufgeſtellte Satz wie ein Götterſpruch durch ſeinen bloßen Vortrag entſcheiden, ob er ohne einigen Beweis für ſeine Wahrheit ein ganz anderes Syſtem der Geſetzgebung verurſachen ſolle? Keineswegs, ſondern ehe wir Geſetze geben, müſſen wir nothwendiger Weiſe vorher auseinander ſetzen, wie dieſe Dinge zweierlei, und was ihr anderer Unterſchied ſei,

damit, wenn der Geſetzgeber Verbrechen von der einen oder von der andern Gattung beſtraft, ſeine Grundſätze Jedermann klar ſeien, und Jeder gewiſſermaßen beurtheilen könne, ob die Strafe ſchicklich beſtimmt ſei oder nicht.

Kleinias. Das gefällt mir ſehr wohl, Fremdling. Denn eines von beiden muß nothwendig ſein: entweder müſſen wir nicht ſagen, daß keine Ungerechtigkeit eine freiwillige Handlung ſei, oder der Satz muß erklärt und bewieſen werden.

Der Athener. Das erſtere wäre mir ſchlechterdings unerträglich, etwas nicht zu behaupten, von deſſen Wahrheit ich überzeugt bin; das wäre wider Geſetz und Gewiſſen. Ich muß alſo verſuchen zu erklären, worin denn die zwei Gattungen der Vergehen verſchieden ſeien, wenn ihr Unterſchied nicht darin liegt, daß die einen mit freiem Willen, die andern wider Willen geſchehen.

Kleinias. Wir können, lieber Fremdling, durchaus nicht anders hierüber denken.

Der Athener. Es ſoll das geſchehen. Nicht wahr, es begegnet nicht ſelten, daß die Bürger in ihrem Umgang und Verkehr einander allerlei Schaden thun; und dabei fallen freiwillige und unfreiwillige Handlungen in Menge vor.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Nun ſoll man aber nicht jeden Schaden ein Unrecht nennen und demnach glauben, auf ſolche Weiſe ſei auch das Unrecht hiebei von zweierlei Art, es geſchehe entweder mit freiem Willen oder wider Willen. Der Beſchädigungen nämlich, die wider Willen geſchehen, gibt es allerdings bei Jedermann eben ſo

viele und eben ſo große, als deren, die freiwillig geſchehen. Unterſucht aber jetzt, ob das, was ich ſagen will, etwas ſei oder nichts. Wenn nämlich Einer den Andern auf irgend eine Weiſe nicht mit Abſicht, ſondern wider Willen, beſchädigt, ſo ſage ich für meine Perſon, Kleinias und Megillos, das ſei zwar ein Unrecht, aber eines, das wider Willen geſchehen, und werde auch, wenn ich Geſetze mache, in meinen Geſetzen davon nicht als von unfreiwilligen Ungerechtigkeiten handeln; ſondern ich werde ſolchen Schaden, er mag größer oder kleiner ſein, überall nicht für ein Unrecht anſehen. Ja ſogar werden wir, wenn meine Meinung durchdringt, oft eher den einer Ungerechtigkeit beſchuldigen, der einem Andern auf eine unerlaubte Weiſe zu einem Vortheil verholfen hat. Ueberhaupt, liebe Freunde, läßt ſich nur darum, daß Einer dem Andern irgend eine Sache gibt oder im Gegentheil etwas nimmt, noch nicht ſagen, daß das gerecht oder ungerecht ſei, ſondern der Geſetzgeber muß darauf ſchauen, ob Einer dem Andern aus gutem Herzen und auf eine rechtmäßige Weiſe nütze oder ſchade, und dann die zweierlei Dinge, Unrecht und Schaden, jedes beſonders beurtheilen. Was den Schaden betrifft, ſo ſoll in ſeinen Geſetzen Vorſorge gethan ſein, daß das Beſchädigte, ſo viel immer möglich, zurecht gemacht werde, indem das Verlorne wieder hergeſtellt, das von Jemand Umgeſtürzte wieder aufgerichtet, und das Getödtete oder Verwundete, dieſes geheilt, jenes durch Genugthuung geſühnt wird; überhaupt ſoll er verſuchen, durch ſeine Geſetze in jedem Falle die leidende Partei mit dem Urheber des Schadens auszuſöhnen, und Friede zwiſchen ihnen herzuſtellen.

Kleinias. Schön ſo weit.

Der Athener. Was aber das Unrecht betrifft, bei Schaden oder auch bei Gewinn, wenn nämlich Jemand einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn verſchafft, ſo ſind dieß Krankheiten der Seele, auf deren Heilung man, wenn ſie noch heilbar ſind, bedacht ſein muß. Als Ziel dieſer Heilung muß Folgendes aufgeſtellt werden.

Kleinias. Was?

Der Athener. Daß das Geſetz den, der ein Unrecht verübt, ſei es groß oder klein, nicht bloß den Schaden erſetzen mache, ſondern belehre und nöthige, daß er durchaus in Zukunft entweder gar nie wieder wage, vorſetzlich ſo etwas zu thun, oder doch ausnehmend viel weniger. Es mag nun durch Worte oder Werke, mit Anwendung von Luſt oder Schmerz, von Ehre oder Schande, von Geldbußen oder von Geſchenken oder irgend welchem andern Mittel, bewirkt werden, daß einem alle Ungerechtigkeit verhaßt, und hingegen, was recht iſt, an und für ſich ſelbſt lieb werde, oder wenigſtens nicht mehr widrig ſei, allemal wird das die Aufgabe der vortrefflichſten Geſetze ſein. Sieht aber der Geſetzgeber, daß die Ungerechtigkeit bei einem eine unheilbare Krankheit geworden iſt, ſo wird er für ſolche Leute in ſeinem Geſetze die erforderliche Strafe beſtimmen. Er ſieht nämlich wohl ein, daß es für dergleichen Leute ſelbſt nur ſchlimmer iſt, länger zu leben, und daß die Andern von ihrer Entfernung aus dem Leben den doppelten Vortheil haben werden, daß ſie einerſeits durch das Strafexempel von Uebelthaten abgeſchreckt, anderſeits böſe Menſchen aus dem Staate ausgerottet werden. Alsdann, aber auch nicht eher,

muß der Geſetzgeber nothwendig über dergleichen Verbrecher als Züchtigung die Todesſtrafe verhängen.

Kleinias. Das dünkt uns wohl gar richtig von dir geſprochen. Doch wünſchten wir noch mehr Licht über das Vorgetragene, über den Unterſchied zwiſchen Unrecht und Schaden, und über die freiwilligen und unfreiwilligen Handlungen, wie dieſe hiebei verſchieden erſcheinen.

Der Athener. Ich will es verſuchen, ob ich euerm Verlangen entſprechen könne. Gewiß redet und hört ihr oft von einem, ſoll ich ſagen Zuſtand oder Theil der Seele, nämlich von dem Zornmuth, wie leicht er ſich zum Streit aufbringen, wie ſchwer beſchwichtigen laſſe, und wie er mit unbeſonnener Gewalt viele Verwirrung anrichte.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Und eben ſo oft iſt die Rede von der Luſt, die wir von dem Zorn unterſcheiden. Man ſagt nämlich von ihr, ſie übe mit einer jenem entgegengeſetzten Macht eine Herrſchaft über den Menſchen aus, indem ſie ihn mit Liſt und Gewalt zu allem verleite, was ihren Abſichten erwünſcht iſt.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Und wenn man nun noch die Unwiſſenheit als die dritte Urſache der Fehler angeben wollte, möchte es nicht unrichtig ſein. Noch beſſer aber, wenn der Geſetzgeber zweierlei Unwiſſenheit unterſcheidet, die einfache, die er für die Urſache der leichten Fehler hält, und die doppelte, wenn der Irrthum nicht bloß in Unwiſſenheit beſteht, ſondern auch im Wahne der Weisheit, als verſtünde man vollkommen, was man gar nicht verſteht. Kommt zu dieſem Wahne Macht

und Stärke, ſo ſind das die Urſachen, woraus der Geſetzgeber die großen und häßlichen Fehler herleitet. Iſt er mit Schwachheit begleitet, ſo gebiert er Fehler der Kinder und alter Leute, die jener zwar immer unter die Fehler rechnen, und als ſolche nach Geſetzen, aber nach ſehr gelinden und nachſichtvollen, behandeln wird.

Kleinias. Mir däucht, du habeſt völlig Recht.

Der Athener. Von der Luſt nun und dem Zorn iſt wohl die allgemeine Sprache, daß einige Menſchen derſelben Meiſter ſeien, andere ſich von ihnen beherrſchen laſſen; und ſo verhält es ſich auch in der That.

Kleinias. Unſtreitig.

Der Athener. Aber von der Unwiſſenheit haben wir wohl niemals ſagen gehört, daß einige Menſchen Meiſter derſelben ſeien, andere ſich von ihr beherrſchen laſſen.

Kleinias. Ganz richtig.

Der Athener. Aber wohl ſagt man von allen dreien, daß ſie einen jeden forttreiben, wohin ſie wollen, ſo daß man ſich oft zugleich auf entgegengeſetzte Seiten hingezogen fühle.

Kleinias. Das begegnet in der That ſehr oft.

Der Athener. Nun werde ich dir deutlich beſtimmen und einfach auseinander ſetzen können, was ich gerecht und was ungerecht nenne. Ungerechtigkeit nenne ich überhaupt jede tyranniſche Herrſchaft des Zornes, der Furcht, der Luſt, der Schmerzen, des Neides und der Begierden in der Seele, ohne Rückſicht, ob ein äußerlicher Schaden daraus erfolge oder nicht; gerecht hingegen wird jede Anordnung einzelner Menſchen und des ganzen Staates zu nennen ein, die aus der Meinung, das

Beſte zu erwählen, man ſetze es nun, worein man wolle, entſpringt, inſofern der Begriff des Beſten der herrſchende Grundſatz in der Seele iſt, und jeden Schritt des Handelnden leitet, wenn auch dieſer Begriff nicht der richtigſte wäre. Alles, was dieſem Grundbegriffe zufolge geſchieht, iſt gerecht, und die treue Befolgung desſelben bei den Einzelnen und im geſammten Leben der Menſchen verdient das Beſte genannt zu werden. Den Schaden, der etwa daraus erwächst, mögen Viele unfreiwillige Ungerechtigkeit nennen. Wir wollen jetzt nicht mit ihnen über Worte ſtreiten; ſondern da uns klar geworden, daß ſich alle Fehler unter drei Klaſſen bringen laſſen, ſo müſſen wir dieſe, ehe wir gehen, noch mehr ins Gedächtniß faſſen. Die erſte war der Schmerz, den wir Zorn oder Furcht nennen.

Kleinias. Ganz richtig.

Der Athener. Die zweite die Luſt und die Begierden; die dritte die Hoffnungen und die Meinung, die nach der Wahrheit in Rückſicht auf das Beſte ſtrebt*). Da dieſe dritte Klaſſe wieder in zwei zerfällt, ſo hätten wir nun fünf, und müßten alſo für dieſelben Geſetze machen, die nach fünf Arten und zwei Gattungen unter ſich verſchieden wären.

Kleinias. Warum nach zwei Gattungen?

Der Athener. Weil die einen Fehler in gewaltſamen und verwirrten Handlungen beſtehen, die andern im Finſtern, verſtohlen und mit Liſt begangen werden.

---

*) Zuſammenhang und Conſtruction erfordern wohl eine Verbeſſerung wie δόξης τῆς (τοῦ) ἀληθοῦς περὶ τὸ ἄριστον ἐφιεμένης.

Zuweilen werden auch in der gleichen Sache beide Arten von Fehlern ausgeübt. In dieſem Falle werden die Geſetze, um recht angemeſſen zu ſein, am allerſchärfſten ſein müſſen.

Kleinias. Billiger Maßen.

Der Athener. Laßt uns alſo hiernächſt auf das zurückkommen, wovon wir dieſer Erläuterung wegen abgekommen ſind, und mit der Geſetzgebung fortfahren. Wir hatten, meine ich, Geſetze aufgeſtellt wider die Tempelräuber, wider die Verräther, und wider Leute, welche die Geſetze verderben, um die gegenwärtige Staatsverfaſſung aufzulöſen. Dieſe Verbrechen nun möchte einer vielleicht aus Raſerei, oder weil ſeine Verſtandeskräfte durch Krankheiten oder außerordentlich hohes Alter gelitten haben, oder weil er wie ein Kind, und mit den Kindern noch in gleiche Linie zu ſtellen iſt, begehen. Wenn ſo etwas den jeweiligen ausgewählten Richtern entweder aus der Erklärung des Thäters, oder aus der Vertheidigung ſeines Fürſprechers klar wird, und ihr Urtheil dahin ausfällt, daß der Beklagte in dem einen oder andern dieſer Zuſtände ſich befunden habe, da er die Uebertretung begangen: ſo ſoll er ſchlechthin den Schaden, den er angerichtet, abbüßen, aller weitern Strafe aber ledig ſein. Ausgenommen er habe einen Todſchlag begangen und ſeine Hände ſeien nicht rein von Mord; in dieſem Fall ſoll er in ein andres Land wandern und ein Jahr lang verbannt ſein. Käme er vor der im Geſetze beſtimmten Zeit zurück, oder beträte nur irgendwo die Grenzen des Vaterlandes, ſo ſoll er von den Geſetzverweſern für zwei Jahre zu öffentlichem Gefängniß verurtheilt, nach deren Verfluß aber auf freien Fuß geſtellt werden.

Da wir nun einmal angefangen, von der Strafe des Todſchlages zu reden, ſo laßt uns verſuchen, vollſtändige Geſetze über alle Arten des Todſchlages aufzuſtellen, und zuerſt von den gewaltthätigen und unvorſätzlichen Arten reden. Wenn einer im Kampfe bei öffentlichen Wettſtreiten wider Willen einen Freund ums Leben brachte, es ſei daß dieſer auf der Stelle, oder einige Zeit hernach an den Wunden ſtarb; oder wenn dieß im Kriege begegnete, oder in einer der Vorübungen zum Kriege, die nach Anordnung der Obrigkeiten bald ohne Waffen, bald mit ſolchen angeſtellt werden, um alles, was in wirklichem Kriege zu thun iſt, nachzuahmen: ſo ſoll er, nach dem Geſetze, welches hierüber von Delphi hergebracht worden, gereinigt werden und darnach ſchuldlos ſein. So ſoll das Geſetz auch jeden Arzt für unſchuldig erklären, dem wider Willen und Abſicht ein Kranker in ſeiner Behandlung ſtirbt*). Wenn Einer den Andern mit eigener Hand, jedoch ohne Vorſatz, ums Leben gebracht hat, es ſei daß er bloß ſeine Glieder, oder ein Werkzeug, oder ein Gewehr gebraucht, oder daß er ihm eine gewiſſe Speiſe oder ein gewiſſes Getränk gegeben, oder daß er ihn gebrannt oder erfrieren gemacht, oder des Athems beraubt, kurz habe er es mit ſeinem eigenen Körper oder vermittelſt anderer Körper gethan, ſo ſoll er, in einem wie in dem andern Fall, als ein wirklicher Todſchläger angeſehen werden und folgender Maßen

*) Dieſelben Beſtimmungen über unvorſätzlichen Mord hatte das Attiſche Geſetz. Vgl. für die Kämpfe und den Krieg Demoſthenes gegen Ariſtokrates S. 637. für den Arzt Antiphon Tetralogie 3, 3, 5.

Buße leiſten. Hat er einen Sklaven getödtet, in der Meinung, er bringe ſeinen eigenen um, ſo ſoll er den Herrn des Getödteten entſchädigen und befriedigen. Geſchieht es nicht, ſo ſoll er vor Gericht verfällt werden, den doppelten Werth des Umgekommenen zu bezahlen: über den Werth ſollen die Richter ſprechen. Die Reinigungen, die er vorzunehmen hat, ſollen größer und mehrere ſein, als deſſen, der in den Wettkämpfen Jemanden getödtet. Worin ſie beſtehen ſollen, darüber ſollen die Ausleger entſcheiden, welche der Gott erwählt. Hat aber einer ſeinen eigenen Sklaven umgebracht, ſo ſpricht ihn das Geſetz nach vollbrachter Reinigung von der Schuld des Todſchlages frei*). Wer einen Freien unvorſätzlicher Weiſe ums Leben bringt, ſoll die gleichen Reinigungen vornehmen, die der Todſchläger eines Sklaven zu beobachten hat; er ſoll aber auch eine uralte überlieferte Sage nicht verachten. Dieſe Sage iſt, daß ein Mann von freier Lebensart, der gewaltthätiger Weiſe ums Leben gebracht worden, die erſte Zeit nach dem Tode gegen den Mörder ſehr aufgebracht, und über der erlittenen Gewalt noch voller Furcht und Schrecken ſei; wenn er dann in dieſer Gemüthsverfaſſung ſeinen Mörder an den Orten ſich aufhalten ſehe, wo er ſelbſt zu leben gewohnt war, gerathe er über ſolchen Anblick noch heftiger in Furcht und Grauen, und thue dann ſein Möglichſtes, dem Mörder hinwieder ſolchen Schrecken einzujagen, daß er in allen ſeinen Handlungen verwirrt werde, zumal ſein eigen Gewiſſen nicht wenig dazu mit-

*) Ebenfalls nach Attiſchem Rechte. Vgl. Antiphon von dem Choreuten 4.

wirkt. Deswegen ſoll alſo der Mörder während aller Zeiten eines Jahres dem Ermordeten aus dem Wege gehen und alle ſeine gewohnten Orte im geſammten Vaterlande meiden. War es ein Fremdling, den er ermordete, ſo verbanne er ſich eben ſo lang auch von des Fremdlings Lande. Unterwirft er ſich nun dieſem Geſetze freiwillig, ſo wird der nächſte Anverwandte des Todten*), der die ganze Sache genau beobachtet, ganz richtig handeln, wenn er jenem Verzeihung ſchenkt und Friede mit ihm hält. Will ſich aber der Mörder nicht dazu bequemen, erkühnt er ſich erſtlich mit blutbeſudelter Hand in die Tempel zu gehen und zu opfern, und will er auch die genannte Zeit der Verbannung nicht aushalten: ſo ſoll der nächſte Verwandte des Ermordeten vor dem Richter gegen den Mörder klagen, der dann in allem zu doppelten Bußen ſoll verfällt werden. Unterläßt der nächſte Anverwandte die Anklage gegen den Mörder, ſo geht die beflekende Schuld gleichſam auf ihn über, und von ſeinen Händen fordert der Ermordete ſein Blut. Daher mag dieſen, wer will, vor den Richter ziehen, und ihn nach dem Geſetz zu einer fünfjährigen Verbannung aus dem Vaterlande nöthigen**). Wenn ein Fremd-

---

*) Die im ganzen Alterthum verbreitete Pflicht der Blutrache enthält auch das Attiſche Geſetz. Demoſthenes gegen Makartatos S. 1068 f. Ueber deren Beſtimmungen vergleiche Müller zu den Eumeniden S. 126 ff. Hermann §. 104. Wachsmuth I. 1. S. 268 f.

**) Das Attiſche Geſetz überließ dem Verwandten, ob er die Blutrache verfolgen wolle oder nicht. Demoſthenes g. Nauſimachos 990 f. Nicht unwahrſcheinlich nimmt Hermann an,

ling einen andern Fremdling in der Stadt ohne Vorſatz tödtet, mag ihn, wer Luſt hat, nach den gleichen Geſetzen vor dem Richter verfolgen. Iſt er ein Einſaſſe, ſo ſoll er für ein Jahr das Land meiden. Iſt er aber ganz fremd, ſo ſoll er nach vollbrachter Reinigung, er mag einen Fremden, oder einen Einſaſſen, oder einen Bürger getödtet haben, aus dem ganzen Lande, ſo weit dieſe Geſetze gelten, für lebenslang verbannt ſein. Käme er dem Geſetze zuwider zurück, ſo ſollen ihn die Geſetzverweſer zum Tode verurtheilen; und wenn er Vermögen beſitzt, ſoll es dem nächſten Anverwandten des Ermordeten gegeben werden. Käme er aber nicht mit Vorſatz, ſo ſoll er, wenn ihn ein Sturm zur See an die Küſte werfen würde, am Ufer ein Zelt aufſchlagen, ſo daß er die See mit ſeinen Füßen berühre*), und mit erſter Gelegenheit wieder unter Segel gehen; würde er zu Lande von Jemandem gewaltthätiger Weiſe hergebracht, ſo ſoll ihn die erſte Obrigkeit, die ihm begegnet, frei machen, und, ohne ihm ein Leid zu thun, über die Gränzen hinausführen laſſen. — Verübte Jemand einen Todſchlag an einem Freien, und die That wäre im Zorn geſchehen, ſo iſt dabei fürs erſte ein Unterſchied zu machen. Denn es geſchieht dieß freilich im Zorn, wenn einer ſogleich in der erſten Aufwallung, plötzlich und ohne wirklichen Vorſatz zu tödten, einen Andern durch

---

Plato habe manches Strengere hier zum Geſetz erhoben, was urſprünglich als Sitte geheiligt war, in jener frechen Zeit aber nicht mehr geübt ward.

*) Ganz ähnliche Beſtimmungen des Attiſchen Geſetzes ſ. bei Demoſth. g. Ariſtokr. 645 f.

Schläge oder auf eine andre ähnliche Weiſe ums Leben bringt, und ſolches gerade nach der That bereut. Es geſchieht aber auch im Zorn, wenn einer durch ſchimpfliche Worte oder auch durch entehrende Handlungen gereizt, eine Gelegenheit zu rächen abwartet, und erſt eine Zeit hernach mit dem Vorſatz zu morden ſeinen Mann ums Leben bringt, und über die vollbrachte That keine Reue hat. Man muß alſo doch zweierlei Todſchlag unterſcheiden, obwohl der Eine, wie der Andere, aus Zorn ein Todſchläger wird, und man mit allem Grunde ſagen kann, es ſei beide Male ein Mittelding zwiſchen dem vorſätzlichen und dem unvorſätzlichen Todſchlage. Oder vielmehr haben beide mit jenen nur eine Aehnlichkeit. Denn derjenige, der ſeinen Zorn behält, nicht plötzlich und auf der Stelle, ſondern hinterliſtig eine Zeit hernach Rache nimmt, gleicht einem vorſätzlichen Todſchläger: derjenige hingegen, der ſeine Erbitterung nicht aufſparen kann, ſondern geradezu von dem aufwallenden Zorn auf der Stelle ohne Ueberlegung hingeriſſen wird, hat etwas Ähnliches mit einem unvorſätzlichen Todſchläger; doch iſt auch dieſer wieder nicht gänzlich ein unvorſätzlicher, ſondern hat nur Aehnlichkeit mit demſelben. Daher iſt es ſchwer zu unterſcheiden, ob in den Geſetzen die Todſchläge, die im Zorn begangen wurden, als vorſätzlich, oder einige als unvorſätzlich zu betrachten ſeien. Das beſte und wahrſte Urtheil wird wohl ſein, daß beide Fälle als nur einem andern ähnliche anzuſehen, und daß bei ihnen darnach zu unterſcheiden ſei, je nachdem mit hinterliſtigem Anſchlage oder ohne Vorbedacht gehandelt wurde: daß folglich das Geſetz für einen Todſchlag, der aus Zorn und zugleich mit Nachſtellung begangen worden, die ſchwerern; für den aber, der ohne

Vorbedacht und in jäher Hitze geſchah, die gelindern Strafen beſtimme. Denn, was dem größern Uebel ähnlich iſt, ſoll ſchärfer, was dem kleinern ähnlich iſt, gelinder geſtraft werden. So ſoll es denn auch in unſern Geſetzen gehalten werden.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Laßt uns alſo wieder auf unſer Vorhaben zurückkommen, und das Geſetz ſo beſtimmen, daß, wer an einem Freien einen Todſchlag begangen, ſolches aber ohne Vorbedacht in aufwallendem Zorn gethan hätte, theils alles übrige zu erleiden habe, was dem zu leiden zukommt, der ohne Zorn ein Mörder geworden iſt, dazu aber verbunden ſein ſolle, zwei Jahre das Land zu meiden, zur Züchtigung ſeines jähen Muthes. Wer hingegen zwar im Zorn, aber dabei mit Liſt und Vorbedacht gemordet hat, ſoll wiederum die gleiche Strafe, wie der vorige, ausſtehen, nur daß er nicht bloß zwei, ſondern drei Jahre ſoll verbannt ſein, ſo daß ihm nach dem ſchlimmern Grade ſeines Zornes eine länger anhaltende Strafe zukommt. Betreffend die Rückkehr ſoll für ſolche Mörder Folgendes feſtgeſetzt ſein. Es iſt nämlich zwar ſchwer, hierüber genaue Geſetze aufzuſtellen. Zuweilen dürfte der, welcher von dem Geſetze in die Klaſſe der größern Uebelthäter geſtellt wird, ein kleinerer ſein, und umgekehrt; und in der Art des Todſchlages dieſer mehr, jener weniger Grauſamkeit ausgeübt haben. Indeß ſind doch die vorerwähnten Fälle die gewöhnlichſten. Dieſes alles nun zu beurtheilen ſoll den Geſetzverweſern zuſtehen; wann aber die Jahre der Landesverweiſung dem Einen oder dem Andern verfloſſen ſind, ſo ſollen zwölf Richter an die Gränzen des Landes abgeordnet werden, welche

in dieſer Zeit noch genauer ſich erkundigen ſollen, wie ſich die Verwieſenen verhalten haben, und darnach richterlich entſcheiden, ob ihnen Verzeihung*) und Wiederaufnahme zu Theil werden ſoll. Was dann von dieſen Richtern hierüber erkannt wird, das müſſen ſich jene Verwieſenen gefallen laſſen. Wenn aber einer von dieſer oder jener Art nach ſeiner Rückkehr von neuem von Zorn überwältigt das vorige Verbrechen wieder begeht, ſo ſoll er auf immer des Landes verwieſen werden; und kehrt er zurück, ſo ſoll er das Gleiche zu erwarten haben, was man in ſolchem Fall einem Fremden thut. Wer einen Sklaven umbringt, ſoll, wenn es ſein eigener iſt, die Reinigung vollziehen. Wer aber im Zorn den Sklaven eines andern Herrn umbringt, der ſoll dem Eigenthümer den Schaden doppelt bezahlen. Jeden Todſchläger jeder Art, der ſich dem Geſetze nicht unterwirft, ſondern ſeine Unreinigkeit behält, und damit den Markt, die Kampfplätze und andere heilige Orte befleckt, mag ein jeder, der Luſt hat, ſo wie auch den nächſten Anverwandten des Getödeten, wenn er den Mörder in Ruhe läßt, vor Gericht belangen, und nöthigen, daß er die Buße doppelt bezahlen und jede unterlaſſene Handlung doppelt verrichten müſſe. Die Buße aber ſoll nach dem Geſetz ein ſolcher Ankläger ſelbſt empfangen. Wenn ein Sklave im Zorn ſeinen Herrn umbringt, ſo ſoll die Verwandtſchaft des Todten, ſie mag mit dem

*) Wörtlich: Scheu, der übliche Ausdruck für die Verzeihung gegen geſühnte Mörder (welche durch die Sühne wieder rein, heilig, geworden). S. die Geſetze bei Demoſth. g. Ariſt. 644. 645. u. unten p. 877. a.

Mörder umgehen, wie ſie immer will, nur daß ihm durchaus nicht das Leben gelaſſen werde, von der Blutſchuld rein ſein. Wenn eines Andern Sklave im Zorn einen Freien erſchlägt, ſoll der Herr desſelben ihn der Verwandtſchaft des Todten ausliefern, und dieſe ſoll verpflichtet ſein, ihn ums Leben zu bringen, und freie Gewalt haben, ſolches zu thun, auf welche Art es ihr beliebt. Sollte es geſchehen, was etwa, jedoch ſelten, begegnet, daß ein Vater oder eine Mutter vom Zorne hingeriſſen einen Sohn oder eine Tochter mit Schlägen oder auf eine andere gewaltthätige Weiſe umbrächte, ſo ſoll derſelbe oder dieſelbe die gleichen Reinigungen, wie andere Mörder, vornehmen, und dann für drei Jahre aus dem Lande verbannt ſein. Nach der Zurückkunft des Mörders oder der Mörderin ſoll die Frau von dem Manne, oder der Mann von der Frau auf immer geſchieden ſein; ſie ſollen nie mehr mit einander Kinder erzeugen, noch unter Einem Dache mit denen wohnen, die ſie eines Kindes oder Bruders beraubt haben, noch an denſelben Opfern mit ihnen Theil nehmen. Wer hierin die Frömmigkeit und die Geſetze verletzt, den mag, wer Luſt hat, wegen Gottloſigkeit vor Gericht verklagen. Wenn ein Mann ſeine eheliche Gattin aus Zorn umbringt, oder eine Frau an ihrem Manne dasſelbe in gleicher Weiſe verübt, ſo ſollen ſie die gleichen Reinigungen aushalten und ebenfalls drei Jahre in der Verbannung bleiben. Nach der Zurückkunft ſoll, wer ſolches gethan hat, mit ſeinen Kindern nie mehr Gemeinſchaft der Opfer haben noch ihr Tiſchgenoſſe ſein. Handeln Vater oder Kind gegen das Geſetz, ſo ſoll ſie ebenfalls, wer Luſt hat, der Gottloſigkeit anklagen. Erſchlägt ein Geſchwiſter das andere im Zorn, ſo ſollen

dieſelben Reinigungen und Verbannungszeiten, wie ſie zwiſchen Eltern und Kindern beſtimmt worden, auch zwiſchen dieſen und denen, die ſie der Geſchwiſter und der Kinder beraubt haben, beſtimmt ſein: ſie ſollen mit eben dieſen nie mehr in Hausgenoſſenſchaft noch Opfergemeinſchaft treten; wer aber dawider handelt, wird nach dem mehrfach angeführten Geſetz über die Gottloſigkeit in ſolchen Dingen einer Klage und Strafe von Rechtswegen anheimfallen. Wenn einer ſeinen Zorn ſogar gegen ſeine Eltern ſo wenig zu bemeiſtern wüßte, daß er in raſender Aufwallung den Vater oder die Mutter zu tödten ſich erfrechte, dann ſoll, wenn der oder die Getödtete in der letzten Stunde freiwillig dem Mörder verziehe, derſelbe, wie einer, der ohne Vorſatz einen Todſchlag begangen, ſich reinigen und die übrige Strafe, die das Geſetz gegen den unvorſätzlichen Todſchläger beſtimmt, erleiden, und damit gereinigt ſein. Iſt ihm aber nicht verziehen worden, ſo ſoll ein ſolcher Verbrecher mehr als Einem Geſetze verfallen ſein. Denn er würde ſich nicht nur durch verübte frevle Gewalt der höchſten Strafen ſchuldig machen, ſondern ebenſowohl durch eine Gottloſigkeit und durch Beraubung des Heiligen, weil er ſeinem Erzeuger die Seele raubte; ſo daß, wenn es möglich wäre mehrmals zu ſterben, die Gerechtigkeit allerdings erfordern würde, daß der Vater- oder Muttermörder, der dieſe That im Zorne verübte, mehr als Einen Tod erleiden ſollte. Denn da ihm allein ſogar in dem Fall, daß er in Gefahr wäre, unter den Händen ſeines Vaters oder ſeiner Mutter zu ſterben, kein Geſetz geſtatten wird, aus Nothwehr die ums Leben zu bringen, die ſein Leben ans Licht gebracht, vielmehr ihn verpflichten wird alles eher zu leiden als jene anzu-

greifen, wie könnte dieſer je auf andere Weiſe ſeine geſetzmäßige Strafe finden? Alſo ſoll allerdings Todesſtrafe für den feſtgeſetzt ſein, der im Zorne Vater oder Mutter tödtet. — Bringt einer in einem Gefechte bei Aufruhr oder in andern ähnlichen Umſtänden ſeinen Bruder, der ihn zuerſt thätlich angegriffen, aus Nothwehr ums Leben, ſo ſoll er, wie jeder, der ſeinen Feind in der Schlacht erlegt, ſchuldlos ſein. Desgleichen, wenn bei einem ſolchen Anlaß ein Bürger einen Bürger, ein Fremdling einen Fremdling, oder ein Bürger einen Fremdling, oder ein Fremdling einen Bürger, oder ein Sklave einen Sklaven in abgenöthigter Gegenwehr tödtet, ſoll es für keine Blutſchuld angeſehen werden. Wenn aber ein Sklave ſich gegen einen Freien wehrt, und ihn umbringt, ſo ſoll er nach gleichen Geſetzen wie ein Vatermörder gerichtet werden. Was oben von der Verzeihung geſagt worden, die ein Sohn von ſeinem ſterbenden Vater erhalte, das mag auch in jedem andern Falle ſtatt finden, wo Einer dem Andern, ſei er wer er wolle, freiwillig die That verzeiht. In ſolchem Fall ſoll allemal, wie wenn es ein unvorſätzlicher Todſchlag geweſen wäre, der Thäter durch das Geſetz nur verbunden ſein, die Reinigung zu vollbringen, und ein Jahr lang das Land zu meiden*). — Und bei dieſen Geſetzen über Todſchläge, die mit Gewalt, ohne Vorſatz, und in der Hitze des Zornes geſchehen, mögen wir es bewenden laſſen. Hiernächſt nun wird von ſolchen zu reden ſein,

---

*) Das Attiſche Geſetz entledigte einen ſolchen von jeder weitern Folge ſeiner That. Demoſth. g. Pantänetos 983. Vgl. zu S. 148.

die mit Vorſatz, mit jeder Art von Unrecht, und nach erſonnenem Plan begangen werden, weil man der Wolluſt, den Begierden oder dem Neide unterliegt.

Kleinias. Du haſt Recht.

Der Athener. Laßt uns alſo wieder zuvörderſt von dieſen nach Kräften angeben, wie viele ihrer ſeien. Die größte Veranlaſſung zu ſolchen Vergehen iſt die Begierde, die ſich einer von Leidenſchaft verwilderten Seele bemächtigt. Das begegnet am häufigſten in der Sache, nach welcher die Menge von der meiſten und mächtigſten Neigung erfüllt iſt, bei dem Gelde, deſſen Macht unzählige Gelüſte nach unerſättlichem und unendlichem Beſitz erzeugt, weil die Gemüther, von Natur dahin geneigt, durch den verderblichen Mangel der Erziehung noch mehr verleitet ſind. Und dieſer Mangel der Erziehung rührt hauptſächlich daher, daß es bei Griechen und Barbaren allgemeiner Ruf geworden iſt, dem Reichthum verkehrter Weiſe das größte Lob zu geben. Sie erheben nämlich denſelben in den erſten Rang der Güter, obwohl er nur von dem dritten iſt, und verderben dadurch ihre Nachkommen und ſich ſelbſt. Denn nichts wäre beſſer und ſchöner, als wenn in allen Staaten über den Reichthum die Wahrheit geredet würde, nämlich, daß er um des Leibes willen, und der Leib um der Seele willen da ſei. Da es alſo Güter gibt, durch welche der Reichthum ſeiner natürlichen Beſtimmung nach erſt ſeinen Werth erhält, ſo hat er auch erſt den dritten Rang nach der Vollkommenheit des Leibes und der Seele. Dieſer Grundſatz würde die Lehre geben, daß man, um glücklich zu ſein, ſich nicht beſtreben müſſe, bloß reich zu ſein, ſondern es mit Gerechtigkeit und Mäßigkeit zu ſein. Alsdann würde es in den Staaten

keine Todſchläge geben, deren Schuld wieder durch blutige Hinrichtungen müßte getilgt werden. So aber iſt, wie anfangs geſagt worden, die Habſucht eine und zwar die größte Urſache der vorſätzlichen Todſchläge und der größten Todesſtrafen. Die zweite Urſache iſt ein herrſchender Ehrgeiz, der häufigen Neid erzeugt, einen Lebensgefährten, der zuerſt dem Neidiſchen ſelbſt die meiſte Noth verurſacht, hiernächſt aber den vortrefflichſten Bürgern des Staates. Die dritte Urſache, weswegen viele Todſchläge begangen werden, iſt die feige und verbrecheriſche Furcht, wann einer etwas thut oder gethan hat, wobei er wünſcht, daß keine Seele darum wiſſe, daß es geſchehe oder geſchehen ſei, weßwegen er dann den, der es verrathen könnte, durch einen Mord, wenn es auf andre Weiſe nicht möglich iſt, aus dem Wege räumt. So viel ſei zur Einleitung dieſes ganzen Theiles der Geſetze geredet. Dem mag noch die Lehre beigefügt werden, welche viele von denen, die ſich in den Myſterien hierüber unterrichten laſſen, nicht nur hören, ſondern feſt glauben, nämlich daß dieſe Verbrechen im Hades beſtraft werden, und daß jeder Verbrecher verurtheilt werde, in einem zweiten Lebenslauf auf dieſer Erde nach dem Recht der Natur geſtraft zu werden, indem er ebendaſſelbe leiden müſſe, was er gethan hat, ſo daß er dann jenes Leben auch durch eines Andern Hand auf die gleiche Weiſe enden müſſe, wie er zuvor einen andern ums Leben gebracht. Wer das glaubt, und wen ſchon aus dieſer Vorrede vor ſolcher Strafe Furcht erfaßt, der bedarf wohl nicht, daß ihm das Geſetz ſelbſt vorgetragen werde. Für den Ungehorſamen aber werde es in folgende Formel gefaßt: Wer immer mit Vorbedacht und ungerechter Weiſe einen Mitbürger, ſei er

wer er wolle, eigenhändig umbringt, der ſoll fürs erſte von allen Gebräuchen und Rechten ausgeſchloſſen ſein, damit er nicht die Tempel, den Markt, den Hafen, noch irgend eine öffentliche Verſammlung mit ſeiner Gegenwart verunreinige, und es ſoll nicht darauf ankommen, ob irgend Jemand, falls ein ſolcher ſich da oder dort einfände, es ihm verböte oder nicht, denn das Geſetz verbietet es, und erſcheint jetzt und zu jeder Zeit als im Namen des geſammten Staates es verbietend. Unterläßt ein Anverwandter des Ermordeten innerhalb des Grades der Geſchwiſterkinder*), von väterlicher oder mütterlicher Seite, ſeine Schuldigkeit, den Mörder zu verfolgen, oder ihm den vorerwähnten Bann aufzulegen, ſo ſoll dieſer fürs erſte ſelbſt der Blutſchuld und der Rache der Götter verfallen ſein nach dem allgemeinen Glauben, wie ihn der Fluch des Geſetzes hervorruft; fürs zweite ſoll ein jeder, der Luſt hat auf Rache für den Umgekommenen zu dringen, befugt ſein, jenen (Gleichgültigen) vor den Richter zu ziehen. Wer Luſt hat dieſe Rache auszuführen, der erfülle zuerſt aufs genaueſte alle von dem Gotte dießfalls vorgeſchriebenen Reinigungen und übrigen Gebräuche und verkünde die Achtung des Mörders, und ſodann dringe er darauf, daß die im Geſetz beſtimmte Strafe an dem Schuldigen vollzogen werde. Dem Geſetzgeber wird es nicht ſchwer ſein, zu zeigen, daß dieſe Reinigungen in gewiſſen Gebeten und Opfern beſtehen müſſen, welche gewiſſen Göttern ſollen gebracht werden, die ſich vorzüglich darum

*) Beſtimmung des Attiſchen Rechtes. Demoſth. g. Makart. 1068.

bekümmern, daß in den Staaten keine Mordthaten begegnen. Welches aber dieſe Götter ſeien, und welche Form bei Führung ſolcher Prozeſſe den Göttern die wohlgefälligſte ſein möchte, das ſoll durch die Geſetzverweſer mit Zuzug der Ausleger und Wahrſager und des (Delphiſchen) Gottes beſtimmt, und dann in vorkommenden Fällen beobachtet werden. Darüber ſollen dieſelben Richter ſprechen, welchen die Vollmacht die Tempelräuber zu richten zugewieſen wurde. Der ſchuldig Erfundene ſoll am Leben geſtraft und außer dem Lande des Ermordeten begraben werden, weil er zu der gottloſen That auch die Frechheit auf ſich hat. Will er ſich vor dem Richter nicht ſtellen, ſondern macht ſich landflüchtig, ſo ſei er auf ewig des Landes verwieſen. Beträte ein ſolcher Flüchtiger das Land des Ermordeten, ſo mag ihn der erſte Anverwandte oder auch Landsmann des Todten, der ihn antrifft, ungeſtraft erſchlagen, oder gebunden den Vorſtehern des Gerichtes, das ihn verurtheilt hat, überliefern *). Wer als Ankläger auftritt, ſoll zugleich ihm Bürgſchaft auferlegen, und zwar ſo, daß derſelbe drei den Vorſtehern des Gerichtes genügende Bürgen gebe, die dafür ſtehen, daß er vor den Richtern erſcheinen werde. Will oder kann er keine Bürgen geben, ſo ſoll ſich die Obrigkeit ſeiner Perſon bemächtigen und ihn bis zur Stellung vor Gericht im Verhaft behalten. Hat einer Jemanden zwar nicht mit

---

*) Ebenfalls nach Attiſchem Geſetze. Demoſth. g. Ariſtokr. 629. Sowie gleich nachher die drei Bürgen. Demoſth. g. Timokr. 745. Antiphon vom Morde des Herodes 17. Vgl. Hermann §. 137.

eigener Hand, aber durch veranſtalteten Meuchelmord ums Leben gebracht, und bleibt, ungeachtet er durch ſeine Anſchläge und Nachſtellungen Schuld an deſſen Tod hat und ſeine Seele von Blut nicht rein iſt, doch in der Stadt: ſo ſoll auf die gleiche Weiſe, wie im vorigen Falle, die Bürgſchaft ausgenommen, auch über dieſen Gericht gehalten werden. Wird er des Verbrechens überwieſen, ſo mag ihm das Begräbniß im Lande geſtattet werden; im übrigen ſoll mit ihm auf die gleiche Weiſe, wie im vorigen Falle beſtimmt worden, verfahren werden. Bei allem ſolchem Morde, geſchehe er eigenhändig oder durch Nachſtellung, ſoll das Gleiche geſchehen, wenn ein Fremder einen Fremden, ein Bürger einen Fremden, ein Fremder einen Bürger, ein Sklave einen Sklaven getödtet hat, mit Ausnahme der Bürgſchaft, welche, wie bemerkt, nur bei eigenhändigem Todſchlage ſtatt haben ſoll. Wer Jemanden eines ſolchen Mordes anklagt, der ſoll auch ihm die Bürgſchaft auferlegen. Wenn ein Sklave einen Freien vorſätzlich umgebracht, eigenhändig oder durch Nachſtellung, und deſſen vor Gericht*) überführt worden iſt, ſo ſoll ihn der öffentliche Henker in die Nähe des Grabmals des Getödeten, an eine Stelle, von wo es zu ſehen iſt, führen, daſelbſt ihm ſo viele Streiche geben, als der Kläger befiehlt, und ſtirbt er nicht unter den Streichen, ihn dann hinrichten. Bringt einer einen Sklaven ums Leben, der ihm nichts Leides gethan, nur aus Furcht, es möchte durch ihn eine ſchändliche und ſchlimme That, die er

*) Gerichtliche Verhandlung auch für die Sklaven forderte auch das Attiſche Recht. Antiphon a. O. 48.

begangen, an den Tag kommen, oder um einer andern ähnlichen Urſache willen: ſo ſoll wegen des Todes des Sklaven der gleiche Prozeß gegen ihn vorgenommen werden, wie wenn er einen Bürger ermordet hätte. — Wenn aber ſolche Uebelthaten begegnen, wider welche auch nur Geſetze aufzuſtellen ſchrecklich und ſchmerzlich, und doch unumgänglich iſt, wenn Mordthaten unter Verwandten vorkommen, vorſätzliche und aus wirklicher Bosheit, eigenhändige oder meuchelmörderiſch angelegte (dergleichen in Städten, wo ſchlechte Regierung und Erziehung iſt, nicht ſelten begegnen; wiewohl ſolches etwa auch in einem Lande, wo man es am wenigſten erwarten ſollte, vorfallen kann): ſo rathe ich nochmals, von der kurz vorher angeführten Rede Gebrauch zu machen. Laßt ſie in unſerem Staate bekannt werden, ob ſie etwa durch ihren Inhalt Jemand in den Stand ſetze, ſich deſto eher mit Abſcheu von der verruchteſten Art der Todſchläge fern zu halten. Die Sage oder Rede, oder was immer ihr rechter Name ſein mag, welche die Prieſter voriger Zeiten mit Beſtimmtheit erzählt haben, iſt nämlich, daß die göttliche Gerechtigkeit kein Blut, das Jemand an einem ſeiner Verwandten vergoſſen, ungerochen laſſe, und darin nach dem ſo eben erwähnten Geſetz verfahre, und verordnet habe, daß dem, der eine ſolche That begangen, das Gleiche, was er verübt hat, unfehlbar hinwieder begegnen ſolle; daß, wer ſeinen Vater getödet hat, denſelben gewaltthätigen Tod dereinſt von ſeinen eigenen Kindern über ſich müſſe ergehen laſſen; wer ſeine Mutter umgebracht hat, nochmals in weiblicher Natur auf die Welt kommen müſſe, wo ihn dann eines ſeiner Kinder um das zweite Leben bringen werde; denn es gebe keine andere Reinigung für den, der ſich

mit Vergießung des gemeinſchaftlichen Blutes beſudelt hat, und dieſes Blut wolle nicht anders abgewaſchen werden, als dadurch, daß die Seele den begangenen Mord durch das Leiden eines gleichen Mordes abbüße, und ſo den Zorn der ganzen Verwandtſchaft verſöhne und zur Ruhe bringe. Es ſollte nun wohl die Furcht vor dieſer göttlichen Regierung einen jeden vor dem Unglück bewahren, jemals ſolcher Strafen ſchuldig zu werden. Sollte aber Jemand ſo elend und unglücklich werden, daß er ſich erfrechte, Vater oder Mutter oder Geſchwiſter oder Kinder um Leib und Leben zu bringen, ſo ſoll in dem Geſetze des ſterblichen Geſetzgebers wider ſolche Uebelthäter Folgendes verordnet ſein: Der Bann, durch welchen der Thäter von allen Gebräuchen des bürgerlichen Lebens ausgeſchloſſen wird, und die Bürgſchaft, die er für ſeine Perſon ſtellen muß, ſollen in gleicher Weiſe gelten, wie es vorhin beſtimmt worden. Iſt er aber vor dem Blutgericht um ſolchen Mord, daß er einen dieſer Angehörigen umgebracht habe, verfällt worden, ſo ſollen die Diener des Gerichtes im Beiſein der Vorſteher das Todesurtheil an ihm vollziehen, und den Leichnam nackt an einen dazu beſtimmten Scheideweg außer der Stadt hinwerfen. Alle Magiſtratsperſonen ſollen ſodann im Namen des Staates jeder einen Stein bringen und auf den Kopf des Hingerichteten werfen, und damit den ganzen Staat der Blutſchuld entledigen *).

*) Dieß erinnert an die mehr in der mythiſchen oder heroiſchen Zeit vorkommende Strafe der Steinigung. Vgl. Wachsmuth S. 437. 187. Ueber Vatermord hatte bekanntlich Solon kein Geſetz geben wollen, als über ein nicht möglich

Endlich werde er außer die Grenzen geſchleppt, und bleibe dort unbegraben nach dem Geſetze. — Was ſoll aber deſſen Strafe ſein, der den Allernächſten und den man den Liebſten und Theuerſten nennt, tödtet? Ich will ſagen, wer ſich ſelbſt umbringt, wer ſein vom Verhängniß beſtimmtes Lebensloos ſich gewaltthätig raubt, wer das nicht etwa thut, weil der Staat es als Strafe ihm auferlegte, noch weil ein peinlicher und rettungsloſer Zuſtand, in den er gerathen, ihn dazu nöthigt, noch weil eine Schande ihn betroffen, die nicht mehr zu tilgen war und die ihm das Leben unausſtehlich machte; ſondern wer lediglich aus Feigherzigkeit und unmännlicher Zaghaftigkeit ſich ſelbſt eine frevelhafte Strafe anthut. Da weiß der Gott am beſten, was für Reinigungs- und Begräbnißgebräuche bei einem ſolchen anzuſtellen ſeien; die nächſten Anverwandten müſſen alſo die Ausleger und die Geſetze für dieſen Fall befragen, und thun, was ihnen dießfalls vorgeſchrieben wird. Wir ſetzen nur ſo viel feſt: die auf dieſe Weiſe ums Leben kommen, ſollen ihre Gräber an einſamen Orten haben, wo gar Niemand ſonſt beerdigt wird, an den Grenzen eines der zwölf Landestheile, an unbebauten und namenloſen Plätzen; da begrabe man ſie ehrlos, und weder Säule noch Inſchrift zeige, wo ſie liegen*). — Wenn etwa Jemand

---

erachtetes Verbrechen. (Cicero für Roſcius v. Ameria 25. Diog. Laert. I. 59.)

*) In Athen war noch eine beſondere Beſchimpfung, daß einem Selbſtmörder die Hand abgehauen und an einem andern Orte begraben ward. Aeſchines gegen Kteſiphon p. 636. (S. 244.)

durch ein Zugvieh oder ein anderes Thier ums Leben kommt, ausgenommen, es begegnete ſo etwas in einem Kampfe bei öffentlich angeordnetem Wettſtreite, ſo ſollen die Verwandten des Todten vor Gericht klagen; beurtheilen ſollen die Sache von den Landaufſehern welche und wie viele der Verwandte auffordern will. Findet ſich, daß das Thier die Urſache des Todes geweſen, ſo ſoll man dasſelbe tödten und über die Landesgrenzen hinaus ſchleppen laſſen. Wenn irgend ein lebloſes Ding, ausgenommen ein Blitzſtrahl oder ſolch ein Geſchoß eines Gottes, Jemanden ums Leben bringt, ſei es, daß er darauf geſtoßen oder es ſelbſt auf jenen gefallen wäre: ſo ſetze der Anverwandte des Todten den nächſten Nachbar zum Richter über die Sache, und reinige ſich ſelbſt und die ganze Verwandtſchaft von der Schuld an dieſem Blute. Wird das lebloſe Ding als die Urſache des Todes erkannt, ſo ſoll es außer die Landesgrenzen geſchafft werden, wie in Anſehung der Thiere befohlen worden*). — Fände man irgendwo einen Ermordeten, und Niemand wüßte, von wem er ermordet worden, und bei ſorgfältiger Nachfrage wäre der Mörder nicht zu entdecken: ſo ſoll derſelbe Bann, wie in den andern Fällen, ausgeſprochen werden: der Mörder ſoll um den Mord vor Gericht gerufen, und nach dem Gerichte ſoll auf dem Marktplatze verkündigt werden, daß derjenige, welcher den und den umgebracht habe, da er des Mordes ſchuldig befunden worden, ſich nicht unterſtehen ſolle,

*) Ganz nach Attiſchem Rechte, nur daß dort ein eigener Gerichtshof dafür war. Aeſchines g. Kteſiphon a. O. Demoſth. g. Ariſtokr. 645. Pollux VIII. 120.

die Tempel, oder überall das Land des Getödteten zu betreten, indem, ſo bald er entdeckt und erkannt würde, das Todesurtheil an ihm würde vollzogen werden und ſein Körper außer das Land des Getödteten geſchleppt, um dort unbegraben zu liegen. Dieſes ſoll als die eine Seite der Geſetze über den Todſchlag als gültig aufgeſtellt ſein. — Damit alſo ſei hierüber geendet. Noch müſſen wir aber beſtimmen, wen Jemand und unter welchen Umſtänden umbringen kann, während er mit Recht für unſchuldig zu halten iſt. Ertappt einer nächtlicher Weile einen Dieb, der in ſein Haus gedrungen, um ſeine Habe zu ſtehlen, und tödtet ihn, ſo ſoll er unſchuldig ſein;*) desgleichen, wer einen Räuber aus Nothwehr umbringt. Wenn einer eines Bürgers Frau oder Sohn Gewalt anthut um Liebesgenuß, ſo mag er ſowohl von dem gewaltſam Geſchändeten ſelbſt, als von dem Vater, den Geſchwiſtern oder Söhnen desſelben ungeſtraft ums Leben gebracht werden. Wenn ein Ehemann einen ermordet, den er über der That, ſeinem Eheweibe Gewalt anzuthun, ertappt, ſo ſoll er nach dem Geſetze unſchuldig ſein.**) Desgleichen, wer ſeinem Vater, ſeiner Mutter, ſeinen Kindern oder Geſchwiſtern oder ſeinem Ehegenoſſen, die ungerechte Gewalt leiden, zu Hülfe kommt, und ſie durch Ermordung des Gewaltthäters vom Tode rettet, ſoll gänzlich unſchuldig ſein.

Das ſollen alſo unſere Geſetze und Ordnungen ſein, betreffend die Verpflegung und Erziehung der Seele im

*) Dasſelbe Geſetz ſ. bei Demoſth. g. Timokrates 735 f.

**) Ebenſo nach Solon. Lyſias vom Morde des Eratoſthenes S. 33. Demoſthenes g. Ariſtokr. 637.

Leben, vermittelſt deren das Leben einen Werth für ſie erhält, ohne welche dagegen dasſelbe nur ein Unglück für ſie wäre: ebenſo auch betreffend die Strafen bei gewaltthätigem Tod. Die Verpflegung und Erziehung des Leibes iſt ebenfalls verhandelt worden. Was nun weiter hieher gehört, ſind allerlei Gewaltthätigkeiten, die mit Abſicht oder ohne Abſicht Einer an dem Andern begeht. Dieſe müſſen wir nach unſerm Vermögen unterſcheiden, ihre Arten herzählen und jeder ihre angemeſſene Strafe beſtimmen. Hierüber mögen meines Bedünkens nach jenem Frühern nun ſchicklicher Weiſe Geſetze abgefaßt werden. Verwundungen nämlich und Verſtümmelungen, welche Folgen von Wunden ſind, wird auch der gewöhnlichſte Geſetzgeber in zweiter Linie nach den Todſchlägen behandeln. Bei den Verwundungen alſo iſt der gleiche Unterſchied wie bei den Todſchlägen zu machen: die einen geſchehen wider Willen, andere aus Zorn, andere aus Furcht, andere mit Willen und nach Ueberlegung. Für alle dieſe nun ſind folgende vorläufige Erinnerungen zu machen. Geſetze zu haben und nach Geſetzen zu leben, iſt für die Menſchen von ſolcher Nothwendigkeit, daß ſie ohne das um nichts beſſer wären, als die wildeſten Thiere. Der Grund hievon iſt, weil kein Menſch hinlängliche Kenntniß deſſen, was der bürgerlichen Geſellſchaft erſprießlich iſt, ſchon von Natur mit ſich auf die Welt bringt, und keiner, auch wenn er zur Kenntniß des Beſten gelangt iſt, allemal die Kraft und den Willen hat, es zu thun. Denn fürs erſte iſt es ſchwer, ſich zu überzeugen, daß die wahre Staatskunſt nicht den beſondern, ſondern den allgemeinen Nutzen nothwendig bezwecken müſſe, weil der allgemeine Nutzen den Staat verbindet, der beſondere ihn zertrennt: und

daß es beiden, dem gemeinen Weſen und dem einzelnen Bürger Vortheil bringe, wenn mehr für die gemeine Wohlfahrt, als für den Privatnutzen geſorgt wird. Fürs zweite, wenn auch einer die Erkenntniß, daß ſich die Sache ſo verhalte, nach der wahren Kunſt hinlänglich erfaßt hätte, nachher aber, keiner Rechenſchaft unterworfen, ein eigenmächtiger Selbſtherrſcher des Staates würde, ſo würde es ihm nicht mehr möglich ſein, dieſem Grundſatze treu zu bleiben, und ſein Leben hindurch die Maßregel zu befolgen, daß das allgemeine Beſte des Staates vor allem aus gefördert werden und der Nutzen des Einzelnen dem Allgemeinen allezeit nachſtehen müſſe; ſondern die ſterbliche Natur würde ihn immer antreiben, ſich an Macht und Reichthum über Andere empor zu ſchwingen und nur für ſeine eigene Perſon zu ſorgen; ſie würde ihrem ſinnlichen Abſcheu vor jeder Unluſt und Hang nach jeder Luſt folgen und dieſe beide immer wichtiger finden, als das Gerechtere und das Beſſere, und ſo immer größere Finſterniß um ſich verbreitend würde ſie zuletzt auf ſich ſelbſt und auf den ganzen Staat lauter Unheil häufen. Ja würde einmal einem Menſchen, den ein göttliches Geſchick erzeugt hätte, eine ſolche Natur zu Theil, daß er dieſe Wahrheiten genügend einzuſehen vermöchte, ſo würde dieſer keiner Geſetze, die ihn beherrſchten, vonnöthen haben. Denn kein Geſetz und keine Ordnung iſt höher, als die Weisheit: und es iſt Unſinn, daß der Verſtand irgend einem Dinge unterthänig oder irgend Jemandes Knecht ſei, ſondern ihm kommt die Herrſchaft über alles zu, wenn er ſeiner Natur gemäß wirklich frei und der wahre Verſtand iſt. Das iſt er aber heut zu Tage nirgends, oder etwa nur in geringen Dingen. Deswegen müſſen wir uns an das zweite

halten, an Ordnung und Geſetz; dieſe belehren und verſtändigen uns über vieles, über alles iſt es ihnen nicht möglich. Das iſt es, was ich bei dieſem Anlaß habe ſagen wollen. Nun wollen wir feſtſetzen, was die Strafe oder Buße deſſen ſein ſoll, der einen andern verwundet oder anderswie ſchädigt. Natürlich kommen da bei jedem Fall verſchiedene Fragen vor: wer verwundet worden, an welchem Glied, auf welche Art oder wann? Denn dieſe und noch viele andere Umſtände finden ſich bei jedem Falle, und ſind ſelten in einem dieſelben wie in dem andern. Wollen wir nun das Urtheil über alle dieſe Punkte den Gerichten überlaſſen, oder wollen wir ihnen nichts überlaſſen? Das eine iſt ſo wenig thunlich als das andere. Eines nämlich müſſen wir in jedem Falle ihnen nothwendig zu beurtheilen überlaſſen, ob die Sache wirklich geſchehen ſei oder nicht? Es läßt ſich aber auch nicht wohl thun, daß wir ihnen gar nirgends überlaſſen, nach ihrem Gutbefinden über die Strafe oder Buße des Fehlbaren zu ſprechen, ſondern die Strafen aller Mißhandlungen, großer und kleiner, ſelbſt durch Geſetze beſtimmen.

Kleinias. Wir werden uns doch zu etwas entſchließen müſſen?

Der Athener. Ich denke dazu, daß gewiſſe Fälle den Richtern zu überlaſſen ſeien, andere aber ihnen nicht zu überlaſſen, ſondern von dem Geſetzgeber ſelbſt zu entſcheiden ſeien.

Kleinias. Welches ſind denn die Fälle, worüber die Geſetze entſcheiden ſollen, und welches diejenigen, die den Richtern mögen überlaſſen werden?

Der Athener. Was wir nun zunächſt am richtigſten ausſprechen werden, iſt dieſes. Es kann nicht

anders als viel Unheil für den ganzen Staat daraus entſtehen, wenn in demſelben die Gerichte ſchlecht und lautlos ihre Stimme im Verſtohlenen abgeben und die Rechtshändel heimlich entſcheiden, oder, welches noch ſchlimmer, wenn es im Gerichtshof nichts weniger als ſtille zugeht, wenn da ein Geräuſch iſt, wie im Theater, wenn der Sachwalter bald der einen, bald der andern Partei wechſelsweiſe überlaut gelobt oder ausgeziſcht und das Urtheil in ſolcher Weiſe gefällt wird. Einem ſolchen Gerichtshofe Geſetze machen zu müſſen, iſt wahrlich keine Freude: wenn es aber eine unumgängliche Nothwendigkeit iſt, ſo muß der Geſetzgeber den Richtern nur in den allerwenigſten Fällen überlaſſen, die Bußen zu beſtimmen; für weit die meiſten aber muß er ſie ſelbſt durch Geſetze ausdrücklich vorſchreiben, wenn er bei einer ſo ſchlechten Staatsverfaſſung Geſetze zu machen hat. In einem Staate hingegen, wo die Gerichtshöfe trefflich beſtellt ſind, indem die, welche Recht ſprechen ſollen, wohl erzogen und aufs genaueſte geprüft worden ſind, da iſt es ganz vernünftig und recht, ſolchen Richtern in den meiſten Fällen das Urtheil frei zu laſſen, wie die Fehlbaren ſollen geſtraft oder gebüßt werden. Was uns betrifft, wird es wohl Niemand mißbilligen können, wenn wir unſern Richtern über die meiſten und wichtigſten Fälle keine Geſetze vorſchreiben, wo auch ſchlechter erzogene Richter ſchon im Stande wären, einzuſehen und abzumeſſen, welche Strafe oder Genugthuung bei jedem Verbrechen für den thätigen und den leidenden Theil gehörig ſei: und da wir nicht ohne Grund glauben, daß die, denen wir Geſetze machen, nichts weniger als ungeſchickte Richter über ſolche Fälle ſein werden, ſo mag eben das Meiſte ihnen ſelbſt über-

laſſen werden. Gleichwohl wollen wir auch hier thun, was wir bisher in unſerm frühern Werke der Geſetzgebung vorgeſchlagen, und, weil es allemal vernünftig befunden worden, gethan haben: einen Umriß und die Hauptformen der Strafen wollen wir liefern, die den Richtern zu Muſtern dienen und ſie verwahren können, daß ſie die Schranken des Rechtes nie überſchreiten. Wir kommen nun auf die Geſetze zurück. Ueber die Verwundung alſo ſei dieſes Geſetz niedergeſchrieben. Wenn einer die Abſicht und den Vorſatz gehabt hätte, einen Mitbürger oder Nachbar zu tödten (ich nehme die Fälle aus, wo es das Geſetz geſtattet), es wäre ihm aber nicht gelungen, ſondern er hätte ihn nur verwundet: ſo verdient ein ſolcher, der in dieſer Abſicht verwundet hat, kein Mitleid, auch nicht daß ihn der Geſchädigte der Schuld entlaſſe, ſondern er ſoll nicht anders, als wenn er den Todſchlag vollbracht hätte, angehalten werden, ſich vor dem Blutgerichte zu ſtellen. Aus Achtung aber für das ihm nicht ganz widrige Schickſal, und für den Dämon, welcher aus Erbarmen gegen ihn und den Verwundeten von dieſem eine tödtliche Wunde abwandte, und jenen vor einem fluchbelaſteten Unglück bewahrte — um alſo dem Dämon Dank zu erweiſen und ihm nicht entgegen zu handeln, ſoll man dem Verwunder das Leben ſchenken, ihn aber lebenslang in eine benachbarte Stadt verſetzen, wo er ſein Vermögen genießen mag. Den anderweitigen Schaden, den er dem Verwundeten mag zugefügt haben, ſoll er ihm erſetzen, nach der Schätzung, welche der Gerichtshof, der über den Prozeß zu ſprechen hat, machen wird. Es ſoll aber derſelbe Gerichtshof darüber ſprechen, welcher über den Mord gerichtet hätte, wenn jener an der

Wunde, die er empfangen, geſtorben wäre*). Wenn aber ein Sohn oder eine Tochter ihre Eltern, oder ein Sklave ſeinen Herrn mit Vorſatz verwundet, ſo ſollen ſie am Leben geſtraft werden. So ſoll auch ein Bruder, wenn er ſeinen Bruder oder ſeine Schweſter, und eine Schweſter, wenn ſie ihre Schweſter oder ihren Bruder verwundet, und ſchuldig erfunden wird, es mit Vorſatz gethan zu haben, am Leben geſtraft werden. Ein Weib, das ſeinen Mann, oder ein Mann, der ſein Weib, in der Abſicht zu tödten, verwundet, ſoll auf immer des Landes verwieſen werden. Haben ſie minderjährige Söhne oder Töchter, ſo ſollen zur Verwaltung ihres Gutes und zur Beſorgung der Familie, gleich als wäre ſie verwaist, Vormünder beſtellt werden. Sind aber die Kinder erwachſen, ſo ſoll der Verbannte kein Recht haben, Unterhalt von denſelben zu fordern, ſondern die Familie ſoll im Beſitz des Vermögens gelaſſen werden. Wäre es aber der Fall, daß derjenige, dem ſolches Unglück begegnet, keine Kinder hätte, ſo ſollen ſeine Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite bis in den dritten Grad eine Zuſammenkunft halten, und mit Zuzug der Geſetzverweſer und Prieſter berathſchlagen, dem Staat einen Erben in das aus der Zahl der fünftauſend und vierzig lediggewordene Haus zu ſetzen, und dabei ſich von dem Grundſatze und der Anſicht leiten laſſen, daß keines der fünftauſend und vierzig Häuſer eher des Beſitzers oder ſeiner Verwandtſchaft Eigenthum

*) Ebenſo im Attiſchen Rechte. Lyſias gegen Simon S. 159. Gegen Andokides 212. (Demoſthenes g. Ariſtokr. 627.) Vgl. Wachsmuth S. 270.

ſei als des Staates, ſondern jedes Privathaus zugleich dem ganzen Volke zugehöre. Nun ſoll der Staat die möglichſte Sorge tragen, ſeine Häuſer in Unſchuld und Glück zu beſitzen. So bald demnach eines ſeiner Häuſer zugleich in Unglück und Frevel gerathen iſt, ſo daß der Beſitzer keine Familie darin hinterläßt, und ledig, oder verheirathet ohne Leibeserben, ſtirbt, weil er wegen eines vorſätzlichen Todtſchlages oder eines andern Verbrechens gegen die Götter oder die Mitbürger verurtheilt worden, worauf in dem Geſetz ausdrücklich Todesſtrafe gelegt iſt; oder wenn ein kinderloſer Bürger auf immer des Landes verwieſen worden: ſo ſoll es Geſetz ſein, daß man zuerſt dieſes Haus reinige und von neuem gegen alles Uebel weihe; hiernächſt ſollen, wie geſagt, die Anverwandten, mit den Geſetzverweſern verſammelt, ſich um das Geſchlecht umſehen, das im Staate in dem Rufe der ausgezeichneteſten Tugend ſteht, und das zugleich ſich in blühendem Wohlſtand befindet, indem es eine ſchöne Anzahl von Söhnen in ſich faßt. Aus einem ſolchen Geſchlechte geben ſie dann dem Vater und den frühern Ahnen des (ohne Kinder) Geſtorbenen einen Sohn, ſetzen ihn als deren Abkömmling ein, und ſprechen der guten Vorbedeutung wegen es aus, daß ſie an ihm einen Erzeuger, einen Hausbeſitzer und einen Beobachter aller Staats- und Religionsgeſetze, jedoch unter beſſerm Schickſale, als an dem Vater, haben mögen. Nachdem ſie die Götter in ſolcher Weiſe für ihn angefleht haben, werde er dann zum rechtmäßigen Erben eingeſetzt. Den Miſſethäter aber laſſe man namenlos, kinderlos und ohne Antheil am Lande bleiben, nachdem er in ein ſolches Unglück gekommen. — Die Grenzen der Dinge ſcheinen einander nicht immer unmittelbar zu be-

rühren. Es gibt Dinge, zwiſchen denen ein Mittelraum liegt; von dieſem, weil er zwiſchen beiden Grenzen liegt, wird jede derſelben früher berührt, ehe ſie an die Grenze der andern Sache kommt, und ſo kann man dieß ein Mittelding nennen. Ein ſolches Mittelding zwiſchen vorſätzlicher und unvorſätzlicher That nannten wir, was in der Hitze des Zornes geſchieht. Alſo wenn einer Jemanden im Zorn verwundet hat, ſo ſollen folgende Strafen Statt haben. Wenn die Wunde wieder zu heilen iſt, ſo ſoll er den zugefügten Schaden doppelt, iſt ſie aber unheilbar, vierfach büßen. Wenn die Wunde zwar zu heilen iſt, aber den Verwundeten häßlich und ſchmählich verſtellt, ſo ſoll er dreifache Buße bezahlen. Hat einer Jemanden ſo verwundet, daß der Schaden nicht bloß auf die Perſon des Verwundeten, ſondern auch auf den Staat fällt, indem er jenen außer Stand ſetzte, dem Vaterlande ſeine Dienſte gegen den Feind zu leiſten: ſo ſoll er nebſt den andern Bußen auch noch dem Staate den Schaden erſetzen. Er ſoll nämlich nicht nur für ſeine Perſon Kriegsdienſte thun, ſondern auch für den, welchen er dazu unvermögend gemacht hat, und ſeine Stelle im Kriege ausfüllen. Thut er es nicht, ſo ſoll ein jeder berechtigt ſein, ihn nach dem Geſetze wegen nicht erfüllter Kriegsdienſte anzuklagen. Die Wichtigkeit des Schadens, ob er eines doppelten oder dreifachen oder auch vierfachen Erſatzes werth ſei, ſollen die Richter, welche das Urtheil fällen, beſtimmen. Wenn ein Bruder den andern auf dieſe Weiſe verwundet, ſo ſollen die Eltern und die ganze Verwandtſchaft väterlicher und mütterlicher Seite, Männer und Weiber, bis in den dritten Grad, ſich verſammeln, über ihn Gericht halten und den Schuldigen den natürlichen Eltern

zur Schätzung der Strafe übergeben. Wenn die Beſtimmung der Strafe ſtreitig würde, ſo ſoll die Schätzung durch die männlichen Verwandten entſchieden werden: und wenn ſie ſelbſt dieß nicht im Stande ſind, ſo ſollen ſie es zuletzt den Geſetzverweſern überlaſſen. Wenn über Kinder, die ihre Eltern ſolcher Weiſe verwundet haben, Gericht zu halten iſt, ſo ſollen keine Andern gerichtsfähig ſein, als Männer, die über ſechzig Jahre ſind, und die natürliche, nicht nur angenommene Kinder haben. Iſt den Richtern die That erwieſen, ſo ſollen ſie beſtimmen, ob der Miſſethäter ſterben, oder eine andere noch größere, oder auch eine nicht viel kleinere Strafe erleiden ſolle. Bei dieſem Urtheil ſoll kein Anverwandter des Verbrechers Stimme haben, auch nicht, wenn er das im Geſetz vorgeſchriebene Alter hätte. Wenn ein Sklave einen Freien im Zorn verwundet, ſo ſoll ihn ſein Herr dem Verwundeten ausliefern, der ihn dann nach Willkühr behandeln mag*). Ueberliefert ihn der Herr nicht, ſo ſoll er ſelbſt den Schaden vergüten. Hätte er die Einwendung, es ſei die Sache eine unter dem Sklaven und dem Verwundeten verabredete Liſt, ſo mag er es vor das Recht kommen laſſen. Verliert er den Prozeß, ſo ſoll er den Schaden dreifach erſetzen; gewinnt er ihn, ſo mag er den, der mit dem Sklaven die Liſt verabredet hat, rechtlich des Sklavenraubes belangen. — Wer einen andern ohne Vorſatz verwundet, ſoll bloß den einfachen Schaden bezahlen. Denn kein Geſetzgeber kann über den Zufall herrſchen. Die gleichen

*) Aehnlich Solon bei Verwundung durch Thiere. Plutarch Solon 24.

Richter, welche über Verwundung der Eltern von Kindern richten, ſollen hier zu ſprechen und den Schaden zu ſchätzen haben.

Alle bisher abgehandelten Fälle gehören unter die gewaltthätigen Handlungen; eben dahin ſind auch alle Arten von Mißhandlungen zu rechnen. Hierüber ſoll bei Jedermann, welches Alters oder Geſchlechtes er immer ſei, dieſer Begriff walten, daß ältere Leute bei den Göttern und bei allen Menſchen, denen ihre Wohlfahrt und Glückſeligkeit lieb iſt, weit mehr in Ehren gehalten werden, als jüngere. Folglich iſt es eine Schande und ein Gräuel vor den Göttern, in einem Staate einen Aeltern von einem Jüngern mißhandeln zu ſehen; hingegen geziemt es einem Jungen, wenn er von einem Alten geſchlagen wird, deſſen Zorn mit Geduld zu ertragen, und dadurch ſich dieſelbe Ehrerbietung auf ſein eigenes Alter zu bereiten. Wir machen es demnach zum Geſetze: In unſerem Staate ſoll Jeder Jedem, der älter iſt als er, Ehrerbietung in Wort und Werk beweiſen, und Jedem, ſei es Mann oder Weib, der zwanzig Jahre mehr zählt, mit ſolcher Ehrfurcht begegnen, als wären ſie ſein Vater oder ſeine Mutter: und um der Götter willen, die über die Erzeugung walten, vergreife er ſich an keiner Perſon, die Alters halben ihn hätte erzeugen oder gebähren können. Deßgleichen übe er keine Gewalt an einem ſolchen Fremden, er mag ſchon längere Zeit bei uns anſäſſig oder erſt neulich hergekommen ſein. Er ſoll ſich nicht erfrechen, weder angreifend noch vertheidigend einen ſolchen mit Schlägen zu züchtigen. Wenn er aber glaubt, daß ein Fremder, der ihn aus Uebermuth und Stolz ſchlägt, verdiene, dafür geſtraft zu werden, ſo enthalte er ſich, ihm die Schläge zurück zu

geben, ſondern nehme ihn vor das Gericht der Stadtaufſeher, damit er ſich deſto ſicherer hüte, jemals einen Bürger zu ſchlagen. Die Stadtaufſeher ſollen die Sache in Ehrfurcht vor dem Schutzgott der Fremdlinge unterſuchen, und wenn ſie gefunden haben, daß der Fremdling den Bürger ungerechter Weiſe geſchlagen hat, ſollen ſie, um des Fremdlings Frechheit zu dämpfen, ihm ſo viele Geißelſtreiche geben laſſen, als er dem Bürger Schläge gegeben. Finden ſie aber, daß er nicht unrecht gehandelt, ſo ſollen ſie den Bürger, der ihn vor Gericht genommen hat, bedrohen und beſchelten, und dann beide entlaſſen. Wenn einer einen ſeines Alters oder einen etwas Aeltern, der aber keine Kinder hat, ſchlägt; wenn ein alter Mann einen alten Mann, wenn ein junger einen jungen ſchlägt, ſo mag der Angegriffene natürliche Gegenwehr brauchen, ohne Waffen, mit bloßer Hand. Wenn einer, der über die vierzig Jahre iſt, ſich in ein Handgemenge einläßt, ſei er der angreifende oder der vertheidigende Theil, ſo ſoll er ein roher, niedriger und pöbelhafter Menſch genannt werden, und mit dieſem Schimpf nach Gebühr geſtraft ſein. Wer ſich durch dieſe Warnungen leiten läßt, wird ein lenkſamer Menſch ſein. Wer aber kein Gehör gibt und dieſen Vorerinnerungen nichts nachfragt, dem werde ſogleich folgendes Geſetz beſtimmt: Wenn einer einen ſchlägt, der um zwanzig oder mehr Jahre älter iſt, als er, und es käme einer dazu, der weder gleichen Alters noch jünger als die Streitenden iſt, ſo ſoll dieſer den Streit abwehren; thut er es nicht, ſo erklärt ihn das Geſetz für einen Böſewicht. Iſt er aber gleichen Alters oder etwas weniger, als der Geſchlagene, ſo ſoll er ihm, wie einem Bruder oder Vater oder noch höhern Ahnen, wider den

Frevler Hülfe leiſten. Ueberdieß ſoll, wer, wie ſchon geſagt, einen ältern, als er ſelbſt iſt, zu ſchlagen die Frechheit hat, der Gewaltthat vor Gericht angeklagt werden, und wenn ſie auf ihn erwieſen iſt, wenigſtens ein Jahr lang in das Gefängniß gelegt werden. Fänden die Richter, er verdiente dieſe Strafe für eine längere Zeit, ſo ſoll die von ihnen beſtimmte Dauer gültig ſein. Wenn ein Fremdling oder ein Einſaſſe einen, der zwanzig oder mehr Jahre älter als er ſelbſt iſt, ſchlägt, ſo ſoll, in Anſehung der Hülfe, welche dazu kommende Leute zu leiſten haben, daſſelbe Geſetz dieſelbe Kraft haben. Wer aber in ſolchem Gerichte ſchuldig erfunden wird, ſoll, wenn er ein Fremdling und nicht anſäſſig iſt, dieſelbe Strafe der Gefangenſchaft zwei Jahre lang erleiden. Iſt er aber ein Einſaſſe und dem Geſetze nicht gehorſam, ſo ſoll er drei Jahre in Verhaft ſein, wenn das Gericht die Dauer dieſer Strafe nicht noch weiter hinaus zu ſetzen gerecht findet. Auch wer bei irgend einer ſolchen Schlägerei dazu kommt und nicht Hülfe leiſtet, wie das Geſetz befiehlt, der ſoll in Geldbuße verfällt werden; iſt er von der erſten Vermögensklaſſe, ſo ſoll die Buße eine Mine ſein; iſt er von der zweiten, fünfzig Drachmen; von der dritten, dreißig; und von der vierten, zwanzig. Richter über dergleichen Händel ſollen die Heerführer, die Taxiarchen, die Phylarchen und die Hipparchen ſein. — Man muß, däucht mir, zweierlei Geſetze haben: die einen für die gutartigen Menſchen, zur Belehrung, auf welche Weiſe ſie ſich gegen einander zu verhalten haben, um in freundlicher Eintracht beiſammen zu wohnen: die andern aber für diejenigen, welche keine Zucht angenommen, die von einer halsſtarrigen Art ſind, und ſich auf keine Weiſe

erweichen ließen, damit ſie ſich nicht jede Bosheit erlauben. Dieſe ſind es, welche die Worte, die wir jetzt ſprechen werden, veranlaſſen: ihnen muß der Geſetzgeber nothgezwungen die Geſetze aufſtellen, von denen er wünſcht, daß ſie niemals in Anwendung kommen. Wenn einer die Ruchloſigkeit hat, an ſeinem Vater oder an ſeiner Mutter oder noch an ihren Eltern Gewaltthätigkeit zu verüben, und ſie auf irgend eine Art zu mißhandeln, indem er alle Furcht ſowohl vor dem Zorn der Götter im Himmel, als derer, die als Rächer im Hades bekannt ſind, aus ſeinem Herzen verbannt, und als wenn er gewiß wüßte, was er keineswegs weiß, mit Verachtung deſſen, was von den Alten geſagt worden und noch jetzt allgemeine Sage iſt, den Geſetzen entgegen handelt: ſo iſt da das äußerſte Mittel vonnöthen, einen ſolchen von dem Böſen wegzubringen. Der Tod nun iſt dieſes äußerſte Mittel noch nicht, die Qualen ſind es noch eher, die nach der Sage ſolchen Gottloſen in der Unterwelt bereitet ſind. Doch auch dieſe, obwohl durchaus keine leere Sage, ſind noch zu ſchwach, ſo verdorbene Seelen vom Böſen abzuhalten: ſonſt würde wohl Mißhandlung einer Mutter, und überhaupt der ruchloſe Frevel, ſeine Eltern zu ſchlagen, etwas ganz Unerhörtes ſein. Es müſſen deswegen ſolchen Uebelthätern ſchon hier in dieſem Leben Strafen angethan werden, welche, ſo weit es möglich iſt, denen im Hades nicht nachſtehen. Alſo ſoll das Strafgeſetz dießfalls ſo lauten: Wo ſich Jemand, der nicht völlig wahnſinnig iſt, erfrecht, ſeinen Vater oder ſeine Mutter oder ſeine Großeltern zu ſchlagen, ſo ſoll fürs erſte, wie in den vorigen Fällen, wer dazu kommt, zu Hülfe eilen. Einem

Einſaſſen,*) der zu Hülfe kommt, ſoll in den Schauſpielen einer der vornehmſten Plätze angewieſen werden: war er aber müßiger Zuſchauer, ſo ſoll er auf immer des Landes verwieſen werden. Wer kein Einſaſſe iſt, ſoll, wenn er zu Hülfe kommt, gelobt; leiſtet er keine Hülfe, geſcholten werden. Leiſtete ein Sklave Hülfe, ſo ſoll er in Freiheit geſetzt werden; und unterließ er es, ſo ſoll er hundert Geißelſtreiche empfangen; wenn die Sache auf dem Markt begegnet, auf Befehl der Marktherrn; wenn es an einem andern Orte der Stadt begegnet, ſo ſoll ihn der anweſende von den Stadtaufſehern züchtigen; wenn an einem Orte auf dem Lande, ſollen es die Anführer der Landaufſeher thun. Iſt es ein Bürger, der dazu kommt, ſei es Mann, Weib oder Kind, jeder ſoll den Ruchloſen abwehren, indem er mit dieſem Namen ihn anruft. Wer das unterläßt, den ſoll nach dem Geſetze der Fluch von Zeus, dem Schutzgotte der Eltern und Blutsverwandten, treffen. Der aber, auf den es rechtlich erwieſen wird, daß er an ſeinen Eltern Gewaltthät verübt hat, ſoll fürs erſte auf immer aus der Stadt auf das Land verwieſen und von allen heiligen Orten ausgeſchloſſen ſein. Hielte er ſich nicht davon entfernt, ſo ſollen ihn die Landaufſeher mit Streichen und auf jede Weiſe, die ihnen belieben mag, beſtrafen laſſen. Käme er aber in die Stadt zurück, ſo ſoll er hingerichtet werden**). Ein freier Bürger aber,

*) Wir ſehen hier wenig andern Rath, als mit Couſin ἢ ξένος zu ſtreichen, deſſen Einſetzung nicht allzu ſchwierig war.

**) Das Attiſche Recht beſtimmte für dieſes Vergehen Atimie, und bei Wiederbetretung der Verſammlung Gefängniß. Demoſth. g. Timokr. 719. 732. Andok. v. d. Myſt. 35.

der irgendwo mit einem ſolchen geeſſen oder getrunken, oder irgend andern ſolchen Verkehr mit ihm gehabt, oder auch nur, da er ihn angetroffen, ihn mit Willen berührt hat, der ſoll in keinen Tempel, nicht auf den Markt, überall nicht in die Stadt kommen, bis er ſich vorher gereinigt hat; denn er ſoll wiſſen, daß er ſich des fluchbeladenen Schickſals des Verbrechers theilhaft gemacht hat. Wenn einer dieſes Geſetz nicht beobachtet und Tempel und Stadt leichtſinnig befleckt, und Jemand aus den Behörden, der es bemerkt, ihn nicht vor Gericht zieht, ſo ſoll das bei der Rechenſchaft eine Anklage von größter Erheblichkeit gegen ihn ſein. — Wenn ein Sklave einen Freien, Fremden oder Bürger ſchlägt, ſo ſoll, wer dazu kommt, dem Freien Hülfe leiſten, oder nach ſeiner Vermögensklaſſe die vorhin angegebene Buße bezahlen. Wer zur That kommt, ſoll dem Geſchlagenen helfen den Sklaven binden, und ihn in ſeine Gewalt geben. Dieſer nehme ihn mit ſich, ſchließe ihn in Feſſeln, und geißle ihn, ſo lange es ihm gefällt; nur daß der Herr deſſelben dabei nicht zu Schaden komme, dem er als ſein Eigenthum nach dem Geſetze wieder ausgeliefert werden muß. Darüber ſoll folgendes Geſetz ſein: Einen Sklaven, der einen Freien geſchlagen hat, ohne daß es die Obrigkeit geboten, ſoll ſein Herr von dem, der von ihm geſchlagen worden, gebunden empfangen und nicht eher wieder loslaſſen dürfen, bis der Sklave den, welchen er geſchlagen hat, bewegen kann, ſeine Entfeſſelung zu bewilligen. Nach dieſen Geſetzen ſoll auch gerichtet werden, wenn unter Frauen irgend etwas dergleichen begegnet, und wenn Frauen Männer oder Männer Frauen mißhandeln.

Zehntes Buch.

Der Athener. Nach dieſen Geſetzen über die Mißhandlungen ſei fürs Ganze als einziges allgemeines Geſetz über Gewaltthätigkeiten dieſes ausgeſprochen: Es ſoll Niemand nichts hinweg tragen oder führen, was einem Andern zugehört, auch Niemand nichts von des Nachbars Sachen brauchen, er habe denn des Eigenthümers Bewilligung dazu erhalten. Denn in Folge deſſen ſind alle vorerwähnten Uebel entſtanden; das iſt es, was dazu Anlaß gibt und immer geben wird. Unter den andern Vergehen ſind wohl die größten freche und beſchimpfende Handlungen junger Leute, die dann gegen das Wichtigſte gerichtet ſind, wenn ſie heilige Dinge betreffen, und hier wieder von der erſten Größe ſind, wenn ſie die allgemeine Volksreligion, oder beſondere Heiligthümer eines Stammes oder einer andern Gemeinſchaft betreffen; an zweiter Stelle und von der zweiten Größe, wenn Hausgötter und Gräber ihre Gegenſtände ſind. Beſchimpfung der Eltern iſt der dritte Grad, ausgenom-

men das oben Erwähnte, wenn einer ſie mißhandelt. Die vierte Art des Frevels iſt, wenn einer mit Verachtung der Obrigkeiten etwas hinweg trägt oder führt oder braucht, das ihnen angehört, ohne Erlaubniß von ihnen erhalten zu haben; die fünfte jede Handlung, wodurch ein Bürger an ſeinen bürgerlichen Rechten gekränkt, und genöthigt wird, Recht zu ſuchen. Gegen jeden dieſer Frevel muß in allgemeinem Geſetze Vorſorge getroffen ſein. Wie der Tempelraub, geſchehe er mit offener Gewalt oder heimlich, ſoll geſtraft werden, iſt bereits kurz geſagt worden. Jetzt ſoll nach der ermahnenden Einleitung geſagt werden, was die Strafe deſſen ſein ſoll, der mit Worten oder Werken die Götter beſchimpft. Die Einleitung ſei dieſe. Kein Menſch, der nach den Geſetzen glaubt, daß Götter ſeien, hat jemals mit Vorſatz weder ein gottloſes Werk verübt, noch eine geſetzwidrige Rede ausgeſprochen, ſondern nur ein ſolcher, dem eines von drei Dingen begegnet, daß er entweder glaubt, es ſeien keine Götter, oder es ſeien wohl ſolche, aber ſie haben der Menſchen keine Acht, oder ſie ſeien leicht zu gewinnen, wenn ſie zu Opfern und Gebeten kommen.

Kleinias. Was iſt da zu thun, oder was wollen wir dergleichen Leuten ſagen?

Der Athener. Wir wollen zuerſt anhören, mein Lieber, was ſie mit verächtlicher Miene und, ich bilde mir ein, im Ton des Scherzes uns ſagen werden.

Kleinias. Und was denn?

Der Athener. Vermuthlich werden ſie uns folgende Spottrede halten: Ihr habt ganz Recht, ihr drei Fremdlinge von Athen und Lacedämon und Knoſos. Wirklich ſind unter uns einige der Meinung, es ſeien

ſchlechterdings keine Götter; andere, ſie ſeien ſo, wie ihr geſagt habt. Wir halten nun für billig, ſo wie ihr es in Anſehung der Geſetze billig fandet, daß ihr harte Drohungen ſparet, bis ihr erſt die Mühe genommen, uns zu belehren und zu überführen, daß Götter ſeien, und daß es ihre Vollkommenheit unmöglich mache, ſie durch irgend ein Geſchenk zu beſtechen, daß ſie etwas, das nicht gerecht wäre, begünſtigten. Denn jetzt, da uns das Letztere und andres dergleichen von den hochgeprieſenſten Dichtern, Rednern, Wahrſagern, Prieſtern und hundert andern häufig verkündigt wird, ſo hat dieß bei den meiſten die Wirkung, daß wir uns eben nicht ſcheuen, Unrecht zu thun, ſondern daß wir nur verſuchen, wenn wir ſo etwas gethan haben, es wieder gut zu machen. Von Geſetzgebern nun, die nicht von den rohen ſein wollen, ſondern auf Sanftheit Anſpruch machen, glauben wir berechtigt zu ſein zu begehren, daß ſie zuerſt uns Beweiſe geben, und uns über das Daſein der Götter, wenn auch nicht weit ſchönere Dinge als die Andern, doch weit gründlichere ſagen. Vielleicht gelingt es euch dann, uns zu überführen. Wenn ihr unſer Begehren vernünftig findet, ſo machet einmal den Verſuch, das vorzutragen, wozu wir euch auffordern.

Kleinias. Dünkt es dich nicht ein Leichtes zu ſein, Fremdling, die Wahrheit des Satzes, daß Götter ſeien, darzuſtellen?

Der Athener. Laß hören.

Kleinias. Fürs Erſte zeugt dafür die Erde, die Sonne und alle Geſtirne, dieſe ſchöne Anordnung der Jahreszeiten, die Abtheilung der Jahre und Monate; hiernächſt das, daß alle Griechen ſowohl als Barbaren glauben, es ſeien Götter.

Der Athener. O ich beſorge, mein Theurer, die ſchlimmen Leute dürften euch verachten (daß ich das ſcheuen würde, möchte ich wohl niemals ſagen): denn ihr wiſſet nicht, was die wahre Urſache ihrer abweichenden Anſicht iſt. Ihr meinet ein zügelloſer Hang nach Wollüſten und ungezähmte Leidenſchaften reißen allein ihre Seelen in das unfromme Leben.

Kleinias. Was wollte denn neben dieſem noch die Urſache ſein?

Der Athener. Wohl etwas, das euch gar nicht zu Sinne kommen kann, ſondern euch ganz verborgen ſein muß, weil es außer euerm Kreiſe liegt.

Kleinias. Nun, was ſoll denn dieſes ſein?

Der Athener. Eine gar bedenkliche Unwiſſenheit, die ihnen als die größte Weisheit vorkömmt.

Kleinias. Wie iſt das möglich?

Der Athener. Wir (andern Griechen) haben gewiſſe in Schrift verfaßte Darſtellungen, die bei euch wegen der Trefflichkeit eurer Verfaſſung, wie ich höre, nicht vorhanden ſind. Sie handeln, die einen in Verſen, die andern auch in Proſa, von den Göttern, und die älteſten dieſer Schriften erzählen, wie zuerſt der Himmel und die andern Dinge entſtanden ſeien; dann weiter, bald nach dem Anfange, beſchreiben ſie die Entſtehung der Götter (Theogonie) und was für Auftritte es unter dieſen Göttern gegeben habe*). Ob dieſe Erzäh-

*) „Der Leſer ſieht ohne Erinnerung, daß Plato hier die Theogonie des Heſiod [auch wohl anderer philoſophiſcher Dichter] im Auge hat". Grou.

lungen für die, welchen ſie bekannt werden, in andrer Rückſicht werthvoll ſind, oder nicht, darüber läßt ſich wegen ihres hohen Alterthums nicht leicht ein abſprechendes Urtheil fällen. Einmal in Rückſicht der Hochachtung und Ehrerbietung, die man den Eltern ſchuldig iſt, möchte ich ſie niemals loben, und könnte nicht ſagen, daß ſie erbauliche oder überall richtige Darſtellungen enthielten. Ich ſetze alſo dieſe alten Werke ganz beiſeite, laſſe ſie ruhen und Jeden darüber urtheilen, wie es Gott gefällt. Aber die Schriften der neuern Weiſen ſollen mit unſerer Anklage nicht verſchont bleiben, in ſo weit als ſie Urſache von Uebeln ſind. Auf ihre Rechnung aber iſt allerdings Folgendes zu ſchreiben. Wenn wir, du und ich, zum Beweiſe, daß Götter ſeien, die eben genannten Dinge, die Sonne, den Mond, die Geſtirne, die Erde anführen, als welche ſelbſt Götter und göttliche Weſen ſeien, ſo werden uns die Schüler dieſer Weiſen verſetzen, dieſe ſeien ja nichts, als Erde und Stein *), Dinge, die nicht im Stande ſeien, für der Menſchen Angelegenheiten Vorſorge zu tragen, und werden dieſe Meinung mit Reden aufſtutzen, die ihr nicht wenig Schein geben.

Kleinias. Wenn ſie auch nur dieſe einzige Rede wider uns vorbrächten, die du da angeführt haſt, Fremdling, ſo würde ſie uns ſchon viel zu ſchaffen

*) Zunächſt Anſpielung auf Anaxagoras (Apologie p. 26. d. Xenophon Denkwürdigkeiten IV. 7, 6 f.), deſſen materialiſtiſche Lehren Plato auch ſonſt verwirft. Vgl. Phädo 97. b – 99. c.

machen; nun aber, wenn ihrer eine ganze Menge iſt, ſo wird es noch ſchwieriger.

Der Athener. Was wollen wir denn ſagen, oder was ſollen wir jetzt thun? Wollen wir uns vertheidigen, als wenn wirklich einer vor gottloſen Menſchen wegen der Geſetzgebung uns angeklagt hätte*), die uns ein großes Verbrechen daraus machten, daß wir das Daſein der Götter zu einem Grundſatz unſerer Geſetzgebung machen? Oder wollen wir uns damit gar nicht abgeben, ſondern zu unſern Geſetzen zurückkehren, damit der Eingang dazu nicht weitläufiger werde, als die Geſetze ſelbſt? Denn nicht wenig müſſen wir unſre Rede ausbreiten, wenn wir denen, die gottlos zu ſein wünſchen, theils alles hinlänglich beweiſen wollen, worüber ſie von uns Aufſchluß verlangen, theils ſie mit Furcht und Abſcheu vor dem Böſen erfüllen, und dann erſt in Gemäßheit damit die Geſetze aufſtellen wollen.

Kleinias. Aber, lieber Fremdling, wir haben uns ja ſchon oft genug für dieſe kurze Zeit erklärt, daß in dieſer unſrer Unterredung die Kürze gar keinen Vorzug vor der Weitläufigkeit haben ſoll. Denn wir haben ja, wie man ſpricht, keinen Treiber hinter uns, der uns jage. Es wäre darum wohl lächerlich und ungeſchickt, wenn wir als Leute zum Vorſchein kämen, die das Kürzere lieber wollten, als das Beſſere. Es iſt auch nicht wenig daran gelegen, daß unſern Behauptungen, es ſeien Götter, ſie ſeien gut, und Gerechtigkeit gelte bei ihnen weit mehr, als bei den Menſchen,

*) Mit φεύγουσι wiſſen wir nach ſeinem Sinn und ſeiner Conſtruction nichts anzufangen.

auf alle Weiſe Wahrſcheinlichkeit gegeben werde. Denn einen ſchönern und beſſern Eingang könnten wohl alle unſere Geſetze nicht haben. Wir wollen uns alſo durch nichts abſchrecken und durch nichts drängen laſſen, ſondern alle Kraft, die wir haben, auf den Beweis dieſer Sätze verwenden, und ohne etwas zur Seite zu laſſen, die Sache, ſo weit wir es vermögen, vollſtändig darlegen.

Der Athener. Deine Worte kommen mir als eine Aufforderung zum Gebete (um Erfolg) vor, da du ſo ernſtlich auf die Sache dringſt. Ich darf es alſo nicht länger aufſchieben, zu ſprechen. Sage mir denn, wie iſt es möglich, kaltblütig zu bleiben, wenn uns Jemand den Beweis für das Daſein der Götter abnöthigt? Man muß ja nothwendig Entrüſtung und Widerwillen gegen die Leute empfinden, welche eine ſolche Erörterung verurſacht haben und gegenwärtig verurſachen: Leute, die den Sagen nicht glauben, die ſie von Kind auf hören, die ſie mit der Muttermilch einſogen, die ſie aus dem Mund ihrer Ammen und ihrer Mütter als Zaubertöne, bald zum Zeitvertreibe, bald als ernſthaften Unterricht hörten, die ſie bei den Opfern in den Gebeten vernahmen, und bei den Zeremonien, die den Gottesdienſt begleiten, die ſie ſo oft mit anſahen, das anziehendſte Schauſpiel, das ein junges Gemüth ſehen kann; wie da beim Opfer ihre Eltern mit inbrünſtiger Andacht für ſich ſelbſt und für ihre Kinder ſich bemühten, wie ſie die Götter mit innigſtem Gefühl ihres Daſeins in Gelübden und demüthigen Bitten anredeten; die theils davon hörten, theils mit eigenen Augen ſahen, wie Barbaren und Griechen überall bei Aufgang und Niedergang der Sonne und des Mondes anbeten und nieder-

knien, in allerlei Umſtänden ihres Lebens, in Widerwärtigkeit und im Wohlſtand, nicht als wären keine Götter, ſondern in vollkommener Ueberzeugung, daß ſie ſeien, und ohne den geringſten Argwohn zuzulaſſen, als ob vielleicht keine wären — und die nun dieſes alles mit Verachtung aus dem Sinne geſchlagen haben, ohne daß ſie, nach dem Urtheil aller, die auch nur wenig geſunden Verſtand haben, einen einzigen hinreichenden Grund dazu hätten: dergleichen Leute ſind es, die uns in die Nothwendigkeit ſetzen, den Beweis zu führen, den wir jetzt führen werden. Woher die Sanftmuth nehmen, dergleichen Leute zurecht zu weiſen, und ſie über die Götter zu belehren, fürs erſte, daß ſie ſeien? Gleichwohl ſoll es unternommen werden. Denn es ſollen nicht beide Theile hier raſend ſein, jene aus unerſättlicher Lüſternheit nach Genüſſen, wir aus Entrüſtung über ſie. Laſſen wir denn an dieſe Leute, deren Denkensart ſo ſehr verdorben iſt, ohne alle Leidenſchaft, folgende Erinnerung ergehen, und mögen wir allen Zorn dämpfen, und als wenn ein Einzelner von dieſer Partei vor uns ſtünde, ihn ſanftmüthig anreden: Mein Sohn, du biſt noch jung. In ihrem Verlaufe wird die Zeit dich nöthigen, deine jetzigen Gedanken über manche Sache zu ändern, und ganz entgegengeſetzte anzunehmen. Laß es wenigſtens ſo lange anſtehen, über die wichtigſten Dinge abzuſprechen. Das Wichtigſte aber iſt gerade das, woraus du dir jetzt nichts macheſt, nämlich vermittelſt richtiger Begriffe von den Göttern gut und glückſelig, oder aus Mangel ſolcher Begriffe böſe und unglücklich zu leben. Fürs erſte nun bin ich ſicher, daß mich Niemand einer Lüge ſtrafen kann, wenn ich dir hierüber folgendes Wichtige mittheile. Weder du noch deine

Freunde ſind die erſten, die dieſe Meinung von den Göttern hegen, und es iſt dieß keine neue Erſcheinung. Es hat zu allen Zeiten Mehrere oder Wenigere gegeben, die an dieſem Gebrechen krank waren. Nun darf ich dich aus eigener Bekanntſchaft mit manchen derſelben verſichern, daß noch kein einziger, der in ſeiner Jugend die Meinung annahm, es ſeien keine Götter, auf dieſem Gedanken bis in ſein hohes Alter beharrte, daß höchſtens die zwei andern Meinungen über die Götter blieben, zwar auch dieſe nicht bei manchen, aber doch bei einigen, nämlich dieſe, es ſeien zwar Götter, aber ſie geben ſich mit keiner Aufſicht oder Sorge für die Menſchen ab, und die andre, ſie haben zwar Aufſicht über die Menſchen, ſeien aber durch Opfer und Gebete leicht zu begütigen. Wenn ich dir alſo gut zum Rathe bin, ſo warteſt du, bis es dir aufs möglichſte gewiß wird, was hierüber zu urtheilen ſei, und forſcheſt nach, ob ſich die Sache ſo oder anders verhalte, und ziehſt darüber auch Andere und voraus den Geſetzgeber zu Rathe. Mittlerweile aber erfreche dich nicht, gegen die Götter auf irgend eine Weiſe ruchlos zu ſein. Denn es liegt dem, der dir die Geſetze gibt, ob, jetzt und auch ſpäter zu verſuchen, dich hierüber zu belehren.

Kleinias. Wir finden, du habeſt einen vortrefflichen Anfang gemacht, Fremdling.

Der Athener. Freilich, Megillos und Kleinias; aber wir ſind auch ganz unvermerkt auf eine erſtaunliche Rede gerathen.

Kleinias. Auf welche, meinſt du?

Der Athener. Auf die Rede, die bei Vielen im Rufe der allerweiſeſten ſteht.

Kleinias. Erkläre dich noch näher.

Der Athener. Es behaupten Einige, daß alle Dinge, die ſind, die geweſen ſind, und die noch ſein werden, dreierlei Urſprung haben, die einen von der Natur, andere vom Ungefähr, andere durch die Kunſt.

Kleinias. Und haben ſie nicht Recht?

Der Athener. Es iſt wohl wahrſcheinlich, daß weiſe Männer Recht haben. Indeſſen laßt uns dieſelben ein wenig begleiten und forſchen, was die eigentliche Meinung der Weiſen von dieſer Schule ſei.

Kleinias. Gar gerne.

Der Athener. Es iſt wahrſcheinlich, ſagen ſie, daß die größten und ſchönſten Dinge Werke der Natur und des Ungefährs ſeien, die geringern aber Werke der Kunſt; indem dieſe nur nehme, was die Natur zuerſt Großes hervorgebracht, und daraus alle die kleinern Dinge bilde und verfertige, die man allgemein Kunſtwerke nennt.

Kleinias. Wie ſagſt du?

Der Athener. Ich will es deutlicher ſagen. Sie lehren, Feuer, Waſſer, Erde und Luft ſeien lauter Wirkungen der Natur und des Ungefährs; die Kunſt habe dabei nichts gethan. Und weiterhin haben dieſelben Elemente auch jene großen Körper, Erde, Sonne, Mond und Sterne hervorgebracht, und ſeien dabei keineswegs beſeelt geweſen, ſondern, indem ſie nach dem Ungefähr, jedes nach ſeiner beſondern Kraft, umherſchwebten, und ſo auf das, was ihnen paſſend war, trafen und ſich damit verbanden, das Warme mit dem Kalten, das Trockene mit dem Feuchten, das Weiche mit dem Harten, überhaupt alles, was in Verbindung mit ſeinem Gegentheil durch das Ungefähr und die Nothwendigkeit ſich vermiſchte: ſo habe ſich aus dieſen Ur-

ſachen und auf ſolche Weiſe der ganze Himmel mit allem, was er enthält, gebildet, und ebendaher ſeien auch die Thiere und die Pflanzen entſtanden, ſo wie auch die Jahreszeiten eine Folge dieſer Miſchung geweſen, nicht als ein Werk eines denkenden Weſens, ſagen ſie, oder eines Gottes, oder der Kunſt, ſondern, wie geſagt, als eine Wirkung der Natur und des blinden Zufalls. Die Kunſt aber, die ſpäter erſt aus dieſen Dingen als ein Untergeordnetes entſtanden, eine Erfindung der Sterblichen, und darum auch ſelbſt ſterblich, habe dann ſpäter verſchiedene Spielwerke hervorgebacht, die wenig Wahrheit haben, ſondern nur Scheinbilder von gleicher Art wie ſie ſelbſt ſeien: dergleichen die Mahlerkunſt, die Muſik und die mit dieſen arbeiten, ſeien. Wenn einige andere Künſte wirklich etwas Rechtes hervorbringen, ſo ſeien es nur die, deren Kraft mit der Natur gemeinſchaftlich wirke, wie die Arzneikunſt, die Landwirthſchaft, die Gymnaſtik. Namentlich habe auch die Staatskunſt nur einen kleinen Theil mit der Natur, das meiſte mit der Kunſt gemein. So ſei denn auch die Geſetzgebung durchaus nur Werk der Kunſt, nicht der Natur, und es fehle ihren Satzungen an Wahrheit.

Kleinias. Wie ſagſt du?

Der Athener. Zuerſt von den Göttern, mein Theurer, behaupten dieſe Leute, ſie ſeien nicht in der Natur der Dinge, ſondern eine Erfindung der Kunſt und durch Geſetze eingeführt; und zwar habe jedes Land andere Götter, je nachdem man an jedem Orte durch die Geſetzgebung übereingekommen: ebenſo ſei auch das Schöne etwas andres nach der Natur und etwas andres nach dem Geſetze: das Gerechte vollends finde ſich überall nicht von Natur, ſondern die Menſchen liegen dar-

über im ewigen Streit und ändern dießfalls ihre Satzungen alle Tage: die abgeänderte Satzung ſei dann, wann ſie neu erſcheine, allemal die Regel des Rechts, die auf Kunſt und auf den Geſetzen beruhe, in der Natur aber keinen Grund habe. Dieſes, meine Freunde, ſind die Lehrſätze weiſer Männer, die ſie in Gedichten und in bloßer Rede den jungen Leuten einflößen, und behaupten, das höchſte Recht*) ſei, was immer einer mit Gewalt durchſetzen kann. Daher gerathen die jungen Leute in Gottloſigkeiten, als wären die Götter nicht vorhanden, wie das Geſetz ſie ſich vorzuſtellen gebietet: daher dann Empörungen, und der Hang, nach dem Recht der Natur zu leben, welches in der Wahrheit ſagen will, daß man die Andern unter ſeine Gewalt bringe, und nicht Jemandem außer ſich nach Geſetzen unterthänig ſei.

Kleinias. Was für ein Lehrgebäude haſt du uns da vorgetragen, Fremdling! Was muß nicht der Staat als ſolcher und die einzelnen Haushaltungen darunter leiden, wo die Jugend an ſolcher Peſt krank liegt!

Der Athener. Wohl haſt du Recht, lieber Kleinias. Aber was meinſt du nun, was ſoll der Geſetzgeber thun, da dieſe Dinge nun einmal von langem her alſo beſchaffen ſind? Iſt es etwa genug, daß er vor der Volksgemeinde auftrete und drohe, wofern Jemand nicht ſage, es ſeien Götter, und nicht diejenige Meinung von ihnen habe, welche das Geſetz vorträgt, ſo ſoll derſelbe — ? Und ebenſo bei dem Schönen und dem Gerechten,

---

*) Vgl. zu Th. I. S. 125. und überhaupt den auch dort angeführten Abſchnitt des Gorgias.

bei allen den wichtigſten Dingen, die ſich auf Tugend und Laſter beziehen, ſollte es wohl mit dem bloßen Ausſpruche ſchon gethan ſein, daß man hierüber auf diejenige Weiſe denken und handeln ſolle, die er ihnen in der Vorſchrift der Geſetze vorzeichnet, und wofern ſich einer nicht den Geſetzen gehorſam erzeigen würde, ſo ſolle er nach Beſchaffenheit des Verbrechens entweder zur Todesſtrafe, oder zu Streichen und Gefängniß, oder zu Ehrloſigkeit, oder zu Verluſt des Vermögens und Landesverweiſung verurtheilt werden? Sollte es für ihn wohl bei der Verkündigung der Geſetze etwas Ueberflüſſiges ſein, auch Ueberredungsgründe für die Leute zu haben und ſie mit einfließen zu laſſen, um jene dadurch nach Möglichkeit zahm und lenkſam zu machen?

Kleinias. Keineswegs, lieber Fremdling, ſondern wenn je Gründe zu finden ſind, womit das Volk auch nur einigermaßen dazu kann überredet werden, ſo ſoll der Geſetzgeber, wenn er dieſes Namens nicht ganz unwürdig ſein will, keine Mühe ſparen, ſondern, wie man im Sprüchwort ſagt, alle Töne anſchlagen, damit er dem alten Grundſatze eine Stütze gebe mit ſeiner Rede, daß Götter vorhanden ſeien, und was du noch weiter eben jetzt durchgingeſt, ja damit er auch das Geſetz ſelbſt und die Kunſt vertheidige und beweiſe, daß beide von der Natur, und nicht ſchlechter als die Natur ſeien; wenn ſie anders Erzeugniſſe der Vernunft ſind, wie du, ſcheint es mir, mit gutem Grunde behaupteſt, und welches ich dir jetzt glaube.

Der Athener. Du biſt wohl ſehr geneigt, mein lieber Kleinias. Aber ſollte es nicht, wenn dieſe Dinge ſo ohne weitres vor dem Volke vorgetragen werden, für dieſes zu ſchwer ſein den Gründen zu folgen, und

muß die Sache nicht in ungebührliche Länge ſich ausdehnen?

Kleinias. Wie denn, Fremdling! Hielten wir es nicht mit aller Geduld aus, da wir ſo weitläufig über das Trinken und über die Muſik redeten, und wir ſollten weniger Geduld beſitzen, von den Göttern und dergleichen Dingen zu reden? Auch liegt darin für eine mit Weisheit angeſtellte Geſetzgebung die höchſte Unterſtützung, weil dieſe Vorſchriften in Betreff der Geſetze, wenn ſie in Schrift verfaßt ſind, uns nicht weglaufen, ſondern zu allen Zeiten einem jeden zur Erforſchung offen liegen. Man hat alſo nichts zu beſorgen, mögen ſie auch beim erſten Anhören ſchwer zu faſſen ſein: es kann ja auch der Ungeſchickte immer wieder kommen und nachſchauen: und der Vortrag währe noch ſo lange; iſt er lehrreich, ſo wäre es wider alle Vernunft, und ich glaube ſagen zu dürfen, gewiſſenlos, wenn nicht Jedermann nach ſeinen Kräften für dieſe Grundſätze ſich verwenden wollte.

Megillos. Es dünkt mich, Fremdling, daß Kleinias ganz Recht habe.

Der Athener. Ja wohl, Megillos, und ſeinem Begehren ſoll entſprochen werden. In der That, wenn jene ſchlimmen Grundſätze nicht, ſo zu ſagen, in alle Welt ausgeſtreut wären, ſo würde es nicht vonnöthen ſein, ſie mit Gegenbeweiſen für das Daſein der Götter zu beſtreiten: nun aber iſt es zur Nothwendigkeit geworden. Und wem kommt es nun wohl eher zu, als dem Geſetzgeber, den wichtigſten Geſetzen, die durch ſchlechte Menſchen entkräftet werden, zu Hülfe zu kommen?

Kleinias. Keinem andern.

Der Athener. So ſage mir denn wieder eben

du, Kleinias (denn du mußt mir dieſes Geſpräch führen helfen): hat es nicht den Anſchein, daß ein Anhänger jenes Syſtemes Feuer, Waſſer, Erde und Luft für die allererſten Weſen halte, und eben dieſe die Natur nenne, und damit annehme, die Seele ſei erſt nachher aus dieſen entſtanden? Mich dünkt, es habe nicht bloß den Anſchein, ſondern er gebe das wirklich durch ſeine Behauptung zu verſtehen.

Kleinias. Unſtreitig.

Der Athener. Haben wir alſo, ſage mir ums Himmels willen, gleichſam die Quelle der unvernünftigen Meinung der Leute entdeckt, die ſich jemals mit Unterſuchungen der Natur abgaben? Betrachte und erwäge dieſen Gedanken vollſtändig. Denn wir hätten damit nicht wenig gewonnen, wenn es in volles Licht käme, daß die, welche gottloſe Sätze behaupten und Andere dazu verleiten, nicht einmal richtig, ſondern ganz falſch ſchließen. Mich nun will es bedünken, es ſei wirklich an dem.

Kleinias. Vortrefflich, aber verſuche zu zeigen, wie dem alſo ſei.

Der Athener. Da muß ich mich wohl in ungewöhnlichere Reden einlaſſen.

Kleinias. Mache dir darüber kein Bedenken, Fremdling. Ich merke nämlich, daß du meinſt, du müßteſt die bisherige Bahn der Geſetzgebung verlaſſen, wenn wir uns in ſolche Reden einließen. Wenn es aber anders, als auf dieſe Weiſe, nicht möglich iſt, überzeugend darzuthun, daß es mit unſern jetzigen Grundſätzen, wie die Geſetze ſie fordern, ſeine völlige Richtigkeit habe, ſo muß es eben auf dieſe Weiſe geſchehen, beſter Mann.

Der Athener. Nun denn, ich ſehe, daß ich jetzt

dieſe ziemlich ungewöhnliche Rede zu beginnen habe. In dem Syſtem, welches die Seele nach jener gottloſen Anſicht darſtellt, wird dasjenige, was die erſte Urſache des Werdens und Vergehens aller Dinge iſt, nicht das Erſte, ſondern ein Späteres genannt. So iſt alſo die Ordnung verkehrt, und daher ihr Irrthum über das wahre Weſen der Götter.

Kleinias. Das verſtehe ich noch nicht.

Der Athener. Dünkt es dich nicht, mein lieber Freund, daß die Leute beinahe insgeſammt weder die Natur, noch die Kraft der Seele kennen, und namentlich nicht den Urſprung derſelben: daß ſie nämlich unter die erſten Weſen gehört und vor allen Körpern geworden iſt, und mehr, als irgend etwas, über alle Veränderung und Abwechslung der Körperwelt herrſcht. Und wenn das ſeine Richtigkeit hat, folgt nicht nothwendig daraus, daß alles, was mit der Seele verwandt iſt, eher müſſe entſtanden ſein, als was den Leib angeht, da jene älter iſt als der Leib?

Kleinias. Nothwendig.

Der Athener. So müſſen denn auch Meinung, Beachtung, Verſtand, Kunſt und Geſetz eher geweſen ſein, als Hartes und Weiches, Schweres und Leichtes. Ebenſo müſſen auch wohl die großen und erſten Werke und Handlungen von Kunſt herrühren, und von den erſten Dingen ſein: und was die Natur hervorbringt, und die Natur ſelbſt, welcher ſie gerade damit nicht den rechten Namen geben, müſſen ſpätere Dinge, und der Herrſchaft des Verſtandes und der Kunſt unterworfen ſein.

Kleinias. Warum ſagſt du, ſie geben der Natur nicht den rechten Namen?

Der Athener. Sie wollen ja unter dem Namen der Natur das Entſtehen der erſten Weſen verſtanden wiſſen. Wenn ſich aber ergeben wird, daß die Seele das erſte iſt, nicht das Feuer, noch die Luft; ſo wird man geſtehen müſſen, der Name eines Naturweſens käme gerade ihr am richtigſten zu. Dieß wird ſich alſo verhalten, wenn Jemand darthut, daß die Seele ältern Urſprunges ſei, als der Leib; ohne das freilich nicht.

Kleinias. Sehr richtig.

Der Athener. Wollen wir uns alſo nunmehr geradezu auf dieſen Beweis einlaſſen?

Kleinias. Warum nicht?

Der Athener. Wir haben uns dabei wohl in Acht zu nehmen. Es iſt eine trügliche Unterſuchung, und ſie möchte leicht mit ihrem neuen Anſehn uns alte Männer auf falſche Wege bringen; es wäre aber ja ſchlimm, wenn die Sache uns entginge und wir zum Gelächter würden, und als Leute erſchienen, die ſich großer Dinge unterfangen, und die kleinen nicht zu Stande bringen. Betrachtet die Sache ſo: Wenn wir drei über einen ſtark ſtrömenden Fluß ſetzen müßten, und ich, als der jüngſte, und der ſchon über manchen Strom geſetzt hätte, würde euch ſagen, es ſei am beſten, ich verſuche es zuerſt für mich allein, und laſſe euch in der Sicherheit, bis ich unterſucht habe, ob auch für euch ältere hinüberzukommen ſei, oder wie es ſich verhalte: und wenn es ſich fände, es ließe ſich auch für euch machen, ſo wolle ich euch dann rufen und euch mit meiner Erfahrung hinüber helfen; wäre aber der Uebergang für Leute euers Alters nicht thunlich, ſo habe ich dann den Verſuch nur auf meine Gefahr gemacht: nicht wahr, das wäre ein vernünftiger Rath? Nun befinden

wir uns in einem ähnlichen Fall. Wir wollen uns in einen Beweis einlaſſen, der ein wenig ſtark und für euere Kräfte wohl beinahe nicht durchzuſetzen iſt. Damit euch nun darüber nicht ſchwindlicht und ſchwarz vor den Augen werde, wenn er ſchnell daher fährt und euch mit Fragen beſtürmt, worauf ihr der Antworten nicht gewöhnt ſein möchtet, was euch dann in eine unehrenvolle und unſchickliche und darum verdrießliche Lage verſetzen würde: ſo finde ich rathſam, ich nehme dieſe Sache jetzt ſo an die Hand, daß ich zuerſt die Fragen mir ſelbſt vorlege, und euch in Sicherheit zuhören laſſe, hernach dann auch mir ſelbſt antworte, und ſo die ganze Rede über die Seele ausführe, bis ſie vollendet, und bewieſen iſt, daß die Seele früher als der Körper ſei.

Kleinias. Wir laſſen uns dieſen Vorſchlag ſehr wohl gefallen, lieber Fremdling, und bitten dich, daß du ſo zu Werke geheſt.

Der Athener. Wohlan denn, wenn wir jemals Urſache gehabt haben, Gott um Beiſtand anzurufen, ſo haben wir es dießmal. Denn da wir das Daſein der Götter zu beweiſen unternehmen, ſo müſſen ſie wohl dazu mit möglichſtem Ernſte angerufen werden. Und nun, da das Schiff gleichſam an dieſem ſichern Seile feſtgebunden iſt, beſteigen wir es für dieſe Unterſuchung! Auf folgende Fragen, womit man über dieſen Punkt den Beweis von mir fordern mag, glaube ich am ſicherſten folgende Antworten geben zu können: Sage uns, Fremdling, möchte es heißen: Iſt alles in Ruhe und nichts in Bewegung? Oder verhält es ſich gerade umgekehrt? Oder ſind nur die einen Dinge in Bewegung, indeß die andern in Ruhe bleiben? — Ich antworte: Einige Dinge ſind in Bewegung, andere in Ruhe. —

Du wirſt alſo einen Raum annehmen, worin ſich die einen bewegen, die andern in Ruhe bleiben? — Freilich. — Auch daß einige ſich immer auf Einer Stelle, andere auf mehrern Stellen bewegen? — Vermuthlich verſtehſt du unter denen, die ſich auf Einer Stelle bewegen, diejenigen, welche die Kraft beſitzen, in ihrem Mittelpunkt unbeweglich zu ſein; in welchem Sinne auch von Scheiben geſagt wird, ſie ſtehen ſtille, obwohl ſich ihr Umkreis dreht? — Ja. Wir begreifen auch*), daß in dieſer Umdrehung die gleiche Bewegung zugleich den größten und den kleinſten Kreis herumtreibt, und ſich verhältnißmäßig allen Kreiſen, die innerhalb des Umkreiſes liegen, ſo mittheilt, daß ſie in den größern geſchwinder, in den kleinern langſamer iſt nach ihrem Verhältniß. Daher denn alle das Wunderbare entſpringt, daß die gleiche Bewegung zugleich mit den großen und kleinen Kreiſen in entſprechender Geſchwindigkeit und Langſamkeit daher geht, was wohl Mancher für eine Unmöglichkeit halten möchte. — Du haſt ganz Recht. — Unter den Dingen, die ſich auf vielen Stellen bewegen, wirſt du wohl ſolche verſtehen, die ſich im Schwunge (fortrückend) bewegen und alſo immer in eine andere Stelle übergehen. Dieſe haben dann entweder (wenn ſie bloß fortrücken) nur Eine Grundlage (Achſe) Eines Mittelpunktes, oder, wenn ſie rollen, mehrere ſolcher Grundlagen (Achſen). Wenn ſie dann den verſchiedenen Körpern begegnen, ſo werden ſie an den ſtillſtehenden

*) Hier ſpricht der angenommene Dritte fort, wie die Analogie und die unten vorkommenden, an ihn gerichteten, Anreden des Atheners zeigen.

Körpern ſich zertheilen; wenn ſie hingegen mit den andern, die ihnen von der entgegengeſetzten Seite begegnen und daher kommen, in Einen Punkt zuſammtreffen, ſo verbinden ſie ſich mit ihnen zu einem gemiſchten Körper, der die Mitte zwiſchen beiden (frühern) hält. — Allerdings bin ich damit einverſtanden, es ſei ſo, wie du es vorträgſt. — Alſo auch wohl damit, daß die Körper dannzumal durch die Verbindung größer und durch die Scheidung kleiner werden, wenn ihre eigenthümliche Beſchaffenheit vorhanden bleibt; bleibt ſie hingegen nicht, ſo wird der Körper durch die Verbindung wie durch die Scheidung zerſtört. Die Entſtehung eines jeden Körpers tritt ſonach ein, wenn welcher Vorgang ſtatt findet? Offenbar dann, wenn ein Anfang eine Vermehrung empfängt und ſo in die zweite Entwicklung eintritt und von dieſer in die nächſte*), und dadurch, daß er bis zur dritten vorgeſchritten iſt, den ſinnebegabten Weſen in die Sinne fällt. Durch ſolche Veränderung und ſolchen Uebergang entſtehen alle Dinge. Dieſelben haben wirkliches Daſein, ſo lange ſie bleiben; ſobald ſie aber in eine andere Beſchaffenheit übergehen, ſo ſind ſie gänzlich zerſtört. Haben wir nun wohl alle Arten der Bewegungen, ſo viele ſich derſelben aufzählen laſſen, vorgetragen, bis auf zwei?

Kleinias. Welche zwei ſind dieß?

---

*) Wenn der anfängliche Punkt durch die erſte Ausdehnung, in die Länge, zur Linie; dieſe durch die zweite, in die Breite, zur Fläche; und dieſe durch die dritte, in die Tiefe, zum Körper wird. (Vgl. Macrobius Commentar zum Traume des Scipio. II, 2. Anf.)

Der Athener. Ich denke, mein Beſter, gerade diejenigen, um deren willen wir dieſe ganze gegenwärtige Unterſuchung angeſtellt haben.

Kleinias. Erkläre dich noch näher.

Der Athener. Die Seele iſt ja der Gegenſtand unſerer Unterſuchung?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Die eine dieſer zwei Arten der Bewegung ſei denn diejenige, nach welcher eine Sache andre Dinge bewegen kann, ſich ſelbſt aber nicht zugleich; eine andre aber, von allen übrigen verſchiedene, ſei diejenige, wo die Sache immer ſowohl ſich ſelbſt als andre Dinge bewegen kann, es geſchehe dieſes nun bei Verbindung oder Scheidung, bei Vermehrung oder Verminderung, bei Entſtehen oder Vergehen.

Kleinias. Wir ſind damit einverſtanden.

Der Athener. Wir werden alſo diejenige Art der Bewegung, die ſich auf andere Dinge fortſetzt, ſelbſt aber von andern getrieben wird, als die neunte*) zählen; diejenige aber, welche aus ſich ſelbſt beginnt und auch andre Dinge in Bewegung ſetzt, die bei allem Thun und Leiden wirkſam iſt, die man mit Wahrheit das Prinzip der Veränderung und Bewegung aller Dinge nennen kann, werden wir als die zehnte annehmen.

Kleinias. Freilich.

*) Die acht übrigen ſind wohl nach dem Vorhergehenden: Die Bewegung auf Einer Stelle, die ſtehend fortrückende, die rollend fortrückende Bewegung, die Scheidung, die Verbindung, die Zunahme, die Abnahme, der Uebergang in eine andre Beſchaffenheit.

Der Athener. Welcher von dieſen zehn Arten der Bewegung mögen wir nun mit Recht den Vorzug zuerkennen, daß ſie weit die ſtärkſte und wirkſamſte von allen ſei?

Kleinias. Wir müſſen nothwendig ſagen, daß diejenige, welche den Grund ihrer Bewegung in ſich ſelbſt hat, einen unendlichen Vorzug habe, und alle andern ihr nachſtehen.

Der Athener. Du haſt Recht. Müſſen wir alſo nicht eines oder wohl zwei Dinge, die wir jetzt nicht recht vorgetragen haben, richtiger ſtellen?

Kleinias. Welche zwei?

Der Athener. Wir haben von der Bewegung unrecht geſprochen, die wir zur zehnten machten.

Kleinias. Wie ſo?

Der Athener. Sie iſt vernünftiger Weiſe in Anſehung ihres Urſprungs und ihrer Stärke die erſte. Die ihr zunächſt ſtehende aber muß die zweite ſein, diejenige, welche wir vorhin unſchicklich die neunte nannten.

Kleinias. Wie verſtehſt du das?

Der Athener. So: Wenn ein Ding (das durch ein andres verändert wird) wieder Veränderung in einem andern, und dieſes in einem dritten und ſo immer weiter fort bewirkt; wird man wohl ſagen können, daß eines dieſer Dinge den erſten Grund der Veränderung in ſich enthalte? Wie könnte wohl, was ſeine Bewegung erſt von einem andern erhält, der Urſprung der Bewegung ſein? Das iſt ja unmöglich. Aber wenn ein Ding, das ſich ſelbſt aus eigner Kraft in Bewegung gebracht, eine Veränderung in einem andern bewirkt, die dann weiter in hundert und tauſend Dingen Bewegungen verurſacht; wird dann bei dieſen allen etwas andres der Urſprung

aller dieſer Bewegungen ſein, als die Veränderung jenes Dinges, das ſich ſelbſt aus eigner Kraft in Bewegung brachte?

Kleinias. Du haſt vollkommen Recht, und Jeder wird dir das einräumen müſſen.

Der Athener. Wir wollen noch eines fragen und wieder uns ſelbſt darauf antworten. Geſetzt, es wäre, was die meiſten Anhänger jenes Syſtems frech genug ſind zu behaupten, es wäre in der Welt alles zuſammen in Ruhe: welche von den aufgezählten Arten der Bewegung müßte nothwendig die erſte ſein?

Kleinias. Gewiß diejenige, welche ſich ſelbſt bewegt. Denn vorher könnte von keinem andern Dinge eine Veränderung in der Welt bewirkt werden, weil zu einer ſolchen kein Anſtoß in ihr vorhanden wäre.

Der Athener. So werden wir alſo behaupten, daß der Anfang und die erſte aller Bewegungen, die unter die ruhenden Dinge einmal eintrat und unter den bewegten Statt findet, die ſich ſelbſt verurſachende Bewegung ſei, folglich dieſe auch nothwendig die älteſte und mächtigſte Veränderung ſei; daß hingegen diejenige Veränderung, die von einer fremden Urſache bewirkt wird, dann aber andere Dinge in Bewegung ſetzt, vom zweiten Range ſei.

Kleinias. Ganz richtig.

Der Athener. So viel hätten wir alſo jetzt berichtigt. Laßt uns nun Folgendes beantworten.

Kleinias. Was denn?

Der Athener. Wenn wir dieſe Bewegung in irgend einem Ding, ſei es von Erde, Waſſer oder Feuer, ausgeſchieden oder vermiſcht, wahrnehmen, was für

einen Zuſtand werden wir einem ſolchen Dinge zuſchreiben?

Kleinias. Iſt dieſe Frage wohl ſo zu verſtehen, ob wir dem Dinge Leben zuſchreiben werden, wenn es ſich ſelbſt bewegt?

Der Athener. Ja.

Megillos. Wir werden ihm alſo Leben zuſchreiben: wie ſollten wir nämlich anders?

Der Athener. Wie nun? Wenn wir in einem Dinge eine Seele bemerken, werden wir dann etwas anderes ausſprechen, als wieder daſſelbe? Werden wir nicht anerkennen, daß dieſes Ding lebe?

Kleinias. Nichts anderes werden wir behaupten.

Der Athener. Nun gib Achtung um Zeus willen: Iſt es nicht dreierlei, was du von jedem Dinge gerne wiſſen möchteſt?

Kleinias. Wie meinſt du das?

Der Athener. Fürs erſte das Weſen des Dinges, fürs zweite die Erklärung dieſes Weſens, fürs dritte ſeinen Namen. Bemerke ferner, daß über jedes Ding zwei Fragen Statt finden.

Kleinias. Wie ſo?

Der Athener. Jedesmal gibt man entweder den Namen eines Dinges an und frägt nach der Erklärung deſſelben; oder man gibt zuerſt die Erklärung des Dinges an und will hernach auch ſeinen Namen wiſſen. Ferner können wir auch folgende Bemerkung machen.

Kleinias. Welche?

Der Athener. Es gibt z. B. eine Theilbarkeit in zwei Hälften, ſowohl in andern Dingen als auch bei den Zahlen. Dafür iſt nun bei den Zahlen der

Name: gerade Zahl, die Erklärung: eine Zahl, die in zwei gleiche Theile theilbar iſt.

Kleinias. Das iſt klar.

Der Athener. Ich ſage dieß darum: Bezeichnen wir nicht in beiden Fällen dieſelbe Sache, wenn wir von einer Sache, um deren Erklärung wir gefragt werden, den Namen angeben, oder wenn wir die Erklärung der Sache geben, während wir um ihren Namen gefragt werden? Mit dem Namen: eine gerade Zahl, und mit der Erklärung: eine Zahl, die in zwei Hälften theilbar iſt, bezeichnen wir ja eine und ebendieſelbe Sache?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Dieß nun auf unſern Gegenſtand angewandt: Welches iſt die Erklärung des Dinges, deſſen Namen Seele iſt? Können wir eine andere, als die bereits vorgetragene, geben, das Weſen, welches ſich ſelbſt bewegen kann?

Kleinias. Du behaupteſt ſomit, die Kraft ſich ſelbſt zu bewegen, ſei die Erklärung deſſelben Weſens, welches Jedermann mit dem Namen Seele bezeichnet?

Der Athener. Das behaupte ich. Und wenn das ſeine völlige Richtigkeit hat, wird alsdann dem Beweiſe noch etwas*) fehlen, daß die Seele nichts andres ſei, als der Anfang der Entſtehung und Bewegung aller gegenwärtigen, vergangenen und zukünftigen Dinge, ſo wie auch jedesmal des Gegentheils von ihnen allen? Denn es hat ſich erwieſen, daß ſie die Urſache aller Veränderung und Bewegung aller Dinge ſei. Vermiſſeſt du noch etwas an dem Beweiſe?

---

*) Ob zu leſen ἔτι τι ποθοῦμεν? Vgl. Timäos 19. a.

Kleinias. Nein, es iſt vollkommen bewieſen, daß die Seele das älteſte aller Weſen ſei, da ſie die Urkraft der Bewegung iſt.

Der Athener. Iſt alſo nicht zugleich bewieſen, daß diejenige Bewegung, die ein Ding von einem andern empfängt, und nach welcher ein ſolches niemals aus eigener Kraft ſich zu bewegen im Stande iſt, in den zweiten Rang, oder ſo tief als man nur will, unter die erſte zu ſetzen ſei, da ſie die Veränderung eines in Wahrheit ſeelenloſen Körpers iſt?

Kleinias. Richtig.

Der Athener. Alſo hätten wir ganz richtig und gültig, wahr und befriedigend von der Seele behauptet, daß ſie eher, als der Leib, da geweſen ſei, daß der Leib hingegen von geringerm Rang und ſpäterm Urſprung als die Seele ſei, daß nach natürlicher Ordnung jene herrſche und dieſer unterthan ſei.

Kleinias. Das iſt die erwieſenſte Wahrheit.

Der Athener. Nun erinnern wir uns, daß wir vorher einräumten, daß, wenn es einmal erwieſen ſei, daß die Seele älter ſei, als der Körper, auch alles, was die Seele angeht, älter ſein müſſe, als was dem Körper angehört.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. So ſind denn auch Gemüthsarten, Sitten, Wirkungen des Verſtandes und Willens, wahre Begriffe, Vorſtellungen, Beachtungen, Erinnerungen eher geweſen, als Länge, Breite, Tiefe, Stärke der Körper, wenn einmal die Seele vor dem Körper geweſen iſt.

Kleinias. Es folgt nothwendig.

Der Athener. So werden wir nothwendig auch

darin überein ſtimmen müſſen, daß die Seele die Urſache des Guten und des Böſen, des Schönen und des Häßlichen, des Gerechten und des Ungerechten und aller Gegenſätze ſei, wenn wir ſie als die Urſache aller Dinge annehmen.

Kleinias. Warum nicht?

Der Athener. Wenn alſo die Seele in allem, was ſich bewegt, wohnt und es regiert, werden wir nicht nothwendig ſagen müſſen, daß ſie auch den Himmel (das Weltall) regiere?

Kleinias. Wie könnten wir anders?

Der Athener. Eine oder mehrere? Mehrere, antworte ich für euch. Wenigſtens laßt uns zwei annehmen, eine wohlthätige und eine, welche das Entgegengeſetzte bewirken kann.

Kleinias. Du haſt ſehr Recht.

Der Athener. Es mag ſein. Die Seele alſo lenkt alles im Himmel und auf Erden und im Meere durch ihre eigenen Bewegungen, deren Namen mannigfaltig ſind, Wollen, Betrachten, Beſorgen, Berathſchlagen, richtig oder falſch Beurtheilen, in Freude oder Traurigkeit, Muth oder Furcht, Haß oder Liebe, überhaupt durch alle Bewegungen, die dieſen verwandt oder urſprünglich wirkend ſind, und welche dann weiter die Bewegnngen der zweiten Ordnung in den Körpern an ſich ſchließen und ſo alles in Wachsthum und Abnahme, in Scheidung und Verbindung bringen; deren Folgen Wärme und Kälte, Schwere und Leichtigkeit, Hart und Weich, Weiß und Schwarz, Rauh und Süß, und alle ſolche Eigenſchaften ſind. Hat die Seele bei dieſen Wirkungen, wie ſie ſelbſt ein göttliches Weſen iſt, die göttliche Kraft der Vernunft zur Seite, ſo wird ihre

Leitung allemal gut und glücklich ſein: das Gegentheil aber wird dann begegnen, wann ſie ſich der Unvernunft überläßt. Wollen wir annehmen, daß ſich dieſe Dinge ſo verhalten, oder ſind wir noch zweifelhaft, ob ſie ſich etwa anders verhalten?

Kleinias. Wir ſind außer allem Zweifel.

Der Athener. Welcher Gattung von Seele wollen wir nun die Herrſchaft über Himmel und Erde und die ganze Welt zuſchreiben, derjenigen, die Weisheit und Tugend beſitzt, oder derjenigen, welcher beides fehlt? Gefällt es euch, wenn ich dieſe Fragen ſo beantworte?

Kleinias. Wie?

Der Athener. Wenn, o Beſter, wollen wir ſagen, der geſammte Zug und Umlauf des Himmels und alles deſſen, was er in ſich faßt, ähnlicher Natur iſt mit der Bewegung, dem Umſchwung und den Berechnungen der Vernunft, und beide verwandten Gang haben, ſo müſſen wir offenbar behaupten, daß die vollkommenſte Seele das Weltall beſorge und es eben jenen Weg führe.

Kleinias. Richtig.

Der Athener. Wenn hingegen jener Gang unſinnig und ungeordnet iſt, ſo müſſen wir ſagen, die böſe Seele regiere.

Kleinias. Eben ſo richtig.

Der Athener. Von welcher Natur iſt nun die Bewegung der Vernunft? Das iſt eine Frage, meine Freunde, worauf die verſtändige Antwort nicht leicht zu finden iſt. Es iſt alſo billig, daß auch ich mit euch dieſelbe ſuche.

Kleinias. In der That.

Der Athener. Wir wollen, um dieſe Antwort

zu finden, es nicht machen, wie die, welche am hellen Mittag erblinden, weil ſie gerade in die Sonne hineinſchauen: wir wollen uns nicht einbilden, daß wir die Vernunft mit ſterblichem Auge anſchauen und vollkommen erkennen könnten. Es wird ſicherer ſein, wenn wir durch Betrachtung eines Bildes der Sache, die in Frage iſt, ſie zu erſchauen ſuchen.

Kleinias. Wo iſt ein Bild derſelben?

Der Athener. Wir wollen unter jenen zehn Arten der Bewegung diejenige, welche mit der Bewegung der Vernunft Aehnlichkeit hat, zum Bilde nehmen. Dieſer will ich mich mit euch wieder erinnern, und ſo wollen wir die Antwort gemeinſchaftlich herausbringen.

Kleinias. Sehr gut.

Der Athener. Es wird uns von dem darüber Geſagten wohl noch ſo viel erinnerlich ſein, daß wir annahmen, es ſeien in der ganzen Welt die einen Dinge in Bewegung, andere in Ruhe?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Und daß unter den Dingen, die ſich bewegen, die einen bei ihrer Bewegung auf gleicher Stelle bleiben, andere ihre Stelle oft verändern.

Kleinias. So iſt es.

Der Athener. Von dieſen zwei Bewegungen muß diejenige, die ohne Veränderung der Stelle geſchieht, nothwendig ſich um einen Mittelpunkt drehen, gleichſam wie die Scheiben auf der Drechſelbank, und mit dem Umſchwung der Vernunft die größte Aehnlichkeit und Verwandtſchaft haben.

Kleinias. Wie ſo?

Der Athener. Wenn wir ſagen, die Bewegung der Vernunft und die Bewegung, die ſich auf Einem

Punkte bewegt, kommen beide, der Kugel auf dem Drechſelbank vergleichbar, darin überein, daß ſie ſich in der gleichen Art und Weiſe, an der gleichen Stelle, um den gleichen Mittelpunkt, in der gleichen Richtung, in Einem Verhältniß und nach Einer Regel bewegen: ſo wird gewiß Niemand ſagen, daß wir in der Kunſt, gute Vergleichungen anzuſtellen, als ſchlechte Arbeiter erſcheinen.

Kleinias. Da haſt du ganz Recht.

Der Athener. Wird ebenſo nicht im Gegentheil eine Bewegung, die nicht auf gleiche Art und Weiſe, nicht an der gleichen Stelle, nicht um den gleichen Mittelpunkt, nicht nach der gleichen Richtung, ohne Plan, ohne Regel, ohne alles Verhältniß geſchieht, lauter Unſinn verrathen?

Kleinias. Auch das iſt augenſcheinlich wahr.

Der Athener. Nun hat es alſo keine Schwierigkeit mehr, entſchieden auszuſprechen, da es eine Seele iſt, was allen Dingen Bewegung und Umlauf gibt, ſo müſſe man nothwendig behaupten, daß die Seele, welche den Umlauf des Himmels beſorgend und ordnend bewirkt, entweder die beſte Seele ſei oder die ihr entgegengeſetzte.

Kleinias. O lieber Fremdling, dem bisher Ausgeſprochenen zufolge wäre es ja ein wahrer Frevel, etwas andres zu ſagen, als daß eine ſehr vollkommene Seele oder mehrere ſolche dieſen Umlauf regieren.

Der Athener. Du haſt den Zuſammenhang unſerer Sätze ſehr wohl bemerkt, lieber Kleinias. Merke nun auch noch auf Folgendes.

Kleinias. Nämlich?

Der Athener. Wenn eine Seele den Umlauf aller

Himmelskörper, der Sonne, des Mondes und der Sterne insgeſammt bewirkt, bewirkt ſie dann nicht auch die Bewegung eines jeden insbeſondere?

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. So wollen wir jetzt über einen dieſer Himmelskörper reden, und was wir hier vorbringen, werden wir auch auf alle paſſend finden.

Kleinias. Ueber welchen?

Der Athener. Ueber die Sonne. Jedermann ſieht ihren Körper, ihre Seele aber Niemand, ſo wenig als die Seele irgend eines lebenden oder todten Geſchöpfes. Es iſt aber ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe ganze Klaſſe (der Seelen) von einer ſolchen beſondern Natur ſei, daß ſie durch unſre körperlichen Sinne nicht kann wahrgenommen, ſondern allein mit dem Verſtande begriffen werden. Laßt uns denn alſo durch den Verſtand und die Denkkraft*) uns folgenden Begriff von ihr machen.

Kleinias. Welchen?

Der Athener. Wenn eine Seele die Sonne bewegt, ſo werden wir nicht fehlen, wenn wir ſagen, ſie bewirke es auf eine von folgenden drei Arten.

Kleinias. Nämlich?

Der Athener. Entweder iſt ſie innerhalb dieſes runden Körpers, der uns erſcheint, und trägt ihn überall herum, wie unſere Seele uns herumführt: oder ſie treibt irgendwoher von außen, indem ſie ſich einen Körper von Feuer, oder etwa von Luft, wie Einige behaupten, ver-

*) Am liebſten möchten wir nach Euſebius leſen: νοητὸν, δὲ μόνον· νῷ δὴ καὶ διανοήματι.

ſchafft hat, vermittelſt dieſes Körpers den Sonnenkörper mit Gewalt fort: oder ſie iſt ganz unkörperlich, beſitzt aber gewiſſe andere wunderbare Kräfte, auf die Sonne zu wirken und ihren Gang zu leiten.

Kleinias. Das geſtehe ich.

Der Athener. So viel alſo iſt nothwendig, daß jede Seele, die den Umlauf von irgend etwas bewirkt, es auf eine von dieſen drei Arten thue. Dieſe Seele nun, die ein höheres Weſen als die Sonne iſt, ſie mag dieſelbe wie einen Wagen führen und ſo von ihr herab über alle Weſen Licht ausbreiten, oder ſie von außenher fortſtoßen, oder auf welche Art und Weiſe ſie es immer mache; ſo wird es Pflicht ſein, daß Jedermann ſie für einen Gott halte. Oder was dünkt dich?

Kleinias. Wer nicht in den tiefſten Grad der Sinnloſigkeit verſunken iſt, wird das billig finden.

Der Athener. Werden wir nun wohl über alle Geſtirne und den Mond, die Jahre und Monate und alle Jahreszeiten einen andern Schluß vorbringen, als abermals dieſen: Weil eine oder mehrere Seelen als Urſache alles deſſen erſchienen und als Weſen von hoher Vollkommenheit; ſo müſſen ſie Götter ſein, ſie mögen nun in Körpern wohnend als lebendige Weſen die Ordnung des ganzen Himmels leiten, oder auf welche Art und Weiſe ſie es immer thun? Wird irgend Jemand, der uns dieſe Vorderſätze einräumt, läugnen dürfen, daß alles voller Götter ſei?*)

---

*) Ein Wort des Thales nach Diogenes von Laerte I. 27. Vgl. Ariſtoteles von der Seele I. 8.

Kleinias. So verkehrten Sinnes iſt gewiß kein Menſch, lieber Fremdling.

Der Athener. Wir wollen alſo, lieber Megillos und Kleinias, die letzte Erklärung dem ausſprechen, der vorher der Meinung war, es ſeien keine Götter, und ihn dann damit verabſchieden.

Kleinias. Welche Erklärung?

Der Athener. Entweder ſolle er uns beweiſen, daß unſer Satz, die erſte Urſache aller Dinge ſei die Seele, und was wir daraus folgerten, falſch ſei; oder wenn er uns anſtatt dieſer Lehrſätze keine beſſern geben kann, unſerm Beweiſe Folge leiſten, und von nun an ſein künftiges Leben im Glauben an das Daſein der Götter führen. Laßt uns nun ſehen, ob wir diejenigen, welche die Götter läugnen, hinlänglich widerlegt haben, oder ob unſerm Beweiſe noch etwas fehle.

Kleinias. Nicht das Geringſte fehlt daran, lieber Fremdling.

Der Athener. So ſoll denn für dieſe Leute unſere Rede beendigt ſein: und nun werden wir dem zuzuſprechen haben, der das Daſein der Götter zugibt, aber nicht glaubt, daß ſie ſich der menſchlichen Angelegenheiten annehmen. Dieſem laßt uns ſagen: Eine Verwandtſchaft mit den Göttern läßt dich wohl, lieber Freund, an ihrem Daſein nicht nur nicht zweifeln, ſondern bewegt dich, ſie als Weſen deines Geſchlechtes zu verehren. Was dich aber zur Gottloſigkeit verleitet, ſind die Schickſale, welche böſe und ungerechte Menſchen im öffentlichen und häuslichen Leben haben, Schickſale, die zwar in Wahrheit nicht glücklich ſind, in der Leute Meinungen aber gar ſehr, jedoch unrichtiger Weiſe, für glücklich gehalten, und auch in Liedern beſungen und in

mancherlei Reden hoch geprieſen werden, alles gegen die Wahrheit. Oder auch, wenn du ſelbſt etwa ſiehſt, wie hin und wieder Böſewichte ein hohes Alter erreichten und Söhne und Enkel in den höchſten Ehren hinterließen; ſo macht dich das irre, was du hier überall bemerkſt. Du haſt erzählen hören, was für Gottloſigkeiten und ſchreiende Ungerechtigkeiten der und dieſer verübte, oder du biſt ſogar ſelbſt ein Augenzeuge davon geweſen, und haſt ſo bemerkt, daß ſich die Leute gerade dadurch aus der Niedrigkeit zu der Herrſchaft und der höchſten Macht emporgeſchwungen haben. Dann geht es dir offenbar ſo wegen aller ſolcher Begegniſſe: die Götter zu tadeln und ihnen die Schuld davon beizumeſſen, dazu kannſt du dich wegen der Verwandtſchaft mit ihnen nicht entſchließen; aber da dich auf der einen Seite eine verkehrte Anſicht verleitet, und du doch zugleich auf der andern keinen Unwillen gegen die Götter zu hegen vermagſt: ſo weißt du dir in dieſer Lage nicht anders zu helfen, als die Meinung zu ergreifen, es ſeien wohl Götter, aber die menſchlichen Dinge ſeien ihnen zu geringe, mit deren Beachtung ſich abzugeben. Damit dich nun dieſe Meinung nicht in einen noch gefährlichern Gemüthszuſtand und ganz zur Gottloſigkeit bringe, ſo wollen wir doch den Verſuch machen, ob wir nicht im Stande ſeien, dieſe Meinung, wenn ſie auf uns eindringen will, mit Gründen zu bannen. Laßt uns zu dem Ende unſern nun zu gebenden Beweis mit dem zu Anfang vollendeten gegen den, der das Daſein der Götter ſchlechterdings läugnete, verbinden und jenen hier wieder anwenden. Ihr aber, Kleinias und Megillos, werdet es wie im Vorigen übernehmen, anſtatt des jungen Menſchen zu antworten. Sollte uns dabei ir-

gend eine Schwierigkeit in der Unterſuchung aufſtoßen, ſo werde ich euch, wie bisher, die Hand bieten und euch über den Fluß führen.

Kleinias. Gut. Thue du dieſes, und wir wollen ſo gut als möglich jenes thun.

Der Athener. So viel dürfte wohl ohne große Schwierigkeit dem Gegner zu zeigen ſein, daß die Götter für kleine Dinge nicht weniger Sorgfalt beweiſen, als für weit größere. Er hörte es ja, und es iſt noch nicht lange, ſeitdem es vor ſeinen Ohren behauptet wurde, daß die Götter ſo gut ſeien, daß ſie jede Vollkommenheit beſitzen, und daß ſie eben deswegen die Verwaltung aller Dinge zu ihrer eigenthümlichſten Wirkſamkeit haben.

Kleinias. Ja wohl mußte er das mit anhören.

Der Athener. So wollen wir denn hiernächſt gemeinſchaftlich unterſuchen, was für Vollkommenheiten wir denken, wenn wir behaupten, die Götter ſeien ſo vollſtändig gut. Wohlan, behaupten wir nicht, daß Klugheit und Verſtand unter die Vollkommenheiten, deren Gegentheil unter die Gebrechen gehören?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Ferner, zählen wir die Tapferkeit nicht unter die Vollkommenheiten und die Feigheit unter die Gebrechen?

Kleinias. Ohne anders.

Der Athener. Und die einen dieſer Eigenſchaften werden wir ſchändlich, die andern trefflich nennen?

Kleinias. Nothwendig.

Der Athener. Und von den einen, wie von allem, was ſchlecht iſt, werden wir ſagen, ſie ſeien bei den

Sterblichen nichts ſeltenes, aber bei den Göttern finden ſie weder in niedrigem noch hohem Grade Statt?

Kleinias. Auch das wird Jedermann zugeſtehen.

Der Athener. Weiter, wollen wir Unachtſamkeit, Trägheit, Weichlichkeit unter die Vollkommenheiten der Seele ſetzen? Oder was dünkt dich?

Kleinias. Nicht doch!

Der Athener. Sondern unter das Gegentheil?

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Und was alſo dieſen entgegengeſetzt iſt, werden wir wieder unter die entgegengeſetzten Eigenſchaften rechnen?

Kleinias. Natürlich.

Der Athener. Nun denn, wer jene Eigenſchaften hat, wird bei aller Welt für weichlich, unachtſam und träge gelten, für einen ſolchen, den der Dichter*) den ſtachelberaubten Drohnen vergleichbar nannte?

Kleinias. Gewiß, das Bild paßt vortrefflich.

Der Athener. Nun läßt ſich wohl nicht ſagen, daß ein Gott von ſolcher Art ſei, die ja ihm ſelbſt verhaßt iſt: und es wäre nicht zu dulden, daß Jemand ſo etwas auszuſprechen ſich unterſtünde.

Kleinias. Nein, wahrhaftig: das wäre nicht zu dulden.

Der Athener. Geſetzt nun, daß einer, dem es vorzüglich zukommt, etwas zu verrichten oder zu ver-

---

*) Heſiod Werke und Tage, 307.

Der iſt den Göttern verhaßt und den Männern, wer immer in Trägheit
Hinlebt, Drohnen, den ſtachelberaubten, im Sinne vergleichbar.

walten, mit ſeinem Sinne auf die großen Theile der Sache zwar aufmerkſam wäre, die kleinen aber gänzlich aus der Acht ließe, würden wir nicht ſehr unrichtig von einem ſolchen urtheilen, wenn wir ihn des Beifalls würdig achteten? Laßt uns folgende Betrachtung anſtellen. Von jedem, der auf ſolche Weiſe handelte, wäre er ein Gott oder ein Menſch, läßt ſich von zweien nur eines denken.

Kleinias. Nämlich?

Der Athener. Entweder glaubt er, es verſchlage dem Ganzen nichts, wenn die kleinern Theile vernachläßigt werden, oder er ſieht wohl, daß das für das Ganze nicht gleichgültig iſt, und vernachläßigt ſie dennoch aus Leichtſinn und Weichlichkeit. Oder läßt ſich noch eine andere Urſache der Vernachläßigung denken? Denn wo es unmöglich iſt, gar alles zu beſorgen, wo es dem Verwaltenden, ſei er ein Gott oder ein ſchwacher Menſch, wirklich an Kräften gebricht und ihm unmöglich iſt, alles zu verwalten, da wird es nicht aus Nachläßigkeit geſchehen, wenn er das Große oder das Kleine aus der Acht läßt.

Kleinias. Das iſt klar.

Der Athener. Nun mögen uns Dreien unſere zwei Gegner antworten, die das Daſein der Götter zwar beide zugeſtehen, der eine aber behauptet, es ſei leicht, ſie auf andere Geſinnungen zu bringen; der andere, ſie geben ſich nicht mit den kleinen Dingen ab. Fürs erſte geſteht ihr beide, daß die Götter alle Dinge kennen, alles ſehen und hören, und daß ihnen von allem, was in die Sinne fällt, oder mit dem Verſtande begriffen wird, nichts verborgen ſein könne? Gebt ihr dieſes zu, oder ſeid ihr anderer Meinung?

Kleinias. Wir ſind deiner Meinung.

Der Athener. Ferner, räumt ihr auch ein, daß ſie alles können, was immer durch die Kräfte der Sterblichen und der Unſterblichen möglich iſt?

Kleinias. Auch dieſes können die Gegner unmöglich in Abrede ſein.

Der Athener. Aber auch darüber, daß ſie gut und höchſt vollkommen ſeien, ſind wir alle fünf übereingekommen.

Kleinias. O gewiß.

Der Athener. So werden wir denn unmöglich behaupten können, daß ſie irgend worin nachläßig oder weichlich handeln, wenn ſie das ſind, was wir ſagen. Denn Trägheit entſteht bei uns ja aus Feigheit, und Nachläßigkeit aus Trägheit oder Gemächlichkeit.

Kleinias. Das iſt gewiß.

Der Athener. Alſo iſt kein Gott jemals aus Trägheit oder Unachtſamkeit nachläßig, weil kein Gott einiger Feigheit fähig iſt.

Kleinias. Auch das iſt klare Wahrheit.

Der Athener. Wenn alſo die Götter bei Verwaltung des Ganzen einzelne Dinge, als Kleinigkeiten, vernachläßigen, ſo bleibt uns nur übrig, anzunehmen, das geſchehe, entweder während ſie erkennen, daß eine Beſorgung ſolcher Einzelheiten ganz unnöthig ſei, oder ſie hätten dabei die entgegengeſetzte Erkenntniß. Oder ſeht ihr eine dritte Annahme übrig?

Kleinias. Nein.

Der Athener. Alſo haſt du, mein trefflichſter Freund, nur unter dieſen zwei Behauptungen die Wahl. Willſt du annehmen, die Götter wiſſen es nicht, daß eine ſolche Fürſorge vonnöthen ſei, und aus dieſer Un-

wiſſenheit geſchehe es, daß ſie ſich um einzelne Dinge nichts bekümmern? Oder willſt du lieber annehmen, die Götter wiſſen wohl, wie nothwendig dieſe Fürſorge wäre, aber man müſſe von ihnen ſagen, was von den ſchlechteſten Menſchen, ſie wüßten viel Beſſeres zu thun, als ſie thäten, und unterließen es nur darum, weil ſie den Empfindungen von Luſt und Leid, wie man ſagt, unterlägen?

Kleinias. Wie ſollte man das Eine oder das Andere annehmen?

Der Athener. Stehen nicht die menſchlichen Angelegenheiten in Zuſammenhang mit der beſeelten Natur, und iſt nicht unter allen lebenden Weſen gerade der Menſch dasjenige, welches zur Gottesverehrung die höchſte Anlage hat?

Kleinias. So däucht es mir.

Der Athener. Wird wohl Jemand läugnen, daß alle und jede lebenden ſterblichen Weſen, eben ſowohl als der ganze Himmel, der Götter Eigenthum ſeien?

Kleinias. Das iſt unläugbar.

Der Athener. So behaupte man nun meinetwegen, dieſe menſchlichen Dinge ſeien den Göttern Kleinigkeiten oder Wichtigkeiten: in der einen wie in der andern Vorausſetzung bleibt es ungereimt, daß die Götter, deren Eigenthum wir ſind, die Götter, deren Fürſorge und Tugend vollkommen iſt, uns vernachläßigen ſollten. Laßt uns aber noch eine Betrachtung hinzufügen.

Kleinias. Was für eine?

Der Athener. Betreffend unſre Sinne und Kräfte: iſt nicht das Leichte und das Schwere von Natur in umgekehrtem Verhältniß für beide vorhanden?

Kleinias. Wie ſo?

Der Athener. Iſt es nicht ſchwerer, kleine Dinge zu ſehen und zu hören, als große? Iſt es hingegen nicht einem jeden leichter, kleine und wenige Dinge zu tragen, zu halten und zu beſorgen, als große und viele?

Kleinias. Gewiß um vieles.

Der Athener. Wenn nun ein Arzt, dem die Herſtellung eines Körpers im Ganzen aufgetragen wäre, und dem es weder an Willen noch an Geſchicklichkeit dazu fehlte, nur das Große beſorgen wollte, mit den Theilen aber und dem Kleinen ſich nicht abgäbe, würde der jemals zuwege bringen, daß ſich der ganze Leib wohl befände?

Kleinias. Nimmermehr.

Der Athener. Bemerkt das nicht auch jeder Steuermann, jeder Feldherr, jeder Haushalter, oder auch jeder Staatsmann, mit Einem Wort, jeder der etwas zu verwalten hat, daß er, um das Viele und Große in gutem Stand zu erhalten, das Wenige und das Kleine nicht dürfe verabſäumen; wie ſchon die Baumeiſter ſagen, daß die großen Steine ohne kleine nicht feſt liegen?

Kleinias. Es kann nicht anders ſein.

Der Athener. So ſei denn ferne von uns, daß wir Gott unter ſterbliche Werkmeiſter herunterſetzen. Je beſſer von dieſen einer ſeine Kunſt verſteht, deſto genauer und vollkommener wird er mit der nämlichen Kunſt die kleinen und großen Theile ausarbeiten: und Gott, der allweiſe, der Alles beſorgen will und kann, ſollte ſeine Sorge nur auf die großen Dinge einſchränken, und ſich mit den kleinen, die ſo viel leichter zu beſorgen ſind, nicht abgeben, wie es etwa ein Träger oder Feiger, der Mühe wegen die Arbeit ſcheuender Menſch machen möchte?

Kleinias. Nimmermehr ſoll eine ſolche Meinung von den Göttern bei uns Eingang finden, lieber Fremdling. Wäre das doch ein Gedanke, der die Götter eben ſo ſehr beſchimpfte, als er der Wahrheit zuwider iſt.

Der Athener. Alſo hätten wir nun, dünkt mich, mit demjenigen ganz hinreichend geſprochen, der den Göttern gerne den Vorwurf machen möchte, daß ſie ſich unſrer Angelegenheiten nicht annehmen.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Wenigſtens haben wir ihn mit unſern Gründen gezwungen, die Unrichtigkeit ſeiner Behauptung einzugeſtehen. Gleichwohl wird es nicht überflüſſig ſein, uns noch einiger bezaubernder Sagen bei ihm zu bedienen.

Kleinias. Laß ſie hören, guter Fremdling.

Der Athener. Wir wollen den Jüngling mit unſern Worten überreden, daß von dem, deſſen Vorſorge das Ganze umfaßt, alle Dinge ſo zuſammengeordnet ſeien, wie es der Erhaltung und Vollkommenheit des Ganzen zuträglich iſt, ſo daß jeder Theil wirkt und leidet, was ihm nach dem Maße ſeines Vermögens gebührt. Ueber dieſe beſondern Theile ſind Beherrſcher geordnet, ihr Thun und Leiden durchgängig bis auf die kleinſte Veränderung zu regieren, und die Vollendung des Ganzen bis in die letzte Theilung zu befördern. Dieſer Theilchen eines biſt auch du, armer Sterblicher, und ſo klein dein Theilchen iſt, ſtehſt du doch allezeit in Zuſammenhang mit dem Ganzen und in Beziehung auf dasſelbe. Du aber denkſt eben dabei nicht daran, daß alles, was geboren wird, um des Ganzen willen in die Welt kommt, damit der Zuſtand, in dem das Leben des Ganzen beruhet, glückſelig ſei; welches

Ganze nicht um deinetwillen geworden iſt, ſondern du für das Ganze. Denn ein jeder Arzt und ein jeder verſtändiger Künſtler arbeitet immer auf ein Ganzes und bezweckt die allgemeine Vollkommenheit deſſelben: er ſchafft aber den Theil um des Ganzen, nicht das Ganze um des Theiles willen. Du aber entrüſteſt dich, weil du nicht verſtehſt, wie das Beſte des Ganzen zugleich für das Ganze und für dich paſſend iſt, ſo weit das allgemeine Sein und Werden es geſtattet. Da aber die Seele allezeit einem Leibe zugeordnet iſt, jetzt dieſem, dann einem andern, und ihr Zuſtand allerlei Veränderungen leidet, die bald von ihr ſelbſt, bald von einer andern Seele herrühren; ſo bleibt dem Verwalter aller Dinge nichts übrig, als die Seelen, wie ein Bretſpieler ſeine Steine, zu verſetzen, die, deren Charakter ſich veredelt hat, an einen beſſern, und die, deren Charakter ſchlimmer geworden, an einen ſchlimmern Ort, jede an den, der ſich für ſie ſchickt, damit jeder ihr gebührendes Loos zu Theil werde.

Kleinias. Wie verſtehſt du das?

Der Athener. Ich meine, ich ſtelle die Sache in der Weiſe dar, in welcher es begreiflich wird, wie die Götter alles aufs leichteſte verwalten. Denn wenn ein Gott, indem er allezeit mit Abſicht auf das Ganze bildet, mit allen Dingen ſo verführe, daß er ihnen immer andere Geſtalten gäbe, z. B. beſeeltes Feuer in ſolches Waſſer verwandelte, und nicht Vieles aus Einem, oder Eines aus Vielen bei der erſten oder zweiten oder auch dritten Geburt hervorbrächte; ſo hätte er mit dieſem Umſchaffen und Umbilden unerſchöpflich viel zu thun. So aber geht die Verwaltung des Ganzen mit wunderbarer Leichtigkeit zu.

Kleinias. Ich muß noch einmal fragen, wie verſtehſt du das?

Der Athener. Ich will mich näher erklären. Da unſer oberſte Beherrſcher betrachtet hatte, daß alle menſchlichen Handlungen aus der Seele entſpringen, daß ſich viele Tugenden, aber auch viele Laſter in ihnen entwickeln, daß Seele und Leib zwar nicht ewig ſind, wie die Götter, deren Ewigkeit auf dem Geſetze der Natur beruhet*), aber doch ſolche Weſen, die niemals vergehen (denn das Geſchlecht der Lebendigen hätte niemals ſich gebildet, wenn Leib oder Seele in Vernichtung eingingen); da er ferner überlegt hatte, daß alles Gute in der Seele ſeiner Natur nach allezeit nützt, das Böſe hingegen ſchadet: ſo ordnete er in Betrachtung alles deſſen jedem einzelnen Theil eine ſolche Stelle an, die im Ganzen den Sieg der Tugend und die Niederlage des Laſters am meiſten erleichterte und beförderte. Er hat alſo für das Ganze dieſe Einrichtung gemacht, daß alles, was geboren wird, denjenigen Sitz und diejenige Stelle zu ſeiner Wohnung bekomme, die allemal für die Beſchaffenheit des Dinges nothwendig iſt. Von welcher Beſchaffenheit aber einer werde, das zu bewirken überließ er dem freien Willen eines jeden. Denn in welcher Weiſe und von welcher Beſchaffenheit der Seele einer zu ſein begehrt, in der Weiſe und von ſolcher Beſchaffenheit wird auch in der Regel allemal ein jeder von uns.

Kleinias. So iſt es wohl anzunehmen.

Der Athener. So gehen alſo in allen beſeelten

*) Nach der zuerſt von Schultheß aufgeſtellten richtigen Erklärung.

Weſen Veränderungen vor, deren Grund in ihnen ſelbſt liegt: gemäß aber dieſen Veränderungen erhalten ſie ihre Stelle nach der Anordnung und dem Geſetze des Schickſals. Wer ſich in ſeinem ſittlichen Charakter nur wenig verändert, der wird in kleinerer Entfernung auf der Oberfläche des Erdraumes verſetzt. Die aber, deren Veränderung ins Schlimmere beträchtlicher iſt, ſinken in die Tiefe hinab, in jene untern Gegenden, welche unter dem Namen Hades und den verwandten Benennungen die Seelen mit banger Furcht und ſchrecklichen Träumen beunruhigen, während ſie leben, und nach ihrem Scheiden vom Körper. Bei größern Fortſchritten, die eine Seele im Laſter oder in der Tugend durch ihren eigenen Willen und durch den überwältigenden Einfluß des Umgangs macht, wird ſie, wenn ſie der göttlichen Tugend nachhängt und ſelbſt in ausgezeichnetem Grade göttlich wird, auch an einen ausgezeichneten und ganz heiligen Ort verſetzt*); wenn aber eine Seele die entgegengeſetzte Beſchaffenheit annimmt, ſo verſetzt ſie ihr Leben auch in den entgegengeſetzten Zuſtand.

Sieh, alſo iſt die Ordnung der Götter im hohen Olympos**),

o Knabe und Jüngling, der du meinſt, die Götter tragen keine Sorge für dich: Wer ſchlechter wird, wandert zu

*) Der Zuſatz „indem ſie an einen andern, beſſern Ort hingebracht wird“ erſcheint uns in ſeiner theils wörtlichen, theils ſchwächenden Wiederholung des Vorhergehenden eine verunglückte Erklärung. Es iſt hier von einer Steigerung der ſchon angegebenen Verſetzung die Rede.

**) Homer Odyſſee, XIX. 43.

den ſchlechtern, wer ſich beſſert zu den gebeſſerten Seelen hin; und der eine, wie der andere, muß im Leben und in jedem Tode nichts andres thun und erfahren, als was von Gleichen gegen Gleiche natürlich zu erwarten iſt. Gegen dieſes Recht wirſt weder du noch wird ein Andrer, wenn ihn das Unglück (der Sünde) traf, jemals ſich rühmen können, die Götter *) überwältigt zu haben; dieſes Recht haben die, welche es angeordnet, zur unverbrüchlichſten Ordnung gemacht, und vor ihm iſt unbeſchränkte Ehrfurcht zu hegen. Denn du wirſt ſeiner Aufſicht niemals entrinnen, wäreſt du noch ſo klein, und verkrocheſt dich in die Tiefe der Erde, oder noch ſo hoch, und ſchwängeſt dich in den Himmel empor: du wirſt die gebührende Strafe deiner Thaten erleiden müſſen, entweder noch in dieſem Leben, oder wann du in den Hades wirſt hingefahren, oder an einen andern noch ſchrecklichern Ort verſetzt worden ſein. Das laß dir auch in Anſehung derer geſagt ſein, die du geſehen haſt durch Frevel und allerlei Ungerechtigkeit aus niedrigen Umſtänden zu hohem Anſehen emporſteigen, von welchen du deßwegen glaubteſt, ſie ſeien aus elenden zu glückſeligen Menſchen geworden, und in deren Geſchichte du dann, als in einem Spiegel, klar zu ſehen vermeinteſt, daß die Götter überall der Menſchen keine Rechnung tragen. Du wußteſt nämlich ihre endliche Beſtimmung nicht, wie dieſelbe zum Beſten des Ganzen beitragen muß. Und wie kannſt du, überkühner Jüngling, dir einbilden, man brauche das nicht zu wiſſen,

*) θεῶν hängt wohl nicht von δίκης ab, ſondern tritt anakoluthiſch an deſſen Stelle.

da ſich doch ohne dieſe Kenntniß Niemand eine allgemeine Anſchauung bilden, noch in Berechnung eintreten kann, was im Leben Glück und was unglückliches Geſchick zu nennen ſei. Ueberzeugen dich dieſe Vorſtellungen des Kleinias und unſrer ganzen Verſammlung von Greiſen, daß du als ein Unwiſſender von den Göttern geredet haſt, ſo magſt du daraus erkennen, daß der Gott ſelbſt ſich gütig deiner annimmt. Sollteſt du noch weitere Belehrung vonnöthen haben, ſo höre, wenn du nur einigermaßen verſtändig biſt, zu, was wir nun unſerm dritten Gegner ſagen werden. Daß nämlich Götter ſeien, und daß ihre Vorſorge über die Menſchen walte, dieſe zwei Sätze ſind nunmehr, ich darf wohl ſagen, nicht gar übel bewieſen worden. Daß ſie ſich aber von Menſchen, die Böſes thun, leicht begütigen und durch Geſchenke beſtechen laſſen, iſt ein Satz, der durchaus nicht zugeſtanden werden kann, ſondern auf alle Weiſe und nach beſtem Vermögen muß widerlegt werden.

Kleinias. Allerdings! Laß uns denn ſogleich zum Werke ſchreiten.

Der Athener. Wohlan denn, um eben dieſer Götter willen, wie ſollte es wohl mit dieſer Begütigung, wenn ſie eben bei ihnen Statt fände, zugehen? Wer und in welcher Stellung ſollten die Götter dabei ſein? Nothwendig werden ſie doch Herrſcher ſein müſſen, da ſie den ganzen Himmel immerdar verwalten ſollen.

Kleinias. So iſt es.

Der Athener. Aber mit was für Herrſchern haben ſie wohl Aehnlichkeit, oder welche mit ihnen, daß wir aus der Vergleichung richtig vom Kleinern auf das Größere ſchließen können? Haben ſie mit Führern von

Wagen im Wettkampfe etwas Aehnliches, oder mit Steuermännern eines Schiffes? Vielleicht laſſen ſie ſich auch mit Feldherrn vergleichen, die ein Kriegsheer anführen; oder ſie mögen auch Aerzten gleichen, die gegen feindliche Angriffe der Krankheiten auf die Körper auf der Hut ſind; oder Landwirthen, welche gewiſſe wiederkehrende, dem Wachsthum der Pflanzen ſchädliche, Witterungen mit Beſorgniß erwarten, oder auch Aufſehern von Herden. Denn da wir bei uns feſtgeſtellt haben, daß das Weltall voll Gutes und voll Böſes ſei, doch des Böſen mehr als des Guten habe, ſo behaupten wir in Folge deſſen, daß zwiſchen dieſen ewiger Krieg ſei und es einer erſtaunlichen Wachſamkeit bedürfe. Zu unſrer Hülfe aber haben wir die Götter und die Dämonen, denen wir hinwiederum eigenthümlich zugehören. Unſer Verderben iſt die Ungerechtigkeit, der Uebermuth und die Unbeſonnenheit; unſere Rettung die Gerechtigkeit, die Beſonnenheit und die Weisheit, welche ihren Sitz in den Wirkungen der Seelen der Götter haben. Doch ſind klare Spuren vorhanden, daß deſſen etwas weniges auch hienieden in uns wohne. Da wären alſo gewiſſe Seelen, die auf Erden wohnen, und einen laſterhaften Sinn haben, gleich wilden Thieren, die ſich dann an die Seelen der Bewachenden, vergleiche man ſie nun den Hunden oder den Hirten oder nenne ſie die allerhöchſten Herren ſelbſt, machen, und durch ſchmeichelnde Reden und gewiſſe bezaubernde Gebetſprüche, wie das Gerede der Böſen behauptet, das Vorrecht erhalten, Andere zu beeinträchtigen und dabei vor allen übeln Folgen geſichert zu ſein. Wir behaupten aber, daß dieſer erwähnte Fehler, das ungehörige Uebergewicht eines Theiles, eben das ſei, was bei den thieri-

ſchen Körpern Seuche, bei den Einflüſſen der Witterung auf die Jahreszeiten Peſt, in den Staaten und Staatsverfaſſungen wieder unter anderm Namen Ungerechtigkeit genannt wird.

Kleinias. Ganz Recht.

Der Athener. Das wäre alſo die Behauptung, die derjenige nothwendig aufſtellen muß, welcher behauptet, daß die Götter allezeit geneigt ſeien, den ungerechten und frevelnden Menſchen zu verzeihen, wofern man ihnen von dem, was man an ſich geriſſen, mittheile, gleichwie wenn Wölfe den Hunden etwas weniges von dem Geraubten abgäben, und dieſe, durch die Geſchenke beſänftigt, jenen geſtatteten, die Herde zu zerreißen. Kommt die Meinung derer, die behaupten, die Götter ſeien leicht zu begütigen, nicht wirklich auf das hinaus?

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Welchen der vorerwähnten Hüter ſollte man nun die Götter in dieſem Falle vergleichen und ähnlich finden können, ohne ſich alſobald lächerlich zu machen? Soll man ſie mit Steuermännern vergleichen, die durch Spenden von Wein und Opfergedüft *)

---

*) Homer Ilias IX. 500.

Sind ſelbſt ja die Götter bewegbar,
Die weit mächtiger doch an Vortrefflichkeit, Ehren und Macht ſind.
Dieſen vermögen, mit Räuchern und demuthvollen Gebeten,
Spenden und Opfergedüfte, die Menſchen den Sinn zu bewegen,
Wenn nach begangener Sünd' oder Fehltritt einer ſie anruft.

ſich verführen und Schiff und Mannſchaft zu Grunde gehen ließen.

Kleinias. Gewiß nicht.

Der Athener. Wohl auch nicht mit Wagenführern, die auf der Rennbahn mit andern um den Preis wetteiferten, und ſich durch Geſchenke bewegen ließen, den Sieg einem andern Geſpann zu überlaſſen?

Kleinias. Eine bedenkliche Vergleichung wäre das, wenn man ſolches ausſpräche.

Der Athener. Eben ſo wenig mit Feldherren, oder Aerzten, oder Landwirthen, oder Hirten (die ſo handelten), noch endlich auch mit Hunden, die ſich von Wölfen verführen ließen.

Kleinias. Behüte! Wer wollte ſich ſolche Vergleichungen zu Sinne kommen laſſen?

Der Athener. Nicht wahr, unter allen Hütern und Bewahrern kennen wir keine größern und die für größere Dinge Sorge trügen, als die geſammten Götter?

Kleinias. Bei weitem keine.

Der Athener. Sollen wir nun ſagen, daß dieſe Götter, welche die edelſten Dinge bewahren, und denen an Vortrefflichkeit der Bewahrung Niemand gleich kommt, noch ſchlechter ſeien, als Hirtenhunde, oder als ganz gewöhnliche Menſchen, da ſelbſt dieſe das Recht niemals um Geſchenke verrathen würden, wenn ihnen ungerechte Leute ſolche gewiſſenlos anböten?

Kleinias. Nimmermehr! Das wäre ja ein unerträgliches Urtheil, und unter allen Arten von Gottesverächtern möchte wohl der, welcher an dieſer Meinung feſthält, mit größtem Rechte für den ſchlimmſten und gottloſeſten aller Gottesverächter gehalten werden.

Der Athener. So dürften wir denn ſagen, dieſe

drei Sätze ſeien nun wohl hinlänglich bewieſen, daß Götter ſeien, daß ſie Alles wohl verwalten, und daß ſie gegen alles, was wider das Recht iſt, ſchlechterdings unerbittlich ſeien?

Kleinias. Gewiß, und auch wir ſtehen zu dieſen Sätzen.

Der Athener. Es mag wohl ſein, daß die Ausdrücke wegen der Zankſucht der böſen Menſchen oftmals ziemlich hitzig geweſen ſind. Wir haben aber dieſen Streit darum ſo eifrig geführt, mein lieber Kleinias, damit die Böſen ſich deſto weniger ſchmeicheln, uns an Gründen überlegen und darum berechtigt zu ſein, in Anſehung der Götter zu thun, was ſie wollen, und was immer ihren nichtswürdigen Grundſätzen gemäß ſein möchte. Aus dieſem Grunde hat uns der Eifer erfüllt, mit jugendlichem Feuer zu reden. Haben wir damit ſo viel ausgerichtet, daß wir dieſe Leute auch nur einigermaßen bewogen haben, ihren eigenen Sinn zu verabſcheuen, und die entgegengeſetzte Geſinnung lieb zu gewinnen; ſo iſt unſer Eingang zu den Geſetzen wider die Gottloſigkeit uns wohl gerathen.

Kleinias. Wohl iſt das zu hoffen: und wäre es auch nicht, ſo wird wenigſtens die Art des Vortrages keine Schuld auf den Geſetzgeber laden.

Der Athener. Nach dieſem Eingang alſo werden wir jetzt ſchicklich zu dem Vortrage, der die Geſetze ſelbſt verkündet, fortſchreiten, und befehlen, daß alle Unfrommen ihrer Aufführung entſagen und nach frommer Geſinnung leben ſollen. Kehrte ſich Jemand nicht daran, ſo ſoll das Geſetz gegen die Gottloſigkeit folgendes ſein: Wenn ſich Jemand in Worten oder Werken als ein Gottesverächter zeigt, ſo ſoll, wer es hört oder ſieht,

dem Unfuge wehren, indem er obrigkeitlichen Perſonen Anzeige macht, da dann die erſten, denen es zu wiſſen gethan wird, den Angeklagten kraft der Geſetze vor das für ſolche Fälle verordnete Gericht führen ſollen. Wofern aber eine Obrigkeit, die von der Sache hörte, dieß nicht thut, ſo ſoll Jedermann befugt ſein, ſie ſelbſt der Gottloſigkeit anzuklagen und die Geſetze zu rächen. Wenn die Gottloſigkeit auf Jemand vor den Richtern bewieſen iſt, ſo ſollen dieſe in jedem einzelnen Falle nach Beſchaffenheit jedes Verbrechens die Strafe beſtimmen. Gefängnißſtrafe ſoll Alle treffen. Da aber drei Staatsgefängniſſe ſind, ein allgemeines für die meiſten Verbrecher auf dem Marktplatz, um der körperlichen Sicherheit der Bürger willen, und eines bei dem Orte, wo ein Theil der Obrigkeit die nächtliche Verſammlung hält*), welcher Sophroniſterion (Beſſerungsort) heißt, und eines mitten im Lande, in der möglichſt einödeſten und wildeſten Gegend, das irgend einen Namen, der ſchimpfliche Strafe bezeichnet, hat; da es ferner dreierlei Urſachen der Verſündigung gegen die Götter gibt, die wir eben abhandelten, und, weil aus jeder ſolchen Urſache zweierlei Verſündigungen entſtehen können, ſechs verſchiedene Arten: ſo ſoll immer unterſchieden werden, welcher Art der Verſchuldung gegen die Götter ſich einer ſchuldig gemacht habe, weil nicht alle auf gleiche oder ähnliche Weiſe geſtraft werden ſollen. Es gibt nämlich Leute, die, ungeachtet ſie überall nicht an das Daſein der Götter glauben, doch von Natur einen rechtſchaffenen Charakter beſitzen: dieſe ſind

*) Vgl. B. XII. p. 961. b.

dem Laſter feind, und hegen gegen alle Ungerechtigkeit einen ſolchen Widerwillen, daß ſie keine ſchändliche Handlung zu begehen fähig ſind, ſondern die ungerechten Menſchen meiden, und die gerechten lieben. Es gibt aber auch ſolche, die bei der Meinung, die Welt ſei leer von Göttern, unmächtig ſind, ihren Hang zur Luſt oder ihre Abneigung vor der Unluſt zu mäßigen, daneben aber ein vortreffliches Gedächtniß und ſcharfſinnigen Verſtand beſitzen. Beide haben dieſelbe Krankheit, keine Götter zu glauben, gemein: allein die einen ſtiften zum Schaden der menſchlichen Geſellſchaft mehr, die andern minder Unheil. Der eine wird ſeine frechen Urtheile über Götter, über Opfer, über Eidſchwüre überall vorbringen, und würde vielleicht durch ſein Hohngelächter über Andersdenkende Manchen auf ſeine Seite bringen, wenn man es ihm ungeſtraft hingehen ließe. Ein andrer hingegen, der mit jenem gleich denkt, aber in dem Ruf eines geiſtreichen Mannes ſteht, iſt voll Betrug und Argliſt; ein ſolcher legt ſich etwa auf das Wahrſagen, oder gibt ſich mit allerlei Zauberkünſten ab; ſolche Leute ſind es, aus denen oft auch Tyrannen, Demagogen, Heerführer werden, ja welche eigene Myſterien erſinnen, und die Künſte der ſogenannten Sophiſten treiben. Von dieſen Ungläubigen alſo gibt es mancherlei Gattungen, zwei aber ſind von der Wichtigkeit, daß Geſetze gegen ſie vonnöthen ſind: die eine, die (mit ihrem Truge) alle Religion verhöhnt, verſündigt ſich auf eine ſolche Art an den Göttern, die nicht bloß einfacher, auch nicht bloß doppelter Todesſtrafe werth iſt; gegen die andere muß man mit Zurechtweiſung und Einkerkerung verfahren. So ſind auch die, welche meinen, die Götter tragen keine Vorſorge, in zwei Klaſſen

zu unterſcheiden, und ebenſo die, welche glauben, es laſſe ſich bei den Göttern alles leicht abbitten. Indem dieſes alſo verſchieden iſt, ſoll der Richter diejenigen, die aus Schwachheit des Verſtandes, nicht aus Bosheit des Herzens und Charakters dahin gekommen, nach dem Geſetze wenigſtens auf fünf Jahre ins Beſſerungshaus ſetzen: während welcher Zeit Niemand von den Bürgern zu einem ſolchen kommen ſoll, als die Mitglieder der nächtlichen Verſammlung, die ſich Mühe geben werden, ihn durch Geſpräche zurechtzuweiſen und ſeine Seele zu retten. Wann die Zeit des Verhafts für ſie zu Ende iſt, und man glauben darf, daß der Mann nunmehr der geſunden Vernunft folge, ſo ſoll er wieder bei den Vernünftigen wohnen. Käme er aber, anſtatt ſich gebeſſert zu haben, von neuem als ein ſolcher Verbrecher zum Vorſchein, ſo ſoll er zum Tode verurtheilt werden. Diejenigen aber, die zu der Meinung, es ſeien entweder keine Götter, oder nur ſolche, die ſich mit keiner Fürſorge abgeben, oder ſich durch jede Abbitte bewegen laſſen, noch die Natur böſer Raubthiere an ſich haben, und indem ſie die Menſchen verachten, nicht nur mancher Seele derer, die leben, ſich bemächtigen, ſondern auch die Seelen der Verſtorbenen in ihrer Gewalt zu haben verſichern, ja ſogar ſich anheiſchig machen, die Götter zu allem, was man verlangt, durch gewiſſe Opfer, Gebete und Zauberſprüche zu bewegen, und die, um ſich zu bereichern, darauf ausgehen, ſowohl Einzelne als ganze Häuſer und Staaten in gänzliches Verderben zu bringen; dieſe, ſage ich, ſind einer ſchärfern Ahndung werth. Wer immer einer ſolchen Verſchuldung überwieſen wird, den ſoll das Gericht nach dem Geſetze dahin verurtheilen, daß er auf lebenslang in dem Kerker, der in des Lan-

des Mitte liegt, in Ketten geſchloſſen ſei, und da von keinem Freien jemals beſucht werde; ſeine Nahrung aber, die ihm die Geſetzverweſer beſtimmen werden, ſollen Sklaven ihm darreichen. Stirbt er, ſo ſoll ſein Körper außer die Grenzen des Landes geſchleppt werden und unbegraben bleiben. Wenn ihn ein Freier begraben ließe, ſo ſoll Jedermann berechtigt ſein, dieſen als einen Gottesverächter vor dem Gerichte zu belangen. Hat er dem Staat brauchbare Kinder hinterlaſſen, ſo ſollen die Beſorger der Waiſen auch für dieſe, als wirkliche Waiſen, Sorge tragen, von dem Tage an, da ihr Vater verurtheilt wurde. — Nebſt dieſen beſondern Geſetzen iſt noch ein allgemeines vonnöthen, um unter dem Volke den Verſündigungen gegen die Götter in Reden und Handlungen und den verkehrten Anſichten dadurch zu ſteuern, daß es nicht erlaubt ſein ſoll, den Göttern auf eine andere Art Ehre und Dienſt zu erzeigen, als in den Geſetzen vorgeſchrieben iſt. Dieß allgemeine Geſetz, wonach ſich Jedermann ohne Ausnahme zu richten hat, ſoll ſo lauten: Es ſoll durchaus Niemand ein eigenes Heiligthum für ſich in ſeinem Hauſe haben*); ſondern ſo oft einen ſein Herz zu einem Opfer ermahnt, ſoll er in einen öffentlichen Tempel gehen und ſeine

*) Während in Athen nur bei Läugnung der Staatsgötter (wie bei Sokrates Anklage) oder bei Verbindung zauberiſcher oder anderer verbrecheriſcher Thaten mit geheimem Gottesdienſte Strafen über ſolchen verhängt ſich finden (vgl. Wachsmuth II. 2, 210.), ſo ſpricht ein Geſetz der Römiſchen Zwölf Tafeln, deren Urſprung meiſt von Solon hergeleitet wird, ganz ähnlich mit unſerer Stelle.

Opfer den Prieſtern oder Prieſterinnen zu Handen ſtellen, denen für die Reinigkeit derſelben Sorge zu tragen zukommt, und mit ihnen ſich ſammt denen, die an ſeinem Gottesdienſt Theil nehmen wollen, zum Gebete vereinigen. So ſoll es ſein um folgender Urſachen willen. Es iſt kein leichtes Ding, Heiligthümer und Götter einzuführen, ſondern es gehört großer Verſtand dazu, hiebei richtig zu verfahren. Demnach haben viele Leute, namentlich die Frauen, überall die Gewohnheit, wenn ſie krank werden, oder wenn ſie in eine Gefahr oder Verlegenheit gerathen, oder im Gegentheil, wenn ihnen ein Glück widerfährt, ſogleich dieß oder das, womit ſie verſehen ſind, zu weihen, und Opfer zu geloben, und den Göttern und Dämonen und Götterſöhnen Bilder und Heiligthümer zu verſprechen. Endlich glaubt auch Mancher, der durch ein Geſicht im Wachen oder im Traume erſchreckt iſt, oder der ſich an allerlei Erſcheinungen erinnert, das Unglück, das ihm aus jedem dieſer Dinge ahnet, abzuwenden, wenn er Tempel und Altäre baut, mit denen ſie dann alle Häuſer und alle Straßen erfüllen, nicht nur an reinen Orten, ſondern wo immer ſolche Leute ſich gerade befinden. Um aller dieſer Gründe willen ſoll Jedermann gehalten ſein, ſich nach dem jetzt vorgetragenen Geſetze zu verhalten: wozu noch ein wichtiger Grund kommt, nämlich damit wir verhüten, daß nicht Leute, die unwürdige Begriffe von den Göttern hegen, ſich ebenfalls ſolches Thun verſtohlener Weiſe aneignen, in ihren Häuſern für ſich Heiligthümer und Altäre bauen, und durch Opfer und Gebete, womit ſie dort im Verborgenen die Götter zu verſöhnen glauben, ſich in der Ungerechtigkeit und allen Laſtern immer mehr verhärten, welches nicht nur ſie ſelbſt, ſondern

auch die, welche es geſchehen laſſen, obwohl bei beſſern Grundſätzen, vor den Göttern ſtrafbar machen würde; ſo daß dann die ganze Stadt die Gottloſigkeit ſolcher Leute in gewiſſer Weiſe mit Recht entgelten müßte. Damit alſo der Geſetzgeber dießfalls vor Gott außer aller Schuld ſei, ſo ſtelle er das Geſetz auf: Es ſoll Niemand ein Heiligthum eines Gottes in ſeinem Privathauſe haben. Fände es ſich, daß Jemand, ſei es Mann oder Weib, einen andern Gottesdienſt hätte und feierte, als die öffentlich angeordneten, ſo ſoll, wenn ſie dabei kein großes und ſtrafbares Unrecht begangen haben, dann ſoll, wer es inne wird, es den Geſetzverweſern anzeigen: und dieſe ſollen befehlen, den einzelnen Gottesdienſt in den öffentlichen Tempel zu verpflanzen: wäre der Fehlbare ungehorſam, ſo ſollen ſie Buße von ihm eintreiben, bis es geſchehen iſt. Wenn aber von einem, der nicht aus kindiſcher Unwiſſenheit, ſondern aus Bosheit eines Erwachſenen eine Gottloſigkeit begangen hat, bekannt wird, daß er Gottesdienſt verrichtet hat, habe er nun in ſeinem Privateigenthum ein Heiligthum gegründet, oder opfere er öffentlich im Tempel der oder dieſer Gottheit: ſo ſoll er am Leben geſtraft werden, weil er als ein Unreiner geopfert hat. In jedem Fall ſollen die Geſetzverweſer zuerſt entſcheiden, ob eine Gottloſigkeit aus kindiſcher Thorheit herrühre oder nicht, und dann über den Angeklagten richten, und die gebührende Strafe an ihm vollziehen laſſen.

Eilftes Buch.

Hiernächſt werden wir für gegenſeitige Verträge die nöthigen Beſtimmungen treffen müſſen. Hier wird wohl das Hauptgeſetz einfach alſo lauten: Was mein iſt, ſoll, ſo weit dieß möglich, Niemand anrühren, Niemand auch nur im mindeſten verrücken, ſo bald er keinerlei Erlaubniß dazu von mir hat: auf die gleiche Weiſe werde dann auch ich mich in Anſehung alles deſſen, was Andern zugehört, zu verhalten haben, wenn ich der geſunden Vernunft folge. Führen wir zuerſt von ſolchen Dingen einen Schatz an, den Jemand für ſich und ſeine Nachkommen, unter die ich nicht gehöre, ſorgfältig aufgehoben hat. Fern ſei von mir, jemals die Götter zu bitten, daß ſie mich einen ſolchen finden laſſen, und fände ich ihn von ungefähr, ihn aufzuheben, oder auch mich an ſogenannte Wahrſager zu wenden, die mir auf die oder dieſe Weiſe zu rathen wüßten, wie ich das der Erde anvertraute Gut erheben könnte. Denn die Vermehrung meines Reichthums, wenn ich einen ſolchen Schatz hübe, würde für mich bei weitem nicht ſo wichtig ſein als der Zuwachs an der Tugend meiner Seele, wenn ich ihn liegen laſſe. Ich werde eine beſſere Beſitzung für mein edleres Theil erlangen, wenn ich die Gerechtigkeit in

meiner Seele für einen höhern Beſitz achte als den Reichthum. Jenes vielfach gültige Wort findet nämlich auch hier ſeine Anwendung: man ſolle nicht das Unentwegbare entwegen*). Auch die Sage verdient allen Glauben, dergleichen Gut bringe Unſegen ins Ehebett. Falls nun einer unbekümmert um Kinderſegen und ohne Achtung vor dem Geſetzgeber etwas, das weder er ſelbſt noch auch einer ſeiner Voreltern in Verwahrung legte, ohne Erlaubniß deſſen, der es hingelegt, wegnähme, und alſo das einfachſte und ſchönſte aller Geſetze verletzte, und zugleich die Verordnung eines gewiß ausgezeichneten Mannes, der uns die Regel gegeben: Was du nicht gelegt haſt, ſollſt du nicht heben **) – ein ſolcher Verächter dieſer beiden Geſetzgeber, der nicht eine Kleinigkeit nur, die er nicht ſelbſt beiſeite gelegt hat, ſondern vielleicht einen gewaltig großen Schatz entfremdete, wie ſoll der geſtraft werden? Wie die Götter ihn ſtrafen werden, das iſt dem Gotte bekannt. Was die Menſchen anbelangt, ſo ſoll der Erſte, der ſo etwas bemerkt, es ſogleich anzeigen, und zwar den Stadtaufſehern, wenn es in der Stadt begegnet; den Marktherrn, wenn es auf einem Markte der Stadt geſchieht; und wenn an einem andern Ort, ſo ſoll er es den Landaufſehern und ihren Anführern kund thun. Sobald es kund geworden, ſoll ſich der Staat durch Geſandte zu Delphi Raths erholen, und den Spruch, den der Gott ſowohl über den Schatz, als über den, der ihn genommen hat, fällen wird, gehorſam ſeiner Sehergabe vollziehen. Ein freier Bürger, der es an-

*) Vgl. S. 105.

**) Vgl. S. 110.

gezeigt hat, ſoll den Ruf der Tugend davon tragen, den der Schlechtigkeit hingegen der, welcher es (gewußt und) nicht angezeigt hat. Ein Sklave, der es angezeigt, hat um den Staat verdient, daß er durch ihn von ſeinem Herrn losgekauft und freigelaſſen werde: hat er es hingegen verſchwiegen, ſo ſoll er am Leben geſtraft werden. — Ein andres Geſetz, das kleine ſowohl als große Sachen betrifft, mag zunächſt in der Folge auf dieſes kommen, alſo lautend: Wenn Jemand etwas von dem Seinigen mit oder ohne Willen irgendwo zurückgelaſſen hat, ſo ſoll, wer dazu kommt, es liegen laſſen und den Grundſatz befolgen, daß dergleichen Sachen von der Göttin der Straßen (Artemis, Hekate) bewacht werden und ihr durch das Geſetz geweihet ſein. Ueberträte Jemand dieſen Grundſatz, höbe das Ding auf und nähme es mit ſich nach Hauſe, ſo ſoll er, ſofern die Sache von keinem beſondern Werth, und er ein Sklave iſt, von dem, der ihn darüber betritt, wenn dieſer ſelbſt nicht unter dreißig Jahren iſt, mit vielen Streichen geſchlagen werden. Iſt er aber ein Freier, ſo ſoll er fürderhin dieſes Ehrennamens und der Gemeinſchaft der Geſetze nicht mehr gewürdigt werden; übrigens den Werth des Weggenommenen dem, der es liegen gelaſſen, zehnfach erſtatten. — Wenn Einer den Andern beſchuldigt, er habe ihm etwas, ſei es wenig oder viel, von dem Seinigen genommen, und dieſer geſtändig iſt, das Angeſprochene zu haben, aber läugnet, daß es jenem gehöre; ſo ſoll der Kläger, wenn die Sache, worüber Streit iſt, im obrigkeitlichen Verzeichniß nach dem Geſetze eingeſchrieben iſt, den Beſchuldigten vor die Obrigkeit laden, und dieſer ſich ſtellen. Findet ſich dann, bei der Unterſuchung der Sache, in

dem Verzeichniß eingeſchrieben, daß die Sache dem einen von den Streitenden angehört, ſo ſoll derſelbe ſie ohne weitere Umſtände haben. Zeigt ſich aber, daß ſie einem Dritten, der nicht gegenwärtig iſt, zugehöre, dann ſoll derjenige von beiden, der hinlängliche Bürgſchaft für den Abweſenden ſtellt, daß er ſie jenem übergeben werde, ſie zu ſich nehmen, mit der Geltung, als ob dieß von jenem geſchehe. Findet ſich die ſtreitige Sache nicht im obrigkeitlichen Verzeichniß, ſo ſoll ſie bei einem der drei älteſten Glieder der Obrigkeit bis zum Rechtsſpruche hinterlegt werden. Iſt die hinterlegte Sache ein Stück Vieh, ſo ſoll die Partei, welche von dem Gerichte verfällt wird, der Obrigkeit das Futter bezahlen, welches es während der Zeit verzehrt hat. Den Rechtsſpruch aber ſoll die Obrigkeit nicht über drei Tage aufſchieben dürfen. — Ein jeder, wenn er nur bei vollen Geiſteskräften iſt, ſoll die Freiheit haben, ſeinen eigenen (entlaufenen) Sklaven ins Gefängniß zu führen, und zu behandeln, wie er will, in ſo weit dieß nämlich überall erlaubt iſt. Auch wenn einer einen Sklaven ſeines Freundes oder Verwandten auf der Flucht ertappt, darf er ihn für jenen gefangen nehmen und in Sicherheit bringen. Wenn aber Jemand einem, der als ein Sklave in Banden geführt wird, zu Hülfe kommt, ihn auf freien Fuß zu ſtellen, ſo ſoll ihn zwar der, ſo ihn führt, frei geben; der aber, welcher ihn aus ſeinen Händen befreien will, nicht eher dazu befugt ſein, bis er drei ſichere Bürgen geſtellt hat*). Reißt einer

*) Dieſe Bürgſchaft iſt nach Attiſchem Rechte; die Anſprüche entſchied dort der Polemarch, und die Strafe für

ohne ſolche Bürgſchaft Jemandem einen Sklaven aus den Händen, ſo ſoll er wegen verübter Gewalt vor Gericht verantwortlich ſein, und wenn er ſich nicht rechtfertigen kann, den Verluſt, wie er geſchätzt wird, dem Beraubten doppelt bezahlen. Auch einen Freigelaſſenen darf man gefangen nehmen, wenn er dem Herrn, der ihn freigelaſſen hat, keine oder nicht die gehörige Ehre erzeigt*). Dieſe Ehre ſoll darin beſtehen, daß der Freigelaſſene dreimal des Monats den Freilaſſer beſuche und gelobe, alles für ihn zu thun, was recht und zugleich möglich iſt; daß er ſich nur mit dem Beifall ſeines geweſenen Herrn vereheliche, und daß es ihm nicht erlaubt ſein ſoll, reicher zu werden, als ſein Freilaſſer iſt, und falls er es würde, der Ueberſchuß dem Herrn heimfallen ſolle. Auch ſoll ein Freigelaſſener nicht länger als zwanzig Jahre in der Stadt bleiben, ſondern nach Verfluß dieſer Zeit, wie andere Fremde, mit allem, was er hat, wegziehen; es ſei denn, daß er von der Obrigkeit und ſeinem Freilaſſer die Erlaubniß erhalte, länger zu bleiben. Wenn ein Freigelaſſener oder ein anderer Fremder ſein Vermögen über die Summe der dritten Schatzung gebracht hat, ſo ſoll er innert dreißig Tagen, von dem Tage an, da er dieſen Reichthum erreicht, mit

---

unbefugte Befreiung war Bezahlung des halben Preiſes an den Staatsſchatz. Lyſias gegen Pankleon S. 734. Demoſthenes gegen Neära 1358. Gegen Theokrines 1327 f. Anders nach Zaleukos Geſetzen. Polybios XII. 16, 4.

*) Auch das Attiſche Recht kannte die Klage der Abtrünnigkeit gegen Freigelaſſene, nach Harpokration. Vgl. Hermann §. 114.

Habe und Gut auswandern, und für einen ſolchen ſoll keine Erlaubniß zum Bleiben mehr von der Obrigkeit zu erhalten ſein. Würde ſich einer dieſer Ordnung nicht unterziehen, und, vor Gericht geführt, deſſen überwieſen werden, ſo ſoll er am Leben geſtraft und ſeine Güter Eigenthum des Staates werden. Ueber ſolche Streitſachen ſoll von den Gerichten der Stämme *) Recht geſprochen werden, wenn nicht die Klagen vorher durch Nachbarn oder erwählte Schiedsrichter erledigt werden. — Wenn einer auf irgend ein Stück Vieh oder auf ſonſt etwas Anſpruch macht, als auf ſein Eigenthum, ſo ſoll es der, welcher es bei Handen hat, dem Verkäufer, oder dem, der es ihm gegeben, wenn er ein habhafter und rechtlicher Mann iſt, oder der es ihm ſonſt auf irgend eine gültige Weiſe überlaſſen, wieder zuſtellen **): iſt es ein Bürger oder Einſaſſe in der Stadt, innert dreißig Tagen; hat er es von einem Fremden, innert den fünf Monaten (in welchen ſolcher Verkehr mit Fremden Statt finden kann) ***), in deren Mitte der Monat fällt, in welchem ſich die Sonne von den ſommerlichen zu den winterlichen Zeichen wendet. — Mit Kauf und Verkauf ſoll es allezeit ſo zugehen, daß jeder Verkäufer ſeine Waare an dem für ihn beſtimmten Orte des Marktplatzes gebe und auf der Stelle die Bezahlung dafür empfange. Der Handel ſoll an keinem andern Orte getrieben, und nichts auf Borg weder ge-

*) S. Th. I. S. 260.

**) Ebenfalls nach Attiſchem Rechte. Suidas in αὐτομαχεῖν. Pollux VIII. 6.

***) Vgl. B. XII. p. 952. d. e.

kauft noch verkauft werden. Will einer irgend etwas anders verhandeln, an einem andern Orte, oder, indem er ſeinem Käufer vertraut, auf Borg; ſo mag er es thun auf ſeine Gefahr hin*): denn für alle Käufe oder Verkäufe, die nicht auf dieſe angegebene Weiſe gemacht werden, wird kein Recht gehalten. So ſoll es auch mit den Geldbeiträgen ſein. Ein Freund mag von dem andern ſolche ſammeln; ſollte aber über die Einrichtung dieſer Beiträge jemals Streit entſtehen, ſo halte man ſich daran, daß für dieſe Dinge Niemandem Recht gehalten wird. — Wer Jemandem eine Waare von wenigſtens fünfzig Drachmen an Werth gegen baare Bezahlung abgeſetzt hat, der ſoll verbunden ſein, noch zehn Tage in der Stadt zu bleiben, und der Käufer ſoll die Wohnung des Verkäufers wiſſen, weil nicht ſelten begegnet, daß ſolche Käufe rechtsſtreitig und nach den Geſetzen ungültig werden. Ob ſie nach den Geſetzen aufgehoben werden ſollen oder nicht, ſoll nach folgenden Umſtänden beſtimmt werden. Wenn einer einen Sklaven verkauft hat, der mit der Schwindſucht, oder mit Steinſchmerzen, oder mit Harnzwang, oder mit der ſogenannten heiligen Krankheit (Epilepſie), oder einem andern Gebrechen behaftet wäre, das ſich durch das äußere Anſehen nicht einem jeden verriethe, das aber langwierig und ſchwer zu heilen wäre, ſei es ein Leibes- oder Seelengebrechen; und der Käufer iſt ein Arzt oder Gymnaſtiker, oder der Verkäufer hat die Wahrheit, ehe der Handel geſchloſſen worden, dem

---

*) Ebenſo Zaleukos. Theophraſt bei Stobäos XLIV. 21. Vgl. oben S. 120.

Käufer geoffenbart: ſo hat die Aufhebung des Kaufes nicht Statt. Wenn aber ein Kunſterfahrner einen ſolchen Sklaven einem verkauft hat, der ſich nicht auf dergleichen verſteht, ſo darf ihm der Käufer innerthalb ſechs Monaten die Waare zurückgeben, ausgenommen bei der heiligen Krankheit; im Falle dieſer ſoll die Zurückgabe innert Jahresfriſt erlaubt ſein. Die Sache ſoll durch Aerzte, welche beide Parteien nach gemeinſamem Vorſchlage erwählen mögen, entſchieden werden. Die Partei, welche verfällt wird, ſoll der andern den Preis, um den der Verkauf Statt gefunden, doppelt bezahlen. Wenn beide, der Verkäufer und der Käufer, unwiſſende Leute ſind, ſo ſoll die Zurückgabe Statt haben, auf gleiche Weiſe wie in dem vorigen Falle angegeben wurde, und ebenſo über die Sache gerichtet werden: aber die verfällte Partei ſoll den Preis der Waare nur einfach bezahlen. Wenn einer einen Sklaven verkauft, der eine Mordthat begangen, und das Verbrechen iſt beiden, dem Käufer und dem Verkäufer, bewußt, ſo ſoll keine Aufhebung des Handels Statt haben. Wird aber ein ſolcher einem verkauft, der es nicht weiß, ſo ſoll dieſer das Recht haben, ihn zurückzugeben, ſo bald er es erfährt. Die fünf jüngſten Geſetzverweſer ſollen darüber Richter ſein, und wenn es vor dem Gerichte bewieſen iſt, daß der Verkäufer die Sache gewußt hat, ſo ſoll er das ganze Haus des Käufers reinigen laſſen nach der Vorſchrift der Ausleger der Götter, und dem Käufer den Preis dreifach erſtatten*). — Wer

*) Aehnliche Beſtimmungen ſcheinen aus dem Attiſchen Rechte ins Römiſche übergegangen zu ſein. (Gellius IV. 2.)

Geld wechſelt oder wer mit Thieren oder auch mit anderer Waare Tauſchhandel treibt, dem ſoll es Geſetz ſein, ſo wenig etwas Verfälſchtes zu geben, als anzunehmen. Wir wollen aber nach unſerer Gewohnheit, wie bei den andern Geſetzen, auch wider allen ſolchen Frevel eine Einleitung vernehmen. Die Verfälſchung der Waaren ſoll Jedermann mit Lüge und Betrug in die gleiche Klaſſe ſetzen, von der die gemeine Rede der Menge ſo verkehrt ſpricht, daß dieſe Dinge, wenn ſie nur im rechten Augenblick geſchehen, manchmal ganz in der Ordnung ſeien. Da ſie aber ohne Regel und Beſtimmung laſſen, wann und wo dieſer rechte Augenblick vorhanden ſei; ſo muß, wer dieſem Worte folgt, ſehr oft Nachtheil leiden und eben ſo oft Andern Nachtheil zufügen. Ein Geſetzgeber aber darf dieß nicht unbeſtimmt laſſen, er muß deutlich auf alle Fälle engere oder weitere Grenzen ſetzen. Das ſoll denn auch jetzt geſchehen. Niemand gehe in Worten oder Werken mit Lüge, Betrug oder Verfälſchung um, indem er dabei die heiligen Götter zu Zeugen ſeiner Ehrlichkeit nimmt, wenn er nicht ein Gegenſtand ihres größten Abſcheus werden will: und das iſt derjenige, der ſo wenig Achtung für die Götter hat, daß er ſich nichts daraus macht, falſche Eide zu ſchwören. Beinahe eben ſo verwerflich iſt ihnen derjenige, der in Gegenwart höherer Menſchen lügt. Höher aber ſind die Beſſern gegen die Schlechtern, und insgemein alte Leute höher als die jungen, folglich ſtehen auch Erzeuger über den Erzeugten, Männer über Weibern und Kindern, und Herrſchende über den Beherrſchten. Dieſen allen gebührt allemal Ehrfurcht in jeder Art von Herrſchaft, und am meiſten eben in der bürgerlichen Regierung. Aus dieſer Wahrheit

nun fließt der Grundſatz, den wir jetzt ausgeſprochen haben. Ein jeder nämlich, der verfälſchte Waare zu Markt bringt, geht mit Lüge und Betrug um, er ruft die Götter an, und ſchwört bei ihnen nach den Geſetzen und Vorſchriften der Marktherrn, ohne Scheu vor den Menſchen und ohne Ehrfurcht vor den Göttern. Es iſt gewiß eine durchaus würdige Beſtrebung, die Namen der Götter nicht leichtſinnig zu beflecken, und nicht dieſelben mangelhaften Grundſätze zu zeigen, welche der größere Theil unſers Volkes in der Reinigkeit und Keuſchheit gegen die Götter in ſo vielen Stücken an den Tag legt. Gegen diejenigen aber, die nicht gehorchen, gelte folgendes Geſetz: Wer etwas auf dem Markte feil hat, ſei es was es wolle, ſoll die gleiche Waare niemals um zwei Preiſe verkaufen, ſondern kann er ſie um den Preis, den er einmal ausgeſprochen hat, nicht anbringen, ſo nehme er ſie wieder nach Hauſe: das iſt das Richtigſte, was er thun kann; und an dem gleichen Tage ſoll er den einmal gemachten Preis weder erhöhen noch erniedrigen*). Keiner ſoll ſeine Waare loben, viel weniger für ihre Güte ſchwören. Handelt einer wider dieſes Verbot, und iſt ein Bürger nicht unter dreißig Jahren zugegen, ſo ſoll dem erlaubt ſein, den Uebertreter für die Schwüre mit Schlägen zu züchtigen. Thut er es nicht und läßt es ungeahndet, ſo ſoll er des Tadels, die Geſetze im Stiche zu laſſen, ſchuldig geachtet werden.

*) Ein allgemeines Geſetz gegen Unwahrheit auf dem Markte führt Demoſthenes an gegen Leptines 459. vgl. Harpokration. Ueber das Geſetz gegen Erniedrigung des Preiſes bei dem Komiker Alexis (Athenäos VI. 226. a.) vgl. Becker Charikles I. S. 276 f.

Wenn ſich Jemand zu dieſen Satzungen nicht bequemen kann, und verfälſchte Waare zu Markt bringt, ſo ſoll, wer dazu kommt und es bemerkt, wenn er es beweiſen kann, der Obrigkeit es anzeigen, und die verfälſchte Waare zum Lohn haben, wenn er ein Sklave oder Einſaſſe iſt. Ein Bürger aber ſoll, wenn er es nicht anzeigt, den Namen eines ſchlechten Menſchen tragen, der die Götter beraubt; zeigt er es aber an, ſo ſoll er die Waare den Schutzgöttern des Marktes weihen. Der aber, auf welchen erwieſen wird, daß er dergleichen feil habe, ſoll nicht nur ſeiner verfälſchten Waare verluſtig ſein, ſondern auch, ſo viel Drachmen er für ſeine Waare gefordert, ſo viele Geißelhiebe auf dem öffentlichen Markt empfangen, indem ein Herold das Verbrechen ausruft, wofür ihm dieſe Strafe widerfährt. Nachdem ſich die Marktherrn und Geſetzverweſer bei erfahrnen Männern über alle Arten von Waarenverfälſchung und Schelmerei der Krämer hinlänglich erkundigt haben, ſollen ſie eine Marktordnung verfaſſen, was den Verkäufern erlaubt oder nicht erlaubt ſei. Die ſoll dann an einer Säule vor dem Verſammlungsorte der Marktherrn aufgehangen und für das Geſetz erklärt werden, woraus Jedermann ſich genau unterrichten möge, wie es auf dem Markte zugehen ſolle. – Ueber das Amt der Stadtaufſeher iſt ſchon oben hinlänglich geredet worden. Sollte noch etwas beizufügen nöthig erachtet werden, ſo mögen ſie mit gemeinſamem Rathe der Geſetzverweſer über das, was wir etwa vergeſſen haben, Verordnungen abfaſſen. Dann ſollen beide, die ältern und die jüngern Verordnungen, vor dem Verſammlungshauſe der Stadtaufſeher an einer Säule aufgeſtellt werden und ihnen zur Vorſchrift ihrer Amtsführung dienen.

Nachdem wir von der Verfälſchung beim Handel geredet haben, folgen uns nun allernächſt die Geſchäfte des Kleinhandels. Darüber wollen wir zuerſt unſern Rath und unſre Gründe angeben, und darauf dann das Geſetz abfaſſen. Aller Verkehr der Kleinhändler hat urſprünglich in den Staaten, wie natürlich, gar keine ſchädliche, ſondern nur die nützlichſte, Abſicht gehabt. Denn wie könnte man anders, als den für einen Wohlthäter anſehen, der darauf arbeitet, daß unverhältnißmäßiges und ungleiches Vermögen in irgend welchen Gütern gleich und verhältnißmäßig werde? Und es iſt nicht zu läugnen, daß dieß theils durch die Bedeutung des Geldes zuwege gebracht werde, theils es die eigentliche Beſtimmung des Kaufmanns ſei. Auch der Tagelöhner, der Wirth und andere, mehr oder minder ehrenhafte Gewerbe, wirken alle auf dieſen Zweck mit, daß es Jedermann bequemer gemacht werde, die nothwendigen Bedürfniſſe anzuſchaffen, und daß der Ungleichheit des Vermögens geſteuert werde. Warum denn aber ſolche Gewerbe weder für ſchön noch für ehrenhaft gehalten werden, und was ſie in den übeln Ruf gebracht habe, das wollen wir jetzt unterſuchen, in der Abſicht, dem Uebelſtande, wo nicht ganz, doch zum Theil, durch unſer Geſetz abzuhelfen. Es iſt dieß ein Geſchäft, das ich nicht leicht auf mich nehme und das nicht geringer Geſchicklichkeit bedarf.

Kleinias. Wie ſo?

Der Athener. Mein lieber Kleinias, die Klaſſe der Menſchen iſt klein, weil ihrer von Natur wenige ſind und dieſe noch einer vollkommenen Erziehung bedürfen, die, wenn ſie in Bedürfniſſe gerathen, und Begierden nach gewiſſen Dingen bei ihnen rege werden,

im Stande ſind, ſich in die Grenzen der Beſcheidenheit zu bequemen, und die, wenn ſie Gelegenheit haben, große Schätze zu ſammeln, nüchtern bleiben und den Stand der Mäßigkeit dem hohen Reichthum vorziehen. Weit der größere Theil der Menſchen iſt von ganz entgegengeſetzter Art: wo ſie Bedürfniſſe haben, gehen dieſe ins Ungemeſſene, und wo ſie einen mäßigen Gewinn machen könnten, ſind ſie unerſättlich im Verlangen zu gewinnen. Daher kommt es, daß, wer ſich mit Krämerei, Kaufmannſchaft, Wirthſchaft abgibt, in ſchlechtem Rufe ſteht, und ſchon die bloßen Benennungen etwas Häßliches und Schimpfliches haben. Denn gewiß, wenn es Jemand erzwingen könnte (was nie geſchehen möge, noch auch geſchehen wird) daß in jedem Lande die rechtſchaffenſten und beſten Männer — ihr werdet es lächerlich finden, aber laſſet mich nur den Fall ſetzen — für eine Zeit lang Wirthſchaft oder Krämerei oder etwas dergleichen trieben; oder daß auch tugendhafte Frauen ſich in unvermeidlicher Nothwendigkeit ſähen, ſich in eine ſolche Lebensweiſe einzulaſſen: da müßte es auffallen, wie lieb und ſchätzbar jedes dieſer Gewerbe ſei, und man würde gewiß, weil ſie dannzumal auf makelloſe Weiſe getrieben würden, jedes ſolches Gewerbe wie eine Mutter oder Amme in Ehren halten. Nun aber baut einer, der Wirthſchaft treiben will, irgendwo an einen öden und von allen Seiten her abgelegenen Ort hin eine Wohnung und bietet den Reiſenden, die es ſonſt gar ſchlimm hätten, erwünſchte Einkehr, oder wenn ſie von wilden Stürmen umhergetrieben worden, verſchafft er ihnen Ruhe und Windſtille, oder bei ſchwüler Hitze Kühlung: dann aber, weit entfernt, daß er an ein Gaſtrecht denke, und wie edle Gaſtfreunde gegen Fremdlinge

zu thun pflegen, zu der Aufnahme ihnen noch freundliche Geſchenke auf den Weg gebe, wird er ihnen wie Feinden begegnen, die in ſeine Gefangenſchaft gerathen ſind, woraus er ſie nicht anders, als gegen ſchweres, ungerechtes und gottloſes Löſegeld ledig läßt. Wegen ſolcher Niederträchtigkeiten, die man bei allen ſolchen Gewerben erfährt, iſt die Aushülfe, welche ſie für die Bedürfniſſe darbieten, in ſo übeln Ruf gekommen. Da wird alſo dem Geſetzgeber immer obliegen, ein Mittel gegen dieſes Uebel anzuwenden. Es iſt eine ſehr richtige und ſchon alte Bemerkung, daß nichts ſo ſchwer ſei, als zwei Uebel, zumal ſolche, die einander entgegen ſtehen, auf einmal zu beſtreiten, dergleichen nicht nur in Krankheiten, ſondern auch in andern Fällen vorkommt. Von ſolcher Beſchaffenheit iſt nun auch hier der doppelte Streit, der hier gegen die Armuth ſowohl als gegen den Reichthum zu führen iſt, da dieſer das Herz der Menſchen durch Ueppigkeit verderbt, jene es durch Noth und Beſchwerden zur Schamloſigkeit verleitet hat. Was wird nun ein weiſer Staat gegen ſolches Uebel zu Hülfe nehmen? Fürs erſte, ſo wenige Krämer zu haben, als immer möglich iſt: fürs zweite, dieſe Geſchäfte nur ſolchen Leuten aufzutragen, die, wenn ſich ihr Charakter verſchlimmert, dem Staate kein beträchtliches Unheil bringen: drittens für die, welche ſie wirklich betreiben, ein Mittel zu erfinden, das ihren Charakter vor dem gänzlichen Verfall in Unverſchämtheit und Niederträchtigkeit verwahre. Nachdem wir nun alſo über dieſe Sache geſprochen, ſei denn mit gutem Glücke folgendes Geſetz von uns aufgeſtellt: Von der Kolonie der Magneten, die ſich hier unter Leitung des Gottes zu einem neuen Freiſtaat anbauen, ſoll kein Landbeſitzer, dem

einer der fünftauſend und vierzig Herde zu Theil geworden iſt, weder freiwillig noch gezwungen, Krämer oder Handelsmann ſein; keiner für irgend einen Privatmann, der nicht von gleichem Stande mit ihm ſei, irgend einen Dienſt übernehmen, ausgenommen für ſeinen Vater, ſeine Mutter, ſeine Großeltern, und Jeden, der ihn an Jahren überſteigt. Dieſen mag er dienen, inſofern ſie freie Bürger ſind und ſo weit es mit der Ehre eines freien Bürgers beſtehen kann. Was ſich aber mit dieſer Ehre wohl vertrage und was derſelben zuwider ſei, das läßt ſich nicht wohl genau durch Geſetze beſtimmen; ſondern das ſoll auf das Urtheil derer ankommen, welche die Preiſe der Tugend erhalten haben, ihre Werthſchätzung oder Verachtung ſoll zum Maßſtabe dienen. Wer aber durch eine Kunſt oder ein Gewerbe an ſolcher Krämerei Theil nimmt, worunter die Bürgerehre leiden müßte, den ſoll ein jeder befugt ſein einer Beſchimpfung ſeines Geſchlechtes bei denen anzuklagen, die als die erſten in der Tugend bezeichnet ſind: und wenn ihr Urtheil dahin fällt, daß er ſeinem väterlichen Hauſe mit einem unwürdigen Gewerbe einen Schandfleck anhänge, ſo ſoll er ein Jahr gefangen ſitzen und in Zukunft ſich ſolcher Geſchäfte entmüßigen. Gäbe er ſich aber von neuem damit ab, ſo ſoll eine zweijährige Gefangenſchaft ſeine Strafe ſein, und ſo allemal dieſelbe um die vorige Zeit verdoppelt werden, ſo oft er deſſen wieder überwieſen wird. Das zweite Geſetz ſoll ſein, daß Niemandem, als einem Einſaſſen oder Fremdling, geſtattet werde, Krämerei zu treiben. Zum dritten und als drittes Geſetz bemerken wir: Damit ein ſolcher Miteinwohner in unſerm Staate ſo tugendhaft als möglich oder doch ſo wenig laſterhaft als möglich ſei, ſollen die Geſetzverwe-

ſer bedenken, daß ihnen nicht bloß obliege, auf das zu achten, was gar keine Mühe gibt, daß durch Geburt und Erziehung wohlgebildete Leute nicht wider die Geſetze handeln und niederträchtig werden, ſondern noch viel genauere Aufſicht über die zu halten, welche ohne dieſen Vortheil der Geburt und Erziehung noch Geſchäfte treiben, in welchen eine ſtarke Verführung zur Schlechtigkeit liegt. Von dieſem geſammten Kleinhandel alſo, der von weitem Umfang iſt und viele Arten von Gewerben begreift, ſoll erſtlich nur dasjenige im Staate bleiben, was als ganz unentbehrlich und nothwendig für dieſen erſcheint; dann ſollen die Geſetzverweſer in jedem Zweig des Kleinhandels erfahrene Männer zu Rathe ziehen, wie wir oben über den verwandten Punkt der Waarenverfälſchung verordneten; mit dieſen gemeinſchaftlich ausmitteln, bei welchen Einnahmen und Ausgaben der Händler ſeinen billigen Gewinn haben könne, und über die ſo ſich ergebenden Kaufs- und Verkaufspreiſe eine ſchriftliche Anweiſung aufſtellen, die dann theils von den Marktherrn, theils von den Stadtaufſehern, theils von den Landaufſehern ſoll gehandhabt werden. Dieſe Verordnungen werden ſo ziemlich bewirken, daß einerſeits Jedermann von dem Kleinhandel Nutzen habe, und daß anderſeits die, welche ihn in den Staaten betreiben, am wenigſten darunter leiden.

Ueber jedes Verſprechen, wobei Jemand das Verſprochene nicht erfüllt, ausgenommen, es wäre etwas, das ihm die Geſetze oder ein Volksbeſchluß zu leiſten verböten, oder wozu er durch einen ungerechten Zwang wäre genöthigt worden, oder welches zu halten ein unerwarteter Zufall ihn wider Willen außer Stand ſetzte — über jedes andere unerfüllte Verſprechen ſoll Recht ge-

halten werden vor den Stammgerichten, wofern die Sache nicht vor Schiedsrichtern oder Nachbarn vorher kann geſchlichtet werden. Dem Hephäſtos und der Athene heilig iſt das Geſchlecht derjenigen Arbeiter, deren Künſte uns die Bequemlichkeiten des Lebens verſchafft haben; hinwieder dem Ares und der Athene diejenigen, die durch andere abwehrende Künſte die Arbeiten der Handwerksleute ſchützen und ſchirmen; und mit Recht ſind auch dieſe den genannten Göttern heilig. Alle dieſe bringen ihr Leben im Dienſt des Landes und des Volkes zu, die einen gehen in der Feldſchlacht voran, die andern bringen um Lohn allerlei Werkzeuge und Werke zu Stande. Wenn dieſe für die Götter, die ſie als ihre Stammväter anzuſehen haben, die gebührende Ehrfurcht hegen, ſo werden ſie ſich bei ihrem Geſchäfte keine Lüge erlauben dürfen. Würde alſo ein Arbeiter auf die abgeredete Zeit ſein Werk aus böſem Willen nicht fertig machen; vergäße er, des Lichtes der Vernunft beraubt, der Ehrfurcht vor dem Gotte, der ihm Nahrung beſcheert, und dächte, der Gott werde wohl der Verwandtſchaft wegen für ihn Nachſicht haben: ſo wird fürs erſte die Strafe des Gottes über einen ſolchen kommen, demnach ſoll mit ihm nach folgendem Geſetze verfahren werden. Er ſoll dem, der ihm die Arbeit verdungen und dem er nicht Wort gehalten, den Werth derſelben bezahlen, und ſie dann wieder vom Anfang an in der das erſte Mal abgeredeten Zeitfriſt ohne Lohn verfertigen. Auch dem, bei welchem eine Arbeit beſtellt wird, räth das Geſetz, was es dem Verkäufer räth, daß er nämlich nicht verſuchsweiſe ſeine Sache zu theuer anſchlage, ſondern aufs geradeſte nur ſo viel dafür fordere, als ſie wirklich werth iſt. Eben das gebeut es auch

dem Arbeiter, dem ein Werk verdungen wird; denn dieſer weiß ja, was dasſelbe werth iſt. In den Staaten freier Bürger ſoll demnach kein Arbeiter ſeine Kunſt, die an ſich eine klare und unſchuldige Sache iſt, ſelbſt ſo treiben, daß er die Unkundigen durch Betrug und Liſt in Schaden zu bringen ſuche. Wem dießfalls ein Unrecht geſchieht, dem ſoll gegen den Betrüger Recht gehalten werden. Wenn einer einem Arbeiter für ein verdungenes Werk nicht den Lohn nach der geſetzlich geſchehenen Zuſage bezahlt, und der dem Städte ſchirmenden Zeus und der Athene, den Stiftern der bürgerlichen Geſellſchaft, ſchuldigen Ehre ſo ſehr vergißt, daß ihm ein kleiner Gewinn wichtig genug iſt, das große Band der geſellſchaftlichen Treue zu löſen: ſo ſoll das Geſetz mit den Göttern den Verband des Staates ſchützen. Wer ein beſtelltes Werk, das ihm abgeliefert wurde, nicht auf die verabredete Zeit bezahlt, der ſoll den doppelten Preis ſchuldig ſein. Läßt er die Bezahlung über ein Jahr anſtehen, ſo ſoll er noch von jeder Drachme den Sechstheil *) monatlichen Zins bezahlen, obwohl ſonſt keine andern Gelder, die man auf Borg gibt, verzinſet werden ſollen. Ueber jeden ſolchen Fall ſoll von den Gerichten der einzelnen Stämme Recht geſprochen werden.

Im Vorbeigehn laßt uns bemerken, daß, was hier

*) Epobelie, eigentlich der Obolos (der ſechste Theil), der von jeder Drachme der angetragenen Strafe bezahlt werden mußte, wenn der Kläger bei einer Privatklage mit mehr als vier Fünftheilen der Stimmen verurtheilt wurde. S. Hermann §. 144.

in Anſehung der Arbeiter überhaupt erwähnt ward, mit allem Recht auch von denen gelten ſoll, die im Kriege für die Sicherheit arbeiten, von den Feldherrn und allen Kriegsverſtändigen; denn dieſe ſind nur eine andere Art von Werkmeiſtern. Wenn alſo auch deren einer für den Staat aus eigenem Trieb oder nach Auftrag ein Werk übernommen und löblich vollführt hat, und man ihn dafür mit den verdienten Ehren, die der Preis für kriegeriſche Männer ſind, belohnt, ſo wird das Geſetz dieß nie aufhören zu loben; wer hingegen eine verdienſtvolle Heldenthat, die ihm zu Gute gekommen, unvergolten läßt, den wird dasſelbe tadeln*). So ſoll alſo dieſes Geſetz über dieſen Punkt aufgeſtellt ſein, in welches ſolches Lob verwoben ſei, und das die Menge der Bürger mehr aufmuntere als zwinge, die braven Männer, welche den geſammten Staat durch Proben der Tapferkeit oder durch kluge Kriegsanſtalten retten, in den zweiten Ehrenrang zu erheben. Die Ehren des höchſten Ranges nämlich ſollen für die aufgehoben ſein, welche ſich als beſonders eifrige Verehrer der Schriften der guten Geſetzgeber zu zeigen vermögen.

Wir haben nunmehr wohl über die wichtigſten Verträge, die in der menſchlichen Geſellſchaft geſchloſſen werden, Ordnungen gemacht; nur bleiben uns noch die Verträge übrig, welche die Waiſen und ihre Verſorgung durch Vormünder angehen. Ueber dieſe aber müſſen wir nach dem jetzt Vorgetragenen nothwendig auch et-

*) Nach Aſt's richtiger Ueberſetzung (gegen ſeine frühere Erklärung), mit Benutzung von Baiters Conjectur, und als ob etwa nach oder ſtatt εἰσὶν ſtünde ὃς ἄν.

was verordnen. Der Anlaß dazu ſind allemal entweder beſondere Wünſche, welche diejenigen, die ihrem Ende nahe ſind, für ihre Verordnungen haben, oder beſondere Zufälle, die einem alle Verordnung unmöglich machen. Geſetze hierüber nannte ich darum nothwendig, lieber Kleinias, weil hier nicht wenig Mühe und Schwierigkeit vorkommt. Und auch die Sache ohne alle Vorſchrift vorbeizugehen, iſt nicht möglich. Denn da würden die verſchiedenſten Verordnungen herauskommen, die bald wider die Geſetze liefen, bald wider die Gemüthsart der Lebenden, bald wider das, was des Verordnenden eigner Charakter bis auf die Zeit geweſen war, da ihm ſeine Verordnung zu machen einfiel, wenn man die Vollmacht gäbe, daß alles ſchlechtweg gültig ſein ſollte, was einer am Ende ſeines Lebens, wie es auch immer um ihn ſtehen möchte, für ſeinen letzten Willen erklärte. Denn insgemein iſt man ja übel im Verſtande beſtellt nnd von geſchwächtem Sinne zu der Zeit, da man glaubt, jetzt ſtehe einem der Tod bevor.

Kleinias. Wie verſtehſt du das, Fremdling?

Der Athener. Schwierig iſt der Menſch, Kleinias, wenn ihm ſein Ende naht: und es ſtrömen dann ſchreckhafte und bittere Reden wider die Geſetzgeber von ſeinen Lippen.

Kleinias. Wie ſo?

Der Athener. Weil er alsdann gern Herr und Meiſter über alles ſein möchte, ſo bricht er gewöhnlich voll Zorn in die Worte aus.

Kleinias. In welche?

Der Athener. Götter! welch unerträglicher Zwang, daß es mir gar nicht frei ſtehen ſoll, das Meinige wem ich will, zu geben oder nicht, und dem mehr, dem we-

niger zu geben, je nachdem ſich die Leute ſchlecht oder gut gegen mich erwieſen haben, wovon ſie mir ja genugſame Proben in kranken Tagen, in meinem hohen Alter und in allerlei Zufällen meines Lebens gaben.

Kleinias. Dünkt dich denn, Fremdling, ſie haben hierin ſo gar Unrecht?

Der Athener. Das dünkt mich, Kleinias, die alten Geſetzgeber ſeien zu weichlich geweſen und haben gar wenig die Folgen der menſchlichen Begegniſſe voraus geſehen und in Ueberlegung genommen, da ſie hierüber Geſetze gaben.

Kleinias. Wie ſo?

Der Athener. Weil ſie aus Furcht vor dergleichen Reden das Geſetz gaben, daß einem jeden ſchlechthin frei ſtehen ſolle, über ſeine Verlaſſenſchaft zu verordnen ganz wie es ihm gefalle *). Ich und du aber wollen den Sterbenden in deinem Staate einen richtigern Beſcheid geben.

Kleinias. Nämlich?

Der Athener. O liebe Freunde, wollen wir ihnen ſagen, die ihr in Wahrheit nur Tagesgeſchöpfe **) ſeid, es iſt für euch eine ſchwere Sache, euer Vermögen zu erkennen, und eben ſo ſchwer, wozu die Schrift der Pythia (am Delphiſchen Tempel) noch heute ermahnt,

---

*) Von Solon iſt nur das Geſetz, daß ſo verordnen könne, wer keine ehelichen Söhne habe. Iſäos vom Erbe des Pyrrhos 68. Plutarch Solon 21.

**) Ein etwas ſtarker dichteriſcher Ausdruck, von Homer her gebräuchlich. Vgl. den Scherz bei Ariſtophanes, Wolken 223.

euch ſelbſt zu erkennen. Ich erkläre euch deßwegen als Geſetzgeber: Ihr ſelbſt ſeid nicht euer eigen, und eben ſo wenig iſt es dieſe Habe, die ihr bisher beſeſſen habt: ihr gehört ſammt derſelben euerm ganzen Geſchlechte an, dem, das vor euch war, und dem, das nach euch kommen wird; und noch mehr gehört das ſämmtliche Geſchlecht mit ſeinem Vermögen dem Staate an. Wenn alſo, da die Sache ſich ſo verhält, Jemand euch mit Schmeicheleien beſchleicht, da euch Krankheit und Alter erſchüttert haben, und beſchwatzen will, Verordnungen, die vom wahren Guten abweichen, zu machen; ſo werde ich ſolches mit meinem Willen nicht zugeben, ſondern darüber das zum Geſetz machen, was zum Beſten des ganzen Staates und des Geſchlechtes dient, der Stellung des Einzelnen aber, wie recht und billig, eine geringere Geltung ertheilen. Ihr aber möget im Frieden und wohlwollend gegen uns den Weg wandern, den ihr jetzt nach der Ordnung der menſchlichen Natur vor euch habet: verlaßt euch auf unſere Sorgfalt für alles, was ihr hier zurücklaßt, das uns nicht nur theilweiſe, ſondern alles und jedes nach unſerm beſten Vermögen angelegen ſein ſoll. Dieſes ſoll die Zuſprache und die Einleitung, Kleinias, für die Lebenden und die Sterbenden ſein. Das Geſetz aber ſoll ſo lauten: Wenn ein Vater von Söhnen ein Teſtament über ſein Vermögen machen will, ſoll er zuerſt zum Erben ſeines Landestheiles den einſetzen, welchen er unter ſeinen Söhnen deſſen würdig achtet. Vermacht er dann einen der übrigen Söhne Jemandem, der ihn zum Sohne annimmt, ſo ſoll auch das aufgeſchrieben werden. Hat er noch einen Sohn, dem kein Landestheil zu vermachen iſt und der nach dem Geſetz nichts andres zu erwarten hat, als

mit einer Kolonie verſchickt zu werden, ſo mag ihm der Vater von ſeinem übrigen Vermögen geben, ſo viel er will, jedoch mit Ausnahme des väterlichen Landestheiles und alles deſſen, was zur Ausrüſtung desſelben gehört. Hat er mehrere ſolche Söhne, ſo vertheile er unter dieſelben nach ſeinem Belieben das Vermögen, was er neben ſeinem Landestheile noch hat. Hätte aber einer von dieſen Söhnen bereits ein Haus, ſo ſoll er dieſem von dem Vermögen nichts vermachen, ſo wie auch einer Tochter nicht, die bereits zur Ehe verſprochen wäre: einer Tochter aber, die noch keinen Bräutigam hat, ſoll er etwas vermachen. Begegnete es, daß einem dieſer Söhne oder der Töchter einer, nachdem das Teſtament ſchon gemacht iſt, anderwärts ein einheimiſcher Landestheil zukäme, ſo ſoll er oder ſie, was ihnen von dem Vermögen vermacht worden, dem Erben des Landestheiles deſſen, der das Teſtament machte, abtreten. Wenn der Verordnende, ohne Söhne, nur Töchter hinterläßt, ſoll er einer derſelben, welcher er will, einen Mann beſtimmen, und ihn an Sohnes Statt zum Erben einſetzen*). Sollte einem ein Sohn, ſei es ein leiblicher oder ein angenommener, als Knabe ſterben, ehe er konnte unter die Männer eintreten, ſo mag er auch für dieſes Schickſal im Teſtamente ſchreiben, wer ihm ein zweiter Sohn auf beſſeres Glück hin werden ſoll

*) Nach Attiſchem Rechte. Iſäos vom Erbe des Pyrrhos 68. Ebenſo die folgende Beſtimmung eines zweiten Erben. Demoſth. gegen Stephanos S. 1136. Iſäos vom Erbe d. Kleonymos 4. — Vgl. Wachsmuth S. 213 ff. Hermann §. 120.

hin. Will einer, der gar keine Kinder hat, ein Teſtament machen, ſo mag er den zehnten Theil ſeines erworbenen Vermögens abſondern und, wem er will, vermachen, das übrige alles ſoll er ſeinem angenommenen Sohne hinterlaſſen, und damit ihn nach dem Geſetze in ungeſchmälerter Achtung als dankbaren Sohn ſich erhalten. Iſt Jemand geſtorben, deſſen Kinder Vormünder vonnöthen haben, und hat er in einem Teſtamente namentlich angezeigt, wie viele und welche er zu Vormündern erkoren habe, und ſind dieſe willig und erbötig die Vormundſchaft zu übernehmen, ſo ſoll dieſe Wahl, wie ſie geſchrieben iſt, gültig bleiben. Stirbt aber ein Vater entweder ganz ohne Teſtament, oder hat er in demſelben unterlaſſen, Vormünder zu erwählen, ſo ſollen rechtmäßige Vormünder die nächſten Anverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite ſein, und zwar von jeder Seite zwei, denen einer von den Freunden des Verſtorbenen zugegeben werden ſoll. Dieſe ſollen von den Geſetzverweſern für alle Bedürfniſſe der Waiſen beſtellt werden. Und über alle Angelegenheiten der Vormundſchaft und der Waiſen ſollen immer die fünfzehn älteſten der Geſetzverweſer die Oberaufſicht haben, indem ſie ſich nach dem Alter und zu je dreien ſo vertheilen, daß drei von ihnen die Geſchäfte ein Jahr lang verwalten, und jedes andre Jahr drei andre, bis ſie die fünf Abtheilungen alle durchgemacht haben. Dieſe Ordnung ſoll, ſo viel möglich, immer unverrückt beibehalten werden. — Wenn Jemand ganz ohne Teſtament ſtirbt und Söhne hinterläßt, die Vormünder vonnöthen haben, ſo ſollen dieſe gleichen Geſetze auch für das Bedürfniß ſeiner Söhne Vorſorge thun. Hinterließe aber einer, der plötzlich wegſtürbe, Töchter, ſo muß er dem

Geſetzgeber zu gut halten, wenn er ſich bei der Verheurathung der Töchter von drei Dingen nur zweier annimmt, nämlich, daß er ihnen Männer in ihrer eigenen Verwandtſchaft finde, und daß ſein Landestheil ſeiner Familie bleibe; des dritten aber, wofür der Vater ſelbſt ſorgen würde, nämlich ſich unter allen Bürgern um einen Jüngling umzuſehen, der nach Charakter und Aufführung ihm zu einem Sohn und der Tochter zu einem Bräutigam der angemeſſenſte wäre, als einer Sache, die der Geſetzgeber nicht unterſuchen kann, ſich entſchlägt. Für ſolchen Fall ſoll demnach das Mögliche durch folgendes Geſetz beſtimmt werden: Wenn der ohne Teſtament Verſtorbene nur Töchter hinterläßt, ſo ſoll desſelben Bruder von gleichem Vater, oder auch der von gleicher Mutter, der keinen Landestheil hat, die Tochter und mit derſelben den Landestheil des Verſtorbenen haben. Iſt kein Bruder vorhanden, aber ein Brudersſohn, ſo ſoll dieſer ſie nehmen, wenn er ſich Alters halben für die Tochter ſchickt. Iſt weder Bruder noch Brudersſohn vorhanden, ſo ſoll es einer Schweſter Sohn thun; viertens, der Vatersbruder des Verſtorbenen; fünftens, deſſen Sohn; ſechstens, der Vatersſchweſter Sohn*). In ſolcher Weiſe ſoll die Reihe immer weiter

*) Dieſes Eintreten in das Erbe durch Heurath der Tochter (ἐπίκληρος) iſt ganz nach dem Attiſchen Recht. Nur gibt Plato nach ſeinen Grundſätzen dem weiblichen Geſchlechte ſo weit einen Vorzug, daß er deſſen Nachkommen nur um einen Grad ſpäter eintreten läßt, als die des männlichen, während ſie zu Athen um zwei Grade ſpäter kamen. Demoſth. gegen Makart S. 1067. Iſäos von Hagnias Erbe Anf. —

nach der Nähe der Verwandtſchaft fortgehen, wenn Jemand Töchter hinterläßt, aufwärts durch die Geſchwiſter und deren Kinder, doch ſo, daß die Verwandten von der männlichen Linie denen von der weiblichen um einen Grad*) vorangehen. Die Angemeſſenheit oder Nichtangemeſſenheit des Alters zum Heurathen ſoll der Richter beurtheilen, und zu dem Ende die Jünglinge ganz nackt, die Töchter bis an den Nabel nackt beſichtigen**). Wenn aber die Angehörigen***) einer

---

Ebenſo unten bei dem neuen Ehepaar für den Beſitz der kinderlos Verſtorbenen. Vgl. Wachsmuth S. 216 f. Hermann §. 121.

*) S. K. F. Hermanns zweite Diſſertation von den Geſetzen (vgl. Vorrede zu Th. I. S. IX.) S. 29. N. 98. Schömann zum Iſäos S. 277.

**) Auf die Bemerkung von Schultheß, daß dieſe (übrigens in Griechiſchem, nicht barbariſchem oder modernem, Sinne keineswegs anſtößige) Beſichtigung wohl in den meiſten Fällen ſehr unnöthig geweſen ſein möchte, erwiedert Hermann (a. O. p. 27.) richtig, ſie habe z. B. Grund gehabt, wenn ein fernerer Verwandter beim Anſpruch auf die Waiſe die Mannbarkeit eines nähern beſtritt. Ebenderſelbe weiſt nach, daß ſolche Prüfung auch zu Athen vor den Heliaſten geſchah (Ariſtoph. Weſpen 578.), während nach Plato's Beſtimmungen über das Alter zum Heurathen (Th. I. S. 182. 295. — 268.), die er hier vergeſſen zu haben ſcheint, ſie allerdings wegfiele. Vgl. noch S. 86 f.

***) In dieſer Bedeutung, wie etwa ſonſt ἐπίτροποι (vgl. p. 926. c.), hat τοῖς οἰκείοις hier gehörige Stelle und richtige Conſtruction.

hinterlaſſenen Tochter ihr keinen Verwandten geben können, bis zu den Enkeln des Bruders und bis zu denen der Söhne des Großvaters*), ſo ſoll derjenige, den ſie aus der ganzen Bürgerſchaft mit Beifall ihrer Vormünder und Zuſtimmung des Jünglings auswählt, Erbe von dem Landestheile des Verſtorbenen und zugleich Bräutigam der Tochter ſein. Es iſt aber auch möglich, daß manchmal allerlei Dinge und mehr als andres zuweilen ſolche Männer in der Stadt ſelbſt fehlen. Geſetzt alſo, das Mädchen wüßte unter den Anweſenden keinen auszuwählen, ſie bemerkte aber einen, der in eine Kolonie verſchickt worden, und es wäre nach ihrem Sinne, daß dieſer der Erbe ihres väterlichen Landestheiles würde: dann ſoll dieſer, ſofern er ihr Anverwandter iſt, kraft des Geſetzes die Erbſchaft antreten. Wäre er aber auch außer dem Geſchlechte, nicht in der Verwandtſchaft mit denen in der Stadt, ſo ſoll er dennoch, wenn ihn das Mädchen mit Beifall der Vormünder erwählt, Fug und Macht haben, ſie zu heurathen, in die Stadt zurückkehren und den Landestheil des ohne Teſtament Geſtorbenen in Beſitz zu nehmen. Hinterließe aber einer, der ohne Teſtament ſtirbt, weder Söhne noch Töchter, ſo ſoll über ſeine Verlaſſenſchaft im übrigen nach obigem Geſetz verfügt werden; dann aber ſoll allemal ein Jüngling und ein Mädchen aus ſeiner Verwandtſchaft als ein Ehepaar das leer gewordene Haus beziehen, und zum Beſitz des dazu gehörigen Landestheiles berechtigt ſein. Den erſten Anſpruch ſoll des Verſtorbenen Schweſter haben, den zweiten ſeines Bruders Tochter, den dritten die Tochter der Schweſter, den vierten ſeines Vaters Schweſter,

*) S. Hermann a. O. S. 26.

den fünften ſeines Vatersbruders Tochter, den ſechsten ſeiner Vatersſchweſter Tochter. Dieſe ſollen mit den männlichen Anverwandten, wie wir oben verordnet haben, nach den Stufen der Verwandtſchaft rechtmäßige Heurath ſchließen. Wir wollen allerdings das Läſtige dieſer Geſetze gar nicht überſehen, welch ein ſchweres Gebot das ſei, das nur allgemein befiehlt, daß der Anverwandte eines Verſtorbenen ſeine Verwandte heurathe, aber nicht darauf zu achten ſcheint, wie unendlich viele Hinderniſſe gegen ſolche Gebote ſich erheben, wie ſehr man ſich oft dagegen ſträuben werde, und wie Mancher lieber alles mögliche erdulden würde, wenn etwa die Perſon, die ihm das Geſetz zuordnet, mit Krankheit oder Gebrechen am Körper oder an der Seele behaftet wäre. Leicht möchten Manche meinen, der Geſetzgeber bekümmere ſich um dieß alles nichts; aber ſie thäten ihm Unrecht. Da ſoll denn eine Vorrede geſprochen ſein, die beiden ungefähr gleich gelte und nicht nur dem Geſetzgeber, ſondern zugleich auch dem, den das Geſetz angeht, vortheilhaft ſei, und die Bitte enthalte, daß einerſeits dem Geſetzgeber die Angewieſenen zu gut halten, wenn er bei der Sorge für das gemeine Beſte nicht allemal zugleich im Stande iſt, die beſondern Umſtände jedes Einzelnen zu berückſichtigen; daß man aber auch anderſeits denen, welche die Geſetze empfangen, zu gut halte, wenn es ihnen zuweilen in der That unmöglich iſt, ſolchen Satzungen nachzuleben, die der Geſetzgeber gemacht hat, ohne ihre Umſtände zu kennen.

Kleinias. Was iſt denn nun hier anzuſtellen, Fremdling, daß ſich der Geſetzgeber mit Geſchick aus der Sache ziehe?

Der Athener. Schiedsrichter, Kleinias, muß man

nothwendig erwählen zwiſchen ſolchen Geſetzen, und denen, für welche ſie beſtimmt ſind.

Kleinias. Wie verſtehſt du das?

Der Athener. Es kann der Fall ſein, daß der Vetter, der ſeines Oheims Tochter nehmen ſollte, einen reichen Vater hat, und, auf ſeinen Reichthum ſtolz, auf eine vornehmere Heurath denkt. Oder es kann auch begegnen, daß einer gezwungen iſt, dem Geſetze ungehorſam zu ſein, wenn es etwas geböte, das ihn im höchſten Grade unglücklich machte, z. B. ihn zwingen wollte, eine Verbindung mit einer Raſenden, oder die mit irgend einem andern ſchrecklichen Unglück am Leibe oder Gemüthe behaftet wäre, zu ſchließen, wobei er ein unerträgliches Leben haben würde. Für dergleichen Fälle ſoll folgende Rede als Geſetz von uns aufgeſtellt ſein: Wenn ſich Leute gegen irgend einen Punkt des eingeführten Geſetzes über Teſtamente, beſonders über den der Heurathen, beſchweren, und behaupten, daß der Geſetzgeber ſelbſt, wenn er noch lebte und zugegen wäre, gewiß nicht darauf beſtehen würde, daß ſie in dieſem Falle ſo handeln, daß dieſer ſich ſollte gefallen laſſen, eine ſolche Frau, oder jene, einen ſolchen Mann zu nehmen, wie ſie jetzt beiderſeits kraft des Geſetzes zu thun verbunden wären; und einer der Verwandten oder ein Vormund ſich darauf beriefe, daß der Geſetzgeber den Waiſen, ſeien es Knaben oder Mädchen, nach ſeiner klaren Verordnung die fünfzehn Geſetzverweſer als Schiedsrichter und Väter hinterlaſſen habe: ſo ſollen die Parteien an dieſe ſich wenden und von ihnen ſich ihren Streit entſcheiden laſſen und ihre Entſcheidung als gültig vollziehen. Glaubte man aber, man gäbe dadurch den Geſetzverweſern allzu viel Gewalt in die

Hände, ſo rufe man ſie vor das Gericht der auserleſenen Richter*) und laſſe dort die ſtreitige Sache entſcheiden. Der Partei, die verfällt wird, ſoll von dem Geſetzgeber Tadel und Schmach beſtimmt ſein, eine Strafe, welche der Vernünftige mehr ſcheuen wird, als eine ſchwere Geldbuße.

Nun werden wir von den Waiſen zu reden haben. Dieſe ſind zu betrachten, als wenn ſie zum zweiten Mal in die Welt kämen. Was für Sorge nach der erſten Geburt für ihre Ernährung und Erziehung ſoll getragen werden, iſt bereits geſagt worden. Nach der zweiten aber, die geſchieht, wann ſie ihre Eltern verlieren, müſſen Anſtalten getroffen werden, vermittelſt derer das Unglück des Waiſenſtandes denen, die Waiſen geworden, ſo viel als möglich von ſeiner Bitterkeit verliert. Alſo beſtimmen wir fürs erſte, daß die Geſetze ihnen die Geſetzverweſer, anſtatt ihrer Erzeuger, zu wenigſtens eben ſo guten Vätern verordnen, und wir tragen ihnen demnach auf, daß ſie der Reihe nach jeder ein Jahr lang die Waiſen, wie wenn es ſeine eigenen Kinder wären, in paſſender Weiſe beſorge**); und dazu wollen wir über die Erziehung der Waiſen ſowohl an dieſe Geſetzverweſer ſelbſt als an die Vormünder eine Vorrede richten. Ich glaube nämlich, wir haben recht paſſend in unſern frühern Reden***) den Grundſatz dargeſtellt, daß

*) Th. I. S. 259.

*) Aehnlich wies Solons Geſetz ſolche Aufſicht über die Beſorgung der Mündel dem Archon Eponymos zu. Demoſth. g. Makart. 1076. Vgl. im Allgemeinen Hermann §. 122. Wachsmuth S. 211 f.

***) Vgl. S. 147.

die Seelen der Verſtorbenen auch nach dem Tode noch ein Vermögen behalten, durch welches ſie ſich um die Angelegenheiten der Menſchen bekümmern. Ein wahrer Satz, deſſen Beweis aber zu lange ſein würde. Es iſt indeſſen Pflicht, ſolches theils auf ſo viele und ſo uralte Sagen hin zu glauben, theils aber auch auf das Anſehen der Geſetzgeber für Wahrheit zu halten, wenn keine Urſache vorhanden iſt, an ihrem geſunden Verſtande zu zweifeln. Wenn alſo dieſes in ſolcher Weiſe der Natur gemäß iſt, ſo ſoll man zuvörderſt die Götter des Himmels fürchten, welche von der Verlaſſenheit der Waiſen Kenntniß nehmen; hiernächſt die Seelen der Verſtorbenen, denen es natürlich iſt, an dem Schickſal ihrer Nachkommen beſondern Antheil zu nehmen, und glauben, daß ſie denen, die ihren Kindern Ehre anthun, freundlich, denen hingegen, die ſie verachten, feindſelig seien; endlich auch die Seelen derer, die noch leben, die aber ein hohes Alter haben und in den höchſten Würden ſtehen. Denn in jedem Staat, der durch Befolgung weiſer Geſetze glücklich iſt, finden Söhne und Enkel die größte Freude ihres Lebens darin, ſolchen Greiſen kindliche Liebe zu beweiſen. Dieſe haben dann ein ſcharfes Auge und ein ſcharfes Ohr darauf, wie man ſich gegen Waiſen betrage, und ſind denen herzlich gewogen, welche gerecht mit ihnen umgehen, zürnen hingegen auf die, welche an Waiſen und Verlaſſenen Frevel verüben, weil ſie dieſelben für das wichtigſte und heiligſte anvertraute Gut halten*). Auf dieſes alles

*) Dieſer Ausdruck (ἡγούμενοι) beweiſt wohl, daß die von Heraldus vorgeſchlagene Verſetzung, die ihn den Göttern

ſollen Vormünder und Obrigkeiten ihren Sinn, wenn ſie deſſen auch nur wenig hätten, richten, und im Gedanken, daß ſie für ſich ſelbſt und ihre Kinder ein Gut ſammeln, aufs gewiſſenhafteſte alles, was zum Unterhalt und der Erziehung der Mündel gereicht, nach beſtem Vermögen in wohlthätiger Weiſe beſorgen. Wer ſich durch dieſe Vorſtellung, die wir dem Geſetze voranſchicken, bereden läßt, und ſich keinen Frevel gegen Waiſen erlaubt, der wird nie thätlich den Zorn des Geſetzgebers hierüber erfahren; wer ſich aber hieran nicht kehrt, und gegen ein des Vaters oder der Mutter beraubtes Kind ungerecht handelt, der ſoll den ganzen Schaden doppelt ſo ſtark erſetzen, als wenn er einem Kinde, das noch beider Aeltern genießt, Uebles gethan hätte. Was anderweitige Geſetze über die Pflicht der Vormünder gegen die Waiſen betrifft, und über die Aufſicht, welche der Obrigkeit über die Vormünder obliegt: ſo bemerken wir dieſes. Wenn erſt die Väter in der Erziehung ihrer eigenen Kinder und in der Führung ihrer eigenen Haushaltung Muſter beſäßen, wie Kinder freier Bürger zu erziehen ſeien, wenn ſie noch dazu befriedigend ausgearbeitete Geſetze eben hierüber hätten; dann wäre es an der Zeit, beſtimmte Geſetze über das Vormundſchaftsweſen zu machen, als eine ganz beſondre, für ſich beſtehende Sache, welche dann für Kinder, die Waiſen ſind, in eigenthümlichen Beſchäftigungen ein andres Leben vorſchreiben würden, als für die, welche

---

zuweiſt, unmöglich iſt. Auch iſt die Wiederholung der verſchiedenen Geſinnung hier paſſender als im Anfang. Noch andere gültige Gründe bringt Couſin vor.

es nicht ſind. Nun aber hat in allen dieſen Beziehungen bei uns der Stand der Waiſen und die Erziehung durch Eltern nicht viel Verſchiedenheit; wohl aber in der Ehre oder Verachtung, womit ihnen begegnet wird, und der mehrern oder mindern Beſorgung und Aufſicht pflegt man ſie nichts weniger als gleich zu halten *). Darum hat ſich das Geſetz über die Waiſenordnung gerade in dieſem Punkte mit Aufmunterungen und Drohungen Mühe gegeben. Es dürfte aber wohl noch eine Drohung nicht überflüſſig ſein, nämlich: Der Vormund eines Mädchens oder eines Knaben, und der Geſetzverweſer, der zum Aufſeher über den Vormund beſtellt iſt, ſollen beide das Kind, welches das Unglück gehabt hat, eine Waiſe zu werden, nicht weniger lieben, als ihre eigenen Kinder, und deſſelben Vermögen nicht ſchlechter, ſondern eher noch beſſer als ihr eigenes beſorgen, und ſich eine Herzensangelegenheit daraus machen. Dieß ſoll das Hauptgeſetz ſein, wonach ein jeder, dem Waiſen anvertraut ſind, ſeines Amtes zu warten hat. Handelt der Vormund irgendworin dieſem Geſetze zuwider, ſo ſoll ihn ſein obrigkeitlicher Aufſeher zur Strafe ziehen. Verſäumt der Aufſeher ſeine Amtspflicht, ſo ſoll ihn der Vormund vor das Gericht der auserleſenen Richter

*) Das heißt: Nicht die Art der Bildung iſt für die Waiſen beſonders zu beſtimmen, da die Bildung noch überhaupt nicht ſoweit ins Einzelne beſtimmt iſt, daß auf die verſchiedene Stellung der Waiſen dabei Rückſicht zu nehmen wäre; ſondern die Wahrung ihrer Rechte bedarf vorerſt geſetzlicher Beſtimmung. In dieſem Sinne halten wir jede Aenderung für unrichtig.

fordern, die ihn zu doppeltem Erſatz des von ihnen geſchätzten Schadens verfällen ſollen. Wenn es einen der Anverwandten der Waiſe oder ſonſt einen Bürger dünkt, der Vormund ſei nachläſſig oder eigenſinnig, ſo ſoll er ihn vor daſſelbe Gericht laden. Wird er ſchuldig erkannt, ſo ſoll er den Schaden vierfach büßen: die Hälfte der Buße ſoll der Waiſe, die andere Hälfte dem zu Theil werden, der die Sache vor den Richter gebracht hat*). Zugleich ſoll, wenn eine Waiſe, die zur Mannbarkeit erwachſen iſt, glaubt, ihr Vormund habe untreu an ihr gehandelt, fünf Jahre lang von der Zeit an, da die Vormundſchaft aufgehört hat**), das Recht gegen ihn offen ſtehen. Wenn dann ein Vormund ſchuldig erfunden wird, ſo ſoll das Gericht erkennen, was für eine Strafe er erleiden, oder was für eine Buße er bezahlen ſolle. Hätte der obrigkeitliche Aufſeher gefehlt, ſo ſoll, wenn zum Vorſchein kommt, daß er durch Nachläſſigkeit der Waiſe Schaden verurſachte, das Gericht ſchätzen, was er dem Mündel zu erſetzen habe; zeigte ſich aber, daß der Schaden durch böſen Willen zugefügt wurde, ſo ſoll er nebſt der beſtimmten Entſchädigung von der Würde eines Geſetzverweſers entſetzt werden, und die Volksgemeine ſoll an deſſen Stelle einen andern Geſetzverweſer für Stadt und Land erwählen. —

Väter gerathen etwa mit ihren Söhnen, und Söhne

*) Aehnlich zu Athen, bei der ſogenannten φάσις. Vgl. Hermann §. 136.

**) Genau nach dem Attiſchen Geſetze. Demoſth. g. Nauſimachos 989.

mit ihren Vätern in Streitigkeiten, die gar zu bitter werden. In ſolchen Zerwürfniſſen dünkt es dann die Väter, es ſollte ein Geſetz vorhanden ſein, kraft deſſen ein Vater Vollmacht hätte, einen Sohn zu enterben, wenn er will, und durch den Herold vor aller Welt ausrufen zu laſſen, daß er ihn nicht mehr für ſeinen Sohn anerkenne, und das von Rechtswegen*): ſo wie es auf der andern Seite die Söhne bedünkt, ihnen ſollte durch ein Geſetz erlaubt ſein, auf Väter, die durch Krankheiten oder Alter in üble Umſtände gekommen ſind, vor Gericht zu klagen, daß ſie den Verſtand verloren haben. Zu ſolchen Heftigkeiten kommt es in der That nicht ſelten unter Leuten von ganz ſchlechtem Charakter. Denn wo nur der eine Theil böſe iſt, wo es der Vater z. B. nicht iſt, ſondern nur der Sohn, oder umgekehrt, da kommt es wohl nie zu dem Unglück, das aus ſolcher Verfeindung entſpringt. In einer andern Staatsverfaſſung nun, als die unſrige iſt, verlöre ein Sohn, den ſein Vater hat verrufen laſſen, nicht nothwendig damit das Bürgerrecht. Aber nach der Verfaſſung, für welche dieſe Geſetze gelten ſollen, wäre es eine nothwendige Folge, daß ein von ſeinem Vater aufgegebener Sohn in ein andres Land auswandern müßte; denn zu den fünftauſend und vierzig Häuſern darf kein weiteres hinzukommen. Darum, wenn das einem Sohn nach aller Form des Rechtes widerfahren ſoll, ſo muß er nicht nur von ſeinem Vater allein, ſondern von dem

*) Wie dieß in Athen der Fall war. Demoſth. gegen Böotos über den Namen S. 1006. Wachsmuth S. 209. Hermann §. 122, 11.

ganzen Geſchlechte verſtoßen werden. Das Geſetz nun, wonach in ſolchen Fällen zu verfahren ſei, ſoll ungefähr folgendes ſein: Wenn einer in die jedenfalls unglückliche Hitze geräth, ſei es nun mit Recht oder nicht, daß er den, ſo er gezeugt und erzogen, von ſeinem ganzen Geſchlecht zu entfernen wünſcht: ſo ſoll er nicht befugt ſein, ſolches ſo leichthin und geradezu ins Werk zu ſetzen; ſondern er ſoll zuerſt alle ſeine Verwandten, bis auf die Vettern, und ebenſo die ſeines Sohnes von Seite der Mutter, verſammeln. Vor dieſer Verſammlung mag er ſeine Klage führen und darthun, warum ſein Sohn verdiene, von Allen aus dem Geſchlechte ausgeſtoßen zu werden. Hernach laſſe er auch den Sohn reden, und, ſo gut er kann, beweiſen, daß er eine ſolche Strafe keineswegs verſchuldet habe. Iſt dann die Rede des Vaters ſo überzeugend, daß mehr als die Hälfte der verſammelten Familie, der Erwachſenen nämlich, ſeien es Männer oder Weiber, indem jedoch der Vater nicht mitſtimmt noch die Mutter und der Angeklagte, dem Vater beiſiele, erſt dann, wann das in aller Form vorgegangen, ſoll es einem Vater erlaubt ſein, einem Sohne öffentlich zu entſagen, anders aber gar nicht. Wollte den Verſtoßenen ein Bürger an Sohnes Statt annehmen, ſo ſoll dieß durch kein Geſetz verwehrt ſein; denn der ſittliche Charakter junger Leute iſt immer noch großer Veränderungen im Leben fähig. Verlangt aber den Verſtoßenen innert zehn Jahren Niemand an Sohnes Statt anzunehmen, ſo ſollen die, denen von Amtswegen obliegt, die Nachgebornen*) in die Kolonien zu

*) Vgl. S. 258 f.

ſenden, auch für dieſe ſorgen, daß ſie an derſelben Auswanderung in gehöriger Weiſe Antheil erhalten. Wenn eine Krankheit oder hohes Alter oder Unvertragſamkeit oder auch alles dieſes zuſammen Jemanden in beſondrem Grade der Vernunft beraubte, und dieß wäre Niemandem als den mit ihm Lebenden bekannt, ſein Hausweſen aber, das noch unter ſeiner Verwaltung ſtünde, dabei in Gefahr gänzlichen Verderbens, wenn dann ſein Sohn darüber in Verlegenheit wäre und Bedenken trüge, eine Anklage des Vaters gegen Tollheit vor Gericht zu bringen; ſo ſoll folgendes Geſetz für ihn beſtimmt ſein. Fürs erſte gehe er zu den älteſten der Geſetzverweſer, und beſchreibe ihnen den unglücklichen Zuſtand ſeines Vaters; nachdem ſich dieſe in der Sache hinlänglich Licht verſchafft haben, ſollen ſie berathſchlagen, ob die Klage vor Gericht gebracht werden ſoll, oder nicht. Fällt ihr Rath für das erſtere aus, ſo ſollen ſie dem Kläger als Zeugen und zugleich als Beiſtänder an die Hand gehen. Wird der Vater vor Gericht für unſinnig erklärt, ſo ſoll er in Zukunft nicht mehr befugt ſein, über das Geringſte ſeiner Sachen zu verfügen, und für den Ueberreſt ſeines Lebens als ein Kind behandelt werden *). — Wenn Mann und Frau unglücklicher Weiſe von ſo mißhelligem Charakter ſind, daß ſie ſich ganz und gar nicht mit einander vertragen können, ſo ſollen zehn Geſetzverweſer vom mittlern Alter, desgleichen zehn von den Aufſeherinnen über die Ehen ſich dieſer Zwiſtigkeiten

*) Daſſelbe Recht hatten die Söhne zu Athen; die Klage geſchah vor den Phratoren. Ariſtophanes Wolken 844 f. Wachsmuth S. 210.

annehmen. Können ſie eine Ausſöhnung zu Stande bringen, ſo ſoll dieſelbe Gültigkeit haben. Wenn aber die Gemüther der Gatten zu heftig gegen einander ſchäumen und toben, ſo ſollen ſie ſich alle Mühe geben, für jedes einen andern Ehegenoſſen auszuſuchen: und da es wahrſcheinlich in ſolchem Fall beiden an einem ſanftmüthigen Charakter fehlt, ſo muß man dieſelben mit Perſonen von geſetztern und ſanftern Sitten glücklicher zu verbinden trachten. Und wenn ſie aus ihrer entzweiten Ehe keine oder wenige Kinder haben, ſo ſoll auch aus dem Grunde eine neue Vermählung veranſtaltet werden, damit ſie nicht ohne Kinder bleiben. Hätten ſie aber eine hinlängliche Zahl Kinder erzeugt, ſo müßte ihre Scheidung und anderweitige Vermählung aus dem Grunde vorgenommen werden, daß ſie in der zweiten Ehe beſſere Ruhe und Pflege für das anrückende hohe Alter von einander haben mögen*). — Auf den Fall, daß eine Frau ſtirbt, die Söhne und Töchter hinterläßt, möchte man ein Geſetz machen, das dem Manne anriethe, nicht ihn nöthigte**), ſeine vorhandenen Kinder zu erziehen, ohne ihnen eine Stiefmutter zuzuführen. Stürbe aber eine Frau ohne Kinder, ſo ſoll der Wittwer verbunden ſein, ſich wieder zu verheirathen, bis er für ſein Haus und für den Staat eine hinlängliche Familie erzeugt hat. Stürbe der Mann und hinterließe genug Kinder, ſo ſoll die Mutter bei

*) Weit leichter war in Athen die Scheidung, zumal für den Mann. Wachsmuth S. 280. Hermann §. 122, 4.

**) Strenger verbot die zweite Ehe Charondas in ſeinen Geſetzen. Diodor XII. 12.

ihnen bleiben und ſie erziehen. Fände man aber, ſie wäre noch zu jung, als daß ſie ohne Nachtheil ihrer Tugend eines Mannes entbehren könnte; ſo ſollen die Verwandten nach gepflogenem Rath mit den Aufſeherinnen der Ehen verfügen, was ſie gemeinſchaftlich für die junge Wittwe das Beſte finden. Wäre die Ehe unfruchtbar geweſen, ſo ſoll ſich die Wittwe auch, damit Kinder erzeugt werden, wieder verheirathen. Nach dem Geſetz habe eine Ehe genug Kinder, wenn wenigſtens ein Knabe und ein Mädchen da ſind. — Wenn anerkannt wird, daß ein Kind denjenigen angehöre, die es als das ihrige anſprechen, ein richterlicher Spruch aber darüber vonnöthen wäre, wem das Kind zufallen ſolle: ſo ſollen darüber folgende Beſtimmungen gelten. Wenn eine Sklavin mit einem Sklaven oder mit einem Freien oder mit einem Freigelaſſenen Umgang gehabt hat, ſo ſoll das Kind allemal dem Herrn der Sklavin zugehören. Wenn eine Freie mit einem Sklaven Gemeinſchaft hat, ſo ſoll der Herr des Sklaven das Kind haben. Wenn aber ein Herr mit ſeiner Sklavin, oder eine Frau mit ihrem Sklaven ein Kind erzeugt hat, und die Sache offenbar iſt, ſo ſollen die Aufſeherinnen das Kind der Bürgersfrau ſammt ſeinem Vater, und die Geſetzverweſer das Kind des freien Bürgers ſammt ſeiner Mutter in ein andres Land hinweg ſenden.

Die Eltern zu verachten, das wird wohl weder ein Gott noch ein vernünftiger Menſch jemals Jemandem rathen. Wohl aber iſt zu beachten, daß folgende Vorrede, die für die Verehrung der Götter aufgeſtellt würde, auch für die Ehrfurcht oder Unehrerbietigkeit gegen die Eltern das Richtige enthielte: Die Götter zu verehren ſind ſeit alten Zeiten bei allen Nationen

zweierlei Geſetze. Denn entweder ſind es Götter, die man vor ſeinen Augen ſieht und denen man perſönliche Ehre erzeigt, oder Götter, denen man Bilder, die ſie vorſtellen ſollen, errichtet, weil man glaubt, daß uns die Verehrung, die wir dieſen, obwohl lebloſen Dingen widmen, von den lebendigen unſichtbaren Göttern mit vieler Huld und Gnade vergolten werde. Wem nun Vater oder Mutter oder derſelben hochbejahrte Väter oder Mütter, vom Alter entkräftet, wie ein Schatz im Hauſe ruhen, der glaube ſicher, daß er nie ein Bildniß haben könnte, das ihm größern Segen bringen würde, als dieſes Familien-Götterbild, das er hier im Hauſe hat, wenn er es in rechter und geziemender Weiſe verehrt.

Kleinias. Worein ſetzeſt du die richtige Weiſe der Verehrung?

Der Athener. Ich will mich darüber erklären. Denn in der That, meine Freunde, verdient die Sache alle Aufmerkſamkeit.

Kleinias. Sprich nur.

Der Athener. Oedipus hat, nach bekannter Sage, über ſeine Söhne, die ihn beſchimpft hatten, Flüche ausgeſprochen, und alle Welt weiß davon zu ſagen, wie ſie von den Göttern erhört und in Erfüllung gebracht wurden; Amyntor hat im Zorne ſeinen eigenen Sohn Phönix, Theſeus den Hippolytos*), und hundert andere

*) S. zu Theil I. S. 120. Auch der Fluch des Oedipus über ſeine Söhne iſt bekannt, der ihre Feindſchaft über ſie brachte, weil ſie ihn nach ſeiner Blendung nicht in Ehren hielten (Euripides Phöniſſen 67.) Von Phönix ſ. Ilias IX. 446. ff. und die Schol. zu unſerer Stelle.

mehr ihre Kinder verwünſcht, und der Erfolg hat augenſcheinlich gezeigt, daß die Götter erhören, was Eltern wider ihre Kinder beten. Denn keine Flüche ſchaden ſo ſehr, wie der Eltern Fluch über ihre Kinder, und das mit größtem Rechte. Wenn es aber Jedermann natürlich findet, daß Gott die Verwünſchungen erhöre, in die ein Vater oder eine Mutter über ein Kind ausbricht, wenn ſie auffallend von ihm beſchimpft werden: ſollten wir es denn nicht eben ſo natürlich finden, daß die Götter gleicher Weiſe erhören und beſcheeren werden, was Eltern im Wonnegefühl über die Ehre, die ihnen von ihren Kindern wiederfährt, für die Wohlfahrt derſelben in inniger Anrufung der Götter erflehen? Dann würden ja die Götter in Austheilung der Güter nicht nach Gerechtigkeit verfahren; und dieß müßte doch durchaus der göttlichen Natur widerſtreiten.

Kleinias. Im höchſten Grade.

Der Athener. So wollen wir es denn zu Gemüthe nehmen, was wir ſo eben ſagten, daß wir kein Bild haben könnten, das von den Göttern höher geſchätzt würde, als einen Vater oder Großvater, die vom Alter ermattet ſind, oder eine Mutter, welche nicht mehr Kräfte hat. Wenn man dieſe mit Ehren erfreut, ſieht der Gott es mit Wohlgefallen; das zeigt ſich aus der Erhörung ihrer Gebete. Herrliche Heiligthümer ſind alſo Eltern und Großeltern in unſern Häuſern, von weit größerm Werth, als die lebloſen Bilder. Denn wenn wir jene Lebenden verehren, ſo beten ſie allemal mit uns, wie ſie hingegen auch uns fluchen, wenn wir ihnen ſchimpflich begegnen: die lebloſen thun weder das eine noch das andere. Folglich wer ſich gegen ſeinen Vater oder Großvater und alle ſolche Verwandte

pflichtmäßig beträgt, der könnte unter allen Götterbildern keine in ſeinem Hauſe haben, die mächtiger wären, ihm ein von den Göttern geſegnetes Loos zu verſchaffen.

Kleinias. Du haſt vollkommen Recht.

Der Athener. Ein jeder alſo, der Verſtand hat, fürchtet und ehrt die Eltern und Großeltern, weil er weiß, daß ihre Gebete ſehr oft und an Vielen in Erfüllung gegangen. Demnach, da dieſes die Ordnung der Natur iſt, ſo genießen gute Menſchen eines großen Glückes, wenn ihre Eltern und Großeltern das höchſte Alter erreichen; und vermiſſen viel an ihnen, wenn ſie vor der Zeit hinſterben; Böſen hingegen ſind ſie ſchrecklich. So ehre denn ein jeder auf alle Weiſe, wie es die Geſetze begehren, ſeine Eltern, indem er dieſe Gründe zu Herzen nimmt. Sollte aber Jemand von einer andern Meinung eingenommen ſein, die ihm die Ohren gegen dieſe Vorrede verſtopft, ſo wird hierauf dieſes Geſetz mit Recht aufgeſtellt werden: Wenn Jemand in dieſem Staate für ſeine Eltern weniger Sorge trüge, als ſich gebührt, und nicht in allen Dingen ihren Wünſchen mehr nachgäbe und ihren Willen genauer erfüllte, als was ſeine Kinder oder Enkel oder auch er ſelbſt gern hätte; ſo ſollen die, welche ſolches erleiden, entweder in Perſon oder durch einen Boten, den drei älteſten Geſetzverweſern und zugleich drei Aufſeherinnen über die Ehen es anzeigen. Dieſe ſollen ſich der Sache annehmen und die Fehlbaren ſtrafen. Sind ſie noch jung, ſo geſchehe es mit Gefängniß und Streichen, ſo lange nämlich die Männer noch nicht dreißig Jahre alt ſind: Frauen ſollen noch zehn Jahre länger dieſelbe Züchtigung erfahren. Wären ſie über dieſe Jahre und führen immer noch fort, ihre Eltern ſo zu vernachläßigen, oder käme es gar bei

Einzelnen zu Mißhandlungen *) derſelben; ſo ſoll man ſie vor je die älteſten aller Bürger ins Gericht führen. Wird der Angeklagte vor dieſem Gerichte ſtrafwürdig erkannt, ſo ſoll daſſelbe ihm die Geld- oder Leibesſtrafe beſtimmen und keine Buße noch Strafe, die einem Menſchen zu bezahlen oder zu erleiden möglich iſt, für unzuläßig achten. Falls derjenige, der mißhandelt worden, außer Stand wäre, es zu berichten, ſo ſoll jeder Bürger, der der Sache kundig iſt, der Obrigkeit davon Bericht erſtatten. Thut er es nicht, ſo ſoll er für ehrlos angeſehen werden, und es ſoll Jedem frei ſtehen, ihn für den Schaden, den jener gelitten, vor Gericht zu belangen. Wenn der Anzeiger ein Sklave iſt, ſo ſoll er freigelaſſen werden. Gehört er dem an, der mißhandelt hat, oder dem, der mißhandelt worden iſt, ſo ſoll ihm die Obrigkeit die Freiheit ſchenken. Gehört er aber einem andern Bürger an, ſo ſoll dem Eigenthümer der Werth deſſelben aus dem Staatsgute bezahlt werden. Dagegen ſoll die Obrigkeit dafür ſorgen, daß ihm kein Leid geſchehe und die Anzeige auf keine Weiſe an ihm gerochen werde.

Was den Schaden betrifft, den man einem durch Gifte zufügt, ſo haben wir die Fälle, wo ſie zum Tode führen, ſchon durchgangen: von den andern Beſchädigungen aber, da einer Jemandem durch gewiſſe Speiſen, Getränke oder Salben wiſſentlich und vorſätzlich ein Uebel zufügt, haben wir noch nichts näher beſtimmt.

*) Ueber die Atimie des Attiſchen Rechtes für dieſes Vergehen ſ. S. 179. Aber auch bloße Undankbarkeit ward in Athen beſtraft. Xenophon Denkw. des Sokrates II. 2, 13.

Das nämlich verzögert die Beſtimmung, daß es der Zauberei, die unter den Menſchen getrieben wird, zwei Arten gibt. Bei derjenigen, welche wir jetzt ausdrücklich angeführt, wird Körpern durch natürliche Kräfte andrer Körper Unheil zugefügt. Noch iſt aber eine andere, bei welcher die einen Leute glauben, ſie können, wenn ſie Jemandem einen Schaden thun wollen, ſolches vermittelſt gewiſſer Gaukeleien, Zauberſprüche und ſo genannter Knoten ins Werk richten; die andern ſtehen dann unbedingt in dem Wahne, daß ihnen von jenen Leuten, die ſolche Künſte verſtehen, allerlei Böſes könne angethan werden. Was nun hier die eigentliche Beſchaffenheit der Sache ſei, iſt einerſeits ſchwer zu entdecken, anderſeits würde auch, wer es entdeckte, die Leute nicht leicht von der Wahrheit überzeugen können. Es würde eine vergebliche Mühe ſein, Leute, die dergleichen Verdacht gegen einander hegen, eines beſſern zu belehren oder ihnen Muth einzuſprechen, wenn ſie aus Wachs geformte Bilder*) an der Hausthüre oder an einer Kreuzſtraße oder auch etwa ſelbſt auf der Eltern Grabe antreffen möchten, alles dergleichen nicht ſonderlich achten, weil es ihnen ſelbſt unklar ſei, was ſie davon halten. Indem wir alſo die Zauberei bei unſrem Geſetze zwiefach abtheilen, wollen wir, auf welche von beiden Weiſen einer ſolche Zauberei ausüben wolle, zuerſt bitten, ermahnen und rathen, man ſolle nichts dergleichen zu thun unternehmen, und alle ſolche Anſtalten, womit

*) Die gewöhnlichſte Art der Zauberei, indem dem Bilde angethan wurde, was der Lebende erleiden ſollte. Vgl. z. B. Horaz Satir. I. 8, 30 ff.

man den großen Haufen wie Kinder in Furcht und Schrecken ſetzen kann, gänzlich unterlaſſen, damit Geſetzgeber und Richter nicht genöthigt werden, den Leuten dergleichen Furcht zu benehmen. Denn vor allem aus weiß der, welcher ſolche Wirkungen hervorbringen will, nicht, was er thut, weder der, welcher unmittelbar auf die Körper wirkt, wenn er nicht der Arzneikunſt kundig iſt, noch der, welcher mit den Wunderkünſten zaubern will, wenn er nicht ein Wahrſager oder Zeichendeuter iſt. Dann ſoll das Geſetz gegen die Zauberei in folgenden Worten verfaßt werden: Wer einem mit Gift Schaden zufügt, ohne daß er ihn oder Jemanden der Seinigen ums Leben bringt, oder wer einem ſein Vieh oder ſeine Bienen, ſei es nun tödtlich oder nicht, beſchädigt, der ſoll, wenn er ein Arzt iſt und die Vergiftung auf ihn erwieſen wird, am Leben geſtraft werden: iſt er aber kein Arzt, ſo ſoll ihm das Gericht eine angemeſſene Leibes- oder Geldſtrafe beſtimmen. Wenn ſich einer verdächtig macht, daß er durch Knoten, Bannungen, Sprüche oder irgend einen andern ſolchen Zauber Jemandem etwas angethan habe, ſo ſoll er, wenn er ein Wahrſager oder Zeichendeuter iſt, am Leben geſtraft werden*): würden aber ſolche Zaubereien auf einen erwieſen, der von der Wahrſagerkunſt nichts verſteht, ſo ſoll es geſchehen, wie im obigen Fall. Auch für ihn ſollen die Richter die ihnen paſſend ſcheinende Leibes- oder Geldſtrafe beſtimmen. — Allen und jeden Schaden, den einer Jemandem, ſei es durch Diebſtahl

*) Solche Todesſtrafe legte das Attiſche Recht auf alle Zauberei. Demoſth. g. Ariſtogeiton I. 793.

oder Gewaltthat, zufügt, ſoll der Beleidiger dem Beleidigten abbüßen, für größern Schaden größere, für kleinern kleinere Buße bezahlen, mit einem Worte, verhältnißmäßige Erſtattung des zugefügten Schadens thun, bis derſelbe vollkommen erſetzt iſt. Allemal aber ſoll der Beleidiger noch überdas zu ſeiner Züchtigung nach dem Verbrechen eine Strafe erleiden; eine leichtere, wenn es aus Einfalt geſchah, wenn er wegen ſeiner Jugend oder ſonſt aus einer Schwäche ſich von Jemandem verführen ließ: eine ſchwerere aber, wenn es einer aus eigener Thorheit oder aus Gewohnheit, ſeinen Leidenſchaften blindlings zu folgen, that, ein Menſch, bei dem furchtſame Feigheit oder Habſucht oder Neid oder Zorn tief eingewurzelte Uebel ſind. Nicht um der Miſſethat willen ſoll er Strafe leiden; denn was geſchehen, bleibt geſchehen: ſondern damit in Zukunft er ſelbſt und die Zuſchauer ſeiner Beſtrafung entweder gänzlichen Abſcheu vor der Ungerechtigkeit haben, oder doch zum großen Theile von dieſem Unglück befreit werden. Nach allen dieſen Gründen und mit Hinſicht auf dieſen geſammten Zweck ſollen die Geſetze, um als gute Schützen ihr Ziel zu treffen, ſolche Strafen verordnen, die nach Größe und Bedeutung dem Verbrechen in jedem Falle und vollkommen entſprechen. Und darin ſoll der Richter dem Geſetzgeber die Hand bieten und auf den gleichen Zweck arbeiten, ſo oft es das Geſetz ihm überläßt, zu beſtimmen, was der Beurtheilte leiden oder bezahlen ſoll. Der Geſetzgeber aber ſoll, gleich dem Maler, im Umriſſe die wirklichen Fälle ſo beſtimmen, daß ſie auf die Beſtimmungen in ſeiner Schrift paſſen. Dieß iſt denn auch jetzt unſere Pflicht, Megillos und Kleinias, wie wir es aufs ſchönſte und beſte ver-

mögen, nämlich für allen Diebſtahl und Gewaltthat die darauf zu ſetzenden Strafen nach ihrem Umfange zu beſtimmen, nach der Gabe, die uns Götter und Götterſöhne beſcheeren, die Geſetze zu entwerfen.

Einen Raſenden ſoll man nicht unter die Leute gehen laſſen, ſondern ſeine Verwandten ſollen ihn im Hauſe verwahren, auf welche Weiſe ſie das zu thun wiſſen, bei Strafe einer Geldbuße. Ein Bürger nämlich der erſten Vermögensklaſſe, der einen ſolchen unbeachtet läßt, er mag ein Sklave oder Freier ſein, ſoll hundert Drachmen, einer der zweiten vier Fünftheil einer Mine, einer der dritten drei Fünftheil, und einer der vierten zwei Fünftheil Buße bezahlen. Es gibt indeſſen der Raſenden manche von mancherlei Arten. Wir haben bisher nur von ſolchen geredet, die es durch Krankheit ſind. Es gibt aber auch ſolche, die es zugleich durch angeborne üble Gemüthsart und durch ſchlechte Erziehung, die ihnen beigebracht wurde, ſind. Da mag nur ein kleiner Zwiſt entſtehen, ſo erheben ſie ein großes Geſchrei, und brechen in Schmähungen und Läſterungen gegen einander aus. Dergleichen aber geziemt ſich in einem wohlgeordneten Staate niemals und auf keine Weiſe. Deßwegen ſollen alle und jede Scheltungen durch dieß Eine Geſetz verboten ſein: Es ſoll Keiner den Andern ſchmähen. Wird einer mit Jemandem im Reden über etwas ſtreitig, ſo verſtändige er ſeinen Gegner und die Anweſenden und laſſe ſich von ihnen berichten, indem er ſich aller Schmähungen enthalte. Denn, wenn man erſt einander verwünſcht und verflucht, und, alles männlichen Anſtandes vergeſſen, einander mit häßlichen Worten überſudelt, ſo kommt es bald von Worten, dieſem geringen Anfange, zur That,

und entſteht Haß und die heftigſte Feindſchaft. Denn wer dem aufgebrachten Gemüthe, dieſem undankbaren Weſen, es durch Reden zu Dank*) machen will, und dem Zorn reichliche böſe Nahrung verſchafft, der macht dieſen Trieb der Seele, ſo weit er vorher unter guter Erziehung möchte gezähmt worden ſein, wieder wild, und verfällt in ein Leben voll lauter Unverträglichkeit: ſo bitter belohnt ihn ſeine Empfindlichkeit. Alle dergleichen Leute haben zugleich die Gewohnheit, in ihre Scheltungen etwas einfließen zu laſſen, das ihren Widerſacher lächerlich macht. Das hat ſich noch Keiner angewöhnt, ohne ſich von der rechten Lebensweiſe entweder ganz zu entfernen oder doch die edle Geſinnung zum großen Theile zu verlieren. Deßwegen ſoll ſich in einem Tempel ſchlechterdings Niemand jemals dergleichen Spottreden erlauben, noch bei öffentlichen Opfern, noch auch bei Kampfſpielen, noch auf dem Markt, noch im Gerichtshofe, noch in irgend einer Verſammlung des Volkes**). Sonſt ſoll, wer als obrigkeitlicher Vorſteher daſelbſt iſt, einen ſolchen nach zuſtehender Vollmacht beſtrafen, oder ſeinen Anſpruch auf den Preis der vortrefflichſten Bürger für immer verloren haben, als ein Mann, dem

*) Wortſpiel des Originals.

**) Ebenſo in Solon's Geſetz: Einen Lebenden (gegen den Todten iſt es überall verboten) ſoll man nicht ſchelten in Tempeln und Gerichtshöfen und obrigkeitlichen Verſammlungen und bei der Feier von Wettkämpfen: wer es thut, bezahle drei Drachmen an den Privatmann und zwei in den Staatsſchatz. Plutarch Solon 21. Eine Verſchärfung ſ. bei Iſokrates gegen d. Lochiten 396.

die Geſetze nicht am Herzen liegen, und der unterläßt, was ihm von dem Geſetzgeber aufgetragen wurde. Begegnete es aber an andern Orten, daß Jemand, ob er den Streit angefangen oder ſich vertheidige, ſolche böſe Worte nicht ſparte, ſo ſoll, wer dazu kommt, wenn er älter iſt als die Zankenden, das Geſetz aufrecht erhalten, und denen, die ihrer ſtrafbaren Hitze mit einem neuen Uebel zu Willen ſind, mit Schlägen Einhalt thun. Thäte er es nicht, ſo ſoll er einer beſtimmten Buße verfallen ſein. Wir ſagen alſo hier, wenn einer in einen Zank verwickelt ſei, ſo könne er es kaum unterlaſſen, daß er ſeinen Gegner nicht lächerlich zu machen ſuche; und wir tadeln dieß, wofern es aus Zorn geſchieht. Wie aber iſt es nun mit dem Hang der komiſchen Darſteller, die Leute mit ihrer Rede lächerlich zu machen? Wollen wir Nachſicht haben, wenn ſie ohne Zorn ſich damit abgeben, die Bürger in Komödien auf dieſe Art zu behandeln? Oder wollen wir zwiſchen Scherz und Ernſt unterſcheiden? Soll es erlaubt ſein, zum Scherze, wo es nicht mit Zorn geſchieht, einen lächerlich zu machen, und ſoll es nur dem verboten ſein, der es, wie geſagt, im Zorn und mit feindlicher Abſicht thäte? Dieß letztere brauchen wir keineswegs zu ändern: wem es aber erlaubt ſein ſolle und wem nicht, darüber wollen wir ein Geſetz machen: Keinem Dichter der Komödie oder auch von Jamben*) oder lyriſchen Geſängen ſoll erlaubt ſein, weder in Worten noch in Bildern, weder mit Zorn noch ohne Zorn,

*) Meiſt ſatyriſche Gedichte, älter als die dramatiſche Poeſie.

über einen Bürger ſich luſtig zu machen. Wer wider dieſes Geſetz handelt, den ſollen die Vorſteher der Wettkämpfe durchaus noch denſelben Tag des Landes verweiſen, oder um drei Minen ſtrafen, die dem Gotte, zu deſſen Ehren das Schauſpiel gehalten wird, geweiht ſein ſollen. Diejenigen aber, denen wir früher*) die Erlaubniß gegeben haben, ſolchen Spott gegen einander vorzutragen, dieſe ſollen es ohne Zorn und im Scherz thun dürfen, im Ernſt aber und im Zorn ſollen ſie es nicht dürfen. Der Entſcheid nun hierüber ſoll dem Aufſeher der geſammten Erziehung der Jugend überlaſſen ſein. Was dieſer zuläßt, das ſoll dem Verfaſſer öffentlich vorzutragen erlaubt ſein; was er aber verwirft, das ſoll er weder ſelbſt darſtellen, noch es Jemanden, ſei er Bürger oder Sklave, darſtellen lehren: widrigenfalls ſoll er für einen Böſewicht und Verächter der Geſetze angeſehen werden.

Mitleiden verdient nicht ein jeder, der Hunger oder anderes Ungemach leidet, ſondern wer bei Mäßigkeit oder ſonſt im vollen oder doch theilweiſen Beſitz einer Tugend in unglücklichen Umſtänden iſt. Es wäre daher wohl unbegreiflich, wenn für einen ſolchen, ſei er Sklave oder Freier, in einem Staate mit einer auch nur mittelmäßigen Staatsverfaſſung ſo wenig Sorge getragen würde, daß er in die äußerſte Armuth bis zum Betteln gerathen müßte. Der Geſetzgeber kann deßwegen in einem Staate, wie der unſrige iſt, unbeſorgt folgendes Geſetz machen: In unſerm Staate ſoll kein Bettler ſein. Wer ſolches thun und ſeinen Unterhalt durch eitle Bit-

*) S. 59?

ten ſammeln wollte, den ſollen die Marktherrn von dem Markte, die Stadtaufſeher aus der Stadt ausſchließen, und die Landaufſeher aus dem übrigen Lande über die Grenzen entfernen, damit das Land von einem ſolchen Geſchöpfe völlig rein ſei.

Wenn ein Sklave oder eine Sklavin an irgend einem Eigenthum eines Andern Schaden angerichtet hat, woran nicht etwa der Beſchädigte ſelbſt mit Schuld wäre, ſondern die Ungeſchicklichkeit oder ſonſt unbeſonnenes Benehmen des Beſchädigers, ſo ſoll der Herr desſelben den Schaden ſattſam vergüten oder den Beſchädiger ſelbſt dem Beſchädigten ausliefern. Wenn der Herr klagt, es ſei zwiſchen dem Beſchädiger und dem Beſchädigten eine liſtige Abrede getroffen und die Beſchuldigung darum angeſtellt worden, daß er um ſeinen Sklaven komme, ſo ſoll ſich der, welcher ſich über erlittenen Schaden beſchwert, wegen der angeſchuldigten Argliſt *) vor dem Richter verantworten. Gewinnt der Herr des Sklaven den Prozeß, ſo ſoll ihm doppelt ſo viel bezahlt werden, als der Sklave nach gerichtlicher Schatzung werth iſt; verliert er ihn aber, ſo ſoll er nicht nur den Schaden erſetzen, ſondern auch den Sklaven ausliefern. Und wenn ein Zugvieh oder ein Pferd oder ein Hund oder ein andres Thier etwas in der Nachbarſchaft verdirbt, ſo ſoll der Eigenthümer desſelben den Schaden bezahlen.

---

*) Argliſt oder böſe Künſte (κακοτεχνίαι) war auch zu Athen ein Gegenſtand gerichtlicher Klage, beſonders bei falſchem Zeugniß, das auf einen Prozeß ungünſtig wirkte. Demoſth. g. Euergetes und Mneſibios 1139. Vgl. Herm. §. 145. Wachsmuth S. 277.

Wenn ſich einer nicht freiwillig geneigt finden läßt, Zeuge zu ſein, ſo ſoll er auf Vorladung deſſen, der einen Zeugen vonnöthen hat, vor Gericht zu erſcheinen ſchuldig ſein. Hat er Kenntniß von der Sache und will er Zeugniß geben, ſo thue er es. Behauptet er aber, nichts davon zu wiſſen, ſo ſoll er nicht eher aus der gerichtlichen Verhandlung entlaſſen werden, bis er bei den drei Göttern, Zeus, Apollo und Themis, geſchworen hat, daß er nichts von der Sache wiſſe. Wird einer vor Gericht gerufen, um Zeugniß zu geben, und er erſcheint nicht, ſo mag ihn der, welcher ihn berufen ließ, rechtlich um den Schaden belangen *). Wenn ein Richter zum Zeugen genommen wird, und Zeugniß gibt, ſo ſoll er beim Urtheil über dieſen Rechtshandel keine Stimme haben. Eine freie Frau, die über vierzig Jahre iſt, ſoll befugt ſein, vor Gericht zu zeugen und für Jemand zu reden, auch Klage gegen Jemand zu führen, wenn ſie keinen Mann hat: lebt aber ihr Mann, ſo ſoll ihr nur erlaubt ſein, Zeugniß zu geben. Ein Sklave, eine Sklavin, auch ein Kind, ſollen nur befugt ſein, über einen Mord **) Zeugniß zu geben, und für Jemand zu reden, wenn ſie nämlich einen annehmbaren Bürgen ſtellen, daß ſie, bis das Urtheil geſprochen iſt, an Ort und Stelle bleiben werden, falls ſie etwa wegen falſchen Zeugniſſes angeklagt würden. Wenn Klä-

*) Der feierliche Eid (ἐξωμοσία) ſo wie die Klage gegen das nicht geleiſtete Zeugniß nach dem Attiſchen Rechte. Lykurg gegen Leokrates §. 20. Demoſth. g. Timotheos 1190.

**) Ebenſo in Athen. Antiphon vom Morde d. Herodes 48.

ger oder Beklagter gegen das ganze Zeugniß oder einen Theil deſſelben Einwendung macht oder behauptet, es ſei falſch gezeugt worden; ſo muß dieß geſchehen, ehe zum Urtheil geſchritten wird: die Einwendungen aber ſollen (geſchrieben und) von beiden Parteien beſiegelt in obrigkeitlicher Hand bleiben, um bei der Unterſuchung, ob das Zeugniß wahr oder falſch geweſen, vorgelegt zu werden *). Iſt einer zum zweiten Mal eines falſchen Zeugniſſes überführt worden, ſo gilt für einen ſolchen das Geſetz nicht mehr, vermöge deſſen man einen zum Zeugniß zwingen kann. Wird er zum dritten Mal überwieſen, ſo ſoll er auch nicht mehr befugt ſein, als Zeuge zu erſcheinen. Unterſtünde er ſich aber, nachdem er ſchon dreimal als falſcher Zeuge zum Vorſchein gekommen iſt, wieder als Zeuge aufzutreten: ſo ſoll ihn, wer Luſt hat, der Obrigkeit anzeigen, die ihn ſogleich dem Gerichtshof übergebe; und wird er da überwieſen, ſo ſoll er zum Tode verurtheilt werden. Wenn in einer Sache Verdacht entſteht, daß der Richter durch falſche Zeugen betrogen und der Sieg auf die unrechte Seite gebracht worden ſei, ſo ſoll das auf ſolche Zeugniſſe hin gefällte Urtheil einer neuen Beurtheilung unterliegen, ſobald bewieſen iſt, daß bei dem Prozeſſe mehr als die Hälfte der Zeugniſſe falſch geweſen ſei. Es ſoll dann unterſucht und entſchieden werden, ob ſich das erfolgte Urtheil wirklich auf die falſchen Zeugniſſe gegründet

*) Ueber dieſe Klagen auf falſches Zeugniß und die Einwendung gegen dasſelbe, die bis ins Einzelne dem Attiſchen Recht entſprechen, vgl. im Kurzen Wachsmuth S. 275. Hermann §. 141. 142.

habe oder nicht. Je nachdem dieſes entſchieden wird, ſoll das Urtheil entweder geändert oder beſtätigt werden.

Das menſchliche Leben hat unſtreitig viel Schönes und Gutes, aber wie weniges davon iſt nicht gleichſam mit einem Unheil verwachſen, das es verunreinigt und entſtellt? Wer wird namentlich hier in Abrede ſein, daß das Recht, das in alle menſchlichen Verhältniſſe den Frieden gebracht hat, ein gutes und löbliches Ding ſei? Und iſt es das, warum ſollte es nicht eben ſo gut und löblich ſein, Jemandem im Rechte als Sachwalter beizuſtehen? Dieſe löbliche Sache nun wird in übeln Ruf gebracht durch ein ſchlechtes Verfahren, das ſich den ſchönen Namen einer Kunſt gibt. Die daſſelbe üben, behaupten erſtlich, es gebe gewiſſe Ränke und Kunſtgriffe für das Recht, und wer dieſe verſtehe, ſei im Stande, einen Handel vor Gericht für ſich oder Andere ſo zu führen, daß ſeine Partei allemal gewinne, ob ſie nun in der Sache nach dem Rechte verfahren ſei oder nicht; dieſe Kunſt aber und ihre Beredſamkeit ſtehe für den Gegendienſt einer guten Bezahlung Jedem zu Dienſten. Dieſes Verfahren nun, mag es Kunſt oder kunſtloſe Uebung und Fertigkeit ſein, darf nothwendiger Weiſe für das Heil unſres Staates zu keinen Zeiten darin einniſten; oder, wenn es je ſolche Sachwalter geben ſollte, ſo müſſen ſie dem Geſetzgeber folgen, der ſie bittet, daß ſie nicht gegen das Recht ſprechen, ſondern ſich mit ihrer Kunſt in ein andres Land entfernen. Folgen ſie, ſo ſchweigt das Geſetz gegen ſie; ſind ſie aber ungehorſam, ſo kündigt ihnen ſeine Stimme Folgendes an: Wenn es ſich findet, daß Jemand ſich Mühe gibt, die Seelen der Richter ſo zu verblenden, daß ſie das Gerechte da ſehen ſollen, wo das Gegentheil iſt; und daß er

unnöthiger Weiſe in ſolchem Sinne viele Prozeſſe führt oder auch den Sachwalter macht: ſo ſei es Jedem, der Luſt hat, erlaubt, ihn um bösliche Prozeßführung oder auch ungerechte Sachwaltung anzuklagen. Die Sache ſoll vor dem Gerichte der auserleſenen Richter unterſucht werden. Wird er da als ſchuldig verfällt, ſo ſoll das Gericht beurtheilen, ob er aus Geldſucht ſolches verübe oder aus Streitſucht. Im letztern Fall ſoll das Gericht beſtimmen, wie lange Zeit er nicht mehr als Kläger oder Anwalt vor Gericht kommen dürfe. Im erſtern Falle ſoll er, wenn er ein Fremder iſt, das Land räumen, und bei Lebensſtrafe nimmermehr zurückkommen; iſt es ein Bürger, den die Geldſucht ſo in aller Weiſe beherrſcht, ſo ſoll er wegen dieſer ſterben. Deßgleichen wenn zum zweiten Mal über einen Bürger das Urtheil gefällt wird, daß er aus Streitſucht ſolches verübe, ſo ſoll er ſterben.

Zwölftes Buch.

Wenn einer lügenhafter Weiſe als Geſandter oder Herold ſeines Staates bei einem andern auftritt *) oder, wenn er wirklich abgeſandt wird, nicht den wahren, ihm vom Staate aufgetragenen Bericht erſtattet, oder hinwiederum an den Tag kommt, daß er die von Freunden oder Feinden erhaltene Botſchaft oder Ankündigung nicht treu und redlich in ſeine Heimat überbrachte, ſo ſoll gegen Solche Klage Statt finden, daß ſie ſich in Botſchaften und Aufträgen in Hermes und Zeus Namen gottlos erwieſen. Und werden ſie des Verbrechens ſchuldig erkannt, ſo ſollen die Richter ihnen eine Leibes- oder Geldſtrafe beſtimmen.

Heimlicher Diebſtahl iſt Niederträchtigkeit, öffentlicher Raub Schamloſigkeit. Und keiner von Zeus Söhnen hat jemals an Betrug oder Gewaltthat Freude gehabt und ſich mit dem einen oder andern abgegeben **). Es

*) Das Vergehen der παραπρεσβεία kommt zu Athen häufig als Klagepunkt vor, mit Geld- ja Todesſtrafe gebüßt. Vgl. Wachsmuth S. 261.

**) Nach den bekannten Sagen von Hermes. Vgl. Homer. Hymne auf Hermes. Horaz Oden I. 10, 7 ff.

ſoll ſich alſo niemand von einem Dichter oder irgend einem Mythologen zu frevelhaften und trüglichen Vorſtellungen über dergleichen Vergehungen verführen laſſen, und ſich einbilden, wenn er ſtehle oder raube, ſo thue er nichts Schändliches, ſondern nur, was auch Götter wohl ſelbſt thäten. Denn das iſt weder wahr noch wahrſcheinlich, ſondern wer immer ſo wider Geſetz und Ordnung handelt, iſt gewiß weder ein Gott noch ein Götterſohn. Das muß doch der Geſetzgeber beſſer wiſſen, als alle und jede Dichter. Wer alſo unſern Worten glaubt und folgt, iſt glücklich, und mag es auf immer bleiben: wer aber nicht glauben will, den mag hernach folgendes Geſetz befaſſen: Wer dem Staate etwas entwendet, ſei es wenig oder viel, verdient die gleiche Strafe. Denn wer im Stande geweſen iſt, wenig zu ſtehlen, dem hat es nur an Gelegenheit, nicht am Willen gefehlt, mehreres zu ſtehlen; und wer den größern Theil von etwas wegnimmt, das er nicht hinlegte, iſt ein Frevler am Ganzen. Das Geſetz ſieht deßwegen nicht auf die Größe oder Kleinheit des Diebſtahls und will nicht, daß die Strafe darnach dem Einen größer als dem Andern zugemeſſen werde, ſondern zieht nur das in Betrachtung, daß der Eine vielleicht noch verbeſſerlich, der Andre aber unverbeſſerlich iſt. Wenn alſo ein Fremdling oder ein Sklave vor Gericht eines Diebſtahls an öffentlichem Eigenthum überwieſen wird, ſo ſoll ihm eine Leibes- oder Geldſtrafe beſtimmt werden, weil noch Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß er ſich beſſern werde. Wird aber ein Bürger, ein Mann, der eine ſo gute Erziehung gehabt hat, als unſere Anſtalten mitbringen werden, überwieſen, daß er das Vaterland mit Liſt oder Gewalt beraubt habe, werde er

über der That ergriffen oder nicht, ſo ſoll er, weil wohl keine Beſſerung von ihm zu hoffen iſt, am Leben geſtraft werden.

Ueber den Kriegsdienſt wäre viel zu rathen, und manches gute Geſetz zu geben. Das wichtigſte wird dieſes ſein, daß Niemand, ſei es Mann oder Weib, jemals ohne Befehl ſei; daß keiner Seele nachgelaſſen werde, weder im Ernſt noch zum Scherz, ihrer Gewohnheit zu folgen und für ſich auf eigene Fauſt zu handeln, ſondern daß Alle und Jede zu allen Zeiten, ſei es in Krieg oder Frieden, immer auf ihren Anführer ſehen, nach ſeinem Vorbilde leben, und in allem bis auf das Kleinſte ſeines Winkes gewärtig ſein ſollen, nur nach ſeiner Anordnung ſtehen, gehen, ſich üben, baden, ſpeiſen, in der Nacht aufſtehen, Wache zu halten und Befehle zu empfangen; daß ſie ſogar in den Treffen ohne ausdrückliches Geheiß der Anführer weder nachjagen noch ſich zurückziehen: mit einem Worte, daß ſie ihre Seele durch Gewohnheit dahin bringen, daß ſie nicht wiſſe und ſich keinen Begriff davon mache, wie man für ſich ſelbſt ſein und etwas ohne die Andern verrichten könne, ſondern daß ſie immer beiſammen bleiben und das Leben Aller die möglichſt vollkommene Gemeinſchaft und Uebereinſtimmung bilde. Denn das iſt unſtreitig jetzt und immerdar im Kriege das beſte und vortrefflichſte Mittel und die wirkſamſte Kunſt, Rettung und Sieg zu ſchaffen. Daran muß man ſich auch in Friedenszeiten ſchon von Kind auf gewöhnen, und lernen, ſowohl über Andre zu regieren, als ſich von Andern regieren zu laſſen. Die Unabhängigkeit hingegen ſoll aus dem Leben der Menſchen nicht minder als der Thiere, die unter den Menſchen ſtehen,

durchaus verbannt ſein. So ſoll denn die Jugend alle die Tänze, welche dienlich ſind, gute Kriegsmänner zu bilden, üben, und zu demſelben Zweck alles fleißig betreiben, was den Körper leicht und gewandt macht; nicht minder ſoll ſie ferner in Speiſe und Trank, in Froſt und Hitze und hartem Lager abgehärtet werden; beſonders aber ſoll ſie die Stärke des Kopfs und der Füße nicht durch fremde Decken und Hüllen verderben und die eigenen, womit ſie die Natur verſehen hat, die Haare und die Fußſohlen, unnütz machen. Denn wenn dieſe äußerſten Theile des Körpers in gutem Stande erhalten werden, hat es der ganze Leib ſo ſehr zu genießen, als ihm deren Verzärtelung nachtheilig iſt. Die Füße ſind nämlich am meiſten dem ganzen Leibe zum Dienen, und der Kopf, der natürliche Sitz der edelſten Sinne, vorzüglich zum Herrſchen beſtimmt. Dieſes wäre nun, was man meines Bedünkens jungen Leuten über das Kriegsweſen empfehlungsweiſe ſagen müßte. Folgendes aber ſollen ſie als Geſetz hören: Jeder, der unter die Krieger eingeſchrieben, oder zu einer gewiſſen Stelle geordnet iſt, ſoll zu Kriegsdienſten verbunden ſein. Entäußerte er ſich derſelben aus Feigheit, ohne Erlaubniß der Feldherrn, ſo ſoll er nach beendigtem Feldzuge vor den Kriegsvorſtehern angeklagt werden, daß er ſeine Kriegsdienſte nicht geleiſtet habe *). Seine Rich-

*) Die ebenfalls in Athen aufgeſtellte Klage ἀστρατείας, auf welche Atimie geſetzt war. Aeſchines gegen Kteſiphon 565. Demoſth. g. Timokrates 732. Lyſias g. Alcibiades 521. Wachsmuth 265. Ebenſo über die nachher vorkommende Klage λειποταξίου.

ter ſollen die ſein, die den Feldzug gemacht haben*), Schwerbewaffnete, Reiterei und was ſonſt zur Armee gehört, jede Abtheilung abgeſondert. Iſt er ein Schwerbewaffneter, ſo ſoll er vor den Schwerbewaffneten, iſt er ein Reiter, vor den Reitern, kurz ein jeder vor ſeiner Abtheilung gerichtet werden. Wird er ſchuldig erkannt, ſo ſoll er für immer das Recht verloren haben, um irgend einen Preis zu kämpfen, oder Jemanden anzuklagen, daß er ſeine Kriegsdienſte nicht geleiſtet habe, oder gegen einen ſolchen vor Gericht aufzutreten; überdas ſoll das Gericht beſtimmen, was für eine Leibes- oder Geldſtrafe er leiden ſolle. Nachdem dieſe Gerichte über Ausbleiben vom Dienſte gehalten worden, ſollen die Anführer wieder alle Abtheilungen des Heeres zuſammenberufen, da dann in jeder Waffengattung, wer auf einen Preis Anſpruch zu haben glaubt, ſich melden mag und darüber entſchieden werden ſoll. Hier aber ſoll Keiner Beweiſe oder Zeugen, die ſeine Worte bekräftigen, von ſeinen Verdienſten in einem vormaligen Kriege, ſondern allein in dem damals gefochtenen, aufſtellen. Der Siegespreis aber ſoll allemal ein Kranz von Oelzweigen ſein. Den ſoll der Krieger nach Belieben in dem Tempel eines Kriegsgottes mit einer Aufſchrift aufhängen, zum dauernden Zeugniß, daß ihm der Preis der Tapferkeit zuerkannt worden, ſowohl wenn er den höchſten Preis, als wenn er den zweiten und dritten nach jenem erhalten hat. Wenn einer ſich zwar bei einem Feldzug einfindet, aber ohne Entlaſſung von ſeinen Anführern vor

*) Auch nach Attiſchem Gebrauche. Lyſias a. O. §. 5.

der Zeit nach Hauſe kehrt; ſoll er der Verlaſſung ſeines Poſtens am gleichen Orte angeklagt werden, wo die, welche ſich dem Feldzug entziehen, anzuklagen ſind; und wenn es auf ihn erwieſen iſt, ſo ſoll er auf dieſelbe Weiſe, wie im vorigen Falle beſtimmt wurde, beſtraft werden. Ein jeder aber, der Jemanden vor Gericht anklagt, ſoll ſich wohl hüten, daß er ihn nicht durch Lüge in unverſchuldete Strafe bringe, weder wiſſentlich noch unwiſſentlich, ſo weit dieß in ſeiner Macht liegt. Denn das Recht heißt eine Jungfrau voll Scheu, und nicht ohne Grund iſt dieß geſprochen*); beide aber, Scheu und Recht, haben einen natürlichen Haß gegen die Lüge. Alſo hat man ſich überhaupt in allen Anklagen ſehr in Acht zu nehmen, daß man ſich nicht am Rechte verſündige; beſonders aber auch in der Anklage, daß einer im Treffen die Waffen weggeworfen habe. Denn wer einem, der ſeine Waffen mußte fallen laſſen, Schuld gäbe, daß er ſie als ein Feiger ſchimpflich weggeworfen habe, der könnte leicht einen Unſchuldigen in unverdiente Strafe bringen. Es iſt nun oft ſehr ſchwer zu unterſcheiden, ob einer die Waffen mit Fleiß wegwerfe oder nothgezwungen fahren laſſe. Gleichwohl ſoll das Geſetz verſuchen, den Unterſchied für gewiſſe Fälle zu beſtimmen. Die Sage ſoll uns ein Beiſpiel leihen. Wenn Patroklos, da er, ſeiner Waffen verluſtig, in das Gezelt getragen ward, und jene erſte, von

---

*) Heſiod Werke und Tage 254 f.

Auch iſt Dike, die Jungfrau, nahe, die Tochter Kronions,
Ehre genießend und Scheu bei den Göttern, den Herrn des
Olympos.

Achilleus geborgte Waffenrüſtung, welche Thetis, ſagt der Dichter*), an ihrer Hochzeit mit Peleus von den Göttern zur Ausſteuer bekommen hatte, jetzt in Hektors Händen war — wenn, ſage ich, Patroklos damals wieder aufgelebt**) hätte, was hundert Andern mehr begegnete, ſo hätte jeder böſe Bube dem Sohne des Menötios den ſchimpflichen Vorwurf machen können, er habe ſeine Waffen weggeworfen. Wie viele andere ferner kamen um ihre Waffen, da ſie von Felſen herabgeſtoßen, da ſie ins Meer geſtürzt wurden, da ſie an Orten fochten, wo von Platzregen plötzlich ein mächtiger Waſſerguß ſie wegriß? Und ſo gibt es noch hunderterlei Fälle, die nicht nur zur Entſchuldigung dienen, ſondern das Unglück, das ein Verleumder ſo leicht falſch ausdeutet, zur Ehre machen. Man muß ſomit ſo genau als möglich unterſcheiden, was der große, keineswegs verzeihliche Fehler, und was hingegen von ganz anderer Beſchaffenheit ſei. Man macht auch wohl in den Benennungen, deren man ſich bei ſolchen Vorwürfen bedient, ſchon einen Unterſchied. Man findet nämlich, es laſſe ſich nicht in allen Fällen mit Recht ſagen, es habe einer den Schild weggeworfen, ſondern etwa nur, er ſei um ſeine Waffen gekommen. Denn wem ſie mit hinlänglicher Gewalt ſind entriſſen worden, kann doch nicht eben ſo gut ein Wegwerfer geſcholten werden, wie der, welcher ſie freiwillig fahren ließ; es iſt ein gar mächtiger Unterſchied. Alſo laßt uns das

*) Homer Ilias XVIII. 84 ff. Vgl. 233. XVII. 125. und überhaupt jene Geſänge.

**) ἔμπνους nach dem Sinne und den beſſern Handſchriften.

Geſetz folgendermaßen abfaſſen: Wenn ein Bewaffneter, vom Feind angegriffen, nicht ſtandhafte Gegenwehr thut, ſondern willig die Waffen übergibt oder ſie wegwirft, und lieber durch Schnelligkeit der Flucht ein ehrloſes Leben rettet, als durch Tapferkeit einen ruhmvollen und glückſeligen Tod erringt; ſo ſoll über den, der auf dieſe Weiſe ſeine Waffen verloren hat, Gericht um das Wegwerfen gehalten werden. Wäre aber einer auf die vorerwähnte Weiſe um ſeine Waffen gekommen, ſo ſoll ſich der Richter der Sache nichts annehmen. Denn man muß allezeit nur den Schlechten ſtrafen, damit er beſſer werde, nicht den Unglücklichen, welches ja nichts nützt. Wie wäre aber ein Menſch, der ſich des Vortheils der Vertheidigungswaffen begibt und ihren Zweck vereitelt, auf eine angemeſſene Weiſe zu ſtrafen? Es ſteht nicht in unſern Kräften einem Menſchen das Umgekehrte von dem anzuthun, was man ſagt, daß ehemals ein Gott dem Cäneus aus Theſſalien gethan habe, den er aus einem Weibe*) in einen Mann verwandelte. Eine ſolche Verwandlung der Natur, aus einem Manne ein Weib zu werden, wäre freilich in gewiſſer Weiſe die allerſchicklichſte Strafe eines Mannes, der ſeine Waffen wegwirft. Wir müſſen alſo auf eine Strafe denken, die dieſer möglichſt nahe komme. Er ſoll ſein Leben, das ihm ſo theuer iſt, in Zukunft keiner Gefahr mehr ausſetzen, und ſeine übrigen Tage als ein Feiger in ſteter Schande verleben, kraft folgenden Geſetzes: Einen Mann, der vor dem Gerichte über-

*) Cänis; Ovid Metamorphoſen XII. 189 ff. Schol. z. d. St.

wieſen worden, ſchimpflicher Weiſe ſeine Kriegswaffen weggeworfen zu haben, ſoll kein Feldherr und kein anderer Anführer im Kriege mehr zu einigem Kriegsdienſte brauchen, noch den geringſten Poſten ihm anvertrauen. Wer dawider handelt und den Feigen wieder anſtellt, den ſoll der Euthyne*) (die prüfende Obrigkeit) um tauſend Drachmen ſtrafen, wenn er ein Mann von der erſten Vermögensklaſſe iſt; iſt er von der zweiten, um fünf Minen; iſt er von der dritten, um drei; und von der vierten, um eine Mine. Der aber, welcher vor dem Kriegsgericht als ein Feiger verurtheilt wird, ſoll nebſt dem, daß er in Zukunft ſeiner Natur gemäß von allen männlichen Gefahren fern bleibt, Sold bezahlen, und zwar gerade wie oben, tauſend Drachmen, wenn er von der erſten Klaſſe iſt; fünf Minen, wenn er von der zweiten; drei, wenn er von der dritten; und eine Mine, wenn er von der vierten Vermögensklaſſe iſt.

Betreffend die Behörde, welcher die Prüfung der Obrigkeiten obliegt, welches mag wohl die paſſende Beſtimmung ſein? Die einen Behörden gelangten durch das Glück nach dem Looſe und nur für ein Jahr, die andern für mehrere Jahre und durch Wahl zu ihren Stellen. Wer ſoll nun über dieſe alle ein tüchtiger Oberaufſeher ſein, der nichts ungeſtraft hingehen laſſe, was irgend eine

*) In Athen eine Behörde von zehn Mitgliedern (aus den zehn Phylen), vor denen alle Staatsbeamten nach ihrer Amtsführung Rechenſchaft abzulegen hatten. Vgl. Ariſtoteles Politik VI. 5 (8), 10. — Hermann §. 154. Wachsmuth I. 1, 262. Schol. z. d. St.

obrigkeitliche Perſon etwa Ungerades verübt, die unter ihrer Würde wankt, und der es an eigner Kraft fehlt, ihren Amtspflichten genug zu thun? Der Mann von der ausnehmenden Tugend, die zu einem würdigen Vorgeſetzten über die, welche ihre Aemter verwaltet haben, gehört, wird ſo leicht nicht zu finden ſein: nichts deſto minder wird man ſich alle Mühe geben müſſen, gewiſſermaßen göttliche Prüfungsbehörden zu finden. Es verhält ſich nämlich ſo. Es gibt der Punkte, an denen die Auflöſung des Staatsgebäudes hängt, wie bei einem Schiffe oder Thierkörper, mancherlei. Wir kennen ſie dort unter vielen Namen, Spannſtricke und Unterzüge *) und Nervenbande; ſie dienen aber alle an ihren verſchiedenen Orten zu demſelben Endzwecke. Ein ſolcher Punkt nun iſt der gegenwärtige, der zur Befeſtigung oder Auflöſung und Zertrümmerung des Staatsgebäudes äußerſt wichtig iſt. Denn wenn die Prüfer der Behörden wirklich Männer ſind, die jene an Tugenden übertreffen, und dieſe Prüfung ſo gerecht ausgeführt wird, daß nichts daran auszuſetzen iſt; dann muß die Wohlfahrt von Stadt und Land überall in glücklicher Blüthe ſein. Wäre es aber mit dem prüfenden Gerichte über die Magiſtratsglieder nicht ſo beſtellt, ſo wird das Recht, welches alle Theile der Verfaſſung zu einem Körper verbinden ſollte, aufgelöst werden, alle Obrigkeiten werden ſich dadurch von einander abſondern und losreißen, ſie werden nicht mehr auf Einen Hauptzweck zuſammenwirken, ſondern ſich zu Staaten im

*) Ὑποζώματα, die Hölzer oder Taue, welche den Kiel und die Rippen des Schiffes zuſammenhalten.

Staate machen, und ſo in kurzer Zeit alles durch Parteiungen zu Grunde richten. Darum iſt es von der größten Nothwendigkeit, daß die Prüfer der Behörden in allen Tugenden außerordentliche Männer ſeien. Laßt uns nun, um ſolche zu bekommen, folgende Wahlform gleichſam zuſammenſetzen. Alljährlich nach der herbſtlichen Sonnenwende verſammle ſich die ganze Bürgerſchaft in ein dem Helios (Sonnengott) und Apollo gemeinſchaftliches Heiligthum, und hier nenne jeder Bürger dem Gotte drei Männer, nicht unter fünfzig Jahren, die er, ſich ausgenommen, für die allervortrefflichſten hält. Hernach hebe man aus den Vorgeſchlagenen die, welche die meiſten Stimmen haben, bis auf die Hälfte heraus, wenn die Vorgeſchlagenen eine gerade Zahl ausmachen. Sind ſie in ungerader Zahl, ſo thue man den, der unter denſelben die wenigſten Stimmen gehabt, davon, und ſcheide dann die Hälfte der Uebrigen nach der Stimmenmehrheit aus. Wenn der Ueberſchuß über die Hälfte daher rührte, daß etliche Genannte gleich viel Stimmen hätten, ſo ſchneide man je die jüngſten derſelben davon ab, bis die Hälfte vorhanden iſt. Alsdann ſammle man von neuem Stimmen über dieſe Hälfte, bis drei herauskommen, welche mehr Stimmen als die Uebrigen haben. Wenn dann unter ihnen zwei oder alle drei gleiche Stimmen hätten, ſo laſſe man das gute Glück und Schickſal entſcheiden und beſtimme durchs Loos, wer den Vorrang haben, wer der zweite und wer der dritte ſein ſoll. Dieſe bekränze man dann mit Oelzweigen, und nachdem ihnen ſo der Preis der Tugend gegeben worden, ſoll ausgerufen werden, daß der Staat der Magneten, der ſeine Erhaltung abermals der Gnade der Götter verdanke,

ſeine drei vortrefflichſten Männer dem Helios genannt habe, und dieſe als gemeinſame Erſtlinge dem Apollo und Helios nach altem Gebrauche weihe, für ſo lange, als ſie dem Urtheil, das der Staat von ihnen hegt, entſprechen. Dieſe ſollen dann im erſten Jahre zwölf Prüfer beſtellen, die es bleiben ſollen, bis ſie ihr fünf und ſiebzigſtes Jahr zurückgelegt haben: nachher ſollen alljährlich drei neue erwählt werden. Dieſe ſollen über alle Obrigkeiten nach zwölf Abtheilungen auf jede Art und Weiſe, die der bürgerlichen Freiheit nicht zu nahe tritt, Probe und Unterſuchung anſtellen. Sie ſollen die ganze Zeit, ſo lange ſie das Amt dieſer Prüfung verwalten, ihre Wohnung im Heiligthum des Apollo und Helios haben, wo ſie erwählt wurden. Die Urtheile, die ſie einzeln oder gemeinſam mit einander über die abgetretenen Obrigkeiten ſprechen, ſollen ſie öffentlich bekannt machen, und zu dem Ende auf dem Marktplatze eine Schrift aufſtellen laſſen über jede Obrigkeit, zu welcher Leibes- oder Geldſtrafe ſie nach dem Entſcheide der Prüfenden verurtheilt ſei. Geſteht eine Magiſtratsperſon nicht ein, daß ein gerechtes Urtheil über ſie geſprochen worden ſei, ſo mag ſie die Prüfenden vor die auserleſenen Richter fordern, und wird ſie freigeſprochen, ſo ſoll ihr erlaubt ſein, die Prüfenden ſelbſt anzuklagen; verlöre ſie aber, ſo ſoll, wenn einer durch die Prüfenden zum Tode verurtheilt wäre, da dieſe Strafe nicht kann verdoppelt werden, derſelbe ſchlechthin ſterben; wäre er aber zu einer Strafe, die ſich verdoppeln läßt, verurtheilt worden, ſo ſoll er die doppelte Strafe erleiden. Es muß aber auch ausgeſprochen werden, daß dieſe Prüfenden ſelbſt einer Prüfung ſollen unterworfen ſein, und was für Ehre oder

Strafe ihnen, je nachdem ſie ihr Amt verwalten, widerfahren ſoll*). So lange ſolche Männer im Leben ſind, die von der ganzen Bürgerſchaft den Preis der Tugend erhalten haben, ſollen ſie bei allen Feſtverſammlungen den Vorſitz haben. Ferner, ſo oft der Staat an einem allen Griechen gemeinſchaftlichen Opfer oder Feſtzug**) oder irgend einer andern heiligen Handlung Theil nimmt, ſollen die Vorſteher ſolcher Feierlichkeiten aus der Mitte dieſer Behörde dahin abgeſendet werden. Niemand als ſie ſoll im Staate befugt ſein, mit dem Lorberkranz geſchmückt einherzugehn, und ſie ſollen ſämmtlich Prieſter des Apollo und Helios ſein, und alljährlich ſoll einer aus ihnen zum Oberprieſter erwählt werden, und zwar derjenige, der unter den Prieſtern deſſelben Jahres für den erſten erklärt wird; und ſein Name ſoll jedes Jahr aufgeſchrieben werden und zur Zeitrechnung dienen, ſo lange der Staat beſteht. Wenn ſie ſterben, ſoll die Ausſtellung ihrer Leichname, ihr Leichenbegängniß und ihre Beſtattung vor allen andern Bürgern ausgezeichnet ſein. Man ſoll ſie ganz in weiße Gewande kleiden. Es ſoll weder Klage noch Trauer-

*) „So viel ſagt freilich der Text nicht. Seine Kürze hätte aber ohne Dunkelheit hier nicht können beibehalten werden.“ Schultheß. Man könnte allerdings auch an eine Lücke denken, welche die Art dieſer Prüfung enthalten ſollte. Ohne dieſe aber iſt die obige Erklärung die einzig mögliche.

**) Theorie, eine Staatsgeſandtſchaft zu einem fremden Heiligthum, welche dort feſtliche Opfer bringt. So die berühmte der Athener nach Delos; vgl. z. B. Plutarch Nicias 3.

ruf dabei gehört werden, ſondern zwei Chöre, einer von fünfzehn Mädchen auf der einen und einer von eben ſo viel Knaben auf der andern Seite des Leichenbettes, ſollen wechſelweiſe eine Lobpreiſung, die wie ein Hymnus auf die Prieſter gedichtet iſt, abſingen, und ſie den ganzen Tag über mit Geſang ſelig preiſen. Morgens darauf ſollen hundert Jünglinge, die ſich noch in den Gymnaſien üben, und welche die Anverwandten des Verſtorbenen beſtellen werden, die Leiche zum Grabe tragen. Voran ſollen die jungen Männer ziehen, alle in ihrer kriegeriſchen Rüſtung, die Reiter zu Pferd, die Schwerbewaffneten mit ihren Waffen, und ſo weiterhin jede Abtheilung beſonders. Dann ſollen die Knaben allernächſt vor der Bahre her das vaterländiſche Lied abſingen, und gerade hinter derſelben ſollen die Mädchen gehen, und alle die Frauen, die über die Jahre des Kindergebärens hinaus ſind. Nach dieſen ſollen die Prieſter und Prieſterinnen, wenn ihnen auch ſonſt verboten iſt, ſich einer Beſtattung zu nähern, dieſer Beſtattung, weil ſie eine reine iſt, folgen; wofern nämlich auch die Pythia dieß in ſolcher Weiſe beſtätigt. Das Grab ſoll ihnen unter der Erde erbaut ſein, ein längliches Gewölbe von Saugſtein (Tuffſtein), der, ſo weit dieß möglich, gar niemals altert, worin ſteinerne Särge neben einander ſtehen. Nachdem man den ſelig Gewordenen hier beſtattet hat, erhöhe man ringsum einen Grabhügel und pflanze darum einen heiligen Hain. Doch laſſe man eine Seite offen, damit das Grabmal hier für alle Zeit könne vergrößert werden und es keines neuen Erdhügels bedürfe für die ſpäter hier zu Beſtattenden. Alljährlich ſollen ihnen muſikaliſche, gymniſche und ritterliche Wettſtreite gehalten werden. Solche Ehrenbezeugungen ſol-

len den Mitgliedern dieſer Behörde widerfahren, welche die Prüfungen wohl überſtanden haben. Würde aber einen die Ehre, dieſes Amtes gewürdigt worden zu ſein, ſicher machen, käme er als ein ſchwacher Menſch zum Vorſchein, und machte ſich nach der Wahl einer ſchlechten Aufführung ſchuldig: ſo ſoll ihn kraft eines ausdrücklichen Geſetzes ein jeder Bürger anzuklagen Fug und Macht haben, und darüber ſoll dann der Prozeß in folgender Weiſe vor einem beſondern Gericht geführt werden. Es ſollen zu Gericht ſitzen erſtens die Geſetzverweſer, zweitens die lebenden Mitglieder der Prüfungsbehörde ſelbſt, drittens das Gericht der auserleſenen Richter. Der Kläger ſoll ſeine Eingabe ſchriftlich in folgender Formel eingeben, es ſei der und der des Tugendpreiſes und des Prüfungsamtes unwürdig. Wird der Angeklagte ſchuldig erkannt, ſo ſoll er ſeiner Würde entſetzt und des Grabmals und aller übrigen ihm beſtimmten Ehren verluſtig ſein. Fiele aber nicht der fünfte Theil der Stimmen auf des Klägers Seite, ſo ſoll er zwölf Minen, wenn er von der erſten Vermögensklaſſe iſt, Buße bezahlen; wenn er von der zweiten iſt, acht; von der dritten, ſechs; und von der vierten, zwei Minen.

Bewundernswürdig iſt, was man von Rhadamanthys*) Weiſe, Gericht zu halten, erzählt. Er ſah nämlich, daß die Menſchen ſeiner Zeit ein lebendiger

---

*) Sohn des Zeus, Bruder des Minos, als gerechter Richter in der Sage berühmt, daher auch auf den Inſeln der Seligen und als Todtenrichter genannt. Odyſſee IV. 564. Pindar Pyth. II. 73. Plato Gorgias p. 524. a.

Glaube an das Daſein der Götter erfüllte, wozu ſie deſto mehr Urſache hatten, weil damals viele Götterſöhne auf Erden waren, deren einer der Sage nach Rhadamanth ſelbſt war. So ſcheint er auf den Gedanken gerathen zu ſein, man müſſe das Rechtſprechen keinem Menſchen, ſondern den Göttern anvertrauen. Daher denn unter ihm alle Rechtshändel ſchlicht und kurz entſchieden wurden. Denn er fragte die ſtreitenden Parteien über jeden Streitpunkt beim Eide, und damit waren die Händel alſobald und ſicher ausgemacht. Heutzutage aber, da, wie wir bemerkt haben, ein Theil der Menſchen überall keine Götter glaubt, andre, daß ſie unſer keine Acht haben; da ſogar bei den meiſten und ſchlimmſten die Meinung herrſcht, daß die Götter für kleine Opfer und allerlei Schmeicheleien viele Dieberei begünſtigen, und oft ihnen große Strafen nachlaſſen: ſo möchte wohl die Rechtsform Rhadamanths bei der heutigen Welt ſehr unſchicklich geworden ſein. Da alſo der Menſchen Meinungen von den Göttern ſich ſo ſehr geändert haben, ſo müſſen wir auch die Geſetze ändern. Wenn die Geſetzgeber vernünftig ſind, ſo fordern ſie heutzutage den Parteien, die gegen einander vor Gericht auftreten, keinen Eid ab, ſondern laſſen den Kläger ſeine Klage (oder Forderung), den Beklagten ſeine Verneinung (oder Weigerung) bloß ſchriftlich und ohne alle eidliche Betheurung eingeben. Denn da es in einem Staate immer Gerichtshändel gibt, ſo wäre es doch entſetzlich, wenn man denken müßte, daß wohl die Hälfte der Leute Meineidige wären, die doch ohne Bedenken mit den Uebrigen in den Syſſitien und in den andern öffentlichen und Privat-Zuſammenkünften ſich vereinigten. Alſo ſoll das unſer Geſetz ſein: Schwö-

ren ſoll der Richter, wann er im Begriff iſt, Recht zu ſprechen. Schwören ſoll, wer für den Staat eine Obrigkeit erwählt, ſei es durch eidliche Namſung oder durch Abgeben der Stimme, die er vom Altar nimmt*), in beiden Fällen geſchehe es mit einem Schwure. Ferner ſollen ſchwören die Richter der Chöre und aller Muſik, die Vorſteher und Kampfrichter der gymniſchen und ritterlichen Wettſtreite; und überhaupt mag bei allen Anläßen geſchworen werden, wo nach menſchlicher Anſicht kein Gewinn durch falſchen Schwur zu erholen wäre. Hingegen in jedem Falle, wo es Jedermann in die Augen zu leuchten ſcheint, daß ein großer Gewinn durch Ableugnen und Abſchwören zu machen wäre, ſoll die Streitſache vor Gericht ohne Eidſchwüre der Parteien erörtert werden. Und überall ſollen die Vorſitzer beim Gerichte nicht geſtatten, daß die eine oder andere Partei vor ihnen ſchwöre, um ihre Ausſage glaubwürdig zu machen, noch einen Fluch auf ſich ſelbſt und ihre Nachkommenſchaft lade, wofern ihre Worte nicht wahr ſeien**), noch ſich auf unanſtändiges Bitten, oder weibiſches Jammern, lege; ſondern es ſollen die Rechtsgründe durch die ganze Verhandlung auf eine geziemende Weiſe dargethan und angehört werden. Wenn die eine oder andere Partei nicht in dieſen Schranken bliebe, ſollen die Richter dem, als nicht hergehörigem Geſchwätze, Einhalt thun und immer wieder jene

*) Vgl. Th. I. S. 237. 232.

**) Wie dieß zu Athen geſetzlich befohlen war, in der Diomoſie. Antiphon vom Choreuten 16. Vom Morde des Herodes 11. Demoſth. g. Ariſtokr. 642. Vgl. Wachsmuth II. 1. S. 335 f.

auf das zurückführen, was zur Sache gehört. Wenn Fremdlinge nach bisherigem Gebrauch Eidſchwüre vor dem Richter einander abfordern und leiſten wollen, ſo mag es ihnen als rechtsgültig geſtattet werden. Denn dieſe werden nicht alt in unſrem Staate, und da ſie ſelten eine Familie gründen, ſo laſſen ſie auch keine Nachkommen von bürgerlicher Geltung bei uns zurück, die dieß Schwören als Gewohnheit an ſich hätten.

In allen Privatſtreitigkeiten ſoll die Entſcheidung des Prozeſſes unter den Parteien auf die gleiche Weiſe vor ſich gehen, wie wenn ein Freier den Staatsgeſetzen zuwider handelt, wenn der Fehler nicht von dem Belang iſt, daß er Streiche oder Gefängniß oder Todesſtrafe verdiente. Bliebe einer von gewiſſen feſtlichen Tänzen oder Aufzügen oder andern öffentlichen Darſtellungen oder Leiſtungen zurück; bliebe er überhaupt ſeine Gebühr an die Opfer zu Friedenszeiten oder an die Steuern im Kriege ſchuldig: in allen dergleichen Fällen werde der Fehler zuerſt als ein heilbarer durch eine Buße beſtraft. Weigerte er ſich derſelben, ſo ſoll er von denen, welchen der Staat und das Geſetz die Eintreibung der Bußen aufträgt, gepfändet*) werden. Bleibt er auch dann ſeine Buße noch ſchuldig, ſo ſollen die Pfande verkauft werden und das Geld in die Staatskaſſe fallen. Iſt es ein Ungehorſam, der eine größere Strafe verdient, ſo ſollen die betreffenden Behörden

*) Dieß ſtand zu Athen dem Choregen (Unternehmer einer Feſtaufführung) ebenfalls gegen die Choreuten (die im Chor auftraten) zu. Antiphon vom Choreuten 11. Ueber Pfändung überhaupt ſ. Hermann §. 143.

den Fehlbaren vor Gericht laden und ihm die gebührende Strafe auferlegen, bis er ſich bequemt, den Forderungen des Geſetzes zu genügen.

Ein Staat, wie der unſrige, der nach keinem andern Reichthum ſtrebt, als den ſeine Landeserzeugniſſe auswerfen, und der keine Handelſchaft treibt, hat allerdings guten Rath vonnöthen, was er in Anſehung der Reiſen ſeiner Bürger in die Fremde, und der Aufnahme der Fremdlinge, von denen er beſucht wird, zu beobachten habe. Hierüber muß ihm alſo der Geſetzgeber Rath mittheilen und zuerſt ſich Mühe geben, dieſen Rath mit einleuchtenden Gründen zu unterſtützen. Wenn Bürger verſchiedener Staaten Verkehr mit einander haben, ſo entſteht insgemein eine Vermiſchung von allerlei Sitten daraus, und die Fremdlinge ſtecken einander mit Neuerungen an. Dieſe ſind von größtem Schaden für einen Staat, der unter guten Geſetzen einer glücklichen Verfaſſung genießt. Den meiſten Staaten freilich, da ſie nicht in dieſem Falle ſind, verſchlägt es nichts, daß ſie ſich vermengen, indem ſie Fremde bei ſich aufnehmen, und hinwieder ſelbſt in andere Staaten reiſen, ſobald Jemand, ſei er jung oder älter, zu einer Reiſe Luſt hat, wohin und wann es ſein mag. Auf der andern Seite aber gar allen Fremden den Zutritt zu verſagen, und ſelbſt keinen Fuß außer unſer Land zu ſetzen, dieß läßt ſich theils nur gar nicht thun, theils würde es bei den andern Nationen für wild und grauſam gelten, wir müßten das verhaßte Wort der Fremdenaustreibung*) brauchen und

*) Die berüchtigte ξενηλασία der Lacedämonier, mit

nach der Meinung der Leute ſtolze und unverträgliche Geſinnungen zeigen. Darüber dürfen wir uns aber keineswegs wegſetzen, ob wir bei Andern im Rufe der Rechtſchaffenheit ſtehen oder nicht. Denn ſo ſehr es dem größern Theil der Menſchen an eigener Tugend fehlt, ſo richtig wiſſen doch auch die Laſterhaften und Nichtswürdigen zu beurtheilen, ob Andere ſie beſitzen oder nicht. Selbſt in den Böſen wohnt eine göttliche Kraft des Scharfſinns, ſo daß gar manche auch von den ärgſten Böſewichtern in Gedanken und in Worten wohl zu unterſcheiden wiſſen, wer zu den beſſern Menſchen oder zu den ſchlimmern gehöre. Es iſt alſo eine gute Lehre, die in den meiſten Staaten eingeſchärft wird: Halte es für werthvoll, unter der Menge in gutem Rufe zu ſtehen. Das nämlich iſt die allerbeſte und wichtigſte: Sei ein wahrhaft vortrefflicher Mann und jage ſo nach dem Lobe der Tugend, und denke nicht, daß du ohne dieſe jemals zur Vollkommenheit gelangen werdeſt. Es wird alſo auch dieſem neuen Staate, den wir in Kreta ſtiften, geziemen, daß er ſich bei den andern Staaten den ſchönſten und beſten Ruf der Tugend erwerbe; und wenn er nach unſerm Entwurfe richtig zu Stande kommt, ſo dürfen wir mit Grund die beſte

---

der auch das Verbot des Reiſens verbunden war. Plutarch Lykurg 27. Vgl. Hermann §. 28. Müller Dorier II. S. 8. Die mildere Gaſtfreundlichkeit des Platoniſchen Staates ſchließt ſich näher an die Sitten von Kreta, wo die Fremdlinge eine eigene Herberge (vgl. S. 316.) hatten und bei den Syſſitien beſonders geehrt wurden. Athenäos IV. 143. S. Höck Kreta III. S. 450 ff.

Digitized by Google

Hoffnung hegen, daß die Sonne und die andern Götter ihn unter den Städten und Ländern erblicken werden, die wie wenig andre durch Geſetze wohl geordnet ſind. Was nun das Reiſen in andere Länder und Gegenden und die Aufnahme der Fremdlinge betrifft, ſoll Folgendes verordnet ſein. Fürs erſte ſoll es überall keinem Bürger vor ſeinem vierzigſten Jahre erlaubt ſein, irgend wohin außer Landes zu reiſen. Demnach ſoll Niemand für ſich reiſen dürfen, ſondern nur von Staats wegen, als Herold oder Geſandter oder Beobachter *). Die Kriegsdienſte aber und Feldzüge außer Landes ſollen nicht unter ſolche Staatsreiſen gerechnet werden. Nach Delphi zu Apollo, nach Olympia zu Zeus, nach Nemea und auf den Iſthmos ſoll man die Bürger ſenden, dort an den zu Ehren dieſer Götter geſtifteten Opfern und Kämpfen Theil zu nehmen. Ihre Zahl ſoll ſo groß als möglich ſein, doch nur aus den trefflichſten und beſten Männern beſtehend, die bei dieſen heiligen und friedlichen Zuſammenkünften ihrem Staat Ehre machen und einen Ruhm verſchaffen werden, der dem kriegeriſchen würdig zur Seite ſteht. Dieſe werden dann bei ihrer Rückkunft die jungen Bürger belehren können, daß die Geſetze und Gebräuche anderer Staaten an Vortrefflichkeit tiefer als die unſrigen ſtehen. Man ſoll aber auch noch andere Beobachter mit Erlaubniß der Geſetzverweſer reiſen laſſen, in folgender Weiſe. Wenn etwa auch andere Bürger, die

*) Theoros bedeutet gewöhnlich den Theilnehmer an einem Feſtzug (vgl. S. 304.) oder heiligen Geſandten, urſprünglich aber jeden, der um zu betrachten wohin reiſet.

Muße genug dazu haben, Luſt hätten, zu ſchauen, wie es in der übrigen Welt zugehe, ſo ſoll es dieſen durch kein Geſetz verboten ſein. Denn wenn ein Staat mit andern gar keinen Umgang hat, folglich auch ohne Kenntniß allerlei guter und böſer Menſchen bleibt; ſo wird er es auch auf keinen hinreichenden Grad der Bildung und Vollkommenheit bringen, und eben ſo wenig mit Beſtand die Geſetze befolgen, die er nur als ein Herkommen, nicht aus eigener Einſicht, angenommen hätte. Es gibt auch in der weiten Welt immer einige, obwohl nicht gar viele, göttliche Menſchen, mit denen es gar ſehr der Mühe werth iſt Bekanntſchaft zu machen, und es finden ſich dieſe in wohl geordneten Staaten nicht mehr als in den ſchlecht beſtellten. Wer nun in einem wohl eingerichteten Staate lebt, thut wohl, wenn er ſich nicht verdrießen läßt, auf Reiſen über Land und Meer ſolche Menſchen aufzuſpüren, ſobald er vor Verführung geſichert iſt, theils um die guten Geſetze, die in ſeinem Vaterland eingeführt ſind, noch mehr zu befeſtigen, theils zu verbeſſern, woran es ihnen noch fehlt. Ohne dieſes Beobachten und Nachforſchen, wird ein Staat niemals von dauernder Vollkommenheit ſein, und eben ſo wenig, wenn daſſelbe in verkehrter Weiſe Statt findet.

Kleinias. Wie möchte nun beides zu erreichen ſein?

Der Athener. Auf folgende Weiſe. Fürs erſte ſoll uns ein ſolcher Beobachter ein Mann ſchon über die fünfzig ſein. Fürs zweite ſoll er nebſt den andern Tugenden vornehmlich auch alle Eigenſchaften eines guten Kriegers beſitzen, damit er andern Staaten in ſei-

ner Perſon ein Muſter darſtelle, was für Männer unſere Geſetzverweſer ſeien. Wann er das ſechzigſte Jahr überlebt hat, ſo gebe er ſich nicht weiter mit Beobachtungen ab. Nachdem er nun während der zehn Jahre, ſo lang er gewollt, ſeine Beobachtungen geſammelt hat, kehre er damit nach Hauſe und begebe ſich in die Verſammlung der Verordneten zur Aufſicht über die Geſetze. Dieſe ſoll aus jungen und alten Bürgern gemiſcht ſein, und verpflichtet, täglich von Tagesanbruch, bis die Sonne aufgeht, Sitzung zu halten. Sie ſoll beſtehen erſtens aus den Prieſtern, welche den Preis der Tugend erhalten haben, demnach aus je den zehn älteſten Geſetzverweſern, ferner aus den ſämmtlichen Aufſehern der Erziehung, ſowohl dem, der neu in dieſe Würde gekommen, als allen, die ſie früher bekleidet haben. Keiner von dieſen ſoll allein kommen, ſondern jeder einen jungen ihm beliebigen Bürger von dreißig bis vierzig Jahren mitbringen. Der Gegenſtand ihrer Zuſammenkünfte und Verhandlungen ſollen immer die Geſetze ſein, ſowohl die des eigenen Staates, als alles, was ſie dahin Einſchlagendes wichtiges aus andern Staaten in Erfahrung bringen, und beſonders auch Kenntniſſe, die zu ſolchen Unterſuchungen vorzüglich dienen, bei deren Erlernung man über die Geſetze klarer ſieht, ohne dieſelbe hingegen in Dunkel und Unſicherheit bleibt. Was die ältern Mitglieder dieſer Verſammlung in dieſem Sinne nützlich und nothwendig finden, das ſollen die jüngern mit allem Fleiße lernen. Wenn aber einer von den Eingeladenen unwürdig erſcheinen würde, ſo ſoll die ganze Verſammlung dem, der ihn eingeladen, ihr Mißfallen bezeugen. Auf diejenigen aber von den jungen Bürgern, die der Ehre des Beiſitzes

würdig erſcheinen, ſoll der ganze Staat Achtung geben: man ſoll auf ſie hinſehen und ſie vor allen andern Bürgern im Auge behalten, um ſie zu ehren, wenn ſie ihre Pflicht erfüllen; wofern ſie aber ſchlimmer würden als die große Menge, ſo müßte doppelte Schande auf ſie fallen. In dieſe Verſammlung ſoll ſich nun gerade nach der Rückkunft begeben, wer auf Reiſen fremde Geſetze und Gebräuche beobachtete. Traf er berühmte Männer an, die ihm über Geſetzgebung, über Erziehung und Bildung der Jugend allerlei Gedanken vorzutragen wußten, oder erwarb er ſelbſt ſich Einſichten darüber, ſo theile er ſolches der ganzen Verſammlung mit. Findet dieſelbe, daß er weder ſchlimmer noch beſſer auf ſeinen Reiſen geworden ſei, ſo ſoll er wenigſtens für ſeinen beſondern Eifer gelobt werden; iſt er aber merklich beſſer geworden, ſo ſoll ihm, ſo lange er lebt, vorzügliches Lob wiederfahren, und nach ſeinem Tode ſoll die ganze Verſammlung nach dem Vermögen ihrer Stellung ſeinen Verdienſten gebührende Ehre beweiſen. Zeigte ſich hingegen, daß einer verdorbene Sitten von ſeiner Reiſe zurückgebracht habe, ſo ſoll er keinen Verkehr weder mit jungen noch alten Bürgern haben, bei denen er ſich als ein weiſer Mann darſtellen möchte. Und unterzieht er ſich dem Befehl der Obern, ſo mag er als Privatmann leben: empört er ſich aber dagegen, und wird rechtlich auf ihn erwieſen, daß er ſich unbefugte Geſchäfte mache, andere Erziehung und andere Geſetze einzuführen, ſo ſoll er zum Tode verurtheilt werden. Wenn aber kein Glied der Obrigkeit einen, der das verdiente, vor die Richter fordert, ſo ſoll der ganzen Obrigkeit auf den Tag, da die Preiſe der Verdienſte ausgetheilt werden, ein ſchimpflicher Tadel aufgeſpart ſein. — Das

ſei unſer Geſetz über das Reiſen, welche Bürger und in welcher Weiſe ſie in die Fremde gehen ſollen. Wir ſind aber auch denen, die in unſer Land reiſen, eine freundliche Aufnahme ſchuldig. Der Fremden gibt es viererlei, und von jeder Art wird beſonders zu reden ſein. Die erſte Art ſind die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Sommergäſte, die wie die wandernden Zugvögel ſchaarenweiſe über das Meer recht eigentlich wie geflogen kommen und des Handels und Gewinnes wegen eine Zeit lang bei uns bleiben, und dann mit der vorrückenden Jahreszeit wieder andere Städte beſuchen. Für dieſe ſoll eine eigene Obrigkeit verordnet ſein, die ſie auf den Marktplätzen, an den Seehäfen, und in obrigkeitlichen Gebäuden außerhalb der Ringmauer nahe an der Stadt aufnehme, Aufſicht habe, daß keiner dieſer Fremden Neuerungen anfange, und ihnen gebührender Maßen Recht halte, dabei aber nur, wo es nöthig, und ſo kurz als möglich mit ihnen zu ſchaffen habe. Die zweite Art beſteht aus eigentlichen Zuſchauern, die ihre Augen und Ohren an den Kunſtwerken der Muſen zu ergötzen herkommen. Zur freundlichen Bewirthung aller Fremdlinge dieſer Art ſollen Herbergen bei den Tempeln angelegt ſein. Da ſoll den Prieſtern und Tempelpflegern obliegen, dieſe Gäſte wohl zu bedienen, anbei Sorge zu tragen, daß ſie alles ſehen und hören, weßwegen ſie hergekommen ſind, daß ſie aber nicht länger bleiben, als dazu vonnöthen iſt, und ohne Schaden verurſacht oder gelitten zu haben wieder abreiſen. Die Prieſter ſollen ihre Richter ſein, wenn Jemand ihnen oder ſie Jemandem einen Schaden zufügten, der ſich nicht über fünfzig Drachmen beläuft. Entſtünde aber ein Prozeß

von höherm Belang, ſo ſoll von den Marktaufſehern darüber Recht geſprochen werden. Die dritte Art der Fremden ſind Geſandte, die in Staatsangelegenheiten aus einem andern Lande zu uns kommen und die im Namen des Staates zu unterhalten ſind. Ihre Herberge ſollen ſie bei Niemandem als einem Feldherrn oder Hipparchen oder Taxiarchen haben; und derjenige, bei dem ein ſolcher Geſandter ſeine Einkehr hat, ſoll die Sorge für denſelben allein mit den Prytanen übernehmen. Fremde einer vierten Art, die aber ſelten vorkommen dürfte, wären ſolche, die aus andern Gegenden, wie von uns Beobachter in die Fremde reiſen, hinwieder zu uns die Reiſe machten, um unſere Verfaſſung und Sitten zu beobachten. Käme je ein ſolcher, ſo müßte er fürs erſte ein Mann von nicht weniger als fünfzig Jahren ſein; hiernächſt müßte es wirklich ſeine Abſicht ſein, etwas Schönes und Gutes zu ſehen, darin ſich unſer Staat vor andern an Trefflichkeit auszeichnete, oder uns ſo etwas bekannt zu machen, worin ein andrer Staat uns ein Muſter ſein könnte. Einem jeden ſolchen nun ſoll die Thüre jedes Reichen und Weiſen, als einem Manne von gleicher Eigenſchaft, ohne Einladung offen ſtehen. Er nehme ſeine Einkehr in dem Hauſe des Aufſehers über die geſammte Erziehung, und erwarte ſicher, daß ihm da das vollkommene Gaſtrecht eines Gaſtfreundes gehalten werde, oder *) er wende ſich ebenſo an einen mit dem Preiſe der Tugend Gekrönten. Und wenn er eine Zeit lang im

*) So ſchon Grou, wohl in richtigem Gefühl, aber ohne Angabe der Textesänderung.

Umgang mit ſolchen Bürgern ſeine Kenntniſſe theils mitgetheilt, theils erweitert hat, ſo ſoll er von ihnen als Freund von Freunden Abſchied nehmen, und mit Geſchenken und geziemenden Ehrenbezeugungen beehrt werden. Nach ſolchen Geſetzen ſoll der Staat, voll Ehrfurcht für Zeus, den Schutzgott der Fremden, alle Fremdlinge, ſeien ſie Männer oder Weiber, aus andern Ländern aufnehmen, und nach ſolchen Geſetzen ſeine Angehörigen in die Fremde ſchicken, ohne ſie, wie das Volk am Nil, von ſeinen Tiſchen und Altären zu verbannen, oder grauſame Gebote gegen ſie verkünden zu laſſen.

Wenn ſich einer für Jemanden verbürgt, ſo ſoll es ausdrücklich und in aller Form geſchehen, ſo daß er einen umſtändlichen Bürgſchaftſchein ausſtelle, der wenigſtens von drei Zeugen, wenn es eine Summe unter tauſend Drachmen betrifft, und wenn eine höhere, von fünf Zeugen unterzeichnet ſein muß. Wer im Namen eines andern etwas verkauft, ſoll ebenfalls Bürge ſtehen, wenn ein Betrug unter dem Verkauf ſtecken ſollte oder man überall des Verkäufers nicht ſicher ſein könnte. Beide, der in eines andern Namen verkauft, und der das Verkaufte abtritt, ſollen darum mögen vor Gericht belangt werden. — Wer etwas, das ihm geſtohlen worden, in dem Hauſe eines Andern ſuchen will, der komme ohne Kleid, im bloßen Leibrock*) ohne Gürtel, und

*) Nach Attiſchem Gebrauch. Ariſtophanes Wolken 496. und Schol. — Mit K. F. Hermann und S. Petit iſt ἢ weggelaſſen worden, da eben, wer im bloßen Leibrock war, γυμνὸς hieß.

ſchwöre vorher bei den Landesgöttern, daß er das Geſtohlene da zu finden hoffe. Der Andre ſoll verbunden ſein, ihn ſein ganzes Haus, die verſiegelten wie die unverſiegelten Behältniſſe durchſuchen zu laſſen. Wollte es einer nicht geſtatten, daß ihm ſein Haus durchſucht werde, ſo mag ihn der, dem er es verwehrt, um den Werth des Geſuchten vor Gericht belangen, und wenn der Widerſtand erwieſen wird, ſo ſoll jener dem Kläger den doppelten Werth des Schadens erſetzen. Wäre etwa der Herr des Hauſes verreist, ſo ſollen die Hausgenoſſen alles, was nicht verſiegelt iſt, durchſuchen laſſen, und auf das Verſiegelte ſoll der Suchende auch noch ſein eigenes Siegel drücken, und für fünf Tage eine beliebige Wache hinſtellen. Kommt der Herr innert dieſer Zeit nicht zurück, ſo nehme er die Stadtaufſeher zu ſich, und durchſuche in deren Gegenwart alles, auch mit Oeffnung des Verſiegelten. Nachdem das geſchehen, ſo werde in Gegenwart der Stadtaufſeher und der Hausgenoſſen wieder ebenſo verſiegelt, wie es vorher war. — Der Streitigkeiten halben, die über einen Beſitz entſtehen möchten, ſoll eine gewiſſe Zeit beſtimmt ſein; und wenn einer dieſe Zeit über im Beſitz geweſen, ſo ſoll er ihm nicht mehr können ſtreitig gemacht werden. Ueber das Eigenthum der Häuſer und Aecker kann nach unſerer Verfaſſung kein Streit entſtehen. Was aber andere Sachen anbetrifft, in deren Beſitz einer iſt, wenn einer eine Sache in der Stadt, auf dem Markt, in den Tempeln, als die ſeinige braucht, ohne daß Jemand Anſpruch darauf macht; es käme aber nachher einer und behauptete, er hätte die Sache während dieſer Zeit geſucht, indeß jener ſie niemals verborgen gehalten: ſo ſoll, wenn ein Jahr lang der Eine die Sache beſeſ-

ſen, der Andere ſie geſucht hat, nach Verlauf dieſes Jahres nicht mehr erlaubt ſein, auf ein ſolches Beſitzthum zu greifen. Wenn aber der Beſitzer die Sache in der Stadt und auf dem Markte nicht, aber auf dem Lande öffentlich gebraucht hat, und der Andere, der ſie anſpricht, dieß fünf Jahre lang*) nicht wahrgenommen, ſo ſoll dieſem nach Verfluß der fünf Jahre für die Zukunft nicht mehr erlaubt ſein, auf eine ſolche Sache zu greifen. Wenn einer eine Sache in der Stadt, aber nur bei Hauſe braucht, ſo ſoll das Recht, darauf zu greifen, drei Jahre, und wenn er ſie auf dem Land im Verborgnen beſitzt, zehn Jahre währen. Machte er aber außer Landes Gebrauch davon, ſo ſoll das Recht auf keine Jahre beſchränkt ſein, ſondern der Eigenthümer mag zu allen Zeiten, wenn er das Seinige antrifft, wieder darauf greifen. — Wenn einer einen Gegner oder Zeugen mit Gewalt abhält, vor Gericht zu gehen, ſo ſoll, wenn der Abgehaltene ſein oder eines andern Sklave iſt, der Rechtsſpruch ungültig und ohne Kraft ſein; wäre es aber ein Freier, ſo ſoll nebſt der Ungültigkeit des Spruches der Gewaltthätige ein Jahr lang gefangen geſetzt werden, und Jedem erlaubt ſein, ihn des Menſchenraubes anzuklagen. Wenn einer einen Gegner im Wettſtreit in der Gymnaſtik oder der Muſik oder einer andern Kunſt mit Gewalt abhält, zu dem Kampfe zu erſcheinen, ſo ſoll es Jedem erlaubt ſein, ſolches den Vorſitzern des Wettkampfes anzuzei-

*) Der gewohnte Termin der Verjährung im Attiſchen Recht. Demoſth. g. Nauſimachos 989. 993. Vgl. Hermann §. 141, 5.

gen, und dieſe ſollen dem, der den Kampf mit ihm aufzunehmen verlangt, alle Freiheit dazu verſchaffen. Wenn das aber nicht mehr ſein kann, und der Gewaltthätige einen Sieg erhalten hat, ſo ſollen die Vorſitzer den Preis dem Abgehaltenen zuerkennen, und ihn als Ueberwinder in jedem Tempel, wo er es begehrt, anſchreiben laſſen. Dem hingegen, der ihn zurückgehalten hat, ſoll nicht erlaubt ſein, für einen ſolchen Wettſtreit einem Gott ein Geſchenk zu weihen oder eine Aufſchrift in irgend einem Tempel zu haben. Er mag aber auch in ſeinem Wettſtreit unterliegen oder den Sieg erhalten, ſo ſoll er ſchuldig ſein, dem Zurückgehaltenen wegen zugefügten Schadens vor Gericht Beſcheid zu geben. — Wer eine geſtohlene Sache in irgend einer Meinung mit Wiſſen annimmt, der ſoll gleicher Strafe ſchuldig ſein, als wenn er ſie ſelbſt geſtohlen hätte. Wer einen Verbannten oder wegen Verbrechen Flüchtigen aufnimmt, ſoll am Leben geſtraft werden. — Die Freunde und Feinde des Staats ſoll jeder Bürger auch für die ſeinigen anſehen. Wenn ein Bürger eigenmächtig ohne Raths- und Volksbeſchluß mit irgend Jemand Frieden machte oder Krieg anfinge, ſo ſoll er ebenfalls am Leben geſtraft werden. Wenn ein Theil des Staates für ſich mit einer Nation Frieden machte oder Krieg anfinge, ſo ſollen die Feldherrn die Urheber ſolcher That vor Gericht fordern, und wer deſſen überwieſen wird, ſoll zum Tode verurtheilt werden. — Wer dem Vaterlande dienet, ſoll für ſeine Dienſte keine Geſchenke unter keinerlei Vorwand annehmen, und den Grundſatz, der ſo Vielen gefällt, durchaus nicht hegen: man möge mit Ehren Geſchenke annehmen für Beförderung guter, aber nicht böſer Sachen. Denn es iſt nicht ſo leicht,

in jedem Falle dieſen Unterſchied zu machen, und wenn man auch richtig unterſchieden hat, nicht leicht, ſich des Unrechten zu enthalten. Das Sicherſte iſt, man gebe dem Geſetze Gehör, und thue demſelben zufolge ſeine Dienſte niemals für Geſchenke. Wer dieſem Geſetz nicht folgt, und der Uebertretung förmlich überwieſen iſt, ſoll ohne Weiteres am Leben geſtraft werden.

Die Geldbeiträge für den Staat betreffend, iſt es aus vielen Urſachen nöthig, daß eines jeden Vermögen geſchätzt werde und daß die Stammgenoſſen den Landaufſehern ein Verzeichniß von dem jährlichen Ertrage der Früchte eingeben, damit die Regierung unter den zwei Arten der Abgaben alle Jahre wählen möge, welche ſie für dießmal einzufordern für dienlicher finde, entweder nach der Schatzung des geſammten Vermögens dem Bürger eine Anlage zu machen, oder nach der Beſchaffenheit des Jahresertrages, worunter aber das nicht begriffen ſein ſoll, was Jeder an die gemeinſamen Mahlzeiten beizutragen hat. — In den Geſchenken, die er den Göttern weiht, ſoll ein mäßiger Mann auch das rechte Maß beobachten. Die Erde und der Herd des Hauſes ſind bereits überall allen Göttern heilig; deswegen ſoll ſie Niemand den Göttern zum zweiten Mal heiligen *). Gold und Silber, womit anderer Staaten Privathäuſer und Tempel prangen, erwecken nur Neid: Elfen-

*) Dieß ſcheint, in anderer Weiſe gefaßt, wieder das Verbot eigener Privat-Gottesdienſte zu ſein; vergl. S. 234. Die ganze Stelle iſt übrigens als beſonders beachtenswerth ſchon von Cicero, von den Geſetzen II. 18. angeführt, auch von Apulejus, dann von mehrern Kirchenvätern.

bein, als von einem Körper, der ſein Leben verloren, iſt nicht rein genug, um einem Gotte geweiht zu werden: Eiſen und Erz ſind Werkzeuge des Krieges. Alſo ſei es von Holz, aber nur von Einem Holze, was einer in öffentliche Tempel vergaben will; ebenſo auch von Stein, oder ein Gewebe, daran Ein Weib nicht länger als einen Monat zu arbeiten hat. Von Farben ſind die weißen am eheſten den Göttern anſtändig, vornämlich bei Geweben: färben ſoll man nichts, als was zum Kriegsſchmucke dient. Die beſten Geſchenke, die man Göttern machen kann, ſind Vögel, und ſolche Bilder, die Ein Maler in Einem Tage vollendet. Ein Gleiches beobachte man bei allen andern Weihgeſchenken.

Nachdem wir alle Abtheilungen des Staats gemacht, und ihre Größe und Beſchaffenheit beſtimmt, auch über die wichtigſten Verträge im Verkehr nach Kräften Geſetze aufgeſtellt haben; ſo bleibt uns noch übrig, wie die Gerichte zu halten ſeien. Es ſollen verſchiedene Gerichtshöfe ſein *). Der erſte ſeien Wahlrichter, die ſich Kläger und Beklagter gemeinſchaftlich auswählen mögen, und für welche der Name Schiedsrichter noch ſchicklicher iſt: der zweite Richter für die Flecken und Stämme, nach den zwölf Theilen des Staates. Wenn eine Sache vor den erſten Richtern nicht konnte beigelegt werden, ſo mögen die Parteien auf Gefahr größerer Buße vor dieſe Richter gehen. Wenn nämlich der Beklagte hier zum zweiten Male verfällt wird, ſoll er den fünften Theil der Summe, um die er gerichtlich belangt worden, als Buße bezahlen. Wenn er aber mit dieſen Rich-

---

*) Vgl. Th. I. S. 258 ff.

Belang und die leicht zu erfinden ſind, mag, wenn der alte Geſetzgeber ſie überginge, der jüngere nachholen und ergänzen. Die Privatgerichte werden alſo ziemlich gut beſtellt ſein, wenn ſie auf die bezeichnete Weiſe gehalten werden. Was dann die öffentlichen und allgemeinen Gerichte anbelangt, und was jede Behörde beſonders zu beobachten habe, um ihre Stelle würdig zu verwalten, darüber hat man in vielen Staaten von trefflichen Männern wohl paſſender Satzungen nicht wenige. Von daher mögen ſich die Geſetzverweſer anſchaffen, was dieſer jetzt werdenden Verfaſſung angemeſſen iſt, alles nach Erfahrungen prüfen und nach reifer Ueberlegung verbeſſern, bis ihnen jedes Einzelne befriedigend feſtgeſetzt zu ſein dünkt. Dann ſollen ſie dieſem Geſchäft ein Ende machen, ihren Geſetzen, woran nun weiter nichts ſoll geändert werden, das Siegel der Vollendung aufdrücken und ſich derſelben fürs ganze Leben bedienen. Von der Würde, die ein Richter im Reden und Schweigen zu beobachten hat, von den entgegengeſetzten Fehlern und was in unſerm Staate von dem verſchieden iſt, was in andern Staaten für gerecht und gut und löblich gilt, davon iſt zum Theil ſchon geredet worden, und Anderes ſoll noch zum Schluß geredet werden. Wer ſich zu einem vollkommenen Richter machen will, muß das alles ſtets vor Augen haben, die Schriften, die davon Unterricht geben, beſitzen und von ihnen lernen. Denn unter allen Studien muß keines zu dem Zweck, ſich zu vervollkommnen, mehr beitragen, als das Studium der Geſetzgebung, wenn dieſe richtig abgefaßt ſein wird: oder das bewundernswürdige und göttliche Geſetz hätte bei uns umſonſt einen Namen, der der Vernunft ver-

wandt iſt *). Ja die Schriften des Geſetzgebers ſind auch der ſicherſte Prüfſtein aller Anſichten, alles Lobes und Tadels, die in Gedichten und in Proſa über irgend welche Gegenſtände vorkommen, und nicht nur in Büchern, ſondern auch in täglichen Geſprächen und im gemeinen Umgange gefällt werden; wo man einander oft aus bloßer Zankſucht widerſpricht, oft aber auch ganz grundloſe Dinge gelten läßt. Es ſoll demnach der tugendhafte Richter dieſe Schriften der beſten Geſetzgeber wohl inne haben, ſich deren als eines Gegengiftes gegen alle andern Reden bedienen, und ſo ſich ſelbſt und den Staat geſund erhalten, die Rechtſchaffenen in aller Gerechtigkeit befeſtigen und vervollkommnen, die Böſen aber aus ihrer Unwiſſenheit, Zügelloſigkeit, Feigheit möglichſt zurückbringen, mit einem Worte, aus jeder Ungerechtigkeit, wenn je ihre ſchlimme Denkart noch heilbar iſt. Wären es aber Leute, auf denen die Grundſätze des Laſters wie ein Schickſalsfluch liegen, und für welche kein andres Heilungsmittel mehr übrig bleibt, als der Tod; ſo werden (wie ſchon mehrmals geſagt worden und mit Recht mag wiederholt werden) diejenigen Richter und Vorſteher der Richter, die gegen Seelen von ſolcher Beſchaffenheit zu dieſem Mittel ſchreiten, in jedem Staate alles Lobes werth ſein. — Nachdem die Prozeſſe, die das Jahr durch vorkommen, ausgemacht und beendigt ſind, ſollen für die Vollziehung

*) Noos Vernunft, Nomos Geſetz. „Solche Herleitungen oder auch nur Aehnlichkeiten der Wörter pflegen etwa die Alten, nebſt beſſern Gründen, zu etwelcher Zierde mitzunehmen.“ Schultheß.

des Urtheils folgende Geſetze beſtehen. Fürs erſte ſoll die Behörde, welche das Urtheil ſpricht, der Partei, die den Prozeß gewonnen hat, auf alle Güter der verfällten Partei, doch das nothwendige Eigenthum (den Landestheil) ausgenommen, Vollmacht geben, und dieſe Vollmacht jedes Mal, ſo bald der Spruch geſchehen iſt, in Gegenwart des geſammten Gerichtes durch den Herold ausrufen laſſen. Wenn nach Beendigung des Handels ein Monat verſtrichen iſt, aber die verfällte Partei die andere noch nicht gutwillig befriedigt hat, ſo ſoll die Behörde, welche geſprochen hat, mit der letztern zu der erſtern hingehen und ihr die Habe der verfällten Partei einhändigen *). Reichte dieſe zur Bezahlung nicht hin, und fehlte nicht weniger als eine Drachme, ſo ſoll der Schuldner nicht mehr befugt ſein, Jemanden vor Gericht zu belangen, bis er dem, der den Prozeß wider ihn gewonnen hatte, die ganze Schuld entrichtet hat: Andern aber ſollen die Rechte gegen ihn frei und offen ſtehen. Wenn ein Verurtheilter der Behörde, die ihn verurtheilt hat, ſeine Buße vorenthält, ſo ſollen ihn die frevelhaft Geſchädigten vor das Gericht der Geſetzverweſer ziehen; und wenn er dieſer Schuld überwieſen iſt, ſoll er am Leben geſtraft werden, als einer, der ſich an dem ganzen Staate und an den Geſetzen vergreift.

Zuletzt aber wird der Mann, der in unſerer Stadt

---

*) So verfuhr das Attiſche Recht gegen den Verurtheilten, der eine Buße an den Staat nicht bezahlte; zugleich traf ihn die Atimie. S. Hermann §. 144. Vergl. noch S. 126 u. d. Note.

erzeugt und erzogen worden, der Kinder erzeugt und erzogen hat, der im Verkehr ſich geziemend benommen, der, wenn er Jemandem Unrecht gethan, ſeine Buße erſtattet, und wenn ihm Unrecht geſchehen iſt, ſich nach dem Rechte Genugthuung verſchafft hat, der unter dem Schutz der Geſetze ein hohes Alter zu erreichen das Glück gehabt hat, am Ende die Schuld der Natur bezahlen müſſen. Was alsdann die Verfügungen bei dem Abſterben männlicher oder weiblicher Perſonen betrifft, ſo ſollen über die gottesdienſtlichen Gebräuche, was gegen die unterirdiſchen und die überirdiſchen Götter zu beobachten ſei, die Ausleger (der Religionsgeſetze) zu ſprechen die Vollmacht haben. Gräber *) ſollen durchaus keine, weder große noch kleine Grabmäler auf fruchttragendem Lande ſein, ſondern nur da, wo die Gegend dazu allein die Anlage hat, die Leichname der Todten am beſten ohne Nachtheil der Lebenden aufzunehmen und zu verbergen, dieſen Ort ſoll man benutzen: wo hingegen die Erde als unſere Mutter die Anlage hat, daß ſie gerne den Menſchen ihre Nahrung bringt, da ſoll Keiner weder lebend noch todt irgend Jemanden von uns Lebenden derſelben berauben. Ueber dem Grabe ſoll kein höherer Hügel aufgeworfen werden, als den fünf Männer in fünf Tagen vollenden mögen **). Auch der Grabſtein darf nur ſo groß ſein,

*) Der Artikel erſcheint hier unrichtig, wo eben geſagt wird, daß gar keine Gräber ſein ſollen; auch das folgende μήτε τι — μήτε τι μν. weiſt darauf hin, nicht zu reden von χῶμα und λίθινα ἐπιστήματα.

**) Aehnlich zu Athen in einer Verordnung nach Solon:

daß Raum genug zum Lobe auf das Leben des Verſtorbenen da ſei, und dieſes darf nur in vier heroiſchen Verſen (Hexametern und Pentametern) enthalten ſein. Zur Schau ſoll der Leichnam vor dem Begräbniß erſtens nicht länger im Hauſe liegen, als zur Sicherheit, daß ein Menſch nicht ſcheintodt, ſondern wirklich geſtorben ſei, genug iſt, wozu nach dem Maßſtabe der menſchlichen Natur drei Tage vom Tode bis zum Begräbniß wohl hinreichende Zeit ſein mögen. Es iſt ferner Pflicht, dem Geſetzgeber, wie alles, ſo beſonders dieß zu glauben, daß die Seele ganz etwas andres als der Leib ſei; daß ſchon in dieſem Leben das Daſein eines jeden Menſchen auf nichts anderm als auf der Seele beruhe, und der Leib uns nur als ein Schatten begleite; daß man dann nach dem Tode ganz richtig die Körper der Verſtorbenen bloße Bilder nenne, während das, was ein jeder von uns wirklich iſt, ein unſterbliches Weſen ſei, das Seele genannt wird, und als ſolches nun zu andern Göttern hinwandere, dort Rechenſchaft abzulegen, wie das väterliche Geſetz lehrt, welche der Tugendhafte getroſt, der Böſewicht mit Angſt und Schrecken beſtehen werde, nnd daß ihm nach dem Tode keine große Hülfe mehr zu Theil werden könne. Denn im Leben lag es allen den Seinigen ob, ihm zu helfen, daß er, ſo lange er lebte, ein möglichſt gerechtes und ſchuldloſes Leben führte und nach dem Tode die Strafen nicht zu fürchten hätte, die nach dieſem Leben auf böſe Vergehen warten. Weil ſich denn die Sache ſo verhält, ſo ſoll Niemand

---

was zehn Menſchen in drei Tagen aufführen könnten. Cicero von den Geſetzen II. 26, 64.

auf ein Begräbniß einen verderblichen Aufwand machen, in der Meinung, als ob dieſe Maſſe Fleiſch, die begraben wird, noch ganz beſonders ſein Angehöriger ſei; ſondern in der Ueberzeugung, daß jener Sohn oder Bruder, oder wer es ſein mag, den er betrauert und jetzt zu begraben meint, ſein Schickſal auf dieſer Welt vollendet habe und nun in jene hinüber gewandert ſei. Er beſinne ſich, was in ſolchem Falle vernünftig ſei, nämlich nur einen mäßigen Aufwand zu machen als für einen ſeelenloſen Altar der unterirdiſchen Götter. Und wem ſollte es eher zuſtehen, das Maß eines anſtändigen Leichenaufwandes zu entwerfen, als dem Geſetzgeber? Er wird hierüber folgendes Geſetz machen: Wenn ſich die Leichenunkoſten für einen Bürger von der höchſten Vermögensklaſſe nicht über fünf Minen belaufen, die für einen der zweiten Klaſſe drei, von der dritten zwei, und von der vierten Eine Mine betragen, ſo mag dieß das rechte Maß ſein. Den Geſetzgebern liegt neben vielen andern Geſchäften und Sorgen ganz vornämlich auch ob, daß ſie beſtändig gefliſſene Aufſicht über Kinder und Erwachſene, über Alle, welches Alters ſie ſeien, halten. Darunter gehört namentlich auch, daß beim Lebensende jedes Bürgers Einer der Geſetzverweſer die Leitung habe, welchen jedesmal die Anverwandten des Verſtorbenen zur Anordnung erbitten, der dann Ehre davon haben ſoll, wenn die ganze Feier für den Verſtorbenen auf edle Weiſe und in den Schranken der Beſcheidenheit vor ſich geht, ſo wie widrigenfalls auch die Schande auf ihn fallen ſoll. In der Ausſtellung des Leichnams alſo, wie in allem andern, ſoll das darüber gemachte Geſetz befolgt werden; noch ſoll aber dem bürgerlichen Geſetze auch bei folgenden Verordnungen Folge geleiſtet werden.

Die Beweinung des Todten zu gebieten oder zu verbieten, wäre unſchön. Aber Jammergeſchrei und Klagegeheul, das man weit vom Hauſe hören mag, ſoll verboten ſein; deßgleichen ſoll nicht geſtattet werden, daß man den Leichnam offen durch die Stadt trage, daß man beim Zuge durch die Straßen die Stimme erhebe; auch ſoll man mit der Leiche vor Tage außer der Stadt ſein *). Dieß alſo ſoll in ſolcher Weiſe hierüber als Geſetz aufgeſtellt ſein. Wer ſich ſelbſt vor Schaden ſein will, mag ſich darnach richten. Wer hingegen einem der Geſetzverweſer nicht gehorcht, ſoll von der geſammten Behörde derſelben zu einer Buße, die ſie gemeinſchaftlich beſtimmen mögen, verurtheilt werden. Die andern Arten der Beerdigung, oder auch die Fälle, wo keine Beerdigung Statt finden ſoll, wie bei Vatermördern, Tempelräubern und allen ſolchen Verbrechern, ſind oben bereits angeführt und Geſetze dafür aufgeſtellt worden: und alſo wäre unſere Geſetzgebung ſo viel als vollendet. Allein es läßt ſich von keiner Sache ſchon ſagen, ſie ſei vollendet, ſobald ſie nur gethan, erworben oder in eine Geſtalt gebracht iſt; ſondern wenn auch Mittel und

*) So muß wohl nach dem innern Sinne, und nach dem ausdrücklichen Geſetze Solon's (Demoſth. g. Makart. 1071.), das Demetrios der Phalereer wiederholte (Cicero a. O. 26, 65.), dieſer Satz als Gebot, nicht als Verbot gefaßt werden. Vgl. überhaupt die Einſchränkungen der Leichenfeierlichkeiten durch Solon und nach ihm in den Römiſchen Zwölf Tafeln. Plutarch Solon 21. Cicero a. O. 23–26. Eben dort hat Cicero (K. 27) auch unſere Stelle S. 328 f. überſetzt. – Vgl. noch Wachsmuth II. 2. S. 80 f.

Wege aufgefunden ſind, das Hervorgebrachte in gutem Stand zu erhalten, dann erſt läßt ſich jedesmal annehmen, jetzt ſei das vollkommen ausgerichtet, was man ſich auszurichten vorgeſetzt hatte; vorher aber ſei das Werk nur halb vollendet.

Kleinias. Sehr wahr, Fremdling; aber über die Abſicht dieſer Erinnerung gib uns noch nähere Erklärung.

Der Athener. Lieber Kleinias, die Alten haben vieles uns ſchicklich verkündet; unter das Allerſchicklichſte aber gehören meines Bedünkens die Namen der Mören (Parcen, Schickſalsgöttinnen).

Kleinias. Welche denn?

Der Athener. Daß die erſte Lacheſis (Looſung) heißt, die zweite Klotho (Spinnerinn), die dritte Atropos (Unwendbar), welche dem beſtimmten Looſe Beſtand verſchafft, als eine Vergleichung mit dem Feſtdrehen geſponnener Fäden, welches ihnen die Kraft gibt, daß man ſie nicht mehr rückwärts drehen und auflöſen kann *). Dadurch muß auch in einer Stadt und in einer Staatsverfaſſung nicht nur Geſundheit und Erhaltung den Körpern verſchafft werden, ſondern auch den Seelen Geſetzmäßigkeit oder vielmehr Erhaltung der Geſetze. Nun dünkt mir, es fehle bei unſern Geſetzen wirklich noch an einem Mittel, das ihnen, ſo weit die Natur dieß geſtattet, die Kraft gewähre, unauflösbar zu ſein.

*) Wir haben in dieſer hülfloſen Stelle, um einen Sinn und die kaum zu bezweifelnden Anſpielungen zu gewinnen, mit Schultheß, Aſt und Baiter ἀπεργαζομένῃ, mit Aſt λαχόντων geleſen, und für τῷ πυρὶ etwa τροπῇ verſucht.

Kleinias. Ein wichtiger Punkt, wenn es je möglich iſt, etwas aufzufinden, vermittelſt deſſen jedes Beſitzthum eine ſolche Dauerhaftigkeit erhielte.

Der Athener. So wie es mir jetzt vollkommen klar vor der Seele ſteht, iſt das gar wohl möglich.

Kleinias. So wollen wir denn durchaus nicht aufhören, bis wir eben dieſes unſern aufgeſtellten Geſetzen verſchafft haben. Denn es wäre lächerlich, vergeblich viele Mühe auf etwas zu wenden, das am Ende nur auf unſicherm Grunde beruhete.

Megillos. Du haſt Recht darauf zu dringen, und du ſollſt finden, daß es mir nicht minder daran gelegen iſt.

Kleinias. Gut. Worin beſteht denn nach deiner Angabe die Erhaltung unſerer Verfaſſung und unſerer Geſetze, und auf welche Weiſe wird ſie zu Stande kommen?

Der Athener. Sagten wir nicht, es müſſe in unſerm Staate eine Verſammlung ſein, in welcher je die zehn älteſten Geſetzverweſer und mit ihnen alle diejenigen zuſammenkommen ſollen, die den Preis der Tugend erhalten haben; deßgleichen diejenigen, die auf Entdeckung ausreisten, um irgendwo etwas zu erforſchen, das für die Geſetzverweſung von Wichtigkeit wäre, und nach ihrer glücklichen Zurückkunft auf reife Prüfung von eben dieſer Behörde würdig gefunden zu werden, ihre Miträthe zu ſein? Schlugen wir nicht vor, es ſollte ein jedes Mitglied dieſes Rathes noch einen jungen Bürger, doch nicht unter dreißig Jahren, der zuerſt ihm ſelbſt ſeines Charakters und ſeiner Erziehung halben würdig dünkt, mit ſich nehmen und den Uebrigen vorſchlagen? Falls derſelbe ihnen allen gefiele, ſo ſollte

er angenommen werden: widrigenfalls ſollte das über ihn gefällte Urtheil Niemandem, am allerwenigſten dem Ausgeſchloſſenen, geoffenbart werden: dieſe Verſammlung ſollte ihre Sitzungen mit anbrechendem Tage halten, da Jeder von den übrigen Haus- und Staatsgeſchäften noch am meiſten freie Muße hat. War das nicht unſerer obigen Entwürfe einer?

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. An dieſe Verſammlung wollte ich euch darum wieder erinnern, weil ich von derſelben behaupte, daß ſie dem ganzen Staate zu einem Anker dienen könnte, der, wenn er alles hätte, was ihm dienlich iſt, uns alles, was wir wünſchen, in feſtem Beſtand erhielte.

Kleinias. Nun wie denn?

Der Athener. Nach dieſer Behauptung wird es nun für mich an der Zeit ſein, nichts zu verſäumen, um die Sache in gehöriges Licht zu ſetzen.

Kleinias. Sehr wohl geſprochen: thue nur wie du im Sinne haſt.

Der Athener. Es muß alſo, lieber Kleinias, bei jeder Sache bemerkt werden, was wahrſcheinlich dasjenige ſei, was ſie erhält. So bei einem lebenden Weſen iſt dieß hauptſächlich die Seele und der Kopf.

Kleinias. Ich muß wieder fragen: Wie ſo?

Der Athener. Die vorzüglichen Kräfte dieſer beiden geben ja einem jeden lebenden Weſen ſeinen Beſtand.

Kleinias. Wie denn?

Der Athener. Die Vernunft, die nebſt den andern Kräften in der Seele iſt, ſo wie in dem Kopf neben andern Geſicht und Gehör. Die Verbindung nun und Vereinigung der Vernunft mit den vornehmſten

Sinnen wird wohl das ſein, was wir mit allem Recht den Beſtand oder die Erhaltung jedes Weſens nennen.

Kleinias. So erſcheint es wohl.

Der Athener. Allerdings erſcheint es ſo. Allein worauf muß ſich nun z. B. die Vereinigung der Vernunft mit den Sinnen richten, um die Erhaltung der Schiffe im Sturm und bei gutem Wetter zu bewirken? Erhalten nicht der Steuermann und die Matroſen ſich ſelbſt und das Schiff dadurch, daß ihre Sinnen mit der Vernunft, die das Steuer zu lenken kundig iſt, vereinigt wirken?

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Es wäre überflüſſig, mehrere Beiſpiele anzuführen. Wir dürfen nur an Kriegführung und Krankheiten denken, welches Ziel der Erhaltung die Feldherrn, welches alle Dienſte des Arztes im Auge haben.

Kleinias. Du haſt Recht.

Der Athener. Iſt es nicht der Sieg und die Bewältigung des Feindes, was der Feldherr bezweckt? Iſt es nicht die Geſundheit, was die Aerzte und ihre Diener dem Leibe verſchaffen wollen?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Setze aber einen Arzt, der bei dem Leibe das nicht kennt, was wir nun die Geſundheit nannten, einen Feldherrn, der nicht weiß, worin der Sieg beſteht, und ſo irgend einen Künſtler, der den angegebenen Zweck ſeiner Kunſt nicht kennt: könnte er jemals in dieſen Dingen ſich als einſichtig erweiſen?

Kleinias. Unmöglich.

Der Athener. Nun ſei vom Staate die Rede, und wir ſetzen einen Mann, welcher den Zweck nicht

kennt, worauf ein Staatsmann zu ſehen hat: könnte man den erſtlich mit Recht einen Herrſcher nennen? Könnte er ferner das in gutem Stand erhalten, von deſſen Endzweck er gar keinen Begriff hätte?

Kleinias. Unmöglich.

Der Athener. Alſo ſcheint auch in unſerm Falle, wenn die Verfaſſung unſrer Kolonie ihre Vollendung haben ſoll, vonnöthen, daß in ihr ein Theil ſei, der fürs erſte, was wir ſo eben anführen, den Zweck, den politiſchen Zweck derſelben, verſtehe; demnach, auf welche Weiſe dieſer Zweck zu erreichen ſei, und welches zuerſt die Geſetze, ſodann die Menſchen ſeien, welche dem Staate dann heilſame oder verderbliche Räthe geben. Wenn es einem Staate an dieſem Theile fehlt, ſo wird es kein Wunder ſein, wenn er, von Vernunft und Sinnen entblößt, in allen ſeineu Geſchäften aufs Gerathewohl handelt.

Kleinias. Das iſt wahr.

Der Athener. Wüßten wir nun eine Klaſſe von Leuten oder von Beſchäftigungen in unſerer Stadt zu nennen, die irgendwie zu ſolcher Bewahrung des dauernden Wohlſtandes hinlänglich ausgerüſtet wäre?

Kleinias. Für gewiß kann ich es nicht ſagen, lieber Fremdling; aber wenn ich rathen ſoll, ſo dünkt mich, dieſe Rede gehe auf die kurz vorher erwähnte Verſammlung, die zur Nachtzeit zuſammenkommen ſoll.

Der Athener. Wohl getroffen, lieber Kleinias. Gerade dieſe Verſammlung muß allerdings aus den ſo eben erwähnten Gründen alle Tugenden beſitzen, worunter dieſe die vornehmſte iſt, daß ſie nicht mit vielerlei Abſichten herumſchweift, ſondern ein einziges Ziel

vor Augen hat, worauf ſie ſo zu ſagen alle ihre Pfeile hinſchießt.

Kleinias. In der That.

Der Athener. Alſo wird es uns nunmehr kein Wunder ſein, daß die Verfaſſungen der meiſten Staaten ſo unſtät ſind, indem die verſchiedenen Geſetzgebungen in demſelben Staate bald dieß, bald jenes bezwecken. Und bei den meiſten iſt dieß auch kein Wunder, daß die einen das Ziel des Rechtes darein ſetzen, daß gewiſſe Leute im Staate herrſchen, ſie mögen viel oder wenig taugen; andere, daß ſie zu Reichthümern gelangen, ohne ſich darum zu bekümmern, ob ſie dabei Andrer Sklaven ſeien oder nicht; andere hingegen mit aller Macht nach Unabhängigkeit ſtreben. Einige haben auch ein doppeltes Ziel der Geſetzgebung, indem ſie beides ins Auge faſſen, daß ſie für ſich frei und zugleich unumſchränkte Herren über andere Staaten ſeien; Andere endlich, die ſich für die weiſeſten halten, bezwecken dieſes alles zuſammen, ohne daß ſie Eines darunter als das vorzüglich Schätzbare anzugeben wüßten, dem alles übrige als Mittel untergeordnet ſein ſollte.

Kleinias. Wir hätten alſo unſer Syſtem gerade anfangs gut aufgeſtellt, Fremdling. Denn wir ſetzten feſt, daß alle unſere Geſetze immer auf Einen Endzweck gerichtet ſein ſollen, und ſind darin übereingekommen, daß mit Grund der Wahrheit dieſer kein anderer als die Tugend ſein könne.

Der Athener. Allerdings.

Kleinias. Und zur Tugend rechneten wir vier Stücke.

Der Athener. So iſt es.

Kleinias. Und ſetzten den Verſtand an die Spitze

von ihnen allen, als auf welchen ſowohl alle andern Dinge als die drei übrigen dieſer Stücke ſich beziehen müſſen.

Der Athener. Du haſt dieſe Grundſätze ſehr wohl gefaßt, Kleinias; begleite mich auch weiter mit deiner Aufmerkſamkeit. Es war uns nicht ſchwer, die Sache zu nennen, welche die Vernunft des Steuermanns, des Arztes, des Feldherrn zu ihrem einzigen Zwecke hat. Nun ſind wir aber dahin gekommen, die Vernunft des Staatsmannes zu erforſchen. Laßt uns ſie, wie einen Menſchen, fragen und ſprechen: Sage uns, Vortrefflicher, was bezweckeſt denn du? Die Vernunft des Arztes kann es uns rund und klar ſagen, was ihr einziger Zweck ſei. Sollteſt denn du, der ſich unter den Verſtändigen den erſten Rang beilegt, deinen Zweck nicht anzugeben wiſſen? Oder kann mir wohl einer von euch beiden, Megillos und Kleinias, für ihn beſtimmt ſagen, was ihr als dieſen Zweck aufſtellet; ſo wie ich euch für andere ſchon mehrmals Erklärungen gegeben?

Kleinias. Keineswegs, Fremdling.

Der Athener. Aber wollt ihr ausſprechen, daß man ſtreben müſſe, es zu erkennen, und angeben, worin man es zu erkennen habe?

Kleinias. Wie verſtehſt du dieſes Worin?

Der Athener. So. Wir ſagten, es gebe vier Arten der Tugend. Folglich muß jede derſelben eine ſein, da ihrer vier ſind.

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Gleichwohl faſſen wir ſie alle unter Einem Namen zuſammen. Wir ſagen, die Tapferkeit ſei Tugend, die Weisheit ſei Tugend; daſſelbe ſagen wir auch von den beiden übrigen, wie wenn ſie

nicht mehrere Dinge, ſondern nur dieß Eine, die Tugend, wären.

Kleinias. Es iſt wahr.

Der Athener. Worin nun dieſe zwei Dinge und die zwei andern unterſchieden ſeien, und warum jedes ſeinen beſondern Namen habe, iſt nicht ſchwer zu beantworten: aber nicht eben ſo leicht, warum man dieſe beiden und die zwei andern mit dem Einen Namen Tugend benenne.

Kleinias. Wie verſtehſt du dieß?

Der Athener. Das kann ich dir ſehr leicht begreiflich machen. Wir wollen nur die Fragen und Antworten unter uns theilen.

Kleinias. Wie meinſt du dieß wieder?

Der Athener. Frage du mich, warum man den beiden Dingen, die man zuſammen mit Einem Worte Tugend nennt, dann wieder zwei Namen, dem einen Tapferkeit, dem andern Klugheit, gebe. Ich werde dir darauf antworten: Die Tapferkeit hat ihre Beziehung auf die Furcht; daher auch bei den Thieren und in den Gemüthern der unmündigen Kinder eine Art Tapferkeit anzutreffen iſt. Denn es kann eine Seele ohne Vernunft, bloß von Natur tapfer ſein. Hingegen iſt ohne Vernunft noch nie eine Seele verſtändig und klug geweſen, und wird es auch keine je ſein. So merklich iſt der Unterſchied zwiſchen der Tapferkeit und der Klugheit.

Kleinias. Du haſt Recht.

Der Athener. Du haſt alſo von mir gehört, wie dieſe beiden verſchieden und zwei Dinge ſind. Laß mich nun hinwieder von dir hören, wie ſie Eines und ebendaſſelbe ſeien. Laß dir ſein, es ſei an dir, mir auch zu

antworten, wie die vier Dinge Eines ſeien: und wann du mir das gezeigt haſt, dann frage mich wieder, wie ſie gleichwohl viere ſeien. Hernach wollen wir noch ſchauen, ob einem, der eine Sache, ſei es, welche es wolle, der nicht nur ihr Name, ſondern auch ihre Erklärung zukommt *), gehörig erkannt hat, nur der Name der Sache bekannt ſein müſſe, die Erklärung aber unbekannt ſein dürfe; oder ob es nicht für einen tüchtigen Mann eine Schande ſei, beſonders von ausnehmend wichtigen und ſchönen Sachen dieſe Verhältniſſe gar nicht zu kennen.

Kleinias. Wohl müßte es eine Schande ſein.

Der Athener. Könnten aber wohl für einen Geſetzgeber und Geſetzverweſer, für Männer, die ſich zutrauen, alle andern an Tugend zu übertreffen, die wirklich ſchon Preiſe darin erhalten haben, wichtigere Sachen ſein, als gerade dieſe, wovon wir hier reden, Tapferkeit, Mäßigung, Gerechtigkeit, Weisheit?

Kleinias. Wahrhaftig, nein.

Der Athener. Sollten denn nicht die Ausleger (der Geſetze), die Lehrer, die Geſetzgeber, die Wächter über die Andern vor Allen aus im Stande ſein, für Jeden, der hierin der Kenntniß und Einſicht ermangelt, und ebenſo für Jeden, der wegen Vergehungen der Züchtigung und Beſtrafung bedarf, die Belehrung und völlige Aufklärung über die Bedeutung des Laſters und der Tugend zu gewähren? Oder ſollte ein Dichter, der in unſern Staat kommt, oder einer, der ſich für einen Erzieher der Jugend ausgibt, beſſer erſcheinen, als ein

*) Vgl. S. 204 f.

Bürger, der ſich in jeder Tugend ausgezeichnet hat? Fehlt es einem Staate daran, fehlt es ihm an Männern, die mit Wort und Werk tüchtige Wächter ſein können, weil ſie eine gründliche Kenntniß der Tugend beſitzen, was Wunder dann, wenn es einem ſolchen übelverwahrten Staate nicht beſſer als den meiſten andern heut zu Tage ergeht?

Kleinias. In der That kein Wunder! Was wäre andres zu erwarten?

Der Athener. Nun denn, ſoll es ins Werk geſetzt werden, was wir vorſchlagen? Oder (da dieß ſich verſtehen wird) wie ſollen die Wächter beſtellt werden, daß ſie in Wort und Werk die Tugend genauer inne haben, als die große Menge? Oder auf welche Art wird es dahin zu bringen ſein, daß unſer Staat dem Kopf und den Sinnen verſtändiger Menſchen gleich werde, weil er unter einer ſolchen Bewachung ſteht?

Kleinias. Wie und auf welche Weiſe können wir ſagen, Fremdling, daß er dieſem Bilde gleiche?

Der Athener. Es verſteht ſich, ſo, daß der Staat ſelbſt der Körper iſt, daß dann die jüngſten der Geſetzverweſer, welche die regſte Kraft erfüllt und deren ganze Seele lebhafte Schärfe beſitzt, wie auf der Höhe des Hauptes hingeſtellt den ganzen Staat nach allen Seiten im Auge haben; daß ſie da auf ihrer Wache, was ſie bemerken, in gutem Gedächtniſſe behalten, und den ältern von allem, was in dem Staate vorgeht, Anzeiger ſeien; daß dann die Greiſe, die man nach ihrer beſondern Erkenntniß vieler und wichtiger Dinge der Vernunft vergleichen kann, alles mit ihren jüngern Miträthen, die ihnen willige Dienſte leiſten, gemeinſchaftlich berathen, und ſo beide mit vereinigten Kräften den ganzen Staat

wirklich in daurendem Wohlſtand erhalten. Wollen wir dieſen Vorſchlag genehmigen, oder ſollen dieſe Wächter auf eine andere Weiſe beſtellt werden? Soll uns etwa Jeder gut genug dazu ſein, und bedarf es nicht einzelner Männer von vollendeter Erziehung und Bildung?

Kleinias. Nein, beſter Mann, das ginge gar nicht an.

Der Athener. So werden wir auch auf eine vollkommnere Erziehung ausgehen müſſen, als die bisherige geweſen iſt.

Kleinias. Vermuthlich.

Der Athener. Möchte nicht etwa diejenige, die wir ſo eben nur kurz berührten, gerade die ſein, die uns vonnöthen iſt?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Sagten wir nicht, es gehöre zu einem vollkommenen Meiſter, zu einem guten Aufſeher, worüber es immer ſei, nothwendig, daß er nicht nur im Stande ſei, auf die verſchiedenen Dinge zu ſehen, ſondern auf das Eine hinzuſtreben, dieſes recht kennen zu lernen, und wenn er es kennt, alles andere mit umfaſſendem Blicke zu jenem Zwecke zuſammenzuordnen?

Kleinias. Darin hatteſt du Recht.

Der Athener. Läßt ſich wohl in irgend einem Fache eine vollkommnere Anſchauungs- und Betrachtungsart annehmen, als die, daß man im Stande ſei, von dem Vielfachen und Ungleichen aus auf Einen Begriff hinzublicken?

Kleinias. Kaum.

Der Athener. Nicht nur kaum, ſondern wirklich, guter Freund, wird in der ganzen Welt keine ſichrere Methode, als dieſe iſt, gefunden.

Kleinias. Auf dein Wort glaube ichs, Fremdling, und laſſe es gelten. Wir wollen uns alſo in unſerer Rede daran halten.

Der Athener. Wir werden ſomit wahrſcheinlich auch die Wächter oder Geſetzverweſer der beſten Staatsverfaſſung allervörderſt verpflichten müſſen, daß ſie ſich einen vollſtändigen Begriff von dem machen, was unter allen vier Namen Eines iſt, deſſen Natur in der Tapferkeit, in der Mäßigung, in der Klugheit und in der Gerechtigkeit nur Eine iſt, und was wir richtig mit dem Einen Namen Tugend bezeichnen. Wir wollen, liebe Freunde, wenn es euch nicht zuwider iſt, dieſen Gegenſtand jetzt gleichſam ganz feſt packen, und nicht eher fahren laſſen, bis wir es völlig im Reinen haben, was zum Hauptzwecke zu machen ſei, ſei es nun als ein Einzelnes, oder als ein Ganzes, oder als beides zugleich, oder wie es immer ſein möge. Oder könnten wir wohl, wenn das uns dunkel bliebe, denken, daß wir jemals zu einer vollſtändigen Aneignung der Tugend gelangen würden, ſo lange wir nicht von ihr zu ſagen wüßten, ob ſie vielerlei oder ob ſie vier Dinge, oder wie ſie Eines ſei? Deßwegen, wenn wir unſrem eigenen Rathe folgen, werden wir uns alle mögliche Mühe geben, unſrem Staate zu dieſer Kenntniß zu verhelfen. Findet ihr es aber ganz entbehrlich, ſo reden wir weiter kein Wort davon.

Kleinias. Nicht doch, Fremdling: beim Gott der Fremdlinge, der Gegenſtand darf nicht verlaſſen werden. Es leuchtet uns ein, daß du völlig Recht habeſt. Aber wie möchte die Sache anzuſtellen ſein?

Der Athener. Wir brauchen noch nicht davon zu reden, wie ſie anzuſtellen ſei: ſondern das muß zuerſt

unter uns zur Einſtimmigkeit erhärtet ſein, ob ſie nothwendig ſei oder nicht.

Kleinias. Sie iſt freilich nothwendig, wenn ſie nur eben ſo möglich iſt.

Der Athener. Aber ſage mir, denken wir auch über das Schöne und über das Gute wie über die Tugend? Müſſen unſere Aufſeher nur wiſſen, daß ſie in ihrer Einzelheit zwei verſchiedene Dinge ſind? Müſſen ſie nicht auch begreifen, wie und auf welche Weiſe ſie Eines ſeien?

Kleinias. Es ſcheint wohl unumgänglich nöthig, daß ſie auch einſehen, wie ſie Eines ſeien.

Der Athener. Müſſen ſie ferner es nur für ſich verſtehen, nicht auch Andern ihre Begriffe in Worten darſtellen können?

Kleinias. Wie ſollten ſie nicht? Da wären ſie ja ſo ungeſchickt, als Sklaven.

Der Athener. Werden wir nicht das Gleiche über alle wichtigen Dinge ſagen, nämlich, daß ein jeder, der ein rechter Geſetzverweſer ſein will, ſich auf die Wahrheit ſolcher Dinge verſtehen, und im Stande ſein müſſe, ſie Andern in Worten darzuſtellen und in Werken dieß zu unterſtützen, als einer, der es genau zu beurtheilen weiß, was ſeiner Natur nach löblich, und was nicht ſo geſchehe?

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Gehört nicht unter die ſchönſten Kenntniſſe das, was man von den Göttern weiß, was wir oben mit Fleiß abhandelten, daß ſie nämlich ſeien, und wie große Gewalt und Macht ſie offenbaren? Soll man ſich alſo nicht dieſe Wiſſenſchaft, ſo weit ſie für Menſchen zu erkennen möglich iſt, erwerben? Der gro-

ßen Menge im Staate mag man es zu gut halten, wenn ſie bloß auf das Anſehen der Geſetze glaubt: Männern aber, die ſich der Geſetzverweſung widmen wollen, ſoll es gar nicht zugelaſſen werden, wenn ſie ſich nicht mit beſonderm Fleiße auf eine gründliche und vollſtändige Kenntniß in Betreff der Götter legen wollen. Dieſes Nichtzulaſſen aber beſtehe darin, daß man niemals einen zum Geſetzverweſer erwähle noch einem einen Preis der Tugend zuerkenne, der nicht ein göttlicher Mann iſt und dieſe Wiſſenſchaft gründlich erforſcht hat.

Kleinias. Es iſt allerdings gerecht, den, wie du ſagſt, von allen Ehren auszuſchließen, der zur Erforſchung ſolcher Dinge träge oder unvermögend iſt.

Der Athener. Wiſſen wir nicht, daß es die zwei oben abgehandelten Gründe ſind, die uns zum Glauben an die Götter führen?

Kleinias. Wiederhole ſie doch.

Der Athener. Den erſten Grund nahmen wir von der Seele her, von welcher wir behaupten, daß ſie weit älter und göttlicher ſei, als alle andern Dinge, deren Bewegung, indem ſie einen Anfang erhalten, ein immerwährendes Weſen zu Stande brachte. Der andere Grund war die Ordnung, die in dem Laufe der Geſtirne und aller andern Körper herrſcht, die von der Vernunft regiert werden, welche das Weltall ſo ſchön eingerichtet hat. Denn kein Menſch, der dieſe Dinge nicht flüchtig und unwiſſenſchaftlich angeſchaut, hat noch je in ſolchem Grade eine gottloſe Natur gehabt, daß ihm dieſelben nicht ganz entgegengeſetzte Gedanken eingeflößt hätten, als die Menge erwartet. Denn dieſe bildet ſich ein, daß alle, die ſich auf eine gelehrte Erkenntniß dieſer Dinge legen und die Aſtronomie und andere neben die-

ſer nothwendige Künſte zu Hülfe nehmen, gottlos (Atheiſten) werden, indem ſie zu der Einſicht gelangen, es ſei möglich, daß die Dinge in der Welt aus Nothwendigkeit ſo geſchehen, und nicht einen Verſtand und Willen vorausſetzen, deſſen Abſichten die Entſtehung des Guten zuzuſchreiben wäre.

Kleinias. Wie verhält es ſich denn eigentlich hiermit?

Der Athener. Was man jetzt von der Sache denkt, iſt, wie geſagt, ganz das Gegentheil deſſen, was die Leute ehemals dachten, als ſie die Geſtirne für ſeelenloſe Körper hielten. Zwar gerieth man auch damals in Verwunderung, und wer ſich genauer mit der Sache abgab, muthmaßte das, was heut zu Tage feſter Lehrſatz geworden iſt, es ſei wohl ganz unmöglich, daß ſeelenloſe Körper, die keine Vernunft hätten, eine ſo wunderbare Gleichförmigkeit und genau berechnete Ordnung in ihren Bewegungen beobachten ſollten. Wirklich hatten ſchon damals Einige *) das Herz, dieſe Muthmaßung zu äußern, daß dieſe ſchöne Einrichtung alles deſſen, was der Himmel enthält, das Werk der Vernunft ſein müſſe. Die gleichen verfielen aber wieder in einen andern Irrthum, da ſie die Natur der Seele, die älter als der Körper iſt, für jünger hielten, und verwirrten dadurch alle Ordnung und ſich ſelber am meiſten. Denn ſie ſahen alle die Körper, die vor ihren Augen am Himmel ſchwebten, nicht anders an, als wäre ihr Inhalt nur Steine und Erde oder ſonſt allerlei lebloſe

*) Zunächſt wieder nebſt dem Folgenden Bezeichnung des Anaxagoras. Vgl. zu S. 185.

Stoffe, welche dann die Urſachen des ganzen geordneten Weltalls verſchiedentlich unter ſich befaßten. Das war die Urſache, daß es zu derſelben Zeit viele Atheiſten gab, und daß ſich Viele von dieſen Studien abſchrecken ließen. Ja auch den Dichtern fiel es daher ein, auf die Philoſophen zu ſchimpfen und ſie mit Hunden, die ein unnützes Gebelle machen, zu vergleichen *). Heut zu Tage aber ſteht die Sache, wie geſagt, ganz anders.

Kleinias. Wie denn?

Der Athener. Es iſt unmöglich, daß einer der ſterblichen Menſchen jemals eine feſte Gottesfurcht habe, wofern er nicht die zwei jetzt angeführten Sätze erfaßt hat, nämlich: daß die Seele das älteſte aller entſtandenen Weſen, daß ſie unſterblich ſei, und daß ſie eben über alle Körper herrſche: und nach dieſem, daß, wie wir nun ſo oft geſagt haben, die beſprochene Vernunft in den Geſtirnen wohne und alle Weſen beſeele; wenn er ſich nicht ferner alle hier nöthigen Vorkenntniſſe **) erworben und auch den nahen Zuſammenhang dieſer Wiſſenſchaft mit der Muſik bemerkt hat. und denſelben zur harmoniſchen Behandlung der ſittlichen Beſtrebungen und der Geſetze anwendet, und wenn er nicht überhaupt von allem, was einen Grund hat, dieſen anzugeben weiß. Wer aber zu ſchwach iſt, mit den gemeinen Tugenden dieſe Kenntniſſe zu verbinden, wird wohl zur Würde

*) Anſpielung auf eine Stelle eines unbekannten Dichters, wahrſcheinlich eines Komikers, welche Plato nebſt andern ähnlichen Sinnes auch im Staate B. X. 607 b. anführt.

**) Vgl. S. 61.

eines Herrſchers über den ganzen Staat nimmermehr taugen, obwohl er zum Dienſte der Herrſchenden ein brauchbarer Mann ſein mag. So wird es nun Zeit ſein, Megillos und Kleinias, daß wir ſchauen, ob wir allen den Geſetzen, die wir bisher abgefaßt haben, dieſes noch beifügen wollen, daß eine ſolche nächtliche Verſammlung von Herrſchern, die im Beſitze aller der angeführten Bildung ſind, eingeführt und als geſetzliche Wache für die Fortdauer der allgemeinen Wohlfahrt bevollmächtigt werden ſoll. Oder wie wollen wir es machen?

Kleinias. O warum ſollten wir das unſern Geſetzen nicht noch beifügen, beſter Mann, wenn wir es irgendwie, auch nur in geringem Maße, vermögen?

Der Athener. Wir wollen nur alle in die Wette an einer ſo ſchönen Sache arbeiten. Auch ich will von Herzen gern mithelfen, und vielleicht finde ich außer mir noch andere Mitarbeiter nach meiner Erfahrung in dieſen Dingen und der gar vielen Forſchungen, die ich angeſtellt.

Kleinias. Ja, Fremdling, es wird das allerbeſte ſein, wir gehen dieſen Weg, den uns ja auch der Gott ſelbſt führt. Laß uns denn ſogleich ausſprechen und berathſchlagen, welches die beſte Weiſe, die Sache ins Werk zu ſetzen, ſei.

Der Athener. Es laſſen ſich darüber keine Geſetze mehr aufſtellen, Megillos und Kleinias, bis die Verſammlung eingerichtet iſt; dann können wir ein Geſetz geben, worüber ſie Vollmacht haben ſoll. Für jetzt wird es noch darum zu thun ſein, durch Belehrung und öftere Unterredungen, ſofern dieſe richtig angeſtellt werden, die Sache vorzubereiten.

Kleinias. Wie ſo? Wohin ſollen wir nun dieſe Rede verſtehen?

Der Athener. Fürs erſte iſt ein Verzeichniß aufzunehmen von den Männern, die zu dem Geſchäfte, für den Staat zu wachen, in Anſehung ihres Alters, ihrer Stärke in den Wiſſenſchaften, ihrer Geſinnung und Geſittung*) tauglich ſind. Hiernächſt wäre es um die Wiſſenſchaften zu thun, die ſie noch zu erlernen hätten. Sollen ſie dieſe ſelbſt erfinden, oder Schüler eines Erfinders werden? Beides iſt ſchwer. Ueberdas wäre es vergebens, die Zeit in Schrift zu beſtimmen, wie lange und wann ſie jeder einzelnen obliegen ſollen. Denn wer ſich einer Wiſſenſchaft widmet, weiß ſelbſt nicht eher, wie viel Zeit dazu dienlich iſt, als bis er die Erkenntniß der Wiſſenſchaft in ſeiner Seele aufgefaßt hat. So wird man alles dahin Gehörige zwar nicht ein Unausſprechliches zu nennen haben, aber ein Unvorausſprechliches **), weil es vorausgeſprochen nichts von dem, was man ſagen wollte, deutlich machen würde.

Kleinias. Was iſt denn zu thun, Fremdling, wenn es ſich mit der Sache ſo verhält?

Der Athener. Wie man zu ſagen pflegt, meine Freunde, die Sache iſt für uns frei und offen; und wollen wir das Wagniß für die ganze Staatsverfaſſung unternehmen: ſo müſſen wir unſer Möglichſtes thun, ob

*) Nach dem Wortſpiel ἤθεσι καὶ ἔθεσι.

**) Ebenfalls ein Wortſpiel des Originals, dem zu Liebe auch dort ein neues Wort, ἀπρόῤῥητα nach ἀπόῤῥητα, gebildet iſt.

wir nun, wie es heißt, alle *) Sechs oder alle Eins werfen. Ich will es mit euch wagen und euch vortragen und erklären, was ich mir von der ſo eben wieder in unſern Reden angeregten Bildung und Erziehung (dieſer Staatswächter) für einen Begriff gemacht habe. In der That kein kleines Wagniß und das manchem Andern nicht zum beſten ausſchlagen möchte. Aber dich, Kleinias, ermuntere ich, dir die Sache zu einer Herzensangelegenheit zu machen. Denn wenn du den Staat der Magneten (oder wie es den Göttern gefallen mag ihn zu nennen) in eine gute Verfaſſung bringſt, ſo wirſt du den höchſten Ruhm davon tragen, und jedenfalls wird dir das nicht entgehen, daß du von einer Tapferkeit erſcheinſt, die Niemand von der Nachwelt erreichen wird. Wenn denn einmal, meine lieben Gefährten, dieſe Verſammlung von göttlichen Männern wirklich gebildet iſt, ſo muß ihr der Staat übergeben werden. Ich bin verſichert, es iſt unter allen jetzt lebenden Geſetzgebern nicht einer, der das nicht ohne irgend ein Bedenken gut hieße. Dann wird in vollkommener Wirklichkeit vorhanden ſein, was wir kurz vorher in unſerer Rede wie einen Traum auffaßten, da wir den Kopf und die mit ihm verbundene Vernunft zum Gleichniß nahmen. Erfüllt wird er dann ſein dieſer Traum, wann eben dieſe Männer vollkommen vereinigt und gehörig gebildet ſind, und ſo gebildet die Hochburg des Landes als Wächter bewohnen, in der Tugend, welche

---

*) Eigentlich: drei, da man mit drei Würfeln warf; deutlich der glücklichſte und der unglücklichſte Wurf. S. d. Schol. z. d. St. Vgl. Aeſchylos Agamemnon 33.

dem Staate ſeinen Beſtand erhält, von einer Vollendung, wie wir im bisherigen Leben keine geſehen.

Megillos. Mein lieber Kleinias, nach allem, was wir hier gehört haben, müſſen wir entweder unſer Vorhaben, einen Staat zu ſtiften, geradezu aufgeben, oder dieſen Fremdling nicht von uns laſſen, ſondern mit Bitten und allen und jeden Mitteln bewirken, daß er in dieſer Stiftung des Staates Gemeinſchaft mit uns halte.

Kleinias. Du haſt ganz Recht, Megillos. Das will ich denn auch thun, und du hilf mir.

Megillos. Ich werde dir helfen.

Anhang

zu den Geſetzen.

Dieſelben Perſonen.

Anhang.

Kleinias. Nach unſerer Verabredung haben wir alſo richtig uns alle drei eingefunden, Fremdling, ich und du und Megillos hier, um die Weisheit zu betrachten, und zu erforſchen, auf welche Weiſe die Frage abzuhandeln, was das ſei, deſſen Erkenntniß uns den höchſten Menſchen möglichen Grad in der Weisheit erreichen laſſe. Denn das andere alles, was zur Geſetzgebung gehört, glauben wir nunmehr beendigt zu haben. Nur das allerwichtigſte, was zu erfinden und zu beſtimmen iſt, nämlich, was der ſterbliche Menſch zu erlernen habe, um weiſe zu werden, das haben wir noch nicht beſtimmt und noch nicht gefunden. Wir wollen uns alſo bemühen, dieß jetzt nachzuholen. Denn ſonſt wäre wohl unſer Zweck nicht erreicht, den wir uns alle vorſetzten, alles vom Anfange bis zum Ende klar und deutlich zu machen.

Der Athener. Ganz recht, mein lieber Kleinias. Indeß wird dir, was ich jetzt ſagen muß, wohl ſeltſam vorkommen, in gewiſſem Sinne aber auch nicht. Denn

es iſt wenig andres, als was man Viele, die Weltkenntniß haben, ſagen hört, nämlich, es werde nie dazu kommen, daß das Menſchengeſchlecht vergnügt und glückſelig ſei. So höre nun und prüfe, ob dir mein damit verwandtes Urtheil über dieſe Sache begründet zu ſein ſcheine. Ich halte es für unmöglich, daß die Menſchen vergnügt und glückſelig werden, wenige ausgenommen. Jedoch mit der Einſchränkung, ſo lange dieſes Leben währt; denn es ſei ſchöne Hoffnung vorhanden, nach dem Tode alles zu erlangen, weßwegen ſich ein Menſch aus allen ſeinen Kräften beſtrebt, das ſchönſte Leben zu führen, und im Tode dasſelbe Ziel zu erreichen. Ich ſage damit nichts Tiefgelehrtes, ſondern etwas, das überall unter Griechen und Barbaren einigermaßen bekannt iſt. Einem jeden Lebenden iſt das Daſein von Anfang an ein beſchwerliches Ding: zuerſt in Anſehung deſſen, was es im Mutterleib und bei der Geburt leidet; ſodann in Anſehung alles deſſen, was es bei der Erziehung und bei dem Unterricht auszuſtehen hat: daß das alles mit tauſend Schmerzen zugehe, iſt kein Menſch in Abrede. Dann folgt eine ganz kurze Zeit in Vergleichung, welche nichts Schmerzliches bringt, ſondern einen ſolchen Zuſtand, den Jedermann befriedigend nennen muß *). Dieß iſt dann die Zeit der Erholung, die uns in der Mitte des Lebens zu Theil wird. Gar zu bald aber ſehen wir uns vom hohen Alter ergriffen, welches keinen, der die zurückgelegten Lebensjahre überdenkt, wünſchen läßt, daß er ſie noch-

*) Ob dieſer Sinn durch Aenderung herzuſtellen ſei, entſcheiden wir nicht: der einzig richtige erſcheint er uns.

mals durchleben könnte, wenn er nicht ganz von kindiſchen Gedanken eingenommen iſt. Gerade das, was wir jetzt mit einander erforſchen, dient mir zu einem Beweiſe, daß ſich die Sache alſo verhalte. Wir forſchen nämlich nach, was zu thun ſei, um weiſe zu werden, als wenn die Fähigkeit dazu bei Jedem eine ausgemachte Sache wäre. Allein die Weisheit flieht mit ſchnellen Schritten, ſobald man ſich der Erkenntniß der ſogenannten Künſte und Erkenntniſſe und alles deſſen, was man ſo für Wiſſenſchaft hält, nähert. Wir erfahren alsdann, wie wenig alles dieſes menſchliche Wiſſen den Namen der Weisheit verdiene, und wie trotz der Zuverſicht und der ſtolzen Ahnung, als ob unſere Seele durch ein natürliches Recht zum Beſitz der Weisheit gelangen müßte, ſie doch nicht einmal ausfindig machen kann, worin die Weisheit beſtehe, oder wann, oder auf welche Weiſe ſie erhältlich ſei. Sollte uns das nicht ſchon aus der Verlegenheit und Mühe auffallend ſein, womit wir nach der Weisheit forſchen, eine Verlegenheit, die weit größer iſt, als die Hoffnung, bei allen denen, welche die Geſchicklichkeit beſitzen, ſich ſelbſt und Andere zu prüfen und durch alle Arten von Schlüſſen und in jeder möglichen Anwendung die nöthige Uebereinſtimmung zu ſuchen. Werdet ihr mir nicht geſtehen müſſen, daß ſich die Sache wirklich ſo verhalte?

Kleinias. Wir wollen es zugeben, lieber Fremdling, in Hoffnung, mit der Zeit ein Mehreres hierüber von dir zu hören, das uns in den Stand ſetze, nachher die völlige Wahrheit zu erkennen.

Der Athener. Wir müſſen alſo zuerſt das Andre alles durchgehen, was mit dem Namen der Wiſſenſchaften prangt, und doch den, der ſich damit abgibt, und

der es beſitzt, nicht zum Weiſen macht, damit wir nach Wegräumung alles deſſen uns jenes nothwendige Wiſſen herbeiſchaffen, und dann dieſem allein unſern Fleiß widmen. Was alſo fürs erſte diejenigen Kenntniſſe betrifft, deren das Menſchengeſchlecht zuerſt vonnöthen hat, ſo iſt zu bemerken, daß ſie in der That die nothwendigſten und eben darum in Wahrheit die erſten waren; obwohl aber einer, der ſich dieſelben erworben hatte, in jenen erſten Zeiten für einen Weiſen galt, ſo wird man doch mit denſelben heutzutage nicht nur für keinen Weiſen angeſehen werden, ſondern mit einer ſolchen Wiſſenſchaft wohl gar verachtet ſein. Wir wollen nun angeben, welches dieſe Künſte ſeien, und begreiflich machen, daß ein jeder, der um den Preis einer vollkommenen Tugend zu kämpfen Beruf fühlt, dieſelben gänzlich bei Seite ſetze, um ſich den Beſitz der Weisheit und ihre Ausübung zu verſchaffen. Die erſte dieſer Künſte mag diejenige ſein, welche das Verzehren anderer lebender Geſchöpfe zum Theil (wo es nach der Sage Menſchen traf) gänzlich abgeſchafft, zum Theil (bei den Thieren) auf eine geſetzmäßige Nahrungsart zurückgeführt hat. Sie mögen und werden es uns wohl zu gut halten, die Männer jener alten Zeiten: mit ihnen, die wir hier genannt, können wir gerade zuerſt nichts zu thun haben. Hiernächſt laſſen wir auch den Gerſten- und Waizenbau und die Bearbeitung dieſes Getreides zur Speiſe für eine ſchöne und gute Sache gelten; aber es wird wohl Niemand ſagen, daß man dabei zur vollkommenen Weisheit gelange. Schon die Wörter Anbau und Bearbeitung bezeichnen die Mühſeligkeit der Arbeit. So verhält es ſich wohl auch mit der Landwirthſchaft überhaupt. Denn das iſt klar, daß man ſich nicht nach

Kunſt, ſondern aus Naturtrieb und göttlicher Eingebung auf den Feldbau eingelaſſen habe. Ebenſo auch die Kunſt, Häuſer zuſammenzufügen, und die geſammte Baukunſt, und das Verfertigen von allen Geräthen, die Schmiedekunſt und die Anſchaffung der Werkzeuge zum Zimmern und Bilden und Flechten und allem andern haben wohl für das Volk ihren unſtreitigen Nutzen, aber für die Tugend können ſie nicht angeführt werden. Eben ſo wenig leiſtet die geſammte Jägerei, ſo vielfach und reich an Erfindung ſie iſt, etwas zur Weisheit und Seelenwürde. Das Gleiche müſſen wir ſogar von der Wahrſage- und der ganzen Auslegekunſt ſagen. Denn ſie weiß nichts, als was ihr geſagt wird: die Wahrheit desſelben kann ſie nicht beurtheilen. Da wir alſo geſehen haben, daß vermittelſt dieſer Künſte zwar die nothwendigen Dinge verſchafft werden, aber keine derſelben Jemanden zu einem Weiſen macht; ſo bleiben uns noch die Künſte des Vergnügens übrig, welche meiſtens nachahmende Künſte ſind, aber nichts Ernſthaftes haben. Ihre Meiſter ahmen mit allerlei Inſtrumenten, und auch mit ihren eigenen Körpern durch allerlei, oft nicht gar anſtändige Geberden nach: ſo auch durch Worte, durch alle Arten der Muſik, und alle die mannigfaltigen, in naſſer und trockener Bildung ausgearbeiteten Figuren, deren Mutter die Malerei iſt. Von allen dieſen nachahmenden Künſten hat keine keinem ihrer fleißigſten Meiſter in irgend etwas zur Weisheit geholfen. Für alles Ausgeführte gibt es dann fernerhin vielfache Hülfe in vielen Fällen. Hier hat die im Kriege ausgeübte Kunſt des Feldherrn den größten Namen, wird am ſtärkſten gebraucht, und verſchafft in ihrer Anwendung den ſchönſten Ruhm; ſie bedarf auch des höchſten Glückes, iſt aber nach ihrer Natur mehr

Eigenthum der Tapferkeit als der Weisheit. Die ſogenannte Arzneikunſt ſchafft in der That auch Hülfe gegen das Unheil, was die Jahreszeiten durch allzu hohen Grad von Froſt und Hitze und andre ſolche Beſchaffenheiten der Natur der Lebendigen verurſachen; aber einen bewährten Weg zur wahren Weisheit führen ihre Mittel nicht; denn ſie ſchweben ohne Ordnung in blinden Muthmaßungen umher. Wir ſind auch nicht in Abrede, daß die Steuermänner ſammt den Schiffern oft gute Helfer ſeien; aber es ſoll Niemand uns einreden, daß er uns unter allen denſelben einen Weiſen zeigen wolle: denn keiner unter ihnen kennt ja, was für die ganze Steuerkunſt weit das ſchätzbarſte wäre, die Urſachen der widerwärtigen oder der günſtigen Winde. Eben ſo wenig iſt die Weisheit bei denen zu finden, die ſich dafür austhun, durch Stärke der Beredſamkeit in Rechtshändeln Hülfe zu leiſten. Gedächtniß und Fertigkeit mögen ſie beſitzen, die herrſchenden Meinungen und Vorurtheile mögen ſie ſich wohl gemerkt haben, aber um Wahrheit und das eigentliche Recht ſich zu bekümmern, ſind ſie weit entfernt. Noch iſt eine Geſchicklichkeit übrig, die gar beſonders den Ruf eines Weiſen zuwege zu bringen pflegt; eine Geſchicklichkeit, welche die Meiſten lieber Naturgabe als Weisheit nennen wollen, die darin beſteht, wenn man bemerkt, daß einer überaus gelehrig iſt, alles leicht faßt, ein reiches und treues Gedächtniß hat, und ſich bei allen Vorfällen im Augenblick erinnert, was am paſſendſten zu thun ſei, und auch raſch in der Ausführung iſt. Das alles nennen nun die Einen Naturgabe, Andere Weisheit, Andere natürlichen Scharfſinn. Kein Verſtändiger aber wird zugeben wollen, daß

irgend einer von dieſen allen ein wahrer Weiſer genannt werde.

Indeſſen wird doch auch eine Wiſſenſchaft in der Welt ſein, welche den, der ſie beſitzt, zu einem wahren Weiſen mache, der dieß nicht bloß in der Einbildung ſei. Laßt uns ſehen. Denn wir haben wahrhaftig ein ſchweres Geſchäft unter Händen, außer den bisher erwähnten Wiſſenſchaften eine zu finden, die den Namen der Weisheit wirklich und mit allem Recht verdiene, die Wiſſenſchaft, durch deren Erwerbung einer kein niedriger, kein unwiſſender Menſch mehr, ſondern ein Weiſer ſein wird und ein tugendhafter Bürger, in allen ſeinen Handlungen gerecht und wohlgeordnet, er mag Herrſcher oder Unterthan im Staate ſein. Laßt uns denn zuerſt Achtung geben, welche unter allen jetzt vorhandenen Wiſſenſchaften die einzige von der Wichtigkeit ſei, daß das Menſchengeſchlecht, wenn ſie aus ſeiner Natur wegfiele oder nie da geweſen wäre, ganz unverſtändig und unvernünftig ſein würde. Das wird nun nicht ſchwer zu finden ſein. Denn wenn wir eine nach der andern betrachten, ſo werden wir finden, daß nur diejenige dieß leiſte, welche dem ganzen Geſchlechte der Sterblichen den Gebrauch der Zahl verliehen hat. Und ich halte dafür, daß uns eher ein Gott dieſe Wiſſenſchaft zu unſerer Erhaltung geſchenkt habe, als daß ſie zufälliger Weiſe ſei erfunden worden. Ich muß mich erklären, welchen Gott ich für dieſen Wohlthäter halte: vielleicht findet ihr meinen Gedanken ſeltſam, vielleicht aber auch nicht. Denn wie könnte man wohl anders, als den Urheber alles deſſen, was wir Gutes haben, auch für den Urheber des größten dieſer Güter, der Weisheit, halten? Und ihr werdet es leicht errathen,

Megillos und Kleinias, daß der Himmel der Gott ſei, von dem ich hier mit tiefer Ehrfurcht rede, er, den wir, gleichwie alle andern Dämonen und Götter thun, höchſt billig verehren und vorzüglich anbeten. Jedermann bekennt auch, daß von ihm alle andern Güter uns herfließen. Wir behaupten alſo ganz ſicher, daß er auch die Wiſſenſchaft der Zahlen beſcheert habe, und ferner Jedem, der ſein aufmerkſamer Schüler ſein will, beſcheeren werde. Denn wir dürfen uns nur in eine aufmerkſame Betrachtung dieſer Welt, dieſes Olymps, dieſes Himmels, oder wie man es am liebſten nennen will, einlaſſen, und genau bemerken, wie mannigfaltig er ſich ſelbſt verändert, wie er jedem Sterne auf eigener Bahn ſeinen ordentlichen Umlauf gibt, und Allen in den beſtimmten Jahreszeiten ihre Speiſe beſcheert. Dann muß es uns einleuchten, daß er uns, wie mit allen andern Gütern, ſo auch mit der übrigen Weisheit, wie wir ſie nennen mögen, ſammt der ganzen Zahlenkunſt beſchenkt habe. Dieß aber iſt das wichtigſte Geſchenk, wenn wir dieſe Wiſſenſchaft der Zahl annehmen, und ſie auf alle Bewegungen der Himmelskörper anwenden.

Laßt uns aber noch ein wenig zurückkehren, um zu zeigen, daß wir vorhin mit gutem Grunde urtheilten, daß man zu keiner Weisheit gelangen könnte, wenn die menſchliche Natur des Begriffes der Zahl beraubt wäre. Denn wenn der Seele eines lebendigen Weſens die Vernunft *) fehlte, ſo würde ein ſolches wohl der vollkom-

*) Logos, wie in mehrern Sprachen, zugleich Vernunft und Begriff, in welchem Sinne es dann nachher in den Schluß eintritt.

menen Tugend unfähig ſein. Ein lebendiges Weſen aber, das nicht weiß, was Zwei oder Drei, was Gerade oder Ungerade iſt, das überhaupt von einer Zahl keinen Begriff hat, würde nicht im Stande ſein, von irgend einer Sache, wovon es nur durch die Sinne und im Gedächtniß Vorſtellungen bekommen hätte, einen Begriff aufzuſtellen. Die andern Tugenden, die Tapferkeit und die Mäßigung, könnte es noch haben: aber des richtigen Begriffes (der Vernunft) beraubt, könnte es niemals weiſe werden. Wem aber die Weisheit, der vornehmſte Theil der vollſtändigen Tugend, fehlt, der iſt nicht mehr vollkommen gut, und kann folglich auch niemals glückſelig werden. Alſo muß hier nothwendig die Zahl zu Grunde gelegt werden. Den Grund aber von dieſer Nothwendigkeit zu zeigen, müßte ich mich in eine weitläufigere Abhandlung einlaſſen, als alles Bisherige geweſen iſt. Wir mögen uns aber ſchon an dieſem einzigen Beweiſe genügen laſſen, daß von allen andern angeführten Künſten, die wir durchgegangen, indem wir dieſe Künſte auf der Seite ließen, nicht eine beſtehen, ſondern alle gänzlich wegfallen würden, ſobald man die Rechenkunſt aufhöbe.

Es möchte aber mit Grund manche Leute bedünken, es ſeien nur geringe Dinge, wozu das Menſchengeſchlecht die Zahlen brauchte, wenn man nur auf die Künſte ſähe. Doch wäre ſchon dieſes wichtig. Allein wenn man auf das Göttliche und auf das Sterbliche in ſeiner Entſtehung ſieht, wobei auch die Verehrung der Götter und die Zahl an ſich zu erkennen ſein wird; ſo dürfte wohl nicht mehr ein jeder Wahrſager genug ſein, um die Kraft und die Wirkung der Zahlen in ihrem ganzen Umfange zu begreifen. So viel weiß indeſſen Jeder-

mann, daß in der Muſik durchaus alle Bewegungen und Töne müſſen abgezählt werden. Und, was hier das allerwichtigſte iſt, aus Zahlen rührt alles Gute her: daß aber nichts Böſes von ihnen herkommt, das iſt ſehr leicht einzuſehen, und dieß wird auch alsbald Statt finden. Denn in aller Bewegung, die ohne Vernunft und Ordnung, ohne Anſtand und Maß und ohne Harmonie geſchieht, kurz, in allem, was auf irgend eine Art böſe iſt, iſt von Zahl überall keine Rede. Davon muß ein jeder überzeugt ſein, der glücklich enden will. Denn das Gerechte, das Gute, das Schöne und alles dergleichen wird Keiner, der es nicht kennt, Keiner, der davon nicht richtige Begriffe gefaßt hat, jemals ſo beſtimmen können, daß er ſich ſelbſt oder Andere überzeugte.

Laßt uns denn nun zu der Unterſuchung fortſchreiten, wie man das Zählen gelernt habe. Sage mir, woher kommt es uns, daß wir Eins und Zwei unterſcheiden können? Wie kommt es, daß wir aus unſerm Verhältniß zum Weltall eine angeborne Fähigkeit haben, den Unterſchied der Zahl zu bemerken? Iſt doch ſo vielen andern lebenden Weſen das Vermögen, von dem Weltall her zählen zu lernen, nicht zu Theil geworden. Nur in unſere Natur legte der Gott zuerſt das Vermögen, dieſen Unterſchied, wenn er uns dargeſtellt wird, wahrzunehmen. Hernach ſtellte er uns denſelben dar und läßt ihn fortwährend vor unſern Augen liegen. Da findet dann der eines nach dem andern beſchauende Menſch nichts Schöneres, als den Tag. Darauf kommt er mit ſeiner Anſchauung an die Nacht, die jenem folgt, und dieſe erſcheint ihm als ganz etwas anderes. Dieſe Abwechslung der zwei wiederkehrenden

Erſcheinungen verfolgt er durch viele Tage und viele Nächte, und ſo lehrt der Himmel die Menſchen ohne Unterlaß, was Eins und Zwei ſei, bis auch der Allerungelehrteſte dieſes Zählen wohl ergriffen hat. Und ſo kann denn auch Jeder von uns durch das Anſchauen dieſer Umwälzungen weiter zu den Begriffen von Drei, von Vier und von Mehrern gelangen. Ferner hat Gott unter den Himmelskörpern einem, dem Monde, eine ſolche Einrichtung gegeben, daß er bald größer, bald kleiner erſcheint, und den Zeitraum bis auf fünfzehn Tage und eben ſo viele Nächte durchlaufend jeden Tag ein anderes Licht zeigt. Man darf nur dieſe fünfzehn Theile in Einen ganzen Kreis zuſammenſetzen, ſo hat man ſeinen Umlauf. Und ſo kann es, mögen wir ſagen, auch den ſchwächſten unter den Geſchöpfen, denen Gott Fähigkeit, etwas zu lernen, gegeben hat, gar nicht ſchwer ſein, dieſes Zählen zu lernen. So weit nun und hierin iſt jedes Weſen, das die natürliche Fähigkeit dazu hat, ſehr leicht zum Zählen geſchickt, inſofern es jedes Ding für ſich, als ein beſonderes Eins, betrachtet. Ueberall aber das Verhältniß, worin die Zahlen gegen einander ſtehen, aufzufinden, das ſcheint ſchon etwas mehr auf ſich zu haben. Darum hat Gott auch dafür, wie wir eben ſagten, das wechſelnde Ab- und Zunehmen des Mondes geordnet und aus den Monden das Jahr zuſammengeſetzt, und ſo uns darauf geholfen, das Verhältniß je der einen Zahl zu der andern mit glücklichem Geſchick zu bemerken. Dieſer weiſen Einrichtung haben wir auch die Früchte und den Reichthum der Erde zu danken, welche alles, was lebt, mit Speiſe verſorgt, wenn Winde und Regen nicht zur Unzeit und nicht im Uebermaße einfallen. Begegnet aber dieſer Ordnung

zuwider etwas zum Schlimmen, ſo iſt die Schuld nicht der Natur Gottes, ſondern der Menſchen beizumeſſen, die ihr Leben nicht nach dem Rechte führen.

Wir fanden alſo nun bisher in unſerm Forſchen über die Geſetze, daß die Erkenntniß der andern den Menſchen heilſamen Dinge leicht ſei, und daß es an Kräften zum Verſtehen und Thun der angeführten Dinge Keinem fehle, ſobald er eingeſehen hat, ob ihm etwas von augenſcheinlichem Nutzen oder von keinem Nutzen ſein werde. Es dünkte uns und däucht uns noch jetzt, die andern Beſchäftigungen alle ſeien nicht gar ſchwer; aber die Art und Weiſe, ein guter Menſch zu werden, ſei ein ſehr ſchweres Ding. Alle andern guten Dinge, wie man es nennt, zu erwerben, iſt möglich und hat keine Schwierigkeit. Was zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehöre, was Ueberfluß ſei, was zum Wohl des Leibes nothwendig oder entbehrlich ſei, das weiß ein jeder. Auch wird euch alle Welt einräumen, daß die Seele müſſe tugendhaft ſein. Wenn aber die Frage iſt, auf welche Weiſe ſie tugendhaft werden müſſe, ſo räumt euch auch das wieder Jedermann ein, es gehöre Gerechtigkeit, Mäßigung und Tapferkeit dazu. Zuletzt wird Jeder behaupten, es gehöre auch Weisheit dazu. Was das aber für eine Weisheit ſein ſolle, wie wir es ſo eben unterſucht haben, darüber wird die große Menge nimmermehr unter ſich gleicher Meinung ſein. Wir nun haben neben allen vorher bemerkten Weisheiten ſo eben eine entdeckt, die zu einem großen Zwecke nicht unweſentlich ſein dürfte, und der wohl zur Geltung eines Weiſen berechtigen möchte, der die dargeſtellte Wiſſenſchaft erlernt hat. Wir müſſen uns nun näher darüber

einlaſſen, ob einer, der dieſe Wiſſenſchaft beſitzt, ein Weiſer und ein tugendhafter Mann ſei.

Kleinias. Du ſagteſt wohl nicht ohne Urſache, lieber Fremdling, du wollteſt von wichtigen Dingen Wichtiges vortragen.

Der Athener. Wichtig genug ſind ſie, lieber Kleinias, und was ſie noch ſchwieriger macht, iſt, daß ſie durchaus und vollkommen wahr ſind.

Kleinias. Ja wohl, o Fremdling: gleichwohl aber werde nicht müde, uns deine Gedanken hierüber vorzutragen.

Der Athener. Ich will fortfahren; werdet denn auch ihr beide nicht müde, zu hören.

Kleinias. Gewiß nicht; das darf ich dir für beide verſprechen.

Der Athener. Gut! Mich dünkt aber nothwendig zu ſein, daß wir von dem oberſten Grundſatz ausgehen, und allervörderſt, was wir unter dieſer gedachten Weisheit verſtehen, wenn es möglich iſt, mit Einem Worte ausdrücken; wäre es aber unmöglich, dann angeben, wie viel und welche Wiſſenſchaften ein Weiſer nach unſerm Vortrage beſitzen müſſe.

Kleinias. Sprich denn!

Der Athener. Nach dieſem wird der Geſetzgeber vor Tadel ſicher ſein, wenn er von den Göttern würdiger und wahrſcheinlicher redet, als Andere vor ihm geredet haben, und wenn er bis an ſein Lebensende nach der trefflichen Bildung, die er beſitzt, die Götter verehrt, und ihnen in Hymnen und frohen Empfindungen den Dank ſeines Herzens opfert.

Kleinias. O trefflich, Fremdling! Was könnteſt du Beſſeres thun, als wenn du das Werk deiner Ge-

ſetzgebung damit kröneſt, daß du bei der Verherrlichung der Götter das Leben in höherer Reinigkeit durchlebſt und zugleich das beſte und ſchönſte Ende desſelben erreichſt.

Der Athener. Was hätten wir alſo weiter vorzuſchlagen, Kleinias? Dünkt es dich würdig, daß wir die Götter mit Lobpreiſungen innig verehren, und ſie anflehen, daß ſie uns die ſchönſten und beſten Reden über ſie in den Sinn geben? Wie meinſt du?

Kleinias. Ein vortrefflicher Gedanke! Ja, beſter Mann, richte voll Glauben dein Gebet an die Götter, und trage dann vor, was dir Schönes über das pflichtmäßige Verhalten gegen die Götter und die Göttinnen in den Sinn kommt.

Der Athener. Das ſoll geſchehen, wenn der Gott ſelbſt uns leitet. Vereinige dein Gebet mit dem meinigen.

Kleinias. Willſt du nun vortragen, was du den Geſetzen noch beizufügen nöthig erachteſt?

Der Athener. Fürs erſte iſt es alſo nothwendig, von dem Urſprunge der Götter und der lebenden Weſen ſtatt der ſchlechten Gedanken jener Alten beſſere auf die Bahn zu bringen, und dabei mich wieder auf das zu beziehen, was ich den Lehrſätzen der Gottloſen entgegengeſetzt und bewieſen habe, nämlich daß Götter ſeien, deren Vorſorge ſich über alle Dinge, über kleine ſowohl als große, erſtrecke, und die wohl bei allem, was ſich auf die Gerechtigkeit bezieht, unerbittlich ſeien. Ihr werdet euch deſſen leicht erinnern, Kleinias; ihr nahmet ja auch Aufzeichnungen davon *). Auch waren

*) Dieſe gar zu naive Stelle haben Grou und Schult-

dieſe Sätze höchſt begründet. Der Hauptgrund derſelben war dieſer, daß jede Seele ihrer Natur nach ältern Urſprunges ſei, als jeder Körper. Erinnert ihr euch noch? Gewiß iſt dieſes euch noch völlig klar: Alles, was vollkommener und älter und gottähnlicher iſt, wird natürlicher Weiſe vornehmer ſein, als alles, was ſchlechter und jünger und von geringerer Würde iſt, und ebenſo wird jenes überall als das Regierende und Führende dieſem als dem Regierten und Geführten vorangehen. Halten wir denn dieſes feſt, daß die Seele ältern Urſprungs als der Körper ſei. Iſt dieſes richtig, ſo wird der von uns aufgeſtellte Urſprung der Weſen richtiger als jener früher angenommene ſein. Und ſo dürfen wir denn feſtſetzen, daß dieſer unſer Anfang paſſender ſei, als jener andere, und daß wir ſo auf dem richtigſten Wege zu den höchſten Gegenſtänden der Weisheit, zu den Unterſuchungen von dem Urſprunge der Götter, ſeien.

Kleinias. Das ſoll, ſo weit es uns zuſteht, behauptet werden.

Der Athener. Sage mir, iſt es nicht der Wahrheit und der Natur am meiſten gemäß, den Namen eines lebenden Weſens dann zu gebrauchen, wann aus der Vereinigung einer Seele und eines Körpers Eine Geſtalt entſteht?

Kleinias. Allerdings.

---

heß, welche die Epinomis für ächt nehmen, in vielleicht unbewußtem Gefühl, jener weggelaſſen, dieſer gegen den Sinn der Worte überſetzt: „Ich habe euch dieſe Sätze mehrmals wiederholt.“

Der Athener. Ein ſolches Ding wird alſo mit vollem Recht ein lebendes Weſen genannt?

Kleinias. Unſtreitig.

Der Athener. Feſter Körper nun müſſen wir nach der Wahrſcheinlichkeit fünferlei annehmen, als Stoff zu allen, auch den ſchönſten und vollkommenſten Bildungen: die andere Art der Dinge hingegen iſt ganz einfach und einerlei. Denn es gibt ſonſt überall nichts Unkörperliches und ganz Farbeloſes (Unſichtbares), als die wahrhaft göttlichſte Art der Dinge, die Seele. Nur dieſer Klaſſe der Weſen kommt das Bilden und Erſchaffen zu. Dem Körper hingegen, wie wir ihn nennen, kommt zu, gebildet und erſchaffen zu werden und ſichtbar zu ſein. Der Seele aber — ich muß es nochmals ſagen: es iſt der Wiederholung werth — der Seele Eigenſchaften ſind die Unſichtbarkeit, das Vermögen zu erkennen und erkannt zu werden, das Gedächtniß und das Berechnen der verſchiedenen Verhältniſſe, der geraden und der ungeraden. Da es nun fünferlei Körper gibt, nämlich Feuer, Waſſer, Luft, Erde und Aether, ſo müſſen unter ihrer Einwirkung alle die vielen und verſchiedenen Weſen vollendet werden. Wir müſſen die Gattungen derſelben abgeſondert ſo betrachten. Als die erſte Gattung ſetzen wir, was auf der Erde iſt, und begreifen darunter alle Menſchen, alle Thiere mit mehrern Füßen und ohne Füße, was den Ort verändern kann und was an einem Orte unbeweglich und angewurzelt bleibt. Dieſe alle gehören in der Rückſicht unter Eine Gattung, daß ſie alle aus allen fünf Elementen zuſammengeſetzt ſind, doch am meiſten aus Erde und feſtem Stoffe. In die andere Klaſſe müſſen wir die Weſen ſetzen, die mit ihrer Entſtehung zugleich ſicht-

bar ſind, und deren Subſtanz am meiſten Feuer, doch auch von Erde und Luft und den andern Elementen, aber weniger, hat. Aus der verſchiedenen Miſchung dieſer Beſtandtheile entſtehen dann, ſagen wir, mancherlei Arten von Weſen, alle aber ſichtbar. Es iſt anzunehmen, daß zu dieſer Gattung das ganze göttliche Geſchlecht der Geſtirne gehört, die den ſchönſten Körper und die glückſeligſte und vollkommenſte Seele haben. Was ihr Schickſal betrifft, ſo muß unſre Anſicht eines von dieſen beiden als ihren Antheil aufſtellen: entweder ſind ſie alle unvergänglich, unſterblich und in jeder Weiſe von ganz göttlicher Natur; oder es iſt jedem derſelben eine ſo lange Lebenszeit beſtimmt, daß es einer längern niemals bedürfen wird. Wir wollen uns von dem Geſagten, daß es dieſe zwei Arten von Weſen gibt, einen nähern Begriff machen. Es ſei nochmals geſagt, daß beide ſichtbar ſind, die einen allem Anſchein nach ganz aus Feuer, die andern aus Erde; die irdiſchen bewegen ſich ohne Ordnung, die feurigen halten eine ſtete Ordnung in ihren Bewegungen. Die, deren Bewegungen ohne Ordnung ſind, müſſen wir für unweiſe halten: von dieſer Beſchaffenheit ſind die meiſten Weſen hienieden; da hingegen die Ordnung, welche die Weſen am Himmel in ihrem Gange beobachten, ein großer Beweis iſt, daß ſie Weisheit beſitzen. Denn da ſie allezeit in gleicher Richtung und gleicher Geſchwindigkeit gehen, allezeit gleich wirken und leiden, ſo iſt hieraus hinlänglich abzunehmen, daß ſie ein weiſes Leben führen. Die Nothwendigkeit nun, die in einer Verſtand und Weisheit beſitzenden Seele herrſcht, iſt die größte Nothwendigkeit, die ſich denken läßt: denn eine ſolche Seele regiert ſich ſelbſt nach ihrem eigenen Geſetze, unabhängig

von allem andern. Wenn eine Seele nach dem Rathe des beſten Verſtandes das Beſte beſchloſſen hat, ſo bleibt ihr Wille unveränderlich feſt, und dann erfolgt das wahrhaft Vollendete nach dieſem Verſtande. Kein Stahl könnte feſter und unwandelbarer als dieß ſein, und in Wahrheit ein dreifaches Geſchick hält darauf und ſteht dafür, daß das vollkommen ins Werk gerichtet werde, was jeder Gott in der weiſeſten Berathſchlagung beſchloſſen hat. Daß die Geſtirne Vernunft haben und daß Weisheit aus ihrem ganzen Umlauf hervorleuchte, hätten die Menſchen aus dem immer gleichförmigen Thun dieſer Geſtirne abnehmen ſollen, welche ſchon unbegreiflich lange Zeiten hindurch immerfort thun, was ſie von Anbeginn beſchloſſen haben, in ihren Anſchlägen nie wanken, nicht bald dieß bald das thun, nicht herumſchwärmen oder keine gewiſſe Laufbahn behalten. Und doch gerieth die Mehrzahl unter uns eben darum, weil die Sterne immer daſſelbe und auf dieſelbe Weiſe thun, auf die entgegengeſetzte Meinung, daß die Himmelskörper keine Seele haben: und ſo ließ ſich die Menge von den Unweiſen zu der Meinung verführen, daß die Menſchen Leben und Verſtand haben, weil ſie ſich auf allerlei Weiſe bewegen, jene Götter aber, weil ſie immer dieſelbe Laufbahn behalten, aller Weisheit beraubt ſeien. Indeß konnte der Menſch, wenn er für das Schönere, Beſſere und Anſprechende ſtimmen wollte, erkennen, er müſſe gerade deßwegen das für ein weiſes Weſen halten, welches allezeit das Gleiche nach gleichen Regeln und auf die gleiche Weiſe thue: und dieß ſei die Natur der Geſtirne, die nicht nur prachtvoll anzuſchauen, ſondern auch durch ihren Gang, oder vielmehr Tanz, den allerſchönſten und prächtigſten aller Tänze, die Be-

dürfniſſe aller lebenden Weſen erfüllen. Mit wie viel Grund wir ſie beſeelte Körper nennen, wird auch erhellen, ſo bald wir zuerſt an ihre Größe denken. Denn ſo klein, als ſie dem Auge erſcheinen, ſind ſie nicht in der Wirklichkeit, ſondern jeder derſelben iſt von einer ſo erſtaunlichen Maſſe, daß man es kaum glauben würde, wenn nicht hinlängliche Beweiſe vorhanden wären. Wir können mit Recht denken, daß die ganze Sonne viel größer ſei, als die ganze Erde, und daß die Größe aller ſich bewegenden Himmelskörper unſre Vorſtellung weit überſteige. Nun laßt uns nachdenken, wie es möglich ſei, daß eine natürliche Kraft eine ſo ungeheure Maſſe immer in gleicher Zeit, wie noch heut zu Tage, im Kreiſe herumtreibe. Das muß wohl, behaupte ich, durch eines Gottes Kraft zugehen: auf eine andre Weiſe iſt es ſchlechterdings nicht möglich. Denn kein Körper, wie wir oben dargethan, kann durch irgend eine andere als eines Gottes Kraft beſeelt werden: und da der Gott hinreichende Kraft dazu beſitzt, ſo iſt es ihm ein gar Leichtes geweſen, einen jeden dieſer Körper, eine jede dieſer großen Maſſen zu beſeelen, und dann auch jeder auf der Bahn, die ſie nach ſeinem beſten Entwurfe laufen ſollte, den Schwung zu geben. Nun mögen wir alſo von allen dieſen Weltkörpern die Eine wahre Behauptung aufſtellen: Es iſt unmöglich, daß die Erde, der Himmel, die Sterne und alle die Maſſen, welche ſie bilden, ihren jährlichen Umlauf ſo richtig und genau nach Monaten und Tagen machen, und daß daraus alles das Gute für uns alle entſtehe, was davon herrührt, wenn nicht bei jedem dieſer Körper, oder auch in jedem derſelben eine Seele iſt. Je geringer in Vergleichung mit dieſen Weſen der Menſch iſt, deſto mehr ſollte er

ſich ein Gewiſſen machen, thörichte Dinge darüber zu ſagen, ſondern vielmehr mit einer einleuchtenden Meinung zum Vorſchein kommen. Wer aber gewiſſe Schwungkräfte, gewiſſe natürliche Eigenſchaften der Körper, oder ſo etwas für die wirkenden Urſachen dieſer Kreisläufe angibt, ſagt nichts, davon man ſich einen deutlichen Begriff machen könnte. Vielmehr müſſen wir nothwendig unſere obige Behauptung nochmals vornehmen, um näher zu unterſuchen, ob der Satz Grund habe oder grundlos ſei, daß es zweierlei Weſen gebe, Seelen und Körper, daß dieſe zwei Arten viele Gattungen haben, daß jede Gattung von der andern und beide Arten von einander weſentlich verſchieden ſeien, und daß es durchaus kein Drittes gebe, das mit einer dieſer Arten oder Gattungen Gemeinſchaft hätte; daß endlich der Hauptunterſchied immer auf den Begriffen der Seele und des Leibes beruhe. Dieſen Unterſchied ſetzen wir darein, daß jene Vernunft hat, dieſer ohne Vernunft iſt; daß jene regiert, dieſer unter der Regierung ſteht; daß jene die wirkende Urſache von allem iſt, in dieſem keine wirkende Urſache von irgend einem Zuſtande liegt. Folglich wer die Bewegungen am Himmel von einer andern Urſache herleitet, als von dieſer den Körpern einwohnenden Seele, der redet großen und verkehrten Unſinn. Wenn demnach unſere Rede von dieſer ganzen wichtigen Sache den Sieg erhalten, wenn ſich dieſe göttliche Beſchaffenheit zu völliger Gewißheit darſtellen ſoll; ſo muß von zweien eines feſtgeſetzt werden: entweder müſſen wir dieſe Weltkörper ſelbſt als Götter mit allem Rechte feiern, oder wir müſſen ſie für Bildniſſe der Götter halten, für Kunſtwerke, welche die Götter ſelbſt verfertigt: denn ſicher können ſie keiner unverſtändigen noch unbe-

deutenden Künſtler Werk ſein. Alſo, wie geſagt, müſſen wir die eine von dieſen beiden Meinungen annehmen, und nach dieſer Annahme dieſe Bildniſſe (wenn wir ſie auch nur dafür anſehen) über alle andern verehren. Denn ſchönere, dem ganzen Menſchengeſchlechte gemeinſamere, an erhabnern Orten ſtehende Götterbilder, von reinerem Glanze, von höherer Würde, und überall von vollkommnerem Leben, ſind wohl nirgends zu finden, als dieſe, nach ihrer ganzen ſo beſchaffenen Erſcheinung. Laßt uns alſo über die Götter dieſe Rede vortragen: Nachdem wir zwei Arten lebendiger, uns ſichtbarer Weſen bemerkt haben, die eine, die wir als unſterblich, und die andere, die wir als irdiſch und ganz ſterblich bezeichnet haben; ſo müſſen wir auch verſuchen, die drei übrigen Arten, die nach der natürlichen Anſicht deutlich die mittlern unter den fünfen ſind, anzugeben. Dem Aether laßt uns ſeinen Rang nach dem Feuer anweiſen, und annehmen, daß die Seele aus ihm Weſen bilde, die, wie dieß bei den andern Klaſſen der Fall iſt, die meiſten Beſtandtheile und Kräfte von der Natur des Aethers haben, von den andern Elementen nur die geringern, ſo viel, als zur Verbindung vonnöthen war: daß die Seele ferner aus der Luft, die auf den Aether folgt, eine andere Art von Weſen bilde, und aus Waſſer eine dritte. So habe die Seele, nachdem ſie dieſes alles erſchaffen, die Welt mit allen Arten lebendiger Weſen erfüllt, indem ſie alle Elemente in allen möglichen Miſchungsarten dazu gebrauchte. Dabei habe ſie zwar allen Weſen Leben mitgetheilt, aber mit der Erzeugung der ſichtbaren Götter den Anfang gemacht, hernach lebendige Weſen der zweiten, der dritten, der vierter und fünften Klaſſe gebildet, und ſo mit uns, mit

der Schöpfung des Menſchen, den Beſchluß gemacht. Dem Zeus nun, der Hera und allen andern Gottheiten mag nun Jeder ihren Rang, wie ihm gefällt, geben, nur laſſe er eben dieſes Geſetz nicht aus der Acht und halte feſt an dieſer Lehre. Das aber ſoll allerdings behauptet werden, daß die Geſtirne und alle mit ihnen zugleich gewordenen, in die Sinnen fallenden Weſen die ſichtbaren, die größten, die verehrenswürdigſten, die erſten Gottheiten ſeien, deren ſchärfſtes Auge die ganze Welt überſieht. Auf dieſe folgen und unter ihnen ſtehen dann zunächſt die Dämonen. Dieſes Luftgeſchlecht, welches den dritten oder mittlern Sitz hat, die göttlichen Botſchafter, haben wir mit Gebeten fleißig zu verehren, damit ſie unſere günſtigen Mittler bei den Göttern ſeien. Dieſe zwei Geſchlechter, jenes von ätheriſcher, dieſes von luftiger Natur, können zwar beide von uns in ihrer Geſammtheit als vorhanden erkannt werden; allein wenn ſie zunächſt bei uns ſind, können wir ihrer nicht gewahr werden. Sie beſitzen von Art und Natur einen durchdringenden Verſtand, ausnehmenden Scharfſinn und ein mächtiges Gedächtniß, ſo daß wir wohl ſagen mögen, ſie wiſſen alle unſere Gedanken, und ſeien den Trefflichen unter uns ungemein hold, tragen hingegen einen heftigen Haß gegen die Nichtswürdigen. Denn dieſe Art von Weſen iſt ſchon von Natur der Betrübniß unterworfen, und es iſt nur das Vorrecht der höhern Götter, denen das ganze Maß göttlicher Vollkommenheit zu Theil geworden, an Verſtand und Erkenntniß vollen Antheil zu haben, über jene Einflüſſe aber, über Luſt und Unluſt, hinweg zu ſein. Da alſo der ganze Weltraum voll lebendiger Weſen iſt, ſo können nicht nur die Bewohner eben derſelben Sphäre einander alle

ihre Gedanken mittheilen, ſondern alle können alle ihre Gedanken auch an die oberſten Götter gelangen laſſen, weil ſich die Bewohner der mittlern Sphäre mit gleicher Leichtigkeit auf die Erde herablaſſen, und überall in den Himmel hinaufſchwingen. Die fünfte Art der Lebendigen wird richtig als aus Waſſer geboren und als ein Geſchlecht von Halbgöttern angenommen. Bald laſſen ſich dieſe ſehen, bald verbergen ſie ſich vor uns und werden unſichtbar, und erregen wegen dieſer unſichern Erſcheinung unſer Erſtaunen. Wo nun von dieſen fünf Arten der wirklich lebendigen Weſen einzelne uns Menſchen auf irgend welche Weiſe begegnen, entweder im Schlafe unter Traumdeutung, oder mit Stimmen und Weiſſagungen, die bald Geſunden, bald Kranken in die Ohren ſchallen, bald in Berührungen am Ende des Lebens, und wo daraus ein Glaube Einzelner oder eines ganzen Volkes entſtanden, dergleichen an vielen Orten vielerlei Religionsgebräuche veranlaßt haben und weiter veranlaſſen werden: da wird wohl kein auch nur im geringſten vernünftiger Geſetzgeber ſich erfrechen, in allen dieſen Dingen irgend eine Neuerung vorzunehmen, und ſeinen Staat auf eine andere Gottesverehrung hinzuwenden, wenn er nicht die klarſten Gründe dafür anzugeben weiß. Er wird ſich eben ſo wohl hüten, ein Opfer zu unterſagen, das ein ausdrückliches väterliches Geſetz für ſich hätte, während er darüber gar nichts Sicheres weiß, wie ja auch eine gründliche Kenntniß ſolcher Dinge weit über die Kräfte unſerer ſterblichen Natur hinaus liegt. Folgt ferner nicht aus dem bisher Geſagten ebenfalls in Rückſicht auf die in Wahrheit uns ſichtbaren Götter, daß das ſehr ſchlechte Leute ſein müſſen, die das redliche Herz nicht haben, dieſe

Götter öffentlich zu bekennen, uud dem Volke klar zu machen, daß dieſen, die ebenfalls Götter ſind, keine Feſte gefeiert und nicht die gebührenden Ehren bewieſen werden? Nun tritt aber der Fall ein, daß auch dieſes Bezeichnete geſchieht. Wenn nämlich einer z. B. die Sonne und den Mond entſtehen und auf uns alle herabſchauen geſehen hätte, und Andern, während er irgendwie im Stande wäre, davon zu reden, nichts davon ſagte, daß ſie ihrer Ehren entbehren, und ſich nicht, ſo viel an ihm ſtünde, beeifern würde, ſie zu Jedermanns Kenntniß in einen ehrenvolleren Rang zu erheben, und ihnen Feſte und Opfer zu veranſtalten, und unter Auffaſſung der jedem zukommenden Zeit die Abtheilungen der größern und kleinern (der Sonnen- und Monden-) Jahre bekannt zu machen: dünkt euch nicht, einen ſolchen Menſchen müßte im eigenen Gewiſſen und bei jedem Andern, der Einſicht von der Sache hätte, mit Recht der Vorwurf der Schlechtigkeit treffen?

Kleinias. In der That, Fremdling, das wäre ein ſehr ſchlechter Menſch.

Der Athener. Nun ſo wiſſe, mein lieber Kleinias, daß das gerade der Fall iſt, worin ich offenbar mich befinde.

Kleinias. Ei, wie ſo denn?

Der Athener. Wiſſet, daß in dem geſammten Weltraum acht mit einander verſchwiſterte Mächte ſind, die ich erkannt habe. Und ich habe damit nichts Großes vollbracht; denn das kann auch ein Anderer leicht. Von dieſen acht Mächten ſind drei, die der Sonne, des Mondes und der nicht irrenden *) Sterne, deren ich

*) Da die Planeten erſt unten vorkommen, ſo muß hier

kurz vorher gedachte, und dann noch fünf andre. Von dieſen allen und von den Göttern, die ſich in ihnen bewegen, machen ſie nun ihren Lauf entweder ſelbſt wandelnd oder auf Wagen fahrend, bilde ſich ja Niemand ein, daß dieſelben nicht alle, ſondern nur einige Götter ſeien, oder daß einige von ihnen ächte Götterſöhne, die andern aber etwas ſeien, das ſich ohne Gotteslästerung nur von keinem aus uns nennen ließe. Es ſoll die allgemeine Rede und Sprache unter uns ſein, daß ſie alle wahre Brüder ſeien und brüderliche Looſe beſitzen. Und ſo laßt uns allen gleiche Ehre bezeugen, nicht dem einen das Jahr, dem andern den Monat, andern gar keinen Antheil, gar keine Zeit zuſchreiben, innert welcher jeder ſeinen Kreislauf vollendet und dieſe ſichtbare Weltordnung vollenden hilft, welche die allergöttlichſte Vernunft vorgezeichnet hat. Ueber dieſe Weltordnung gerieth der glückſelige Menſch zuerſt in Erſtaunen; bald aber ergriff ihn die Begierde, dieſelbe, ſo weit die Kräfte der ſterblichen Natur reichen, zu erkennen, wobei er ſich verſprach, unter dieſer Beſchäftigung das rechtſchaffenſte und glücklichſte Leben zu führen, und nach ſeinem Tode an Orte zu kommen, die ſich für die Tugend ſchicken. Nachdem er auf die wahrhafte und eigentliche Weiſe eingeweiht, und wie er allein ſteht, der allein ſtehenden Weisheit theilhaft geworden, iſt er zum Anſchauen der allerſchönſten Dinge gelangt, ſoweit ſie in die Betrach-

---

wohl nach Aſt ἀπλανῶν oder etwas Gleichbedeutendes geleſen werden, der Fixſternhimmel, der bekanntlich neben Sonne, Mond und den Planeten im alten Weltſyſtem eine beſondere Sphäre hatte, und der unten wieder als achte Macht auftritt.

tung fallen, womit er nun den Reſt ſeiner Tage zu≠bringt. Nun muß ich alſo nach dieſem euch ſagen, wie viele dieſer Götter und wer ſie ſeien. Ihr ſollt auch darüber ſichere Wahrheit vernehmen: ich darf euch deſſen feſt verſichern. Ich wiederhole es alſo, daß dieſer Mächte acht ſind, daß ich drei ſchon angeführt, und daß alſo noch von den übrigen fünf zu reden iſt. Die Fahrt und der Umlauf der vierten und fünften Macht iſt dem der Sonne beinahe ganz gleich, weder langſamer noch ſchneller: man muß alſo glauben, daß dieſe drei ein Weſen von vollkommenem Verſtande zum gemeinſchaftlichen Führer haben. Dieſe drei Mächte ſind die Sonne, der Morgenſtern, der dritten kann ihr Name nicht gegeben werden, weil man ihn nicht kennt: wovon die Schuld an dem liegt, der dieſe Dinge zuerſt wahrnahm, der ein Barbar war. Denn alte Gegenden ernährten die Menſchen, welche ſich zuerſt auf dieſe Kenntniſſe legten, wozu ſie durch die ſchönen Sommernächte eingeladen worden, die in Aegypten und Syrien ſo reichlich vorhanden ſind. Da hatten ſie den ganzen geſtirnten Himmel ſo zu ſagen allezeit aufs deutlichſte vor ihren Augen, weil ſie an einer Stelle wohnten, wo Wolken und Regen ſtets ferne vom Himmel bleiben. Was ſie nun Jahrtauſende und unendliche Zeit hindurch beobachtet und bewährt haben, hat ſich von dorther unter alle Nationen und ſo auch zu uns ausgebreitet. Deßwegen ſollen wir dieß zuverſichtlich in die Geſetze einrücken. Denn es wäre doch offenbarer Unſinn, zu behaupten, daß man göttliche Weſen nicht verehren müſſe, oder daß dieſe Mächte keine göttliche Weſen ſeien. Daß einige noch keine Namen haben, muß der angezeigten Urſache

zugeſchrieben werden. Sie haben aber doch Beinamen von einigen Göttern bekommen. Denn der Morgenſtern, der mit dem Abendſtern derſelbe iſt, wird gewöhnlich der Stern der Aphrodite (Venus) genannt, und die Erfindung des Namens macht dem ſyriſchen Geſetzgeber Ehre. Der Stern, welcher mit dieſem und der Sonne gleich läuft, heißt gewöhnlich der des Hermes (Merkur). Es ſind noch drei Mächte, die ſich wie die Sonne und der Mond von der Linken gegen die Rechte bewegen. Als eine beſondere iſt die achte zu nennen, die man füglich die obere Welt nennen mag, welche, da die andern alle rechts, allein ſich links dreht, und die Führerin der andern iſt, wie es den Menſchen erſcheinen muß, welche wenig von dieſen Dingen wiſſen. Was wir aber ſicher wiſſen, ſind wir verpflichtet zu ſagen und ſagen es auch unverhohlen. Denn dadurch wird die wahre Weisheit auch denen bekannt, die noch ſehr wenig von der richtigen und göttlichen Einſicht erlangt haben. Noch iſt von drei Sternen zu reden. Einer derſelben iſt durch ſeine Langſamkeit ausgezeichnet, und ihn nennen Einige den Stern des Kronos (Saturn), den etwas geſchwindern den Stern des Zeus (Jupiter), und den dritten den Stern des Ares (Mars); dieſer hat von allen das röthlichſte Feuer. Es iſt gar nicht ſchwer, dieſe Dinge kennen zu lernen, wenn man ſie einem darſtellt. Wer aber dieſe Wiſſenſchaft erworben hat, wird keine andere Meinung, als die, welche wir vortragen, hegen können.

Uebrigens hat jeder Grieche Urſache zu denken, daß wir an Griechenland eine Weltgegend beſitzen, die unter allen wohl die größten Vortheile zur Tugend verſchafft. Ihr gebührt nämlich das Lob der Mitte zwiſchen der Natur des Winters und des Sommers. Weil aber der

Sommer bei uns zurückſteht hinter den oben erwähnten Ländern, ſo hat uns die Natur, wie wir angaben, ſpäter die Erkenntniß dieſer Weltgötter mitgetheilt. Bemerken wir aber, daß die Griechen alles, was ſie von den Barbaren empfangen, verbeſſern und zur Vollkommenheit bringen. So müſſen wir auch hier in dieſem Sinne denken, es ſei zwar ſchwer, alles in dieſem Fache mit der höchſten Gewißheit zu erfinden, es ſei aber viele und ſchöne Hoffnung vorhanden, daß die Griechen vermittelſt ihrer Erziehung und der Delphiſchen Götterſprüche und der vollſtändigen Religionsgeſetze dieſe Götter alle mit einem ſchönern und wahrhaft würdigern Dienſte verehren werden, als der war, den die Ueberlieferung von den Barbaren zu ihnen herüber brachte. Es ſoll ſich aber auch kein Grieche durch den Gedanken abſchrecken laſſen, es wäre Vermeſſenheit, wenn ſich ſchwache Sterbliche mit göttlichen Dingen abgeben wollten. Im Gegentheil ſollen wir uns den Gedanken einprägen, die Gottheit ſei nicht unverſtändig, und es ſei ihr nicht unbekannt, was die menſchliche Natur vermöge; ſie kenne vielmehr unſere Fähigkeit, den Unterricht zu faſſen und anzuwenden, den uns die Götter ſelbſt geben. Die Gottheit weiß es gar wohl, daß ſie uns dieß lehrt, und daß wir es lernen, nämlich die Zahl und das Zählen. Denn ſie wäre ja das unwiſſendſte aller Weſen, wenn ſie das nicht wüßte: ſie müßte eigentlich, wie man ſagt, ſich ſelbſt nicht kennen, wenn ſie auf den, der ihren Unterricht faſſen kann, zürnen wollte, und nicht vielmehr ohne Neid theilnehmende Freude an Jedem hätte, der mit Hülfe der Gottheit tugendhaft wird. Es läßt ſich ja leicht und natürlich denken, daß damals, als die Menſchen die erſten Begriffe von den

Göttern hatten, wie ſie geworden ſeien, was ſie ſeien und womit ſie ſich beſchäftigen, dieſes Begriffe waren, denen kein Weiſer Beifall geben, die keiner liebgewinnen konnte; ſo wenig, als was die Spätern aufſtellten, da ſie lehrten, daß Feuer und Waſſer und die andern Körper die älteſten Weſen, hingegen die wunderbare Natur der Seele ſpäter ſei; da man dem Körper die höhere und göttlichere Bewegungskraft beilegte, der ſich ſelbſt durch Wärme, Kälte und alle dieſe Eigenſchaften in Bewegung ſetzen ſollte; ſtatt die Seele für das zu halten, was ſich ſelbſt und den Körper bewege. Nun aber, da wir ſagen, es ſei ganz natürlich, daß die Seele, wenn ſie in einem Leibe iſt, dieſen und zugleich ſich ſelbſt bewege und herumführe, iſt uns auch die Seele in keiner Weiſe ungläubig, als hätte ſie keine Kraft, eine Laſt herumzutragen. So auch, da nach unſerer Lehre die Seele die wirkende Urſache des Ganzen iſt, und da alles Gute von ſolcher eigenen Natur und alles Böſe wieder von ſolcher entgegengeſetzten Natur iſt, ſo iſt es ja ganz natürlich, daß die Seele die Urſache alles Triebes und aller Bewegung ſei, und daß der Trieb und die Bewegung zum Guten eine Wirkung der beſten Seele, die Bewegung zum Böſen hingegen das Gegentheil ſei. Das Gute aber muß allezeit ſtärker geweſen ſein und noch ſtärker ſein, als das Nichtgute. Lauter Sätze, bei deren Behauptung wir uns getrauen, die Göttin des Rechtes, die Rächerin aller Gottloſigkeit, auf unſerer Seite zu haben.

Es iſt uns alſo unmöglich, dem Lehrſatz unſern Beifall zu verweigern, daß der Tugendhafte von uns für weiſe zu halten ſei. Laßt uns aber ſchauen, ob dieſe Weisheit, der wir ſchon ſo lange nachforſchen, in ir=

gend einer Kunſt oder Wiſſenſchaft zu denken ſei, die uns zur richtigen Erkenntniß deſſen, was Recht oder Unrecht iſt, unentbehrlich wäre. Ich glaube, ja, und muß euch meine Gedanken hierüber ſagen. Ich habe der Sache auf alle Weiſe nachgedacht, und will es euch vollkommen klar zu machen ſuchen, worin ich die wahre Weisheit gefunden habe. Daß nämlich die größte aller Tugenden unter uns nicht recht geübt wird, darin beſteht die Urſache (unſers Mangels an Erkenntniß), wie mir aus allem bisher Geſagten klar erwieſen zu ſein ſcheint. Denn glaube nur Niemand, daß es für das Menſchengeſchlecht eine größere Tugend gebe, als die Frömmigkeit. Und daß es hieran den vortrefflichſten Naturen aus der größten Unwiſſenheit gefehlt hat, muß ich darthun. Die vortrefflichſten Naturen ſind diejenigen, welche am ſeltenſten zum Vorſchein kommen, wo ſie aber zum Vorſchein kommen, auch die allernutzreichſten ſind. Denn zu der guten Beſchaffenheit einer Seele wird eine richtige Miſchung des Geſetzten und des Feurigen erfordert, wodurch ſie ſanft und leicht, und zur Tapferkeit nicht minder regſam als zur Mäßigung gelehrig wird: und was bei dieſen Naturen das Wichtigſte iſt, ſie hat ein Geſchick zu den Wiſſenſchaften und ein gutes Gedächtniß, und kann alſo an ſolchen Studien vielen Geſchmack finden und ihnen deßhalb mit Luſt obliegen. Dergleichen Seelen entſtehen zwar ſehr ſelten, aber wo es ſolche gibt, und wo ſie recht erzogen und gebildet werden, da ſind ſie auch im Stande, die große Menge der ſchlechtern Seelen in der beſten Ordnung zu halten, indem ſie ihnen ein Muſter aufſtellen, wie man überall in Bezug auf die Götter denken und handeln und reden müſſe, und was für Pflichten jeder-

zeit gegen dieſelben zu beobachten ſeien, bei Opfern und Reinigungen, betreffen ſie Götter oder Menſchen: und dabei werden ſie nicht nur zum Schein alle Regeln beobachten, ſondern wahre Hochachtung für die Tugend an den Tag legen, welches dem ganzen Staate viel erſprießlicher als alles andere iſt. Von dieſer Art Menſchen behaupten wir, daß ſie von Natur die vorzüglichſten Anlagen beſitzen, und daher im Stande ſeien, die ſchönſten und nützlichſten Kenntniſſe, ſo weit es möglich, zu erlernen, wenn Jemand vorhanden iſt, der ſie lehrt. Aber auch der Lehrer wird nichts ausrichten, wenn er nicht unter Gottes Leitung arbeitet. Denn wenn er wohl Unterricht gäbe, aber nicht auf die gehörige Art und Weiſe, ſo wäre es beſſer, ſie blieben ohne Unterricht. Indeſſen iſt es zufolge des bisher Geſagten eine Nothwendigkeit, daß ſie dieſe Dinge lernen, und daß ich dieſe hiezu vorzüglich taugliche Natur angebe. Ich will mir alſo Mühe geben, meinen Zuhörern zu erklären, welches dieſe Dinge ſeien, und was man für Wiſſenſchaften und auf welche Weiſe man ſie zu lernen habe, ſo gut dieß in meinem Vermögen liegt, der ich hier vortrage, und in dem der Zuhörer, daß ſie im Stande ſind, die Anweiſungen über die Gottesfurcht aufzufaſſen, auf welche Weiſe jeder Einzelne ſie in der Anwendung auf ſeine Verhältniſſe erreichen könne. Ueber die Angabe dieſer Wiſſenſchaft nun wird ſich Mancher verwundern: ich nenne aber zuverſichtlich einen Namen, der allerdings dem unerwartet ſein wird, der die Sache nicht kennt, nämlich die Aſtronomie. Man weiß eben nicht*), daß der wahre Aſtronome nothwendig der größte

*) Eine Aenderung erſcheint hier nöthig: wir haben zu

Weiſe ſein muß. Ich verſtehe darunter nicht einen, der nach dem Heſiod *) oder irgend einem andern Schriftſteller von ſolcher Art Sternkunde treibt, indem er den Auf- und Niedergang der Geſtirne beobachtet hat; ſondern einen, der den Umlauf der acht Himmelskörper, beſonders den der ſieben Planeten, beobachtet hat, wie jeder immer dieſelbe Bahn durchläuft, auf eine Weiſe, wovon nicht leicht eine jede Natur eine Anſchauung erlangen kann, ſondern nur wer eine außerordentliche Natur hat. Dieß haben wir ſo eben angegeben, und werden, ſagen wir, es nochmals angeben, auf welche Art und Weiſe dieſe Wiſſenſchaft zu erlernen ſei. Zuerſt ſei Folgendes bemerkt. Der Mond durchläuft ſeine Bahn am geſchwindeſten, und führt ſo den Monat und zuerſt noch den Vollmond herbei. Hiernächſt lerne man die Sonne, die in ihrem völligen Umlauf den Wechſel der Jahreszeiten bringt, und die ſie begleitenden Sterne kennen. Kurz, um mehrfache Wiederholungen zu vermeiden, man bequeme ſich zu der nicht leichten Arbeit, auch die Bahnen zu erforſchen, welche die andern vorerwähnten Planeten durchlaufen. Und wer taugliche Naturen zu dieſer Wiſſenſchaft gehörig vorbereiten will, muß ihnen alle nöthigen Vorkenntniſſe beibringen, ſie von früher Jugend bearbeiten und zu einem anhalten-

den von Aſt aufgeſtellten eine weitere verſucht: ἀγνοεῖται oder ἀγνοεῖται γάρ.

*) In den Werken und Tagen, wo er nach dem Auf- und Untergang der Geſtirne die Jahreszeiten nach ihrer Beſchaffenheit für den Landbau beſtimmt.

den Fleiß gewöhnen *). Hiezu werden beſondere Lehrgegenſtände nothwendig ſein, und als das wichtigſte und erſte die Wiſſenſchaft der Zahlen an ſich, nicht der körperlichen (benannten), ſondern die allgemeine Wiſſenſchaft des Entſtehens des Geraden und Ungeraden, und der Wichtigkeit, welche dieſer Unterſchied für die Natur der Dinge darbietet. So bald man der Arithmetik mächtig iſt, ſchreite man zu der Wiſſenſchaft fort, die den unſchicklichen Namen Geometrie [Erdmeſſung] **) bekommen hat, die doch offenbar die Kunſt iſt, die Zahlen, die ſich von Natur nicht ähnlich ſind, durch Beziehung auf Flächen,***) ähnlich zu machen; welche Jeder, der eine gründliche Einſicht davon erlangen kann, nicht eine menſchliche Erfindung, ſondern ein göttliches Wunder nennen wird. Dann folgt die Berechnung der Zahlen, welche durch dreifache Vermehrung (Multiplication) entſtanden und der Natur der Körper ähnlich ſind, und

*) So nach Schultheß, in Ermanglung aller Hülfe für die ſinnloſe Stelle.

**) So hieß bei den Griechen die Rechnung mit Potenzen, mit einem allerdings uneigentlichen Namen, der nur eine höhere Operation als die (einfache) Arithmetik bezeichnet zu haben ſcheint. Vgl. den Ausdruck arithmetiſche und geometriſche Gleichheit für abſolute und proportionale, Gorgias 508. a.

***) Wie der heutige Ausdruck Quadrat von der Geometrie entlehnt, das Reſultat zweier Factoren, ſo wie nachher Körper (Kubus) das Reſultat von dreien. Die unähnlichen Zahlen ſind alſo irrationale Quadrat- oder Kubikwurzeln. S. die Ausleger zum Theätet 147. d. ff.

auch hier wieder die Beſtimmung der unähnlichen Zahlen, durch eine zweite Kunſt, die der blindlings ſo genannten Geometrie verwandt iſt. Wer ſie aber aus dem Grunde verſteht und darüber nachdenkt, findet es göttlich und wunderbar, daß, wie die Bildung einer Kraft (Potenz, Produkt) immer um eine Verdoppelung oder Vermehrung ſich bewegt, und ebenſo die Bildung des Gegentheils (die Wurzelausziehung), dieſes dieſelben Verhältniſſe ſind, nach deren Analogie in jedem einzelnen Falle die geſammte Natur die Verhältniſſe des Geſchlechtes und der Art ausbildet. Die erſte Kraft (Potenz) (Zwei) iſt nur das Eins zweimal genommen. Das Doppelte derſelben (Vier) iſt deſſen erhöhte Kraft, oder die Multiplication deſſelben mit ſich ſelbſt *). Wird dieſe wieder verdoppelt, oder in die Kraft (Potenz) eines dichten und greifbaren Körpers erhöht, ſo ſteigt ſie von Eins auf Acht. Hier iſt die doppelte Potenz in der Mitte, und gerade um ſo viel größer denn die erſte, als ſie kleiner denn die dritte iſt **), und die eine der beiden äußerſten wird von der mittlern gerade um ſo viel übertroffen, als die andere derſelben dieſe übertrifft. In der Mitte zwiſchen Sechs und Zwölf kommt das Anderthalbe und das Eins und ein Drittheil heraus ***). Und diejenige Kraft (Zahl), welche gerade in der Mitte

*) So Schultheß, übereinſtimmend mit Grou und mit Aſt im Commentar und nach dem Zuſammenhange; wie aber die Worte dieß heißen können, iſt uns nicht klar geworden.

**) $2:4=4:8$.

***) Zwiſchen 6 und 12 liegen $9=1\frac{1}{2}\times 6$, und $8=1\frac{1}{3}\times 6$.

BIBLIOTECA O UNIONE ROMA

zwiſchen jenen beiden Zahlen (6 und 12) liegt, hat den Menſchen den Einklang und das Ebenmaß der Spiele verliehen, bei denen Rhythmus und Harmonie erſcheinen, indem ſie dem ſeligen Reigen der Muſen beſtimmt ward (9). In dieſer Weiſe alſo ſoll dieſe geſammte Wiſſenſchaft gebildet und feſtgehalten werden. Endlich aber müſſen wir dann zu der Vollendung der Weisheit, zu der Betrachtung der Entſtehung der Götter, zugleich der ſchönſten und göttlichſten Natur unter allen ſichtbaren Weſen, ſo weit ſie Gott den Menſchen erkennbar machte, fortgehen. Und Keiner ſoll je ſich rühmen, zu dieſer Kenntniß mit Gemächlichkeit ohne die vorbemeldeten Studien und ohne reife Einſicht in dieſelben zu gelangen. Nebendem muß man in allen Unterredungen, es ſei, daß man frage, oder eine unrichtige Behauptung widerlege, immer das Einzelne auf die allgemeinen Begriffe der Art oder Gattung zurückführen. Die Menſchen haben nämlich kein ſchöneres und vornehmeres Mittel, die Wahrheit zu prüfen, als dieſes: alles andere, was man dafür wollte geltend machen, und was doch im Grunde dieß nicht wäre, würde nur die allervergeblichſte Mühe ſein. Auch müſſen wir noch eine genaue Kenntniß der Zeit uns aneignen, welche die Himmelskörper in ihrem Umlauf aufs genaueſte beobachten: damit, wer dem Grundſatz ſeinen Glauben ſchenkt, die Seele ſei älter und göttlicher, als der Körper, es eben ſo ſchön und begründet finde, wenn man ſagt, es ſei alles voll Götter, und es ſei unmöglich, daß wir von dieſen höhern Weſen jemals aus Vergeſſenheit oder Sorgloſigkeit vernachläſſigt werden.

In Anſehung aller dieſer Wiſſenſchaften iſt wohl zu bemerken, daß ſie dann von überaus großem Nutzen ſind,

wenn ſie alle recht und in gehöriger Ordnung erfaßt werden: wo das nicht geſchieht, ſo wäre es allezeit beſſer, man riefe Gott an. Die rechte Weiſe aber iſt dieſe: denn ſo viel muß ich doch nothwendig davon ſagen. Jede Figur, jede Verbindung der Zahlen, jedes Syſtem der Harmonie und die geſammte Uebereinſtimmung des Umlaufes der Geſtirne muß dem, der nach der rechten Weiſe lernt, als Eines in Allem erſcheinen, und es wird ihm ſo erſcheinen, wenn er dieſer Anleitung folgend im ganzen Laufe ſeiner Studien auf dieſe Einheit richtige Rückſicht nimmt. Jedem aufmerkſamen Denker wird es nämlich bald einleuchten, daß ein einziges Band dieß alles umfaſſe. Wer hingegen auf eine andre Weiſe verfährt, der mag wohl, wie eben ſchon geſagt, das Glück anrufen. Denn ohne dieſe Einſicht wird in keinem Staate jemals eine glückliche Natur ſich ausbilden: ſondern dieſes iſt die wahre Weiſe, dieſes die rechte Erziehung, dieſes ſind die nöthigen Wiſſenſchaften, ſeien ſie ſchwer oder leicht, dieſen Weg muß man gehen. Die Verehrung der Götter aber darf ja nicht verabſäumt werden, nachdem es zu klarer Anſchauung gebracht worden, was von denſelben allen als heilvolle Sage vorgetragen wird. Wer dieß alles auf dieſe Weiſe ſich eigen gemacht hat, den nenne ich im wahrſten Sinne einen hochweiſen Mann. Auch verſichere ich euch in Scherz und Ernſt zugleich, daß ein ſolcher, wenn er einmal im Tode ſein Geſchick erfüllen wird, alſobald nach ſeinem Tode nicht mehr, wie jetzt, mehrerer Sinne bedürfen, nicht mehr vielfach, ſondern einfach ſein und in einem einfachen Looſe glücklich, vollkommen weiſe und ſelig ſein werde, er mag nun auf feſtem Lande oder auf Inſeln als Seliger leben, daß dieſes Glück von immer-

während der Dauer ſein werde, und daß ihm, er mag dieſen Studien in einer öffentlichen Stelle oder als Privatmann ſein Leben gewidmet haben, die gleiche Vergeltung von den Göttern widerfahren werde.

Was wir übrigens im Anfang ſagten, dieſelbe Rede erzeigt ſich uns nun vollends als wahr, nämlich daß es einmal nur wenigen Menſchen möglich ſei, vollkommen ſelig und glücklich zu werden. Es iſt wirklich an dem: denn denjenigen, die von Natur göttlichen Weſens ſind und Anlage zur Mäßigung und zu jeder Tugend haben, daneben aber auch jede zur Glückſeligkeit weſentliche Wiſſenſchaft erworben haben; welche es ſind, haben wir angegeben — dieſen allein iſt alles, was das Geſchick Glückliches ertheilen kann, zu Theil geworden, und in ihrem Beſitze. Für diejenigen alſo, welche dieſe Dinge in ſolcher rechter Weiſe geleiſtet haben, ſprechen wir für uns es aus und verordnen es öffentlich durch das Geſetz, daß ſie, wann ſie an das Ziel des Greiſenalters gekommen, in die oberſten Staatswürden ſollen erhoben werden: daß die andern, ihrem Beiſpiele folgend, Hochachtung gegen alle Götter und Göttinnen an den Tag legen ſollen: und daß es uns obliegen ſoll, die Mitglieder der nächtlichen Verſammlung, die von uns hinlänglich gekannt und geprüft ſein müſſen, zu dieſer Weisheit alle nach der richtigſten Weiſe zu ermahnen.

Druckfehler.

Theil I. Seite [illegible] Zeile 4 v. u. iſt hat zu löſchen.
- II. - [illegible] - 1 v. u. lies 68 s.

818,089

Vet 2021129